



Acerca de este libro

Esta es una copia digital de un libro que, durante generaciones, se ha conservado en las estanterías de una biblioteca, hasta que Google ha decidido escanearlo como parte de un proyecto que pretende que sea posible descubrir en línea libros de todo el mundo.

Ha sobrevivido tantos años como para que los derechos de autor hayan expirado y el libro pase a ser de dominio público. El que un libro sea de dominio público significa que nunca ha estado protegido por derechos de autor, o bien que el período legal de estos derechos ya ha expirado. Es posible que una misma obra sea de dominio público en unos países y, sin embargo, no lo sea en otros. Los libros de dominio público son nuestras puertas hacia el pasado, suponen un patrimonio histórico, cultural y de conocimientos que, a menudo, resulta difícil de descubrir.

Todas las anotaciones, marcas y otras señales en los márgenes que estén presentes en el volumen original aparecerán también en este archivo como testimonio del largo viaje que el libro ha recorrido desde el editor hasta la biblioteca y, finalmente, hasta usted.

Normas de uso

Google se enorgullece de poder colaborar con distintas bibliotecas para digitalizar los materiales de dominio público a fin de hacerlos accesibles a todo el mundo. Los libros de dominio público son patrimonio de todos, nosotros somos sus humildes guardianes. No obstante, se trata de un trabajo caro. Por este motivo, y para poder ofrecer este recurso, hemos tomado medidas para evitar que se produzca un abuso por parte de terceros con fines comerciales, y hemos incluido restricciones técnicas sobre las solicitudes automatizadas.

Asimismo, le pedimos que:

- + *Haga un uso exclusivamente no comercial de estos archivos* Hemos diseñado la Búsqueda de libros de Google para el uso de particulares; como tal, le pedimos que utilice estos archivos con fines personales, y no comerciales.
- + *No envíe solicitudes automatizadas* Por favor, no envíe solicitudes automatizadas de ningún tipo al sistema de Google. Si está llevando a cabo una investigación sobre traducción automática, reconocimiento óptico de caracteres u otros campos para los que resulte útil disfrutar de acceso a una gran cantidad de texto, por favor, envíenos un mensaje. Fomentamos el uso de materiales de dominio público con estos propósitos y seguro que podremos ayudarle.
- + *Conserve la atribución* La filigrana de Google que verá en todos los archivos es fundamental para informar a los usuarios sobre este proyecto y ayudarles a encontrar materiales adicionales en la Búsqueda de libros de Google. Por favor, no la elimine.
- + *Manténgase siempre dentro de la legalidad* Sea cual sea el uso que haga de estos materiales, recuerde que es responsable de asegurarse de que todo lo que hace es legal. No dé por sentado que, por el hecho de que una obra se considere de dominio público para los usuarios de los Estados Unidos, lo será también para los usuarios de otros países. La legislación sobre derechos de autor varía de un país a otro, y no podemos facilitar información sobre si está permitido un uso específico de algún libro. Por favor, no suponga que la aparición de un libro en nuestro programa significa que se puede utilizar de igual manera en todo el mundo. La responsabilidad ante la infracción de los derechos de autor puede ser muy grave.

Acerca de la Búsqueda de libros de Google

El objetivo de Google consiste en organizar información procedente de todo el mundo y hacerla accesible y útil de forma universal. El programa de Búsqueda de libros de Google ayuda a los lectores a descubrir los libros de todo el mundo a la vez que ayuda a autores y editores a llegar a nuevas audiencias. Podrá realizar búsquedas en el texto completo de este libro en la web, en la página <http://books.google.com>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

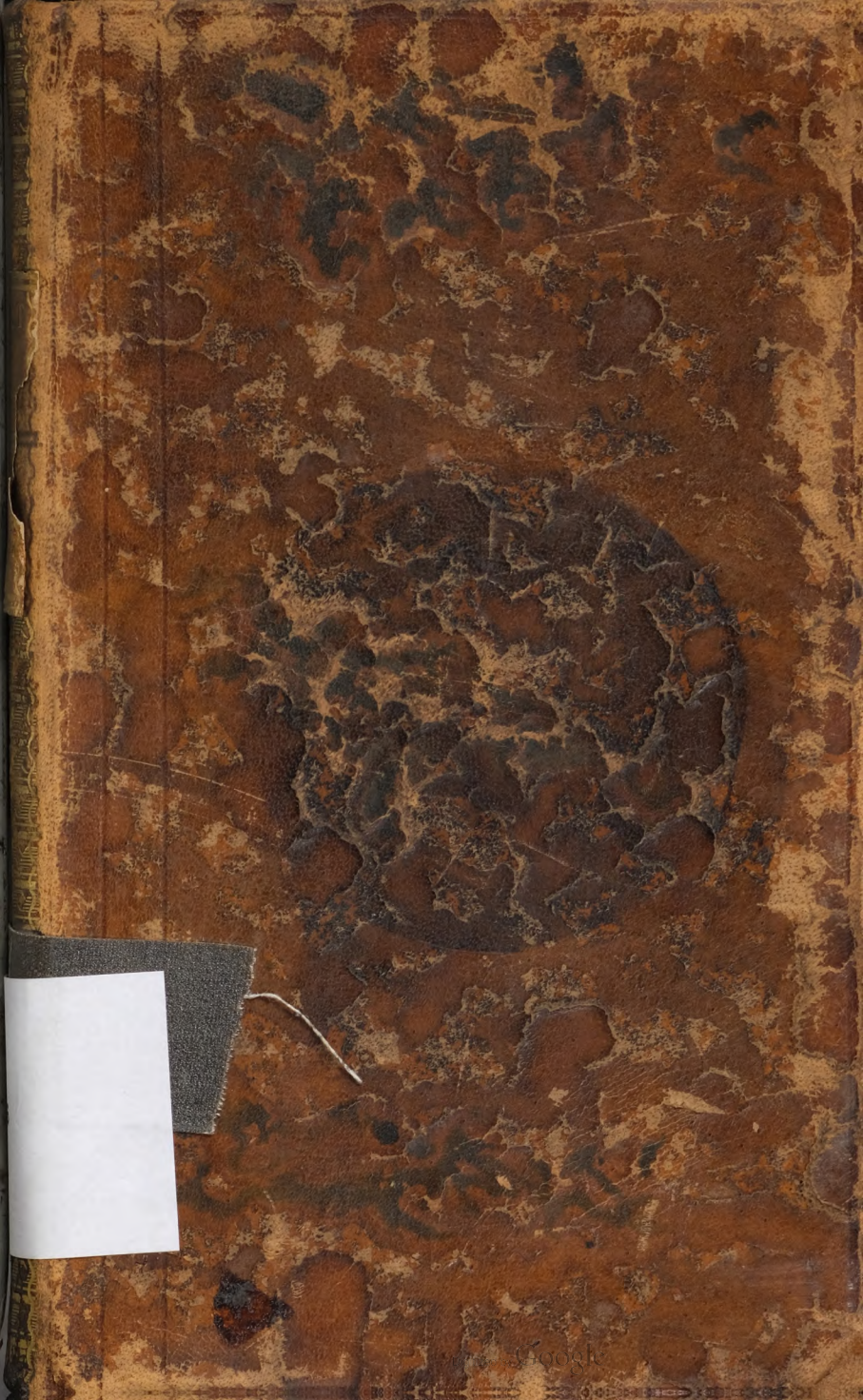
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



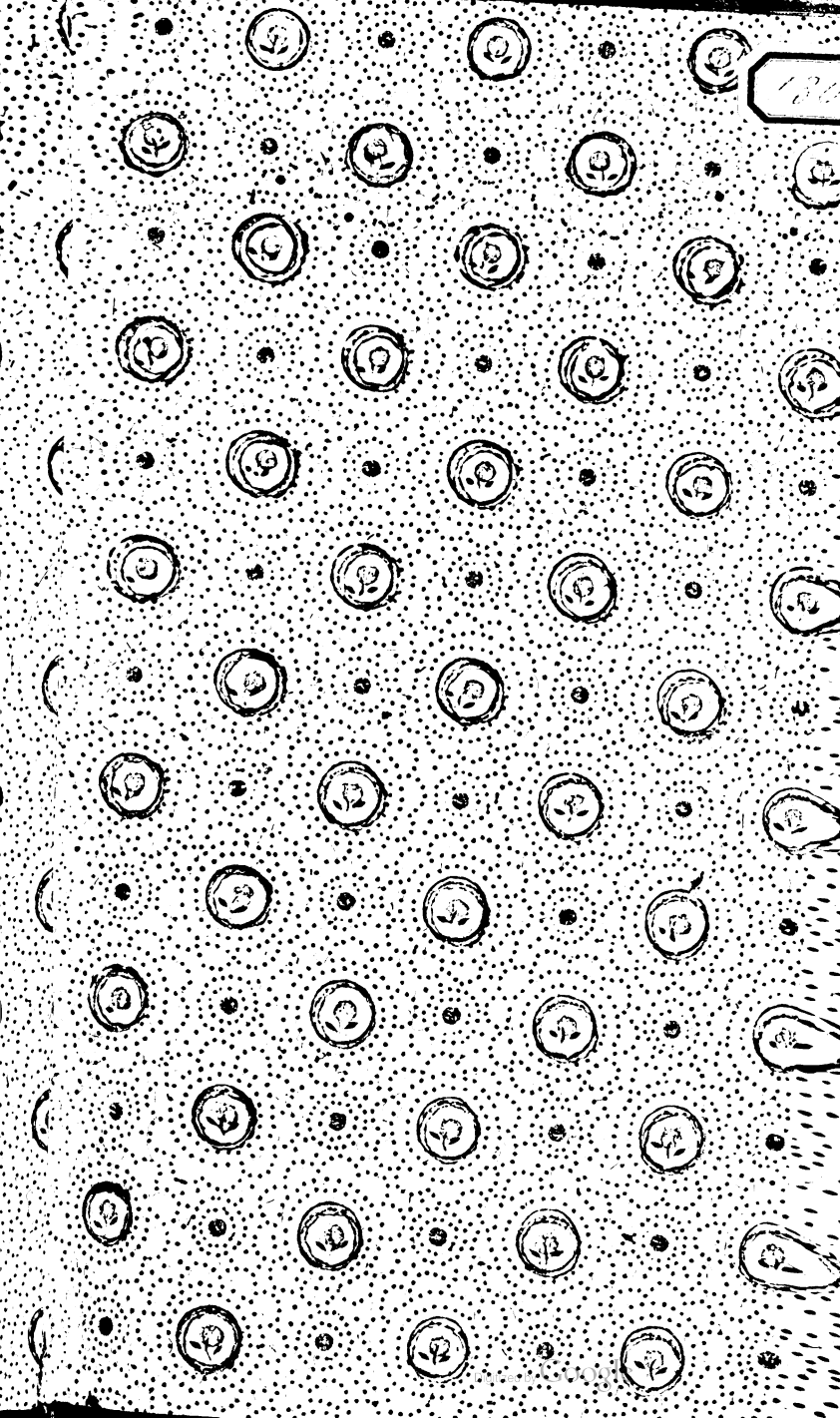
הספרייה הלאומית

S 24 C 14116

Tittel, Gottlob August,
Geist des Grotius :



3193641-10



186

G e i s t

des

G r o t t i u s ,

o b e r

leichte und zusammenhängende Darstellung der natürlichen Kriegs- und Friedensrechte einzelner Menschen, Gesellschaften und Völker.

V o n

Gottlob August Tittel.

Hochfürstl. Marggräf. Badenschen wirklichen
Kirchenrath und der Philosophie ordentlichen
Professor zu Karlsruhe.

FREIHERRLICH HYE'SCHE
BIBLIOTHEK.

Zu Vorlesungen.

Z ü r i c h ,

bei Orell, Gefner, Füßli, und Compagnie. 1789

24/14/16



341015
GROZZIT

An den Leser.

Nicht eigentlich Uebersetzung — nicht Kritik — nicht Kommentar ist es, was ich dem Publikum hiermit vor Augen lege; sondern eine konzentrierte und getreue Darstellung des ganzen selbstständigen Inhalts jenes — seit seiner ersten Erscheinung, noch bis jezt von den erfahrensten Kennern, Gelehrten und Staatsmännern so sehr geschätzten Meisterwerks, des unsterblichen Grotius. Wären auch durch die frühere Arbeiten so vieler vortreflichen Männer — Selden, Henninges, Böckler, Velthem, Ziegler, Barbeirak u. a. (s. de Kulpis in Colleg. Grotiano ed. V. Jenæ 1738.) noch weitere Kommentarien nicht schon entbehrlich gemeldet; und wäre ich auch nicht überzeugt, daß bei deutlicher und richtiger Einsicht und Bestimmung des Sinnes,



aus dem ganzen Zusammenhang der Grotianischen Sätze und Begriffe, auch die Kritiken wol etwas sparsamer hätten angewendet werden können, als es von vielen geschehen: so lag nun eines und das andere — Kritik und Kommentar (bis auf einzelne Winke, die ich hier und da gegeben habe), vorzetz doch nicht in meinem Plan.

Meine gegenwärtige Absicht ist — jenes herrliche Werk des Grotius für jeden, der es aus ihm selbst studieren, oder Unterricht darüber von andern nehmen will; auch für den, der aus der Quelle selbst nicht schöpfen kann und mag, auf die leichteste Weise genießbar zu machen. Vorlängst haben berühmte Männer (Olivenkranz, Lynker, Zaffsen &c.) zu gleicher Absicht Tabellen über Grotius entworfen. Ich bekenne es bei Schriftstellerstreue, daß ich keine von diesen Arbeiten je gesehen — auch nie zu sehen verlangt; weil ich aus Neigung für diesen grossen Autor stark genug mich bestimmt fühlte, die erforderliche Geduld, Zeit und Mühe anzuwenden, bis zu einem solchen Grad mit ihm vertraut zu werden, daß ich die ganze Verknüpfung seiner Sätze selbst finden konnte. Und in der sichern Ueberzeugung — daß wer seines eigenen Weges wandelt, in Verbindung und Darstellung, von jedem seiner Vorgänger merklich genug sich unterscheiden müsse, überlaß' ich jedem, wer da will, jede

Ähnliche Arbeit mit der meinigen selbst zu vergleichen.

Das Grotianische System, wie die meiste Systeme, ist zwar auch nach einem ganz willkürlichen — doch ungezwungenen Plan geordnet. Von wenigen einfachen Gesichtspunkten hat Grotius den Hauptfaden, an welchem sein System Haltung haben sollte, herausgeführt; und bei deren Erweiterung jede angränzende oder hintreffende Materie mit eingeknüpft. Diesen Gang der Ideen aufzuspühren, die Summarien vorerst unter allgemeine Titel zusammenzuordnen, jeden Hauptpunkt wieder in seine Details überzuführen, auch diese zu leichtem Ueberblick der Ausführung selbst voranzustellen, die wichtigsten Sätze und Resultate jeder besondern Untersuchung, ihrer innern Verknüpfung nach — zwar in gedrängter Kürze, doch in dem ihnen eigenen Licht und mit ihren Beweisgründen, auf die möglichste leichte und faßliche Weise darzulegen; und so den wesentlichen Inhalt des Ganzen jedem, der auch nicht selbst in diese mühsame Zergliederung eingehen wollte, überschaulich und behaltbar zu machen: — Das war es, was ich mir zum Ziel dieser Arbeit stellte, und worin ich den Geist des Grotius zu finden glaubte. Und was sollte Schrifstellergeist wol anderes seyn?

Eine gewisse Abkürzung des Grotianischen Sys

stens hat mir in Ansehung eines Theils — da besonders, wo Grotius mit zu viel Erregese es überladen, nicht nur sehr anbringbar; sondern auch zu abgemessener Würdigung der Gedanken und Meinungen dieses grossen Schriftstellers, und zu leichter Vergleichung mit dem, was andere über jene Materien vor und nach ihm gedacht, zuträglich geschiene.

Aber mit besonderm Bedacht hab' ich bei aller Kürze, womit ich die Quintessenz eines so beliebten und wichtigen Werks herauszuziehen bemühet gewesen, den literarischen Theil, ich meine, die schöne und interessante Stellen der Alten, wodurch Grotius seinem Buch so viel Würde, Anmuth, Licht und Vorzüglichkeit zu geben wußte, meinen Lesern aufzubehalten gesucht.

Einzelne Fleken bei Grotius darf man mit Unpartheilichkeit, und ohne der hohen Vortreflichkeit seines Werks oder dem Ruhm des grossen Mannes zu nahe zu treten, bemerklich machen. Wahr ist's — daß Grotius oft zu viel auf das mosaische Recht und die Gewohnheiten und Praxin der ersten Christen bauet; aus Gefälligkeit für seine Lieblingsidee von einem neuen evangelischen Gesez, manches derselben anzuschmiegen suchet; seinen Behauptungen bisweilen zu schwankende, oder zu allgemei-

ne Gründe unterstellt (wie z. B. daß man auch Schimpf mit Geld vergüten könne „*quia pecunia communis est rerum utilium mensura*„); bisweilen (z. B. in der Materie von der Eidesrelaxation) was er gesagt, durch eine künstliche Einlenkung selbst wieder zernichtet; manche Fiktionen zu sehr erweitert (wenn z. B. Maimonides von dem Verbot der Ehe zwischen Erzeugern und Erzeugten einen Grund der Wolanständigkeit darin sezet, weil Kinder gleichsam das Bild der Eltern an sich tragen „*ob recentem admodum parentum in liberis imaginem*„ so dehnet Grotius dies nun auch auf die Ehe der Geschwister aus, und meint: es sei fast eben so viel, wenn die Schwester den Bruder heirathe, als wenn sie den Vater heirathete); auch zu oft zu Präsumtionen seine Zuflucht nimmt (wie häufig kommet das „*consentur sic voluisse, sic fecisse &c.*„ ohne allen Beweis!) und hin und wieder mit einer fast minutiösen Subtilität manches gar zu umständlich entwickelt u. — Aber wo war auch je ein sterbliches Werk ohne alle Fleken? Und was wäget dies alles gegen die Summe fruchtbarer Wahrheiten, den Schaz von Gelehrsamkeit, und den im Ganzen webenden philosophischen Geist dieses ehrwürdigen Rechtsvaters? Noch ist Grotius ein Lehrer der Völker. Wol ihnen! wenn sie — nicht nur Völkersitte, sondern reines natürliches Recht aus ihm lernen und befolgen.

Uebrigens hab' ich bei dieser Arbeit mich der pariser Ausgabe von Hug. Grotii de Iure belli ac pacis libri tres vom Jahr 1625 bedient. Sei dann auch diese Bemühung für die Freunde der praktischen Vernunft, zur Uebung und Ausbreitung von Wahrheit und Recht, nicht ohne Segen!

Geschrieben, Karlsruhe zur Ostermesse.

1789.

Tittel.

G e i s t

des

G r o t i u s .

(Geist des Grotius.)

II

Moniti hoc Ciceronis
Grotii exemplo meminerimus non

*omnia probare, quæ a quamvis præclaræ famæ aucto-
toribus dicuntur: sæpe enim tempori, sæpe ad-
fectibus serviunt. —*

GROTIUS.

Alle Streitigkeiten der Menschen, ohne das Band der Bürgereinigung — noch nicht in politische Systeme gesammelt; oder auch verschiedener Völker, und deren Glieder und Beherrscher, können Veranlassung des Krieges werden. Friede muß der Zweck aller Kriege seyn. Die folgende drei allgemeinere Momente machen daher die ganze Grundlage seines Systems, und jedes für sich den Inhalt eines eigenen Buchs bei Grotius.

Wer darf kriegen?

(erstes Buch bei Grotius)

Welches sind die gerechte Ursachen zum Krieg?

(zweites Buch)

Wie weit erstrecken sich die Erlaubnisse eines gerechten Krieges?

(drittes Buch)

Kriegesrecht.

Ein Begriff, der sogleich in diese zwei andere komponierende Begriffe zerfällt: Krieg und Recht. Also:

I. Was ist Krieg (in der ausgedehntesten Bedeutung des Worts)? Eine gewaltdrohende, kampfübende Verfassung unter Menschen. „Status per vim certantium, quatales sunt,“ (scil. *certantes*: mit welchem Zusatz Grotius nur jeden andern, auch zwar bleibenden, aber nicht auf irgend einen gewaltsamen Akt sich beziehenden Zustand oder Verfassung, von der Kriegsverfassung noch genauer unterscheiden wollte.)

II. Was ist Recht? Man redet in verschiedenem Sinn und verschiedener Beziehung von Recht.

I. Als Eigenschaft. Und zwar:

a. der Aktion selbst inhärierender Eigenschaft (*justum*: in dem mehr negativen Sinn „*quod non injustum est*“) Alles was mit der geselligen vernünftigen Natur vereinbar ist: mit — oder ohne Rücksicht auf eine dabei stattfindende Ungleichheit der Menschen (Gebietungsrecht z. B. zwischen Regent und Unterthan, oder Aequationsrecht z. B. unter Brüdern und Bürgern u. u.) — das ist recht.

b. der Person zukommenden Eigenschaft (*qualitas moralis personæ sive jus*) vermöge deren eine Person gerechter Weise etwas innehaben oder handeln kann (Befugniß) — Vollkommenes oder unvollkommenes Recht (*facultas vel aptitudo*). Gemeines Recht (*vulgare*) *ratione singulorum*; oder eminentes Recht *ratione universitatis* (oder wer die Totalität repräsentirt) z. B. *dominium eminens*. — Auf die erstere Unterscheidung (das Vollkommene und Unvollkommene) sich beziehende Eintheilung der Gerechtigkeit in die erfüllende Gerechtigkeit (*quoad perfectum*) z. B. Restitution des Meinigen, und attribuirende Gerechtigkeit (*quoad imperfectum*) z. B. Almosen: ohne Rücksicht, ob es *res singulorum* oder *communis*. Auch wenn das Individuum jemanden ein Legat aussetzt, oder die Kommunität jemanden, was er fürs Ganze gelitten, ersetzt: ist jenes nun doch *justitia attributrix* und diese *expletrix* (unterschieden von der *justitia commutativa*: bey

Kontrakten; in Rücksicht auf den Gütervalor; und *distributiva*: bei Belohnungen und Strafen, in Rücksicht auf das *meritum* der Person).

2. Als Norm oder Regel (Gesetz oder ein System von Gesetzen). Irgend eine zu dem, was überhaupt recht ist (*rectum*: nicht bloß etwa eigentlich und streng gerecht) verbindende Vorschrift sittlicher Handlungen. Also nicht bloß ein guter Rath. Auch nicht Vermißion — die überall keine Disposition des Gesetzes, sondern bloß Abwesenheit derselben bezeichnet (*non est actio legis, sed actionis negatio*); ausser inwiefern kein anderer nun, was das Gesetz erlaubt, ihm wehren darf. Nach jenem allgemeinen Begriff bilden sich die bestimmmtere Principien von Recht.

Quellen des Rechts.

Unterscheide man

- I. **Natürliches Recht**: in der innern Konvenienz oder Mißstimmung der Handlung mit der vernünftigen Natur gegründetes Recht. Also in Beziehung auf das, was an sich selbst recht oder verwerflich: (*per se debitum vel illicitum*) und darum aus Nothwendigkeit geboten oder untersaget ist.

Anmerkung. Manches wird auch zum Naturrecht gerechnet nur *reductive* (wiefern das Naturrecht nicht dawider ist), oder *abusive* (was die Vernunft nur billiget, wenn es auch darum nicht Pflicht ist), oder *consecutive* (wie z. B. Eigenthum, nachdem nun solches unter den Menschen eingeführet worden.)

II. Willkürliches Recht (*jus voluntarium seu positivum seu constitutum.*)

1. Menschliches Recht: durch den Willen der Menschen eingeführtes und angenommenes Recht. Und zwar:

a. Bürgerrecht (Civilrecht: mit Einschluß der ihm untergeordneten Rechte der kleinern Gesellschaften im Staat) von irgend einer Staatsgewalt abhängiges Recht.

b. Völkerrecht: von allen, oder (weil ausser dem Naturrecht ein völlig allgemeines Recht wol schwer zu finden ist) doch von vielen Völkern anerkanntes, auf die beständige Praxis und Zeugnisse der Sachkundigen gegründetes Recht. Oder

2. Göttliches Recht (in Unterscheidung von dem göttlichnatürlichen Recht.) *jus divinum positivum*: Und für wen nun Recht?

a. Für das ganze Menschengeschlecht: *universale*. Wie dergleichen Gesetze zuerst bei der Schöpfung und zweimal bei der Restauration des Menschengeschlechts — nach der Sündfluth und seit der grossen allgemeinen Menschenverbesserung, gegeben worden sind (Adam, Noah und Christus.) oder

b. Für irgend ein besonderes (einzelnes) Volk: *particulare*. Judengesetz (das einzige Volk, dem seine besondere Rechte von Gott gegeben wurden Deuter. 4. 7.) Also auch nur für Juden verbindliches Recht.

Natürliches Recht.

Ist 1. ein unveränderliches Recht; so unveränderlich, daß die Allmacht selbst, was nach seiner innern Beschaffenheit böse ist, nicht gut machen kann: so wenig als die Allmacht machen kann, daß 2mal 2 nicht 4 sey. Was in sich selbst widersprechend ist, also weder Sinn noch Bedeutung hat, ist Nichts. So nothwendig und unveränderlich der Dinge Wesen sind; eben so müssen es auch die dem Wesen anhängige und darinn gegründete Eigenschaften, die gute oder böse Beschaffenheit der Handlung seyn. Alle gedenkbare Veränderung kann nur auf das Objekt, oder irgend einen Zustand treffen, wohin sich das Gesetz beziehet; nach deren Beschaffenheit das Gesetz eine verschiedene Anwendung leidet. Aber das Gesetz an sich selbst ist unveränderlich.

2. Ist ein eignes Recht der vernünftigen Natur. In einem uneigentlichen Sinn wird wol auch den vernunftlosen Thieren eine Gerechtigkeit beigelegt, wie fern gewisse Handlungen z. B. die Sorge für ihre Erzeugte, den vernünftiggerechten Handlungen der Menschen ähnlich sind. Der Akt selbst kann Thieren und Menschen gemein seyn; aber dies machet nichts zur Natur des Rechts.

3. Ist ein wirklichverhandenes Recht. Diese Wirklichkeit erbhellet *a priori*, durch die aus der geselligen vernünftigen Natur erkennbare Uebereinstimmung oder Konvenienz der Handlung selbst; oder *a posteriori*, aus dem Konsens aller, wenigstens der gesittetern Völker:

insofern man eine solche Zusammenstimmung für ein Kriterium der Wahrheit und den Ausdruck des gemeinen Menschenfinnes nehmen darf.

Argumentum *veritatis* est, aliquid *omnibus videri*
 SENECA.

In re *consensio* omnium gentium *jus natura* putanda est
 CICERO.

U e b e r

Verbindlichkeit und Nutzen des mosaischen Rechts.

Da jedes Gesetz nur den allein verbinden kann, dem es gegeben wird; und das mosaische Gesetz so ganz ausdrücklich, nur den Israeliten gegeben wurde: (Höre Israel etc.!) so ist es eine irrige Vorstellung einiger jüdischen Lehrer, daß das Joch des hebräischen Gesetzes für alle zur Seligkeit nothwendig gewesen sei. Manche unter den Juden wohnende Ansländer wie z. B. Kornelius Act. 10. 2. mußten zwar auch (nach dem ältern und allgemeineren Gesetz) von Gözen und von Blut sich enthalten; waren aber darum nicht an die eigentliche Gesetze der Israeliten gebunden. Auch machte weder Elisa dem Naaman, noch Jonas den Niniviten, noch irgend ein anderer Prophet denen von Tyrus, Moab, und Egypten es zur Nothwendigkeit, sich dem Mosaischen Gesetz zu unterwerfen. Ein gleiches gilt von der Beschneidung, als einem Theil jenes Gesetzes: nur mit dem Unterscheid, daß diese von der

gängen Nachkommenschaft Abrahams gehalten werden sollte. Und wahrscheinlich stammen jene Völker ausser Israel, welche die Beschneidung gleichfalls angenommen hatten, von Ismael, oder Esau u. her. In Josephi Geschichte lehrte der jüdische Ananias darum mit Recht, daß man auch ausser der Beschneidung Gott dienen und gefallen könne. „Denn so die Vorhaut (der Unbeschnittne) das Recht des (natürlichen) Gesetzes hält, meinest du nicht, daß seine Vorhaut für eine Beschneidung gerechnet werde?“, Röm. 2, 26. Und wenn auch einige Ausländer durch die Beschneidung dem Gesetz sich unterwarfen, so geschah' es nur, um des Bürgersrechts oder besonderer Verheißungen sich theilhaftig zu machen: obwol späterhin die verkehrte Meinung von einigen gehegt wurde, als wenn ausser Israel kein Heil sey.

Wenn also das mosaische Gesetz für andere Völker, ausser dem Judenthum, überall nie verbindlich war, so bedurft' es auch überall keiner Abrogation durchs Evangelium. Nur in Ansehung der Israeliten selbst, für welche dies Gesetz allein bestimmt gewesen, erfolgte eine solche Befreiung, so viel die Ritualien (als Vorbilder auf Christus) betraf, sogleich mit Erscheinung des Evangelium, und für die übrige (Policeigesetze) mit der Zerstörung Jerusalems und des jüdischen Staats. Auch ohne dem mosaischen Gesetz eine direkte Verbindlichkeit für uns beizulegen, behauptet es gleichwohl in mancher andern Absicht und zu Entscheidung wichtiger Fragen, seinen Nutzen.

I. Was im mosaischen Gesetz geboten, oder auch, nicht bloß unter gestatteter Impunität, sondern als Recht zugelassen war (Legalpermission,) das kann

dem natürlichen Recht nicht zuwider seyn. Denn wider das natürliche Recht, das an sich unveränderlich ist, kann und will Gott, vermöge seiner wesentlichen Gerechtigkeit, nichts verordnen, noch als Recht den Menschen gestatten.

2. Auch christlichen Regenten ist es daher erlaubt, ähnliche Gesetze, wie die mosaische, (wiesern diese ihrem Inhalt und ihrer Substanz nach nicht bloß auf die vorchristliche Zeiten beschränkt, oder Christusgesetz nicht dawider ist) einzuführen; weil auffer dem zuborbemerkten keine Ursach gedenkbar ist, warum eine mosaische Konstitution nun jetzt überall für unzulässig gehalten werden solle.

3. Was in Moses Gesetz zu Förderung solcher Tugenden, wie Christus sie von seinen Bekennern fordert, z. B. Demuth, Geduld, Liebe zc. verordnet war, muß auch von Christen befolgt und gehalten werden; weil die höhere, sittliche Vollkommenheit der Gegenstand und Zweck des Evangeliums ist; und Christus überhaupt nur die eigene Unterscheidungsgesetze der Juden, nicht aber die allgemeinere Sittengesetze aufgehoben hat.

Arten des Krieges.

Aus der Bestimmung des kriegführenden Subjekts bilden sich zuerst die verschiedene Arten von Krieg. Wer sind sie, die eine solche Kriegsgewalt üben und gebrauchen?

Ueberhaupt. Menschen sind es doch. Aber! dürfen Menschen kriegen? Und nun

Insonderheit; sind es

1. einzelne Menschen (ohne Beziehung auf eine gewisse Obergewalt?) Privatkriege. Oder
2. eine Vereinigung (Totalität) von Menschen, unter einer machthabenden Auktorität? Öffentliche Kriege. Also
 - a. Volk gegen Volk (oder ihre Repräsentanten:) feierlicher Krieg (Völkerkrieg): *bellum sollemne seu iustum* (in dem Sinn, wie *testamentum iustum*, in Unterscheidung eines *Kodizicils*, oder *nuptia iustæ*) d. h. eigentlicher und förmlicher Krieg: oder
 - b. Die oberste Staatsgewalt gegen ihre Unterthanen z. B. gegen Rebellen (*minus sollemne*.)

G r ü n d e

für die Zulässigkeit des Krieges überhaupt
und Gegengründe.

Wie beweiset man, daß Kriegsgewalt nicht schlechtweg und an sich dem natürlichen Recht zuwider sey?

I. Nehme man die Gründe hierzu

1. Aus dem natürlichen Instinkt (*prima naturæ* bei Cicero), wodurch jedem lebendigen Wesen, gleich von seiner Entstehung an, seine Erhaltung und was zu deren Beförderung dienen kann, empfohlen; Zerstörung aber und was Zerstörung droht, als ein Gegenstand seines Abscheues dargestellt wird. Inwiefern

also die Erhaltung unsers Lebens, unserer Glieder und unsers Eigenthums, soweit es zu den Absichten des Lebens nöthig und nützlich ist, für den Zweck des Krieges angesehen werden muß: so kann auch die hierzu anzuwendende Gewalt jenen ersten Trieben der Natur wol nicht zuwider seyn. Wozu auch den Thieren ihre natürliche Waffen, als sich damit Hülfe und Schutz zu verschaffen?

2. Aus Principien der Vernunft. Gewalt verstößt die Vernunft, nur insofern sie dem geselligen Leben der Menschen zum Nachtheil gereicht. Leben, Glieder und Freiheit waren von Anfang eines jeden natürliche Proprietät. Und jede wider diese, oder das nachher unter den Menschen eingeführte Gütereigenthum, treffende Handlung, war Beleidigung. Ungerecht, wider die gesellige Natur kann es nicht seyn, auf jede mögliche Weise, ohne Beeinträchtigung eines fremden Rechts, sich vorzusehen und zu berathen, wenn auch Gewalt hierzu erfordert würde.

3. Aus der heiligen Geschichte. Fälle, wo man auf besondern Befehl Gottes sich berufen dürfte, gehören nicht hieher. Aber auch jene Kriege, welche Abraham gegen die 4 Könige; Moyses und Josua gegen die Amalekiter, ohne vorhergegangenen besondern göttlichen Befehl, bloß nach Anleitung des natürlichen Rechts, geführt, wurden nachher von Gott gebiligt Gen. 10. 20. Exod. 17. Und Gott selbst gab seinem Volk besondere Gesetze des Krieges. Auch der Glaube, wodurch Gideon, Simson, Jephtha, David, und Samuel 2c. Königreiche bezwungen 2c. (nach Ebr. II. 33.) bezeichnet wol nichts anders, als die Ueberzeugung, daß es Gott also gefallen habe.

4. Aus Zeugnissen der Weisen. — „Est hæc non scripta, sed *nata lex*, quam non didicimus, accepimus, legimus; verum *ex natura ipsa* arripuimus, hausimus, expresimus; ad quam non docti, sed *facti*, non iustituti, sed *imbuti* sumus: ut si vita nostra in aliquas insidias, si in *vim*, in tela aut latronum aut inimicorum incidisset, *omnis honesta ratio esset expedienda salutis*. „CIC. pro Milione. — „Adversus periculum *naturalis ratio* permittit se defendere „CAIUS Iurisconsultus. — „Est enim *natura lex illa*, quæ in omnibus valet, *ut velint vivere*, idque ipsum est, quapropter eos, qui vita manifeste nos volunt spoliare, *hostes* censemus „IOSEPHUS. Und einer gewissen Analogie zufolge, gestattet Ulpianus auch bei einem vorkommenden Thierkampf, in dem Fall, wenn das angreifende Thier geblieben war, keine Aktion.

5. Aus den Sitten der Völker: wie die Geschichte und Erfahrung es lehrt. *Jure gentium ita comparatum est, ut arma armis propulentur*. LIVIUS.

6. Aus dem göttlichen positiven Recht — Wollte man aus dem, daß Krieg überhaupt dem natürlichen Recht doch nicht zuwider sey, schon schließen, daß das positive göttliche Recht überall nichts dagegen disponiren könne: so würde dieser Schluß nur gelten, wenn durch das Naturrecht etwas wirklich geboten oder untersagt; nicht aber, (wie Krieg) wenn es nach natürlichen Recht blos erlaubt wäre, (im strengen Verstande also ausser dem Naturrecht läge) und eben darum durch ein positives Gesetz nun erst geboten oder untersagt werden könne. Ist aber denn ein solches Verbot auch wirklich vorhanden?

a. Zuerst dann vom Noachischen und Mosaischen Gesetz! Das Verbot: nicht Blut zu vergießen, redet von Mord — vorseztlicher Tödtung des Unschuldigen; ist nur Wiederholung eines Naturgesetzes, das durch böse Gewohnheit verdunkelt und vergessen zu werden schien; enthält aber so wenig etwas gegen die Rechtsmäßigkeit der Todesstrafen, als des Krieges.

Und jene andere Konstitution: wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden, weist nicht bloß hin auf das was geschehen würde, sondern was mit Recht geschehen konnte. Schon Kain sprach, im Gefühl der natürlichen Billigkeit — das gleiche Uebel zu leiden, das man gewirkt: „Wer mich findet, der wird mich tödten“ wurde aber — da der Menschen noch zu wenig, und ein strengeres Beispiel noch entbehrlich war, zwar vom Umgang der Menschen ausgeschlossen, aber mit dem Tode verschont. Da dies Beispiel aber zur Folge gezogen wurde, auch Lamech bei einem ähnlichen Verbrechen strafflos zu bleiben hoffte, und schon vor der Sündflut das Morden unter den Giganten herrschend geworden war: so fand die göttliche Weisheit, nach Instruktion des Menschengeschlechts, dem Einreißen eines so verharrenden Übels vorzukommen, eine strengere Einschärfung des Gesetzes nöthig. Wer einen Mörder tödtete, sollte nicht für schuldig geachtet seyn; welches Recht jedoch nach Anstellung der Gerichte auf die Obrigkeit zwar beschränkt, doch in Ansehung des nächsten Blutsverwandten des Unschuldigmördeten immer noch als eine Spuhr der vorigen Freiheit beibehalten wurde. Die Kriege Abrahams und Mosis bestätigen diese Auslegung. Und aus Konjektur des göttlichen Willens

wurden die Todesstrafen nachher noch sogar auf andere Verbrechen, auffer dem Mord, erstreckt z. B. Incest, Ehebruch, Raub &c. Oder vielleicht war der Befehl hierzu, einer jüdischen Tradition zufolge, in besondern, von Moses nicht erwähnten, den Söhnen des Noah von Gott ertheilten Verordnungen enthalten. Auch der Grund, den Moses jener Kapitalsanktion noch beigefügt „Wer des Todes schuldig ist, der soll des Todes sterben — denn er schändet das Land, und das Land kann vom Blut nicht versöhnet werden, das darin vergossen wird, ohne durch das Blut des, der es vergossen hat (Num. 35, 31. 33.), ist für andere Völker nicht weniger gültig, als für die Juden. Ungerelmt wär' es, anzunehmen, daß die Juden, etwa aus besondern Indult, ihre gemeine und besondere Sicherheit zu befestigen, Todesstrafen und Krieg hätten gebrauchen dürfen; wenn es schon darum andern Völkern nicht gestattet gewesen: ohne daß gleichwol jemals diese andere Völker durch die Propheten davon abgemahnet worden wären. Im Gegentheil ist es wahrscheinlich, daß die mosaische Judicialgesetze, unter einem Charakter ihrer Göttlichkeit, auch von andern Völkern, besonders den Griechen, zum Muster genommen worden: woher dann auch die merkliche Ähnlichkeit des alten Attischen, und des daraus genommenen Römischen 12 Tafelgesetzes mit den Jüdischen Gesetzen mag entstanden seyn.

b, Von dem evangelischen Gesez. Daß Christusgesez, seinem Inhalt nach, bloß natürliches Gesez, wird von Brotius so wenig eingeräumt, als daß es bloß Auslegung der mosaischen Geseze sey. Alles was im Evangelium geboten wird, muß zwar auch

natürlichenständig und recht seyn, aber darum verbindet doch Christusgesetz nicht bloß zu dem, was schon an sich durch das Naturgesetz geboten ist. Konkubinat, Polygamie &c. werden doch nicht vom Naturgesetz schlechtweg verworfen; wenn schon die Vernunft es für schicklicher erkennet, sich davon zu enthalten. Und wer mag es für bloß natürliche Pflicht erkennen, wenn das christliche Gesetz gebietet, auch unser Leben für die Brüder zu lassen? 1 Joh. 3, 16. Auch eine bloße Auslegung der mosaischen Gesetze kann es nicht seyn. Die Worte „Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist,“ und „Ich aber sage euch,“ bezeichnen einen deutlichen Gegensatz; und zwar sowohl in Absicht auf den Geist jenes Gesetzes — innere Verbesserung, und Reinigkeit der Gesinnungen; die von den Schriftgelehrten und Pharisäern, über dem Buchstaben, dem Aufferlichen des Gesetzes, fast ganz vernachlässiget wurde: als auch in Absicht auf den Grad und Umfang christlicher Tugenden.

Statt jener Beweisarten gebrauchet Grotius nicht weniger als ein Duzend andere Gründe, die Behauptung zu unterstützen: daß das Recht zu kriegen durch Christusgesetz nicht gänzlich aufgehoben worden sey.

Erstens. Die Christen werden ermahnt, für die Könige und für alle Obrigkeiten zu beten „auf daß sie (unter ihnen) ein geruhiges und stille Leben führen mögen 1. Tim. 1, 1. 2. Und wie dies nun?“ Weil die Obrigkeit Gottes Dienerin ist, das Schwerdt nicht umsonst trägt; eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut, Röm. 13, 4. (jus gladii.)

Zweitens. Wenn an dem nemlichen Ort die Obrigkeit eine göttliche Ordnung genennet, und eben

darin der Grund des schuldigen Gehorsams gegen sie gesetzt wird: muß diese Ordnung nicht bloß zulassen der Weise (wie auch etwa manches Unrecht zugelassen wird) sondern billiger Weise verstanden werden; und kann daher (samt dem der obrigkeitlichen Funktion anhängenden Recht, das Schwerdt zu gebrauchen) auch dem im Evangelium geoffenbarten Willen Gottes nicht entgegen seyn.

Drittens. Wenn Johannes der Täufer auf die ernste Frage der Kriegerleute: „was sollen wir thun, um dem Zorn Gottes zu entinnen?“ keinesweges die Antwort ertheilte — ihren Dienst zu verlassen (wie er es thun mußte, wenn es dem Willen Gottes zuwider wäre): so war dies nun eine offenbare Billigung. Luc. 3, 14. Und wie sehr auch die Personen verschieden waren, so war doch die Lehre Johannis von Christi Lehre nicht verschieden.

Viertens. Wenn es die Absicht Christi gewesen wäre, durch Abschaffung der Todesstrafe und des Waffenrechts (woraus eine völlige Unsicherheit gegen Räuber und Böswichte, der ausgelassenste Frevel, und eine Fluth von Elend folgen mußte) eine so ganz ungewöhnliche Verfassung unter den Menschen einzuführen: so würd' er doch irgendwo bestimmt und deutlich darüber sich geäußert haben; indes eine solche Erklärung sich nun nirgends findet.

Fünftens. Das Bekenntnis Christi: ich bin nicht kommen, das Gesetz aufzulösen, sondern zu erfüllen. Mat. 24, 3. ist ein deutlicher Beweis, daß die gerichtliche Verfassung auch seit seiner Erscheinung noch, und die verbindliche Kraft dieser Gesetze, wie vorhin, dauern (Weiß des Grotius.)

solte. Hätte Christus von nun an dem Richter un-
terfagt, einen Mörder nicht mit dem Tode zu strafen,
(wie das Gesetz es gebietet): so wäre das Gesetz durch
ihn aufgelöset worden. — Von ganz anderer Beschaf-
fenheit war es, wenn Christus etwa manches an sei-
nen Jüngern nicht duldet, was vorhin nach dem Ge-
setz zwar zugelassen, aber darum nicht geboten war.
z. B. um geringer Ursachen willen, von seinem Weibe
sich zu scheiden; wider einen Beleidiger Rache zu
fordern &c.

Sechstens. So liest man auch nirgends, daß der
Hauptmann Kornelius, nachdem er auf Christum ge-
tauft worden, sich der Miliz wirklich entzogen, oder
einige Ermahnung hierzu von Petrus bekommen habe.

Siebtens. Und eben so wenig findet sich hiervon
einige Spur in der Bekehrungsgeschichte des Sergius
Paulus.

Achtens. Selbst der Apostel Paulus, als der Oberste
zu seiner Sicherheit eine Bedekung von Kriegskleuten
ihm bewilligte, gab überall keine Spur davon,
als wenn es Gott misfällig wäre, Gewalt wider Ge-
walt zu brauchen.

Neuntens. Wenn es recht ist, der Obrigkeit Tri-
but zu bezahlen, damit durch sie (wenn es nöthig ist,
auch mit den Waffen) die Gute geschützt und die Bö-
se gezüchtiget werden (*Neque enim quies gentium sine
armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine
tributis haberi queunt. TAC.*): so muß auch Kriegsgewalt
für erlaubt und recht gehalten werden.

Zehntens. Wenn auch Paulus sich nicht zu sterben
weigerte, „wofern er jemand Leid gethan, und des
Todes werth gehandelt“: so bekennet er damit offens

bar, daß es auch nach der Bekanntmachung des Evangeliums noch todeswürdige Verbrechen gebe Mt. 25, 11. und mit der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen ist zugleich auch die Rechtmäßigkeit des Krieges gegen ungerechte und gewaffnete Feinde erwiesen.

Elftens. In der Offenbarung werden auch Kriege der Gerechten mit einer völligen Billigung verkündigt.

Zwölftens. Wenn Christusgesetz nur allein das unterscheidende Judentumgesetz, nicht aber gemeines und natürliches Völkergesetz (wofür auch das zu Steuerung des Frevels, zum Dienst der Gerechtigkeit, und zum Schutz der guten Menschen erforderliche Waffenrecht gehalten werden muß:) abgestellt hat, so kann es nun dem Evangelium auch nicht zuwider seyn.

II. Als Gegengründe werden folgende Schriftstellen angeführt.

„Da werden sie ihre Schwerdter zu Pflugschaaren und ihre Spieße zu Sicheln machen. Es wird kein Volk wider das andere ein Schwerdt aufheben und werden hinfort nicht mehr kriegen lernen.“ Esa. 2, 4. — Aber diese Weissagung muß entweder in einem bedingenden Sinn verstanden werden: wenn nemlich alle Völker das Gesetz des Evangeliums annehmen und befolgen würden; oder, ohne Bedingung genommen, würde es eine noch erst zuerfüllende Weissagung seyn, wie auch die von der allgemeinen Judenbekehrung. Aber in einem und dem andern Fall, wird der Gerechtigkeit des Krieges damit nichts benommen, so lang die Friedfertige noch von ihren Feinden verfolgt und angegriffen werden.

„Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist, Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich sage euch aber:

daß ihr nicht widerstreben sollet dem Uebel; „ Math. 5, 8. — Aber Christus redet hier nicht von den Pflichten der Obrigkeit, sondern von Privatgesinnungen. Auch nicht von Beleidigungen jeder (auch der größern) Art, sondern von solchen, die ohne einen merklichen Verlust unsers Glücks, zu Uebung christlicher Geduld, noch wohl ertragen werden können. Sollen Eltern oder Vormünder darum für das Eigenthum ihrer Kinder nicht den Schutz des Richters suchen? Dies Sittengebot muß nur nicht zu pünktlich und streng, sondern innerhalb seiner bestimmten Gränzen genommen und verstanden werden. (non consistit in puncto, sed habet suam quandam latitudinem). Wie hart würd' es seyn, wenn auch diese andere Lehre: „gib dem, der dich bittet, und wende dich nicht von dem, der dir abborgen will“, V. 42. ins Unendliche und bis zur Beraubung der Unfrigen ausgedehnt werden sollte? Paulus, der es für heidnisch erklärt — die Seinige nicht versorgen, hat es sehr richtig ausgelegt „nicht, daß die Andere Ruhe haben, und Ihr Trübsal; sondern daß es gleich sei. So diene euer Ueberfluß ihrem Mangel, diese (theure) Zeit lang, auf daß auch ihr Uberschwang hernach diene eurem Mangel, und geschehe, was gleich ist“, 2. Kor. 8, 13. 14. Wegen herrschenden Hanges der Juden zur Rache hatte das Gesetz die Forderung derselben auf den Richter beschränkt. Christus, der große Lehrer der Duldsamkeit, will einige Beleidigung auch ohne Gericht getragen wissen, redet aber hier nicht von toddrohender, gliederzerstückelnder Beleidigung u. wobei der Mensch auf eine unwiderbringliche Weise leiden müßte: wie auch Seneca schon einen Unterscheid inter *iniuriam*

& contumeliam machet: „ prior illa gravior est, hæc levior & tantum delicatis grauis, qua non leduntur, sed offenduntur „

„Ihr habt gehört, daß gesagt ist: du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch: liebet eure Feinde u. B. 43. 44. — Über Todesstrafen und Krieg bestehen sehr gut mit der allgemeinen Menschenliebe. Auch den Juden war es geboten, den Nächsten zu lieben; und nichts darum weniger wurden unter den Juden selbst, Mörder und andere schwere Verbrecher von der Obrigkeit mit dem Tode gestraft. Unterscheide man nur die Grade der Liebe. Den Schuldigen muß ich doch nicht lieben, wie den Unschuldigen. Und diese vorzüglichere Liebe der Unschuldigen ist es, welche die Todesstrafen und gerechte Kriege nothwendig macht. Tam omnibus parcere, crudelitas est, quam nulli. Oder ist die allgemeine Güte Gottes, der seine Sonne aufgehen läßt über Böse und Gute, darum eine Hindernis, die Uebelthäter und Widerspenstige nicht auch zu strafen?

„Vergeltet Niemand Böses mit Bösem. Ist es möglich, so viel an euch ist, so haltet mit allen Menschen Friede. Rächet euch selbst nicht u. die Rache ist mein. Ich will vergelten, spricht der Herr „ Röm. 12, 17 — 19. — Aber in dieser Stelle wird nur die Privat- rache verboten, aber keineswegs obrigkeitliche Strafe, oder gerechter Krieg. Obrigkeiten sind Stellvertreter (Diener) Gottes auf Erden: und durch sie übet Gott seine strafende Gerechtigkeit gegen die Uebelthäter.

„Denn ob wir wol im Fleisch wandeln, so streiten wir doch nicht fleischlicher Weise. Denn die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mäch-

tig vor Gott 2c. »2. Kor. II, 3. 4. — Aber von einem Verbot des Krieges und der Todesstrafen findet sich hier nichts. Der Sinn der Stelle ist: wir sind dem Körper nach nur schwache Menschen, aber unsere apostolische Gewalt ist auch gegen die Stärkere mächtig genug. Paulus verstehet die geistliche Gewalt, die den Aposteln vertrauet war, so lang die Kirche noch von dem Schutz der weltlichen Macht entblößt; die aber aufhören mußte, sobald die christliche Kaiser angefangen hatten: wie das Manna aufhörte, nachdem die Israeliten in fruchtbare Länder gekommen waren.

»Ziehet an den Harnisch Gottes 2c. denn wir haben nicht mit Fleisch und Blut zu kämpfen 2c. » Eph. 4, II. — Aber die Rede ist ja hier bloß von dem besondern (geistlichen) Kampf der Christen; nicht aber von dem gemeinen Streit unter Menschen.

»Woher kommt Streit und Krieg unter euch? Kommt's nicht daher, aus euren Wollüsten, die da streiten in euren Gliedern? » Jak. 4, I. — Aber wer läugnet es, daß manche Kriege aus ungerechten Ursachen ihren Ursprung nehmen? Von allen gilt es darum nicht: so wie auch das »wer das Schwerdt braucht, wird durch das Schwerdt umkommen,« nur von Privatgewalt verstanden werden muß.

Wider die Rechtmäßigkeit des Krieges werden wol auch die Aussprüche der christlichen Lehrer und Väter der Kirche angezogen. Wobei zu bemerken

I. Daß manche derselben z. B. Origenes und Tertullian, nur von andern sich auszuzeichnen, so etwas gelehrt, und dabei bisweilen mit sich selbst nicht einig bleiben. Der nämliche Tertullian, der anderswo die

Todesstrafen nicht zu billigen scheint, erkennet doch selbst die Strafen der Schuldigen für gerecht; und machet in Ansehung des Krieges einen Unterscheid zwischen denen, die schon vor ihrer Taufe gedient, oder erst nachher sich zur Miliz begeben haben. Wär' aber das Kriegen von Christo wirklich untersagt, so dürfte ein getaufter Christ so wenig dabei verbleiben, als er Aruspex, Zauberer u. bleiben dürfte.

2. Die Misbilligung des Krieges von Seiten der christlichen Lehrer scheint eine Beziehung auf die Umstände damaliger Zeiten zu haben; nach deren Beschaffenheit manches im Kriege nicht wol zu vermeiden war, was dem christlichen Gesetz entgegen. Bei Josephus liest man, daß auch Juden, wenn sie ihr Gesetz dabei nicht halten konnten, Befreiung vom Kriegsdienst gesucht; ohne darum das Kriegen überhaupt für unerlaubt zu halten. Der Kriegseid bei den heidnischen Göttern war allerdings dem christlichen Gesetz zuwider.

3. Aus frommen Eifer nahmen die ersten Christen auch manchen göttlichen Rath für strenges Gebot. So hält es Salvianus für einen Befehl Christi, zu Vermeidung der Proceße, das streitige Objekt seinem Gegner zu lassen. Rathsam und edel kann es etwa seyn, aber doch darum nicht eigentlich geboten. Auch der Eid wurde von manchen, ohne Ausnahme, für verwerflich angesehen: indes Paulus doch selbst geschworen hatte. Laktantius hat den Christen das Kriegen, aber eben so auch die Schiffahrt untersagt. Und viele unter ihnen warnen auch eben so für der zweiten Ehe.

Für die entgegengesetzte Meinung läßt sich hingegen, auffer so manchen Zeugnissen anderer Schriftsteller und Väter der Kirche, z. B. des Klemens Alexandrinus,

welche sowel die Todesstrafen als Krieg für etwas erlaubtes erkennen, das Ansehen der gesamten Kirche anführen. Wie hat die Kirche sich der Exkommunikation gegen Kriegsleute bedient: wie es doch geschehen mußte, wenn die Miliz mit dem Christenthum durchaus unverträglich wäre. Tertullian meldet sogar, daß die christliche Soldaten, im Dienst des Kaiser Mark Aurel, durch ihr Gebet einen erquickenden Regen vom Himmel erfliehet. Todesstrafen konnten allerdings den ersten Christen nicht gefallen, weil sie selbst nur zu oft das Opfer dabei wurden. Aber sie wurden auch seit Konstantin darum nicht aufgehoben. Auch der christliche Kaiser behielt viele Christen in seinem Heer; und Christi Name wurde der kaiserlichen Fahne (Labari) eingezeichnet. Auch die Eidesformel wurde nun verändert (per Deum & Christum & Spiritum S. & per maiestatem imperatoris, bei Vegetius). Unter allen Bischöffen damaliger Zeit, so viel strengen Wächtern christlicher Disciplin, hat dennoch keiner den Kaiser von Todesstrafen oder Krieg, als etwas unchristlichem, abgemahnt. Zwar oft wurde durch ihre Vorbitte manche Strafe abgewendet; auch in den Kirchen manchem eine Freistatt gesichert, und um die Osterszeit mancher Verbrecher freigelassen. Aber dies alles ist kein Beweis, daß schlechtweg alle Todesstrafen für verwerflich angesehen worden. Auch die Verordnung der Nicänschen Synode darf nicht so allgemein verstanden werden. Und was von Bischöffen und Geistlichen und Penitenten, etwa als ein Merkmal einer besondern Reinigkeit und exemplarischen Wandels, gefordert wurde, muß darum nicht als die gemeine Erforderniß eines jeden Christen genommen werden. Auf

Dem ersten Concilium zu Arles (unter Konstantin) wurden sogar die, welche muthwillig die Waffen von sich warfen, mit dem Banne bedroht. Auch Julianus Apostata hatte eine Menge Christen unter seinem Heer. So kennet man auch die Thebäische Legion (Gr. L. I. C. 2. p. 26 — 53.)

Privatgewalt.

Daß es ein natürliches Recht aller Menschen sei, gegen Unrecht und Beleidigung sich zu schützen, ist außer Widerspruch. Aber! ob diese natürliche Freiheit der einzelnen Menschen nicht seit Aufstellung öffentlicher Gerichte, in Hinsicht auf die gemeine Ruhe, beschränkt oder aufgehoben worden? — Allerdings beschränkt; aber nicht darum gänzlich aufgehoben. Das Gesetz, sein Recht von dem Richter entscheiden zu lassen, kann doch nur soweit verstanden werden, als man sich des Richters bedienen kann. Ueberall, wo die Gerichte cessiren — sei es, daß ohne Gefahr und Schaden sich der richterliche Ausspruch nicht erwarten läßt (momentanez,) oder daß man in Gegenden sich befindet, die dem bürgerlichen Regiment gar nicht unterworfen, z. B. auf dem Meer &c. oder daß der Richter die Gerechtigkeit durchaus versagt: dann treten die natürliche Rechte wieder ein. Und diesem natürlichen Recht zufolge, wurde auch nach dem mosaischen Gesetz, wer einen nächtlichen Dieb getödtet hatte, für unschuldig erklärt. Ex. 22, 2. Und das nemliche war auch im 12 Tafelgesetz bei den Römern verordnet.

Doch hat es einigen geschienen, daß nach dem positiven göttlichen vollkommenern, evangelischen Gesetz diese Freiheit nicht stattfinden. Unläugbar ist es, daß Gott, nach seiner unbeschränkten Macht, dem Menschen wol. auch gebieten könne, eher Tod zu leiden, als zu tödten. Aber die Frage ist, ob ein solcher Wille Gottes irgendwo auch wirklich vorhanden? Wenigstens die schon oben bemerkte Stellen beweisen dies nicht. Andere haben sich daher auf das Beispiel Christi berufen, der für seine Feinde gestorben. Auch unter den ältern Lehrern des Christenthums, welche die öffentlichen Kriege gebilliget z. B. Ambrosius, Augustinus 2c. haben einige dennoch die Privatvertheidigung verworfen. Gleichwohl streiten gegen diese Meinung folgende Gründe.

a. Das Evangelium verlangt doch nur, daß wir den Nächsten, wie uns selbst, nicht — über uns lieben sollen. Man sagt: „die Verdammnis des Mörders (wenn man ihn tödtet) ist ein viel wichtigeres Uebel, als der Tod des Unschuldigermordeten, — Aber vielleicht auch dieser hat noch Zeit zur Bekehrung gebraucht. Und in dem Fall, wenn jemand muthwillig selbst in eine Gefahr sich stürzen wollte, kann so schlechtthin auf die Größe des Uebels nicht gesehen werden.

b. Selbst einige Apostel, unter den Augen Christi, machten ihre Reisen — bewafnet.

c. Was anderes ist Rache, und was anderes — Vertheidigung. „Stecke dein Schwerdt in die Scheide,“ war ausser dem Vertheidigungsfall gesagt. Petrus bedurfte der Vertheidigung nicht. Christus wollte sie nicht.

d. Christi Tod war von einer so eigenen und einzigen Beschaffenheit, daß hieraus keineswegs eine gemeine Regel für Christen genommen werden darf.

d. Auch die Meinungen einzelner christlicher Lehrer sind darum nicht die Grundsätze der ganzen Kirche; und enthalten oft mehr einen guten Rath, und Empfehlung höherer Tugend, als ein strenges Gebot.

Oeffentliche Kriegsgewalt.

Un und für sich scheineth es der Natur der Sache ganz angemessen zu seyn, daß auch Unterobrigkeiten, zum Schutz der ihnen vertrauten Menge, bei eindringender Gewalt, das Recht des Krieges zugeeignet werde. Weil aber leicht ein ganzer Staat darüber in Gefahr gesetzt werden könnte, so ist es ein Gesetz aller Völker geworden, daß Kriegsgewalt nur allein von dem obersten Staatsregiment abhängig bleiben soll. Auch nach römischen Rechten wurde der, so ohne Befehl des Kaisers Werbungen hielt, oder die Waffen brauchte, für einen Beleidiger der Majestät erklärt. *Nulli prorsus nobis insciis atque inconsultis* (heißt es in einer Konstitution des Kaisers Valentinian) *quorumlibet armorum movendorum copia tribuatur*. Und bei Augustinus: *Ordo naturalis, mortalium paci accommodatus, hoc poscit, ut suscipiendi belli auctoritas atque consilium penes principes sit*. Doch leidet dieser allgemeine Satz vermittelst schicklicher Interpretation wol auch einige Einschränkung.

a. Wenn der Fall nur wenige Widerspenstige beträfe, und der Staat hierdurch keiner Gefahr ausgesetzt würde.

b. Wenn die Gefahr so dringend wäre, daß man die höchste Regierung nicht erst darüber zu befragen Zeit gewinnen könnte.

Von anderer Beschaffenheit ist der Fall, wenn in einem sehr weilkäufigem Reich den Unterbefehlshabern der Provinzen zu solcher Kriegsgewalt, auf den bedürftenden Fall, schon vorhin die Macht ertheilt worden. Ohne eine solche Bevollmächtigung aber kann eine bloße Vermuthung (*coniectura supremæ voluntatis*) hierzu nicht berechtigen. Manlius wurde darum mit Recht angeklagt, da er ohne Geheiß des römischen Volks die Gallograker bekriegt hatte. Und Cäsar, als er aus eigener Macht die Germaner angegriffen hatte, sollte nach Kato's Rath (vielleicht nur Rom von einem schweren Kriege zu befreien; obgleich die Germaner, die den römischen Feinden beigefanden, nicht über Unrecht klagen konnten) an die Feinde ausgeliefert werden. Und das römische Volk hatte allerdings das Recht, Cäsar zu strafen, obgleich die Germaner das Recht nicht hatten, seine Auslieferung zu fordern: so wie auch die Karthager, bei der Belagerung von Sagunt, die Frage, *privato an publico consilio oppugnatum sit?* (die nur sie selbst und ihren Feldherrn angehe) von dieser andern unterschieden, *iure an iniuria?* (als worauf zwischen Rom und Karthago zu sehen war). Cicero billiget freilich die gewaltthätige Unternehmungen eines Oktavius und Brutus gegen Antonius. Aber hätte Antonius es auch verdient, als Feind behandelt zu werden: die Entscheidung von Senat und Volk — wolle man es übersehen oder rächen? war doch nöthig. „*Moniti hoc exemplo meminerimus, non omnia probare, quæ a*

quamvis præclaræ famæ auctoribus dicuntur. Sæpe enim tempori, sæpe affectibus serviunt. — Der Begriff eines öffentlichen oder feierlichen Krieges weist unmittelbar auf die Natur der öffentlichen Staatsgewalt.

Oberstes Staatsregiment.

Umfang und Subjekt.

Ein Staat ist eine Vereinigung freier Menschen oder Familien (*coetus perfectus*) unter einer regierenden Gewalt. Diese leitende und beschützende Obergewalt ist die Staatsgewalt (*summa potestas civilis*.)

Zu Bestimmung und Festsetzung des ganzen Umfangs der obersten Staatsgewalt, und genauer Bezeichnung der besondern Zweige der öffentlichen Staatsverwaltung, bedient sich Grotius folgender Determination

Alle Regierungsgeschäfte ruhen entweder

I. Unmittelbar auf dem Regenten selbst. Und diese Geschäfte sind

1. Von der allgemeinen (das Ganze umfassenden) Natur. Gesetzgebung (*circa sacra & profana*): bei Aristoteles der architektonische Theil. Oder

2. Von einzelner (in die besondere Theile eingreifender) Beschaffenheit. Und nun

a. in direkter Beziehung auf das System: theils *actiones publicæ*, z. B. Krieg und Frieden, Bündnisse *ic.* theils *res publicæ* z. B. Aufträgen *ic.* Bei Aristoteles der (eigentlich) politische Theil.

b. In indirekter Beziehung: alle Privatstreitigkeiten der Bürger, als Gegenstand der obersterlichen Entscheidung des Regenten. Bei Aristoteles der dikastische oder gerichtliche Theil. Oder II. Mittelbar: durch Bestellung anderer hierzu nöthiger Personen: Magistrate, Kuratoren, Gesandte etc. Und das Subjekt? Die höchste — keiner andern untergeordnete Gewalt; deren Handlungen also auch durch keinen fremden Willen vernichtet, sondern nur von ihm selbst, der sie führt (oder wer in gleicher Macht ihm folgt) eine Veränderung leiden können, ruhet

I. überhaupt im Staat (*subiectum commune.*) Im Staat, *qua coetu perfecto*. Ein Land also oder ein Volk, das einem andern Volk völlig unterworfen, wie z. B. eine römische Provinz, ist nicht als Staat zu betrachten; und hat in sich selbst keine höchste Gewalt. Wol aber können

- a. mehrere gesonderte Staaten sich unter einer und der nemlichen Obergewalt befinden. Anders mit einem natürlichen Körper! dessen Haupt freilich nicht mehreren zugehören kann. Anders mit einem moralischen Körper! deren mehrere von einem Haupt regieret werden können.
 - b. oder auch mehrere verbundene Staaten können, jeder einzeln ihre eigene Staatsgewalt (*Souveränität*) gleichwol beibehalten.
2. genau und eigentlich aber in der Person des Regenten (eines Individuum oder mehrerer:) *subiectum proprium*. Wie etwa im physischen die Sehkraft wol, überhaupt zu reden, im Körper, eigentlich aber im Auge enthalten ist.

Misbegriffe, Fragen und Rautelen.

Misbegriffe sind es:

- I. Daß die höchste Gewalt ohne Ausnahme und überall dem Volk zukomme: wogegen folgende Gründe streiten:
 - a. Wenn einzelne Menschen sich einer völligen Herrschaft unterwerfen können: warum sollte es überall nicht denkbar seyn, daß auch ein ganzes Volk einem andern die völlige und höchste Gewalt über sich vertrauen könne? die Frage ist nun nicht, was in dubio etwa sich vermuthen lasse? sondern nur, was überhaupt auf eine rechtliche Weise geschehen könne?
 - b. Daß es nachtheilig seyn würde, wenn es geschähe, kann nichts beweisen; da jede gedenkbare Regierungsform nebst gewissen Vortheilen auch ihre Beschwerden und Gebrechen mit sich führt. Und dann heisset es: aut hæc cum illis sunt habenda, aut illa cum his amittenda sunt. Die Urtheile der Menschen über die Präferenz der einen oder andern Regierungsform sind zu verschieden und zu getheilt. Und wie jedem freien Menschen es überlassen bleiben muß, irgend eine beliebige Lebensart sich selbst zu wählen: so kann es auch keinem Volke gewehrt seyn, eine bestimmte Regierungsform, nach eigenem Wohlgefallen festzustellen.
 - c. Auch können sehr dringende Ursachen bisweilen es nothwendig machen, das völlige Herrschungsrecht auf einen andern überzutragen: wenn es z. B. das letzte und äußerste Mittel wäre, aus Noth oder Ge-

fahren sich zu retten. So unterwarfen sich die Campaner vormals dem römischen Volk.

d. Ungeschickten, rohen Völkern (bei Aristoteles: *natura servi*) ist oft besser damit, als mit der Freiheit geholfen. Die Kappadocier wollten sogar die von den Römern ihnen angebotene Freiheit nicht. Und die Beispiele solcher Völker, die viele Jahrhunderte hindurch unter der Königsgewalt ihren Wohlstand behauptet hatten, konnten allerdings hierzu ein Beweggrund seyn.

e. Warum sollte auch nicht durch gerechte Kriegsgewalt ein völliges und unabhängiges Herrschungsrecht eben so wol, als ein Privateigenthum, erworben werden können?

f. In jeder noch so populären Staatsverfassung bleibt ohnedies ein Theil doch immer von den Regierungsgeschäften gänzlich ausgeschlossen, und der Gewalt der andern völlig unterworfen.

g. Und daß es schon wirklich solche Verfassungen gegeben, wo die Beherrscher von der Totalität des Volks völlig unabhängig waren, lehret die Geschichte.

h. Eben dahin beziehet sich auch die dreifache Bestimmung der Regierungsformen: Volksstaat, Adelsstaat, Königsstaat (*uno regens cuncta arbitrio*). Daher auch der Ausspruch des weisen Antonins „*nemo nisi solus Deus iudex principis esse potest.*“

i. Auch auffer einer bleibenden Königsherrschaft haben Völker bisweilen eine so unabhängige Gewalt etwa für eine bestimmte Zeit über sich errichtet, wie z. B. bei den Römern die Diktatur.

Man wendet ein

I.

1. „ Die Konstituenten müssen doch immer über den Konstituten bleiben ; weil eine solche Konstitution allein von ihrem Willen abhänge. „ — Aber kann nicht etwas , das freiwillig war , ehe es geschah (*quoad actum*) doch darum nothwendig seyn , nachdem es geschehen (*quoad effectum*) ? „ *Ut me ad imperandum vobis eligeretis* (war die Antwort Valentinians an seine Soldaten) , in *vestra situm erat potestate : at postquam me elegeritis* , quod petitis , in meo est arbitrio , non vestro . Aber auch nicht immer wird die Königsgewalt vom Volk bestellt , wie z. B. wenn ein Volk mit den Waffen bezwungen wird .
2. „ Alles Regiment muß denen selbst zum Besten gereichen , die dadurch geleitet werden sollen. „ — Aber doch darum nicht ausschliessend , nur ihnen allein . Der Vortheil des einen und des andern , der Untergebenen und der Regenten , kann verbunden seyn : „ *Fruendæ justitiæ causa reges constituti sunt* „ . Folget aber daraus eine Volkssuperiorität ? Der Pfleger ist um des Mündels willen , der Mündel ist darum doch nicht über den Pfleger . Eine Pflegschaft kann freilich dem , der sie übel verwaltet , genommen werden , weil er selbst einer andern Superiorität unterworfen ist . Nicht so aber mit der Regierung . Jrgend doch in einem Subjekt , als Superior , muß man stehen bleiben ; oder es würde einen Progressum in infinitum geben . Auch die Gebrechen dieser obersten Gewalt muß man dulden „ *quomodo sterilitatem aut nimios imbres & cetera naturæ mala* . *Vitia erunt , donec* (Geist des Grotius.)

E

homines; sed neque haec continua; & meliorum interventu pensantur, „ (nach Tacitus). Privat werden von Magistraten gerichtet (sagt Mark Aurel) und die Magistrate von Fürsten. Gott ist es, der die Fürsten richtet.

II. Ein anderer Mißbegriff ist es: daß zwischen Volk und Regenten eine wechselseitige Unterwerfung statt finde (quod populus universus regi recte imperanti parere debeat, rex autem male imperans populo subiiciatur.) Kein fremder Wille darf den Menschen zwingen, offenbar Böses zu thun: aber wie folgt daraus eine Superiorität? Welche Verwirrung im Staat würde daraus entstehen, wenn bei der oft so verwickelten Beschaffenheit politischer Angelegenheiten, die Entscheidung, was gut und nicht gut sei? dem Volk überlassen bliebe.

Zu genauer Bestimmung des Subjekts, in dem die höchste Gewalt beruhet, dienen noch folgende Kategorien.

Die Erste. Lasse man sich die Namen und Titel nicht irren. Titel werden sehr verschieden gebraucht, oder oft verwechselt. Principat und Königsgewalt (regnum) wird zwar auch bei den Lateinern bisweilen unterschieden. Gleichwol werden die Spartanische Fürsten, auch bei ihrer Abhängigkeit von den Ephoris, auch Könige genannt. Eben so hatten die Könige des alten Germaniens doch nur eine sehr beschränkte Gewalt. Polyb nennt den Suffet der Karthager auch — König. Im Gegentheil wurden die römische Kaiser, bei der völligen Herrschaft, doch nur Principes genannt. Auch in einigen freien Staaten erkennet man einen gewissen Principat. Aus andern äußerlichen und

zufälligen Beschaffenheiten läſſet ſich eben ſo wenig ein ſicherer Charakter der höchſten Gewalt herleiten.

a. Reichs- oder Landesverſammlungen (comitia) ſtellen bisweilen nur einen groſſen Rath des Königs vor, um durch ihn die Bitten oder Klagen des Volks vor den König zu bringen, dem es frei ſtehet, nach Gutbefinden zu beſchließen. Ein andermal haben dieſe Verſammlungen das Recht über die Handlungen des Regenten zu erkennen, und ihn ſelbſt durch eine geſetzliche Norm zu verbinden.

b. Aus der Erbllichkeit läſſet ſich gleichfalls nicht all- gemein der Schluß auf die höchſte Gewalt, ſo wenig als aus der Wahlbarkeit dieſer andere auf eine mindere Gewalt begründen. Die erbliche Succeſſion verändert nichts in der urſprünglichen Regimentsform; iſt nur Fortſetzung derſelben. Zu Sparta waren die Könige abhängig und dennoch erblich. In Rom wurden die Kaiſer gewählt, nachdem Senat und Volk ſchon alle Gewalt verloren hatten.

Die zweite. Unterſcheide man die Sache ſelbſt und den *modum habendi*. Letzterer kann etwa nur *temporarius* ſeyn, wie z. B. die Diktatur; oder nur *usufructuarius*, wie in den meiſten Wahl- und freiwilligen Staaten; oder auch eine völlige Proprietät geworden ſeyn z. B. *iure belli*. Die Wirkung ſelbſt, nicht die Dauer der Wirkung, muß die Natur der Sache beſtimmen. Der Diktator, während ſeiner Gewalt, hatte volles Königsrecht. Nur die Würde (Majeſtät) wird bei einem immerwährenden Herrſchungsrecht als lerdings erhöht. Und auf gleiche Weiſe kommt die höchſte Gewalt auch den Reichsverweſern zu (*curatores regni*), wiefern ſie von keinem andern abhängig

sind, und ihre Handlungen nicht durch einen fremden Willen vernichtet werden können. Anders — wenn eine gewisse Gewalt bloß *precaria*, und immer von dem, der sie gegeben, wiederrufflich wäre.

Gegen die Patrimonialbeschaffenheit (die völligeigenthümliche und veräußerliche Beschaffenheit) eines Reichs haben einige Gelehrte eingewendet „daß freye Menschen überall kein Gegenstand des Kommerzes werden können.“ — Aber unterscheide man! was anderes ist Zerrengewalt, was anderes, Königsgewalt: was anderes, Personalfreiheit (*singulorum*), und was anderes, politische Freiheit (*universitatis*). Die Rede ist nun nicht von der Freiheit einzelner Menschen, sondern von der Freiheit des Volks. Durch Veräußerung eines Volks werden nicht eigentlich die Menschen selbst, sondern nur das Recht, sie, als Volk, zu regieren, einem andern übertragen. Nicht weniger schwankend wäre es, zu behaupten, daß ein Reich denen vielmehr, mit deren Blut und Kräften es erobert worden, als dem Regenten gehöre: da eine solche Erwerbung als die Frucht der dem Imperanti zustehenden Rechte angesehen werden kann. So überlies z. B. Salomo 20 eroberte Städte an den König Hiram von Phönicien. So hat das römische Volk durch Testament das Reich des Attalus geerbt. So wurde auch Bithynien eine römische Provinz.

Als Vermuthung aber kann es in freiwilligen Staaten allerdings nicht gelten, daß ein Volk auf eine so vollständige Weise einer Herrschaft sich überlassen, daß es nach Wohlgefallen auch veräußert werden könne. Nach der teutschen Völker Sitte war ein Testament über Norwegen freilich noch etwas unerhörtes.

Dergleichen testamentarische Dispositionen hatten bei ihnen mehr die Kraft einer Empfehlung, als einer wirklichen Veräußerung. Wenn Ludwig der Fromme die Stadt Rom dem römischen Volk (in der Person des Pabst Paschal, als Repräsentanten des Volks) wieder überlies, so konnt' er es, weil die Franken zuvor die Herrschaft über Rom von eben diesem Volk bekommen hatten.

Die *summitas imperii* muß von der *plenitudine habendi* um so mehr unterschieden werden, als die eine sehr oft ohne die andere ist (*summum, sed non plenum: plenum, non summum*). Von der *plenitudine* hängt es ab, daß in einem Patrimonialreich auch die Tutel bloß nach dem Willen des Regenten, in einem andern aber, vom Volk oder durchs Gesez bestimmt werden muß.

Die dritte. Schliesse man nicht von gewissen willführlichen Einschränkungen, die bei Uebertragung der höchsten Gewalt verabredet, und festgestellet wurden, darum auf einen Mangel des *imperii summi*. So wenig dies, als man schliessen dürfte, daß ein Hausvater, wiefern derselbe in dem Familienregiment auf eine gewisse Weise sich verpflichtet hätte, darum aufhören müsse, der höchste in seinem Hause zu seyn. Allerdings wird die Staatsgewalt hierdurch gewissermassen beschränkt: und was solchen Verträgen zuwider gehandelt wird, kann ungerecht, oder nichtig seyn. Aber folgern darf man daraus noch nicht, daß der Regent irgend einen Superior über sich erkenne. Es was kann nichtig seyn *ipso iure*, nicht *ex vi superiore*. Die Perfer beteten ihren König als ein Bild der Gottheit an; und dennoch durst' er gewisse Geseze nicht verändern (nach Plutarch und Prokop). Auch Egypt

tens Könige, welche die höchste Gewalt nicht minder, als andere Könige des Orients, besaßen, mußten mit Eid gewisse Verpflichtungen auf sich nehmen. Im Fall aber sie dagegen gehandelt, wurde bei ihrem Leben keine Anklage gestattet, ihr Gedächtniß aber nach ihrem Tode gebrandmarkt; wie auch die Leichname böser Könige bei den Juden unbegraben blieben: um hierdurch die Unverletzlichkeit der höchsten Gewalt, und zugleich die Achtung der Könige für Königstreue und Königswort zu erhalten.

Wär' es sogar, daß der Regent, im Fall er seine Verträge nicht erfüllen würde, sich verpflichtet hätte, der Herrschaft verlustig zu seyn (*lex commissoria*): so wird durch diese Bestimmung zwar der *plenitudo imperii* etwas benommen (indem er nun die höchste Gewalt auf eine verlierbare Weise besitzt); aber sie höret darum nicht auf, das *imperium summum* zu seyn.

Die Vierte. Auch daraus, weil die höchste Gewalt im Staat an sich selbst ungetrennt und einzig ist, schliesse man nicht, daß die Verwaltung und Ausübung der darunter begriffenen Rechte (*quoad partes vel abtus*) nicht unter mehrere vertheilet werden könne. Das römische Reich hatte, bei seiner innern Einheit, dens noch verschiedene Herrscher im Orient und Occident. Ein Volk kann von Anfang gewisse *Actus Imperii* sich vorbehalten. Nur ist dies nicht der Fall jeder besondern Verpflichtung des Regenten bei Uebnahme der höchsten Gewalt; sondern bloß da, wenn dem Regenten etwas in der Form eines bleibenden Gebots (*per modum manentis præcepti*) zur Nothwendigkeit gemacht, oder unter irgend einer Bestimmung einiger Zwang oder Strafe gegen den Regenten vorbehalten wird.

Jedes Gebot weist (wenigstens für diesen Fall) auf eine gewisse Superiorität. Und wenn schon Zwang nicht immer (z. B. wenn der Glaubiger seinen Schuldner zur Zahlung zwinget) der Akt eines Superiors ist, so beweiset er doch eine gewisse Parität. Und insofern muß pars summitatis alsdann im Volk geblieben seyn (gemischte Regierungsform). Und wie viel unbesquemeres auch eine solche Verfassung an sich haben möchte, so kommt es doch hierbei nicht darauf an, was irgend einem andern nun zuträglich scheine oder nicht, sondern auf den Willen dessen, von dem dies Recht zuerst gegründet wurde.

Irrig aber wäre es, eine Theilung der obersten Regierungsrechte schon darauf zu begründen, weil der Regent vorhin etwa geordnet hatte, daß seine Handlungen erst durch eine Versammlung oder einen Senat ihre Sanction erhalten sollten. Denn was nun dem zufolge rescindirt würde, müßte doch immer als Effect eines frühern (vorhergehenden) Willens angesehen werden, wornach, was diesem zuwider, nun nicht als wahrer Wille des Regenten gelten soll: wie etwa ein älteres Testament für ungültig, d. h. nicht für den wahren Willen des Testators gehalten werden soll. Auch die römische Republik war darum nicht (wie Polyklaus glaubt) aus Aristokratie und Monarchie gemischt; weil Senat und Consul dem Volk untergeordnet blieb.

Wol aber giebt es (nach Aristoteles) zwischen der völligen, (strengen) und Lakonischen Monarchie (bloßer Principat) noch manche Mittelformen. Die Könige von Judäa hatten allerdings die höchste Gewalt, wie die der benachbarten Völker des Orients, denen dies

Volk gleichgestellt zu werden verlangte. Aber gewisse Gerichte blieben dennoch dem Synedrium der 70 Männer (von Moses bis Herodes) ausschliessend vorbehalten. In Rom, auch unter den Königen schon, hatte eine gewisse Berufung statt an das Volk. Und in der ersten Zeit des Konsulats blieb Optimatenherrschaft mit der Volksherrschaft, doch immer auf gewisse Weise gemischt „In rebus maioribus ita demum ratum erat, quod populus iussisset, si patres (senatus) auctores fierent „

Folgende Fragen bedürfen eine genaue Erörterung, in Absicht auf Schutz, und Lebensverbindung.

I. Wenn ein Reich oder ein freies Volk ex foedere inæquali eine bleibende Verbindlichkeit übernommen hat, die Hoheit und Majestät eines andern Volks (wie z. B. die Aetoler der Römer) erhalten zu helfen; und damit eine gewisse Präferenz desselben anerkennt: Kann demselben die *summa potestas* nun noch zugeeignet werden? — Anerkennen einer Präferenz, einer vorzüglichen Würde und Auktorität, ist darum noch keine Subjektion. Man kann sich in den Schutz eines andern werfen, ohne dessen *imperium* über sich zu erkennen. Sicut *patrocinium privatum* non tollit libertatem *personalem*: ita *patrocinium publicum* non tollit libertatem *civilem*. Was anderes ist: *in fide* esse, und was anderes *in ditione*. Die Könige Armentens waren der römischen Herrschaft wirklich unterworfen, und darum freilich mehr dem Namen nach Könige, als in der That.

Die Streitigkeiten und Klagen, welche bei einer solchen Klientelverbindung entstehen können, sind von verschiedener Art. Wer klagt? und wider wen?

Entweder klaget das Volk, in dessen Schutz ein anderes steht, wider dieses (oder wider dessen einzelne Glieder) oder umgekehrt, dieses wider jenes. Oder klagten mehrere in gleichem Schutz sich befindende Völker unter sich? oder die Unterthanen eines solchen Regenten gegen ihre eigene Regierung?

Einzelne Unterthanen eines verbundenen Staats, wiesfern etwas bundwidriges von ihnen gehandelt worden, müssen bestraft oder ausgeliefert werden.

Jeder Bundestheil darf den andern zu Erfüllung der Bundesgesetze zwingen (eben so wie inter æquales).

Streitigkeiten der minderen Bundesgenossen werden am schicklichsten hier durch den höhern Bundestheil (*Superior*: nicht *quoad imperium*, sondern *quoad dignitatem* seu *auctoritatem*; Bundes superiorität scil. ob *melio rem conditionem*) entschieden: wie in *foedere æquali* etwa durch einen Bundeskonvent, oder Schiedsrichter, oder das Bundeshaupt.

In Streitigkeiten der besondern Glieder eines Bundesvolks unter sich: haben die übrige Verbundene kein Recht zu entscheiden. Ein Bund ist darum kein Staat (und Bundesrecht ist keine Staatsgewalt). Das Recht, die Verbundene gegen fremde Beleidigungen zu schützen, giebt noch kein Recht über die innere Angelegenheiten eines der verbundenen Völker selbst zu erkennen. Der Bundes superior (Bundeshaupt) kann wol das Recht haben, die gemeine Bundesgeschäfte zu ordnen (in einem uneigentlichen Sinn *imperium*). Aber dies Recht erstreckt sich nicht auf Privatangelegenheiten der besondern Bundesglieder: ob es wol nicht ungewöhnlich ist, daß der mächtigere Bundestheil eine solche Gewalt über den Mindern und Schwächern sich anmaßet. Die Las-

teiner, Aetoler, Bataver und Thessalier; alle — unter einem Schatten von Bunde, klagten über Knechtschaft.

Auch Tribut ist zwar ein Bekenntniß der Schwäche, aber darum an sich noch keine Verminderung der höchsten Gewalt.

2. Wird durch den Feudalnerus, worin ein Reich mit einem andern steht, darum das *summum imperium* gemindert? — Lehen kann auf eine zweifache Art betrachtet werden: quoad obligationem personalem, oder quoad ius in rem. So wenig ein Privatus, bei gewissen Verpflichtungen, aufhört, ein freier Mann zu seyn, eben so wenig gehet in Ansehung eines ganzen Volks nun gleich die libertas civilis (*summum imperium*) verloren. Wäre auch die Hülfsleistung adversus omnes zugestanden, so wird doch damit der Oberherrschaft über seine eigene Unterthanen nichts benommen. Das Regierungrecht, wiewfern es lehnbar ist, kann freislich verloren werden z. B. durch Felonie. Aber dieß schadet der *summitati imperii* nichts, so lange man es wirklich besitzt; und gehet allein den modum habendi an.

Uebrigens muß *ratione imperii* eben so wie *ratione dominii* immer auch das Recht selbst von der Uebung desselben (*ius* von dem *usu iuris*; oder *actus primus & secundus*) unterschieden werden. Der königliche Mündel ist *imperans (iure, non usu)*. Gr. L. I. C. 3. p. 65 — 93.

Unerlaubte Waffen gegen Obere.

Daß (nach der natürlichen Freiheit) einzelne Menschen gegen einzelne u. und Völker und Souveräne gegen einander, oder gegen widerspenstige und rebellische Unterthanen die Waffen gebrauchen dürfen: bedarf keiner weitem Ausführung. Aber — ob es auch irgend eine erlaubte Gewalt von Seiten der Unterthanen gegen ihre Obere geben könne? ist ein Punkt, der eine strenge Untersuchung erfordert.

Unter Oberrn werden hier nicht bloß die höchste Regenten, sondern auch die untere Magistrate verstanden, denen die oberste Staatsgewalt einen Theil ihrer Rechte zur Ausübung vertraut hat.

Nehme man folgende Bestimmungen zusammen.

1. Niemand ist schuldig, auf eines andern Geheiß etwas zu thun, daß den göttlichen natürlichen Gesetzen offenbar zuwider ist. Nun muß man Gott mehr gehorchen, als den Menschen, d. h. daß in aller Menschen Herzen geschriebene ewige Naturgesetz muß die höchste und unverletzliche Regel seyn.

2. Wer aber darüber etwas leiden müßte, soll es lieber dulden, als gewaltsam sich widersetzen. Alle Menschen haben zwar im Stande der Natur die Befugniß sich wider Unrecht mit Gewalt zu schützen. In der Bürgergesellschaft aber haben die Unterthanen, um der gemeinen Ruhe und Ordnung willen, womit jenes durchgängige Recht des gewaltsamen Widerstandes unmöglich bestehen könnte, demselben entsagt; und dem

obersten Staatsregiment ihre Rechte vertraut. Generale pactum est societatis humanæ : regibus obedire (nach Augustinus). Ohne diese wesentliche Bedingung wäre es überall kein Staat, sondern eine uneinige Menge „confusa turba, nemo ubi audit neminem.“ Impunität mußte das Vorrecht der Könige seyn.

3. Alle Staatsverfassungen haben daher die *licentiam resistendi* durch gesetzliche Strafen noch strenger untersagt. Ein römischer Soldat, der seine Hand an den Centurio legte, verwirkte den Tod. Das Königsrecht 2. Sam. 8, 11 — 18. ist zwar nicht das wahre Recht des Königs (s. Deuter. 17, 14 — 20. wo es ganz anders lautet,) weist aber nicht darum weniger doch auf die Verbindlichkeit, dem König, wenn er auch unrecht thäte, nicht gewaltsam sich zuwidersetzen. Und eben darum, weil keine menschliche Hülfe alsdann übrig gewesen, heißt es, würden sie zum Himmel schreien. Und das Gesetz des Evangeliums hat den gewaltsamen Widerstand eben so ausdrücklich untersagt. „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat — Wer sich wider die Obrigkeit sezet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen,“ Röm. 13, 1. 2. aus dem angefügten Grunde (B. 2.), weil jene weise Ordnung Gottes, den Menschen selbst zum Vortheil gereicht.

4. Unrecht leiden ist zwar freilich kein Vortheil für den Leidenden. Weil aber überall kein Gesetz und keine Verfassung unter den Menschen so ganz vollkommen ist, daß nicht in einzelnen Fällen und für einzelne Individuen etwas Nachtheiliges daraus entstehen könnte; so müssen jene seltenere und besondere Fälle, doch im

mer dem Befeh, in seiner Generalität genommen, und dem davon abhängenden allgemeinen Vortheil untergeordnet bleiben. Der allerwichtigste Vortheil fürs Ganze ist die Aufrechthaltung des bürgerlichen Regiments, welches mit der *licentia resistendi* schlechtweg nicht bestehen würde. An der gemeinen Ordnung hanget auch das Wohl der Individuen. *Respublica incolumis & privata res salvas facile præstat: publica prodenda tua nequicquam serves* (Livius). Auch das Wohl des Regenten selbst ist zu fest an das Wohl der Unterthanen geknüpft. Die Fälle können nur selten seyn, wo der Regent, etwa durch die Gewalt der Leidenschaft hingerissen, etwas zum Schaden seiner Unterthanen thut. Darum ehre den König!

5. Jenen Betrachtungen zufolge haben auch die ersten Christen es sich in praxi zu einem heiligen Befeh gemacht, selbst unter schlimmen und tyrannischen Kaisern, auch wenn sie die Macht und Gelegenheit hatten, doch nie auf eine gewaltsame Weise etwas gegen sie zu unternehmen. Tertullian bemerket in seinem Apologetiko, daß alle jene Kaiserstürmer und Kaisermörder auffer dem Schoos der Christenheit hervorgetreten. „*Quamvis nimius & copiosus noster sit populus* (schreibet Cyprian), *non tamen adversus violentiam se ulciscitur: (sed) patitur.* „ Nur Gebet und Seufzer und Thränen waren ihre Waffen. „*Aliter nec debeo, nec possum resistere.* (Ambrosius). Auch gegen den abtrünnigen Julian gebrauchten sie sie: „*quia solum hoc contra persecutorem erat remedium.* „ Und doch! der größte Theil seines Heers waren Christen.

6. Unterobrigkeiten sind zwar von Seiten ihres Amtes als *personæ publicæ*, in Beziehung aber auf den Su-

perior doch auch nur als Unterthanen; und alles was gegen den Willen der höchsten Staatsgewalt gehandelt wird, nicht anders als Privathandlung zu betrachten. Ihnen kann daher auch so wenig als andern Unterthanen das Recht zustehen, dem obersten Regiment einige Gewalt entgegenzusetzen. Etwas muß, wo Ordnung bestehen soll, das Erste und Höchste seyn: ist ein für den gemeinen Menschenfenn eben so einleuchtender, als durch göttliche Auktorität bestätigter Grundsatz. » Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung: es sei dem König, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als Gesandten von ihm » I. Pet. 2, 13. Auch so viele Fromme und Tapfere unter den Magistraten des jüdischen Volks haben nie (sie hätten dann einen besondern göttlichen Befehl dazu gehabt) gegen ihre — oft Gottes- und Menschenvergessene Könige Gewalt gebraucht. Und Samuel gieng mit Ehrerbietung gegen den verkehrten Saul ihnen voran. I. Sam. 15, 30. Die Gözenbilder sogar wurden nie ohne Befehl der höchsten Obrigkeit niedgerissen. Und wenn je etwas Gewaltthätiges gegen das Regiment unternommen worden, so findet sich nirgends doch nur die mindeste Spuhr von Billigung. Wenn Trajan dem Präsekt des Prätoriums sein Schwert überreichte, mit den Worten: » *Hoc pro me utere, si recte impero; si male, contra me* » so wollt' er damit nur allen Verdacht despotischer Gewalt von sich entfernen, als guten und ächten Regenten sich zeigen, und seinem Präsekt die schuldige Achtung für Senat und Volk auf gleiche Weise empfehlen, wie Antoninus, der die Staatsgelder nicht angreifen wollte, ohne den Senat zu befragen.

7. Ob nicht aber sowohl göttliche als menschliche Ges

setze — also auch das Gesetz de non resistendo superiori, in der äussersten und dringendsten Noth eine Ausnahme leide? — Allerdings kann Gott auch den Menschen zu sterben gebieten. Aber die Frage ist: ob Gott bei gewissen Gesetzen, ihrem Inhalt nach, diesen Willen auch wirklich gehabt? Auch durch Menschengesetz können gewisse Akte, selbst bei augenscheinlicher Todesgefahr, wie z. B. einen militärischen Posten nicht zu verlassen, zur Nothwendigkeit werden. Aber Entsaugung auf Leben darf man darum doch nicht sogleich als gesetzgebenden Willen unterstellen; und ausser dem äussersten Nothfall auch selbst hierzu dem andern Theil kein Recht beilegen. *Ferri enim leges ab hominibus solent & debent cum sensu humana imbecillitatis.* Das Gesetz der Unterwerfung hieng doch bey Gründung der bürgerlichen Gesellschaft von dem Willen derer ab, die sich unterwarfen. Und es ist nicht wahrscheinlich, daß die Menschen so schlechtthin lieber sterben wollten, als in irgend einem Fall gegen eine obere Gewalt sich schützen. „Aber wenn die Verbindlichkeit eher Tod zu leiden, als eine solche Gewalt zu gebrauchen, nicht bloß menschlichen, sondern göttlichen Ursprungs wäre?“ Die Staatsgewalt hat ihren Ursprung aus der bürgerlichen Societät. Aber es war nicht so schlechterdings ein göttliches Gebot, daß die Menschen in solche Gesellschaften zusammentreten mußten, sondern eine heilsame menschliche, aber von Gott gebilligte und insofern allerdings auch göttliche Ordnung. Barklai, ein eifriger Vertheidiger der Königsgewalt, gestattet dennoch dem mehrern, oder doch vorzüglichern Theil des Volks, gegen exorbitante Sävitien sich mit Gewalt zu schützen. Und dürfte man es so schlechtweg verdammen, wenn auch

der mindere Theil diese letzte und äußerste Schutzwehr, doch immer mit Rücksicht auf das gemeine Beste, gebrauchen wollte? David war gewafnet gegen Saul, nicht Städte zu stürmen, nicht Schlachten zu liefern, oder je einem Schaden zu thun, sondern allein um gegen Gewalt sich zu schützen; und mit der Vorsicht, der Person des Königs zu schonen. Ein gleiches thaten die Makkabäer gegen Antiochus. Nicht als wäre Antiochus ein blosser Usurpator gewesen, oder als hätten die Makkabäer damals das Recht eines selbstgesetzgebenden (autonomischen) Volks gebraucht. Denn die Juden hatten jene fremde Macht schon wirklich erkannt; und wenn sie etwa zuweilen ihre eigene Gebräuche und Gesetze beibehielten, war es Wohlthat der Könige, nicht aber aus vollkommenem Recht. Nur allein mit der äußersten und dringendsten Noth kann man es entschuldigen. Aber, dürfen Christen thun, was David und die Makkabäer thaten? — Die Christen älterer Zeiten — welche die christliche Disciplin um so besser kennen mußten, je näher sie den Zeiten der Apostel und der apostolischen Männer waren, brauchten auch bei dringenden Gefahren keine Gewalt. Nicht an Kräften mangelte es ihnen. Wie hätte sonst ein Tertullian und andere den Kaisern, die ihre Lage doch wohl kennen mußten, so dreist ins Angesicht sagen dürfen: „wenn wir Feindesgewalt gebrauchen wollten: zu welchem Kriege wären wir nicht geschickt und gefaßt?“ Auch die Geschichte der Thebäischen Legion lehret uns das. Diese Legion bestand aus 6666 Christen. Kaiser Maximian befahl ihnen, den Gözen zu opfern, und ließ, da sie es verweigerten, den andern zum Schres

Schrecken, den toten Mann ermorden. „Ich fürchtete, sprach ihr Führer Mauritius zu seinen Soldaten, ihr möchtet eure Waffen zur Vertheidigung eurer Brüder gebrauchen. Dann würde ich euch an Christi Lehre und Beispiel erinnert haben: stecke dein Schwert in die Scheide. Denn Christentugend und Christenglaube bedarf keiner leiblichen Waffen. — Der Befehl des Kaisers wurde wiederholt. „Wir sind deine Streiter (war nun die einmüthige Erklärung der Soldaten). Zur Vertheidigung des römischen Reichs haben wir unsere Waffen ergriffen. Nie sind wir Verräther unserer Pflichten geworden. Nie haben wir uns einer trägen Feigheit schuldig gemacht. Nun willst du, daß wir mit Götzendienst uns beflecken sollen. Forste nicht weiter! Wir alle sind Christen. Unsere Leiber sind in deiner Gewalt. Im Geist sehen wir auf Christum, unser Haupt. Und dem Kaiser wurde gemeldet: „Siehe hier die Waffen in unsern Händen! Aber wir werden nicht widerstehen. Der Tod der Unschuldigen ist besser als das Leben der Schuldigen. Und nachdem sie ihre Waffen von sich geworfen, wurde das schreckliche Blutbad an ihnen ohne Gegenwehr vollzogen. — Sei dies denn auch nur Rath, nicht Gebot Gottes: so ist es doch das Sicherste, was Christen in einer solchen Lage wählen können, auch gegen ein ungerechtes oder grausames Regiment keine Gewalt zu gebrauchen.

8. Ausnahmen hiervon sind:

Wenn durch ein früheres Staatsgesetz eine solche Gewalt autorisirt und begründet wäre;

Wenn der Regent, nach seiner Abdankung, nun blos in der Eigenschaft eines Privati zu betrachten

Wenn der Imperans (in einem freiwilligen Staat) (Geist des Grotius.)

damit umgienge, den Staat an eine fremde Macht zu veräußern. „*Etsi parendum in omnibus patri (imperanti), in eo tamen non parendum, quo efficitur, ne pater (ne imperans) sit,*“ *Sen.*

Wenn der Imperans, als ein offener Volksfeind und Tyrann den Staat zu verheeren und zu verderben suchte; consistere enim simul non possunt voluntas imperandi & voluntas perdendi.

Wenn ex lege commissoria der Regent auf einen gewissen Fall seine Unterthanen des Gehorsams selbst entlassen hätte;

Wenn ein Theil der höchsten Gewalt in populo vel senatu zurückgeblieben, und der Regent auf eine ungerechte Weise sich dessen ermächtigen wollte.

Wenn endlich bei Uebertragung des summi imperii jene natürliche Freiheit für gewisse Fälle vorbehalten wäre.

Reichsusurpation.

Wenn jemand auf eine ungerechte Weise sich der Herrschaft bemächtigt (*invasor imperii*), was ist Rechtens?

I. Was während des Besizes von ihm gehandelt wird (*actus imperii*), so lange weder einiger Vertrag noch Anerkennung hinzugekommen, kann dennoch gültig und verbindlich seyn: nicht wegen des ihm zukommenden Rechts, (das er nicht hat), sondern in Betracht der Zuträglichkeit für den Staat, wegen sonst daher zubesorgender Gesetzlosigkeit und allgemeinen Zerrüttung.

Cicero hielt das Syllanische Gesetz von Ausschließung der Kinder der Geächteten von öffentlichen Ehrenstellen für hart, und dennoch für verbindlich, weil sonst eine Verwirrung im Staat daraus erfolgen würde. Bei nicht eintretender solcher Nothwendigkeit findet auch keine Verbindlichkeit statt.

2. Unter der nemlichen Bedingung (noch nicht eingegangenen Vertrags oder Subjection) gilt überall gegen den, der durch ungerechte Gewalt die Herrschaft sich erzwingt — Feindesrecht.

3. Tödten darf man einen Regimentsräuber aber besonders, wenn ein früheres Gesetz, wie z. B. in mehreren griechischen Staaten, wegen gewaltthätiger Handlungen, jedem hierzu die Erlaubniß erteilt.

4. Nicht weniger auch, wenn die rechtmäßige Obergewalt auf eine ausdrückliche Weise hierzu autorisirt.

5. Wofern hingegen die Gesinnungen derselben, und ob man eine solche aufsteigende Gewalt nicht lieber dulden, als gefährliche blutige Bewegungen erregen wolle, zweifelhaft wäre (z. B. in einem republikanischen Staat, wo etwa ein gewaltiger Bürger zur Herrschaft empor steigt), darf ein Privatus sich nicht die Entscheidung anmassen, ob Friede oder Freiheit besser sei; (nam peius quandoque est bellum civile dominatu illegitimo), noch einige Gewalt anwenden.

6. Vielweniger dürfen Privati, unter dem Vorwand, ihre Mitbürger, auch gegen ihren Willen, von Bedrückung zu befreien (wie Sylla), die Waffen gebrauchen. *Tantum contendere, quantum probare tuis civibus possis; vim neque parenti neque patriæ adferri oportet. Cic.* Destruktion eines tyrannischen (widerrechtlich) angemä-

ten) Regiments kann oft noch ein größeres Uebel als jenes seyn.

Bei noch streitigem Recht darf kein Privatus richten, sondern muß den Besitz erkennen (*possessionem sequi*).

Kriegskonkurrenz.

Kriegspartheyen. Kriegsgehülffen. Kriegswerkzeuge.

Wer für sich selbst und seine eigene Sache die Waffen führt, ist eigentlich Kriegsparthet (*pars principalis*). Naturaliter quisque sui iuris vindex est.

Mancherlei Verhältnisse und Verbindungen können auch andere zur Theilnehmung ermuntern: wie Freunde, Nachbarn, Verwandte, Genossen etc. Nach Solons Lehre soll jeder Bürger des andern Beleidigung für die seinige achten. Sed ut cetera desint vincula, sufficit humanæ naturæ communio. Diese Theilnehmer werden Kriegsgehülffen.

Werkzeuge des Krieges werden hier nicht die Waffen genennet, sondern die, welche ihre Kräfte zu den Absichten des Krieges von dem Willen eines andern abhängig machen: wie Domestiken einer Familie und Unterthanen eines Staats. Nur durch besondere Immunitäten können etwa gewisse Klassen der Unterthanen z. B. Geistliche (außer dem Nothfall) von derselben Schuldigkeit Befreiung erhalten.

Rechtfertigende Ursachen des Krieges.

Defensionskrieg, Reparationskrieg, Strafkrieg.

Bei Untersuchung der Kriegsur Ursachen unterscheidet man.

- I. Die etwa wirklich veranlassende (reizende), oft geheime, aber darum nicht immer gerechte Ursachen *causæ suavioræ seu occultæ*).
- II. Die zur öffentlichen Rechtfertigung anführbare und gültige Ursachen (*causæ iustificæ & manifestæ*). Injurien können allein eine rechtfertigende Ursach des Krieges seyn. Nun aber! *Quot actionum forensium sunt fontes, totidem sunt belli.*

Also :

- I. Zwar noch nicht wirkliche, aber bevorstehende Beleidigung (*non facta, sed imminens*) die man zu verhindern sucht, und Gewalt anwendet, *ne fiat*; bellum *defensivum*. Sei es
 - a. daß unsre Person bedroht werde;
 - b. oder unser Eigenthum. „ *Quæ (iniuria non facta) petit aut corpus aut rem* „.
2. Schon erlittene Beleidigung (*iniuria facta seu illata.*) Dabei gedenkbare zweifache Absicht
 - a. Für uns, Erhaltung des Unfern: also etwas das vorhin schon unser war: *res nostra*; oder das wir zu fordern berechtiget sind (*quod nobis debetur*): *ius nostrum* — aus Vertrag — oder wegen Beschädigung — oder unmittelbar nach dem Befeh (*ex pactione, vel maleficio, vel lege*): *bellum reparativum*,

b. Strafe für den andern (den beleidigenden):
bellum punitivum.

Bei der Ausführung dieser Punkte trifft man auf die
 Materien von Proprietät, Vertrag, Indemnisation,
 Strafe. 2c.

Vertheidigungsrecht.

Personalvertheidigung.

Allgemeine Fragen hierbei sind :

Woher ? und wie weit erstreckt sich das Recht der
 Vertheidigung ?

Wann und wofür ? und wider wen darf man es
 brauchen ?

1. In der Selbstliebe — einer unmittelbaren Stim-
 mung der Natur, wodurch jedem sein Selbst empfoh-
 len wird, lieget der nächste und natürlichste Grund
 des Vertheidigungsrechts. Wäre auch der angreifende
 Theil übrigens ohne Schuld, wie z. B. ein Rasender:
 so ist der andere nun doch nicht schuldig, das Uebel zu
 leiden, das er ihm droht.

2. Aber dies Recht erstreckt sich darum doch nicht so
 weit, daß man auch einem dritten Unschuldigen, wofern
 es zu unserer Rettung nöthig wäre, das Leben rauben
 darf. Denn jeder andere, aus dem gleichen Triebe der
 Natur, hat nun doch auch das gleiche Recht zu leben.
 Und die Natur kann nicht sich selbst zuwider seyn. Ein
 Defekt des Rechts muß doch immer in der fremden
 Handlung liegen, wodurch man zu Gewalt gegen. Les

ben berechtiget werden soll. Aber indem der andere, wie ich, sich zu erhalten suchet, handelt er nun auch so recht, wie ich selbst.

3. Nur wann die Gefahr wirklich gegenwärtig und dringend ist, und mein eigenes Leben gleichsam auf den Punkt gestellet ist, verloren zu gehen, nur dann erst tritt das Recht zu tödten ein. Nicht, als ob es darum unerlaubt wäre, mit Gewalt zuzukommen, wenn der Angreifer nun schon wirklich, und, nach aller Apparenz, in der Absicht mich zu tödten, die Waffen gegen mich ergreift (nam in moralibus ut & in naturalibus *punctum non invenitur sine aliqua latitudine*); sondern, um hiers durch nur irgend eine entferntere Besorgniß auszuschließen, um deren willen man nun schon sich berechtiget halten wollte, mit morden zuzukommen. Quis hoc statuit unquam, aut cui concedi sine summo omnium periculo potest, ut eum iure potuerit occidere, a quo metuisse se dicat, ne ipse posterius occideretur? Cic. Jesner Wille des andern kann doch nicht schon mich selbst zur That berechtigen. Te si, ut ais, interficere vir voluit: voluisse *sat erat* & tibi ubi tempus foret. Um eines ungewissen Uebels willen darf niemand das gewissere begehen. Bei noch nicht gegenwärtiger Gewalt, sondern von weitem her noch vorbereiteten Beleidigungen — Nachstellungen, falschen Anklagen, ungeredter Verdammung ic. wiefern zu deren Ablehnung oder Vereitelung noch wol andere Mittel übrig bleiben, darf keiner seinen Feind schon tödten.

4. Für Leben, für die Integrität unserer Glieder, für Keuschheit ic. hat der angegriffene Theil allerdings das Recht, wider Gewalt, wär' es auch mit Verlust des fremden Lebens, sich zu vertheidigen. Tod des

Angreifers, als Folge einer rechtmäßigen Vertheidigung ist überall kein intentirter Mord. Wer sich vertheidiget, will eigentlich nicht tödten, sondern sich selbst nur schützen. Auch indem er tödtet, wollt' er eine solche That vermeiden, wenn es nicht das letzte und äußerste Mittel seiner Rettung wäre. Zerstümmelung der Glieder, besonders der wichtigern, ist nicht viel weniger als Tod, und kann sehr leicht dem Leben selbst gefährlich seyn. Auch Keuschheit wird bei richtiger Schätzung dem Leben gleichgesetzt.

5. Bei aller Erlaubnis des strengen Rechts einen ungerechten Angreifer auch zu tödten, kann es dennoch etwa rühmlicher und edler seyn, lieber Tod zu leiden. Nur diejenige würden eine Ausnahme hierbey machen, deren Pflicht es ist, andere gegen Gewalt zu schützen, wie z. B. Obrigkeiten, und darum keinem gewaltsamen Angriff sich selbst preiszugeben. *Quum tot ab hac anima populorum vita salusque pendeat, & tantus caput hoc sibi fecerit orbis: savitia est, voluisse mori.* Und von der andern Seite wäre der nun auch nicht ohne Schuld, welcher die angreifende Person, wofern diese von hoher Wichtigkeit und Nutzen wäre (wie die Person eines Regenten), nichts darum weniger tödten würde. Naturgesetz gebietet nicht bloß strenges Recht, sondern machet auch manche andere Tugenden und besonders die Liebe dem Menschen zur Pflicht. „Aber sind denn nicht selbst die Regenten dazu bestimmt, der Unterthanen Wohl zu befördern und zu schützen?“ Allerdings sind sie es, wenn aber irgend ein einzelner Defekt sich finden sollte, oder einige Härte und Ungerechtigkeit an dem einzelnen Individuum begangen würde: so höret darum doch der Zweck des

Ganzen nicht auf. — „Jeder Bürger, um sein selbst willen, wünschet die Intakolunität des Staats; und muß darum vorerst doch für seine eigene Erhaltung sorgen, „. Wol um sein selbst willen: aber ausschliessend doch nicht, sondern auch um der Andern willen. Und ein Gebot der Liebe ist es doch, den Nutzen vieler, dem meinigen voranzusetzen.

: 6. Gemeine Fragen sind es noch: darf man wider Ohrfeigen sich auch mit Feindes Tod vertheidigen? Zwar ist Tod ein viel grösseres Uebel. Aber wer einen andern beleidiget, giebt ihm nach der strengen Gerechtigkeit nun doch ein unbestimmtes Recht, das gedrohte Uebel von sich zu entfernen. Auch das Gebot der Liebe kann, an sich, nicht dem zu statten kommen, der andere beschädiget. Doch das vollkommnere Gesetz des Evangeliums hat in diesem und ähnlichen (minderwichtigen) Fällen, Duldung geboten. „Wie aber kann überall etwas vor Gott, dem Urheber der Natur, nicht recht seyn, das nach dem natürlichen Gesetz erlaubt und recht ist? „Gott ist Urheber der Natur. Aber er kann darum doch etwas zur Pflicht machen (verbieten), was nach der blossen Natur erlaubt, d. h. weder untersagt noch geboten war.*) Und doch haben auch christliche Theologen es für erlaubt gehalten, auch Ohrfeigen durch Tod zu rächen — etwa aus dem Grunde, um seine Ehre

*) Jener Einwurf scheint mir damit noch nicht gehoben zu seyn. Etwa können gewisse natürliche Erlaubnisse, nach Zeitbedürfnissen oder besondern menschlichen Verfassungen, näher bestimmt und modificirt werden. Aber daß Gott durch irgend ein positives Gesetz etwas allgemein verbieten d. h. allgemein unrecht machen solle, was er durch die Natur für allgemein erlaubt und recht erklärt, dürfte mit den göttlichen Vollkommenheiten schwer zu vereinigen seyn.

herzustellen: als wenn nicht eine vorzügliche Duldsamkeit (wenn auch einige Thoren eine solche Tugend lächerlich machen wollten) dem Menschen zu einer viel größern Ehre gereichen müsse — Darf man tödten, wenn man fliehen kann? Auch dieses haben einige zwar behauptet, weil Fliehen schimpflich sei. Aber nur ein gebildeter Schimpf ist es. Der Freund der Weisheit und der Tugend wird es nicht für schimpflich halten: lieber fliehen, als morden. — Darf man einen, der unsern guten Namen angreift, auch tödten? Dies wäre dem natürlichen Recht durchaus zuwider. Gewalt und Mord kann nie ein schickliches Mittel werden, unsern guten Namen zu behaupten.

Gütervertheidigung.

Alles was wir unser nennen dürfen, muß es seyn
I. entweder aus gemeinen Recht: und zwar in direkter Beziehung.

1. auf irgend eine körperliche Sache, die noch keine Proprietät geworden (vielleicht überall nicht werden kann, (z. B. das Meer); oder auch schon in Proprietät übergegangen ist (Nothgebrauch, und das *ius utilitatis innoxia*)
2. auf gewisse Akkus.

II. Oder aus einzelnen (besondern) Recht (*iure singulari*). Also durch irgend eine vorhergegangene Erwerbung: Proprietät.

Sehe man dabei

- A. Was für Rechte entstehen hieraus für uns?
Und zwar

I. Wie wird ein solches Recht erworben? Wo fängt es an? Alle Erwerbung ist nur von zweierlei Art.

a. Ursprüngliche Erwerbung: **O**ccupation.
(*imperii vel dominii*).

b. Abgeleitete Erwerbung: (*acquisitio derivativa*.)

2. Wie wird es verlohren? wo endet es?

B. Was für Verbindlichkeiten bilden sich daraus für andere?

Sein Eigenthum gegen einen Räuber, auch, wenn es nicht anders möglich wäre, mit dessen Tode zu erhalten, z. B. einen Dieb, der mit dem gestohlenen Gut entflieht, zu tödten, ist dem strengen Recht nicht zuwider. Unschuld des Leidenden (beraubten) und Schuld des Räubers gleichen die Differenz zwischen Sache und Leben wieder aus. *) „Bei den Göttern! sagt Demosthenes, es ist hart, und geschriebenen und natürlichen Gesetzen entgegen, wenn ich gegen den, der gewaltsam mir das meinige raubt, keine Gewalt gebrauchen soll“. Auch die Liebe gebietet das nicht (abgesehen von positiven — göttlichen oder menschlichen Gesetzen); es wäre dann die Sache gar zu gering und keiner Achtung werth. **)

Mosaïsches, Solonisches und Römisches (12 Tafel.) Gesetz machen einen merklichen Unterscheid zwischen *fur nocturnus* und *diurnus*. Etwa — weil man bei der Nacht nicht wissen kann, ob er nur Dieb, oder auch Mörder sei? oder, weil man bei Nachtzeit ihn nicht wohl er-

*) Wie schaukelt dies gesagt!

**) Wer entscheidet denn das? was ist gering? nach welcher Mensur? Die allergeringste Sache kann subjektivisch und relativisch äußerst wichtig seyn.

fennen; also schwer wieder zu dem seinigen gelangen kann? — Nicht so! Jene Gesetzgeber wollten hierdurch wol nichts anderes bezeichnen, als daß gegen einen Güterentwender *directe* (wenn ich z. B. einen, der mir etwas gestohlen, verfolgen und niederstossen wollte) keine tödtliche Gewalt erlaubt; sondern nur insofern als mein eigenes Leben zugleich in Gefahr gerathe, diese nun auch mit gleicher Gefahr des fremden Lebens abzuwenden allerdings gestattet sei. Denn wenn auch der, so den Dieb verfolgt, sich nun selbst etwa dieser Gefahr aussetzt, so kann es dennoch ihm zu keiner Schuld gereichen, weil er ja nur sein Recht gebraucht. Jedermann darf doch das seine zu erhalten suchen. Die gesetzliche Begünstigung dessen, der einen nächtlichen Dieb getödet, ist auf die Vermuthung einer Lebensgefahr gegründet. Und da bei der nächtlichen Zeit so leicht nicht Zeugen zugenommen, noch Hülfe aufgerufen werden kann; auch ein solcher Ueberfall an sich schreckhafter, und einer sehr genauen Prüfung der Umstände weniger fähig ist: so muß dem Angegriffenen in diesem Fall mehr auf Glauben gegeben werden, als in einem andern.

Aber das vollkommene Gesetz des Evangeliums hat auch diese Freiheit enger beschränkt. Wer nach Christi und Pauli Lehre, zu Vermeidung auch eines unblutigen Streits, Noth und Mantel lassen soll, der muß es um so viel mehr, um nicht Blut zu vergießen; wenn anders die Sache nicht zu unserm oder der Ausrighen Leben selbst unentbehrlich ist. *)

*) Hier klaget Grotius, daß es gleichwol eine fast durchgängige Meinung der Theologen und Juristen sei, daß man zur Vertheidigung seines Eigenthums auch tödten dürfe. „Nimi-

Auch wenn ein Civilgesetz in gewissen Fällen einen Dieb von Privatis zu tödten gestattet, so wirket dies zwar eine Impunität, macht aber die Handlung selbst darum nicht recht. Denn die Staatsgewalt hat doch selbst das *ius necis* nur über todeswürdige Verbrecher. Und wahrscheinlich ist kein Verbrechen des Todes würdig, als worauf im Mosaischen Gesetz die Todesstrafe bestimmt war. „*Neque enim videtur notitia divina voluntatis, quæ sola animum tranquillat, in hoc negotio tam gravi haberi posse, quam ex illa lege* „*). Aber nach Moses Gesetz ward Diebstal nicht mit dem Tode bestraft. Auch wenn jemand den Tod verdient, darf die Staatsgewalt das Recht zu tödten wohl dem ordentlichen Gericht, aber nicht den Privatis überlassen.

Zweikampf kann daher bei Privatis auf eine zweifache Weise zugelassen seyn: wenn der angreifende Theil selbst es zur Bedingung eines sonst nicht vermeidlichen Mordes macht, oder wenn die Obrigkeit es verordnet, um von zweien Todesschuldigen den einen zu erhalten, (in welchem Fall jedoch es schicklicher wäre, das Loos zu gebrauchen).

Was bisher vom Vertheidigungsrecht gesagt wurde,

rum in hac materia, ut in aliis multis cum tempore *laxata est disciplina* (christiana) & paulatim interpretatio legis evangelicæ cœpit ad seculi mores accommodari — „ (L. II. C. I. §. 13.)

*) Ist wol zu viel gesagt. Nach Zeitumständen und der besondern Verfassung des Jüdischen Staats, oder in besonderer Hinsicht auf Charakter und Neigungen dieses Volks, konnten manche Verbrechen härter oder gelinder bestraft werden. Muß dies darum eine absolute Vorchrift für alle seyn? Aber billig und vernünftig ist es allerdings, die Todesstrafen eher zu mindern, als ohne die dringendste Noth zu vermehren.

gilt so wohl von privat- als öffentlicher Gewalt: nur mit dem Unterscheid, daß jenes ein bloß vorübergehendes d. h. nur bei ermangelnder Rechtshülfe eintretens des Recht (ius momentaneum); dieses hingegen ein bleibendes Recht ist; und daß bei jenem, bloß Vertheidigung, hier auch Strafe vergönnet seyn kann. Auch ist daher einer öffentlichen Staatsgewalt, nicht aber einem Privatus, eine von weitemher gedrohte (bereitete) Gewalt, zwar nicht *directe*, doch *indirecte* zu rächen erlaubt.

Aber bloß Minderung einer anwachsenden fremden Macht, die etwa einmal gefährlich werden könnte, kann nie eine gerechte Ursache des Krieges seyn. Unter Voraussetzung der Gerechtigkeit eines Krieges, mag immerhin die Klugheit wol auch eine überhandnehmende solche Macht, unter Betrachtung des zuträglichen, mit in Anschlag bringen. Sed ut vim pati posse (die bloße Möglichkeit einer künftigen Gefahr) ad vim inferendam ius tribuat, ab omni æquitatis ratione abhorret. Eine völlige Sicherheit ist im menschlichen Leben überall nicht zu erwarten. Nur eine höhere Providenz und eine niemand schädliche Vorsicht muß gegen ungewisse Zufälle uns schützen.

Auch eben so wenig kann eine Gewalt, die man einem beleidigten entgegensetzt, nur mit der Besorgniß gerechtfertigt werden, daß der andere etwa die Rache zu weit treiben möchte: so wenig als ein Verbrecher sich gewaltsam widersetzen darf, weil er eine zu harte Strafe befürchtet. Leiste der Schuldige Genugthuung! dann erst, wenn jener ihn weiter verfolgt, ist es gerechte Gewalt (pia arma.)

Uebergang
von der
ursprünglichen Güterkommunion
zur
Proprietät.

Von Beginn der Dinge hatte Gott dem Menschengeschlecht ein gemeines Recht über diese untere Schöpfung zugeschieden. Jeder durfte gebrauchen und genießen, was er gebrauchen und genießen konnte. Und dieser Gemeingebrauch galt für Proprietät. Was der eine ergriffen hatte, das konnte kein anderer ohne Beleidigung ihm entreißen. Eine Grundbedingung, wosfern diese Verfassung dauern sollte, war eine sehr grosse Simplizität der Lebensart: so wie die amerikanische Völkerschaften so viele Jahre hindurch dabei sich erhalten hatten. Oder diese andere — der Eintracht und des Wohlwollens: wie etwa bei den ersten Christen zu Jerusalem. Noch unbekannt mit Lastern nährten sich die erste Menschen von den freiwilligen Gewächsen der Erde. Gottesverehrung (unter dem Symbol des Baums des Lebens) war ihr einziges Geschäft. Aber dies einfachunschuldige Leben war von keinem Bestand. Die Menschen legten sich bald auf allerlei Künste (unter dem Symbol der Erkenntnis). Ackerbau und Viehzucht wurden die erste Gegenstände menschlicher Betribsamkeit. Schon hier wurde eine gewisse Gütervertheilung nothwendig gemacht. Der Abstand und die Verschiedenheit der Neigungen und Geschäfte erregte

Eifersucht, Streit und Mord. Auch die Gute wurden von den Bösen angestekt. So entstand eine gigantische (gewaltthätige) Lebensart unter den Menschen. Seit der grossen Ueberschwemmung der Erde, und der Inflation des Menschengeschlechts, trat in die Stelle der vorigen Wildheit eine wollüstige Weichlichkeit — Liebe und Wein. Ehrgeiz zerriss alle Bande der Eintracht. Grössere Ländereien wurden unter verschiedene Völkerschaften getheilt. Noch blieb Vieh und Weide eine Zeitlang unter den kleinern, nähern Haufen gemein; weil ein weitgestrecktes Terrain für alle überzureichend war. Bei einer grössern Vielfältigung der Menschen fiengen nun auch die Familien an zu theilen. Insonderheit eignete sich jeder, nach dem Bedürfnis so heisser Gegenden, einen Brunnen zu. So weit führt die heilige Geschichte. Auch die Berichte älterer Dichter und Philosophen stimmen damit überein.

Und aus dem allem erhellet, warum? und wie? die Menschen von der ursprünglichen Gütergemeinschaft; früher — der beweglichen, später — der unbeweglichen Güter, zur Droprivatät übergegangen. Nun, da sie nicht mehr sich begnügten, die wilde Erzeugnisse der Erde zu geniessen, nicht in Höhlen wohnen, nicht mit den Fellen der Thiere sich kleiden wollten; sondern eine gemächlichere und mildere Art zu leben wählten, bedurft es Industrie. Jeder mußte sich mit einem eigenen Material beschäftigen. Die Entfernung der Dörfer litt es so wenig, die Früchte ihres Fleisses in eine gemeine Masse zusammenzuwerfen, als der Mangel liebreicher und billiger Gesinnungen, und die daraus entstehende Ungleichheit in den Beiträgen der Arbeit und dem Maas der Geniessung. Eine Art von

Kon-

Konvention — ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis (durch Theilung oder Okkupation) mußte es nun merkbar machen, was jeder als eigen und als sein besitzen wollte. „Simulatque enim communio displicuit, nec instituta est divisio, censeri debet inter omnes convenisse, ut, quod quisque occupasset, id proprium haberet.“ So bildete sich ein neues Recht unter den Menschen: das Recht der Proprietät.

Wenn die vorige Deduktion von Entstehung des Eigenthums richtig ist *): so lassen sich die Dinge unter einer dreifachen Beschaffenheit gedenken. Es giebt

Dinge, die gar nie in eine Proprietät übergehen können, z. B. das Meer.

Dinge, die zwar noch nicht Proprietät geworden, aber werden können, z. B. Wild; auch

Dinge, die schon wirklich eine Proprietät geworden, aber mit Ausnahme gewisser daran haftenden gemeinen Menschenrechte.

*) Ein eiteler Wortstreit ist's, wenn Kulpis (in Collegio Grotiano lenæ 1738. p. 39. 41), der seinen Grotius so oft gegen unbilligen Tadel seiner gelehrten Kommentatoren rechtfertigt, doch selbst gegen Grotius und Pufendorf den eigentlichen Ursprung der Proprietät nicht in Theilung oder Okkupation, sondern in der ursprünglich-göttlichen Konzeption zu finden glaubt. Immerhin mag Adam schon, als Repräsentant des gesammten Menschengeschlechts, jener göttlichen Konzeption zufolge, Proprietär der ganzen Erde gewesen seyn: (wiewol eine Proprietät ohne andere zugleich vorhandene Menschen kaum denkbar ist). Ob nun aber die folgende Menschen, und wie lange sie alle diese Güter gemein oder gesondert (eigen) besitzen wollten, blieb ja doch einer spätern Entscheidung vorbehalten.

Meeresfreiheit.

Daß der Ocean (als Ganzes, oder auch in gewissen Haupttheilen genommen) überall nie eine Proprietät (so wenig eines Volks als eines Privati) werden könne, erhellet

1. Aus einem moralischen (rechtlichen) Grunde. Das Meer ist ja zu jedem möglichen Gebrauch — schöpfen, fischen, schiffen, für alle zureichend. Also cessirt der Grund der Proprietät. Von der Luft würde ganz das nemliche gelten, wenn man dieselbe, ohne zugleich ein gewisses Terrain, gebrauchen könnte; dessen Besitzer darum freilich, wie z. B. bei Vogelfang Gesetze machen darf.
2. Aus einem physischen (natürlichen) Grunde; weil das Meer an sich unbegrenzbar ist (interminatum). Jede Proprietät muß doch, ihrer Natur nach, ihre feste und bestimmte Grenze haben. Seen und Flüsse, innerhalb ihrer Ufer, können zum Innbegriff eines (eigenen) Landes gehören, und insofern eigen seyn. Nicht so — das Meer! gleichsam der Gürtel des ganzen festen Landes, das nun gar nicht für eine Zugehör irgend eines Territoriums angesehen werden kann. Wer möchte auch eine Theilung dichten? da größtentheils der Ocean den ersten Erdbewohnern noch unbekannt, eine spätere Theilung aber bei der Entfernung der Völkerschaften ganz unmöglich war.

J a g d g e r e c h t i g k e i t.

Ungebaute, öde Gegenden, Meeresinseln, Wild und Fische, und Vögel, wenn sie auch noch keine Proprietät geworden sind, können es werden. Unterscheidet man aber Volkseigenthum von der individuellen Proprietät. Schon kann etwas der Totalität a's eigen gehören, wenn es gleich noch nicht unter einzelne Besitzer vertheilt, z. B. Waldungen, Flüsse, Gebürge etc. Jagd (und Fischeret) ist frei, so lange die natürliche Freiheit noch durch kein Staatsgesetz beschränkt worden ist.

Die oberste Regierung eines Landes kann freilich nicht, was die Natur gebietet — untersagen; noch, was die Natur untersagt — gebieten; wohl aber eine natürliche Erlaubnis in ein Verbot verwandeln. *) Auch Fremde müssen einem solchen Gesetz sich unterwerfen, so bald und so lang sie in dem Gebiet eines solchen Staats sich aufhalten.

*) Auch dies scheint noch Nachdenken zu verdienen. Herr Schlettwein behauptet: „Keine positive Gesetzgebung kann in Ansehung dieser (natürlicherlaubten) Handlungen dem Menschen Gebots- oder Verbotsgesetze vorschreiben. Denn dies würde eine offensbare Abweichung von derjenigen Bestimmung seyn, welche die Natur selbst solchen Handlungen für den Menschen gegeben hat. Kurz! was der Urheber der Natur, oder Gott, dem Menschen erlaubt, das kann keine willkürliche Gesetzgebung dem Menschen verbieten etc.“ (Rechte der Menschheit 1784. S. 61. S. 108).

R e l i q u i e n

der

ursprünglichen Güterkommunion.

Auch schon wirklich gewordene Proprietät läßt andern noch gewisse Rechte übrig, als Residuum der ursprünglichen Gütergemeinschaft, die durch das später eingeführte Eigenthum dennoch nicht ganz verschlungen worden ist. Von der Art ist

I. Das Recht des Nothgebrauchs. Auch geschriebene Gesetze — vielmehr noch Sitten und Gebräuche der Menschen (wie die eingeführte Proprietät), müssen doch immer nach der Regel natürlicher (wesentlicher) Billigkeit genommen und verstanden werden. Nie muß der rigor dominii jener wesentlichen Billigkeit zuwiderlaufen. Schiffahrer, wenn es an Lebensvorrath mangelt, werfen das Ihrige zusammen. Ein benachbartes Haus, bei entstehendem Brand, darf man niederreißen. Alles ist nur Exposition eines frühern natürlichen Gesetzes der Billigkeit. Eben so darf man auch in der äußersten Noth, zu seiner Lebenserhaltung, etwas von einem fremden Eigenthum gebrauchen: nicht als wenn es nur bloß Lies bespflicht des andern wäre, es zu gestatten; sondern wegen eines für jeden solchen Fall noch geltenden (auch bei Einführung der Proprietät beibehaltenen) primitiven Rechts der Gemeinheit *).

f) „Non, quod rei dominus ex caritatis regula rem egenti dare tenetur, sed quod res omnes in dominos distinctæ, cum benigna quadam receptione, primitivi juris, vidantur.“ Auf den auß-

Nur die Vorsicht gebrauche man dabei

- a Daß die Noth auf jede andere Weise (z. B. durch obrigkeitliche Hilfe, Bitten des Eigenthümers ic.) durchaus unvermeidlich sei. *)
- b Daß der andere nicht selbst dadurch in gleiche Noth gesetzt werde. Nam in pari causa possidentis melior est conditio.
- c Daß Restitution geschehe, so bald sie möglich ist. Er that es zwar iure suo; aber darum nicht wenig

ersten Nothfall (wenn ich es haben muß und doch nicht anders haben kann) — will Grotius sagen, darf ich es nicht bloß als ein freiwilliges Almosen (das der andere mir auch verweigern konnte), sondern (nach der Regel der Gemeinheit), als mir selbst auch zugehörig (meo communi quidem iure) fordern; — und wenn er es verweigert, Gewalt gebrauchen. Nach Grotius also ist es ein vollkommenes Recht, wenn schon (wie überall) die Güte immer zuerst versucht werden muß. Sulpiz fällt in Ertzfindigkeiten, wenn er dies vollkommenes Recht und also den hier zubrauchenden rechtmäßigen Zwang nicht zugeben will, und dennoch deutlich behauptet, daß dem, der einen solchen Zwang gebrauche, es keineswegs zugerechnet werden könne: „Interdum etiam illud ipsum sub ætimatione iusti rective, saltem quod negative tale dicitur (wenigstens nicht gegen das Gesetz,) defendi vel excusari posse „ (in Collegio Grotiano p. 44. 45). Wer einem etwas nimmt, sagt Sulpiz, aus Noth, der ist kein Dieb: nicht (nach Grotius) ex fundamento reviviscentis primitivæ communionis, sondern weil er es nicht animo lucrandi thut.

*) Ein auffallendes Beispiel hat Treier in Not. ad Puffendorf. de O. H. & C. angeführt. Einer, der um sein Vermögen gekommen war, aber kein Geld hatte den Proceß zu führen, nimmt eine gewisse Summe aus dem Kirchenkasten, und legt eine Quittung hinein, worin er, nebst Anzeige aller Umstände, verspricht, wenn er seine Sache glücklich ausgeführt haben würde, das Duplum zu erstatten. Wahrscheinlich, sagt Treier, hatte der Mensch noch nicht alle andere Mittel zu seiner Erhaltung versucht. Also war es auch noch nicht *summa necessitas*.

ger, nachdem der Nothstand aufgehört, cum onere restituendi. „Tale enim ius sufficit ad servandam naturalem æquitatem contra rigorem domini. „

Aus gleichem Grunde, aber auch mit den nemlichen Einschränkungen, darf eine Kriegsmacht auch wohl gefährliche Dörfer auf einem unfeindlichen Gebiet eine Zeit lang besetzen und verwahren.

II. Das Recht des unschädlichen Gebrauchs (innocentis *) utilitatis) „Quidni enim alteri communicet, quæ sunt accipienti *utilia*, danti *non molesta*? Cic. Wer mag es einem wehren, aus einem Fluß Wasser zu schöpfen, oder zu trinken? Mag der Fluß dann immerhin ein Theil seines Gebiets seyn. Aber das vorüberfließende Wasser darf jeder brauchen. *Ufus communis aquarum est.*

Mache man die Anwendung auf

Durchzug — Aufenthalt — Einwohnung
Also

I. *Transitus innocuus* (Passage und Kommerz). Wer aus gerechten Ursachen und auf eine unschuldige Weise fremde Länder oder Flüsse zu durchreisen oder zu befahren hat, dem muß es ungewehrt seyn. „*Domini auctores id censendi sunt voluisse.*„ Wären der Durchziehenden zu viel (z. B. Kriegsvölker), so darf allerdings der Herr des Landes alle Vorsicht gebrauchen, indem man z. B. diesen Völkern nur vertheilt, oder unbewaffnet den Durchzug gestattet, oder auf Kosten dessen, der ihn verlangt, Vorkehrungen zu seiner eigenen Sicherheit macht.

*) Das *innocuum* wird hier wesentlich zum Grunde gelegt. Sobald daher Beschwerde, Nachtheil oder Gefahr für den andern daraus entsteht, hört es auf *innocuum* zu seyn. Unter dieser Bedingung muß es verstanden werden, was Grotius hiervon lehrt. Mancher Tadler des Grotius übersah dies schon.

Wollte man den Vorwand gebrauchen, „man könne eben so gut auch durch einen andern Weg passieren“: so würde jeder andere nun auch das nemliche sagen dürfen, und so das *ius transeundi* am Ende selbst vernichtet werden. Wol aber bei ungerechten oder feindlichen Absichten, darf der Durchzug allerdings verweigert werden. „Aber wenn auch ein Privatus schon es andern wehren darf, (auffer einer besondern Servitut) nicht über seinen Grund und Boden zu gehen: warum soll ein Volk nicht eben so es wehren dürfen?“ — Der Privatus darf es doch auch nur, wenn von einem beständigen Durchgang die Rede wäre; nicht aber bei jedem einzeln, unschädlichen Akt. Und ein Privatterrein kann man auch eher vermeiden, als ein ganzes Territorium.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit Durchführung der Waaren. Das gemeine Interesse der Menschengesellschaft erfordert es, Handel und Gewerbe unter den Völkerschaften nicht zu sperren, um Mangel und Ueberfluß unter den Menschen auszugleichen. Billig ist es aber auch, für solche Waaren, welche durch das Land, oder einen Fluß einer fremden Herrschaft, oder auch eine gewisse Strecke des Meers (so weit solche als Zugehör eines Landes angesehen werden mag) durchgeführt werden, zu Vergütung des etwa zu ihrer Sicherheit zu machenden Aufwandes, einen billigen Zoll zu fordern und zu entrichten. Nie aber können Auswärtige mit andern bürgerlichen, sie nicht angehenden, Beschwerden belegt werden.

2. *Mora innoxia*. Nicht weniger muß den Vorüberziehenden, wiewfern die Gesundheit oder irgend eine andere gerechte Ursach es erfordert, einiger Aufenthalt ges

stattet bleiben, insoweit es dem andern zu keinem Nachtheil gereicht.

3. *Habitatio innocua* (samt Anbauung oder Landstücke). Auch wenn Menschen, die aus ihren Besitzungen vertrieben werden, irgendwo anders sich wohnhaft niederzulassen, oder aufgenommen zu werden verlangen, mit Unterwerfung unter die oberste Gewalt eines solchen Staats, und den zu Vermeidung aller besorglichen Unruhen nöthigen Einschränkungen: so kann es billiger Weise nicht verweigert werden. „Barbarorum est, hospites pellere.“ Nicht weniger dürfte, unter der nemlichen Bestimmung, solchen Ankömmlingen auch die Kultur noch ungebauter Striche Landes, innerhalb eines solchen Territoriums, als einer noch nicht in Proprietät übergegangenen Sache (außer quod imperium), allerdings zu gestatten seyn. „Sicut cœlum Diis (sagten vormals die Ansibarier bei Tacitus im 13ten Buch seiner Annalen) ita terras generi mortalium datas: quæque sint vacuæ, eas publicas esse.“ Nur war die Anwendung in jenem Fall nicht treffend, indem jene Landstücke von den Römern zur Weide gebraucht wurden.

Gemeine Humanitätsrechte

in

Absicht auf Handlungen.

Nach der Natur der Menschengesellschaft, und aus gemeinem Menschenrecht, müssen alle die Handlungen, welche Lebensbedürfnis und Lebensbequemlichkeit zum Gegenstand haben, jedem schlechtweg unverwehret blei-

ben; und sind nicht bloß auf den Fall der äuffersten Noth beschränkt, wie da, wenn ich etwa ein fremdes Eigenthum gebrauchen wollte. Diese gemeine natürliche Freiheit findet insonderheit statt:

1. Bei Einkäufung solcher Nothwendigkeiten, die zur Lebenserhaltung gehören, wie Nahrungsmittel, Kleidungen, Arzneyen zc., die daher niemand, außer wiefern man sich deren selbst berauben würde, z. B. bei großem Fruchtmangel, billiger Maßen verweicert werden kann. Eine andere Beschaffenheit hat es mit dem Verkauf fremder Waaren. Jedem muß es überlassen bleiben, was er haben will, und nicht haben. Ein Verbot der Einföhrung gewisser Waaren kann also nicht für ungerecht gehalten werden.

2. Bey Verhehlung. Eölibat ist nicht eine Gabe aller Menschen. Ein Männervolk kann ohne Weiber nicht bestehen. In Ermangelung einheimischer Frauenzimmer muß daher auch die Verheirathung mit Auswärtigen ungehindert bleiben.

Ueberhaupt läßt sich alles als ein gemeines Recht supponiren, was ein Volk jedem andern auch gestattet, z. B. Jagd, Fischeret, Handel und Gewerbe, Testamentefreiheit zc. Unter dieser Voraussetzung kann es ohne Beleidigung einem run auch nicht besonders verweigert werden: nisi delictum processerit. Nur müssen diese Erlaubnisse nicht von dem Fall verstanden werden, wenn einem oder dem andern etwas als Wolthat gestattet wäre (nam in beneficii negatione nulla est injuria); sondern nur, wenn solche Gestattungen bloß als Wirkungen der natürlichen Freiheit beibehalten sind.

Nichts unerlaubtes ist es, und dem gemeinen Menschenrecht nicht: zuwider, wenn ein Volk sich verpflicht,

tet, etwa gewisse, ihm eigenthümliche Erzeugnisse, einem andern ausschliessend zu verkaufen (Noemtion): wenn nur dies andere zusammenkaufende Volk sie in billigem Preis auch wieder an andere überläßt. *Lucrum alter alteri prævertere licite potest.*

Ursprüngliche Erwerbung. Okkupation.

Ursprünglich (originarie) wird etwas erworben, wenn ein Recht nun erst gegründet wird (*constituitur ius*). Abgeleitete Erwerbung ist es durch Uebertrag von dem einem auf den andern (*iam constitutum jus transfertur*). Pfandrecht, oder auch das Recht an etwas, das man selbst, aus einem schon vorhin uns zugehörigen Material, hervorgebracht, ist Continuation eines frühern Rechts, nur mit einiger Veränderung (*quoad modum vel speciem*); nicht Gründung eines neuen Rechts, d. h. keine ursprüngliche Acquisition. Nun ist die einzige ursprüngliche Erwerbungsart — Okkupation.

Okkupation ist überhaupt von zweierley Art: *Imperii vel dominii* (Superiorität und Proprietät). *Imperii* — über Personen sowol als das gesammte Territorium: für die Totalität (oder deren Repräsentanten). *Dominii* (proprietatis): für einzelne Individuen. Proprietätsokkupation (*quoad mobilia*) kann durch eine vorhergegangene Territorialokkupation beschränkt werden. Denn das natürliche Recht gestattet zwar jene Okkupation, macht es aber darum nicht zu einem Gesetz, daß sie durchaus gestattet bleiben muß. Jedes Volk kann durch besondere Staatsgesetze darin nach seinem

Wohlgefallen disponiren. So haben die positive Gesetze auch Kindern oder Wahnsinnigen, um des gemeinen Nutzens willen (unter Stellvertretung anderer Menschen) die Dominiensfähigkeit beigelegt; obgleich genau nach der Natur ein Eigenthum nur bei einem vernunftgebrauchenden Subjekt gedenkbar ist. Nimirum humana jura multa constituere possunt *præter naturam*, *contra naturam* nihil. Daher auch jenes Eigenthum bloß in *actū primo* (*habendi iure*), nicht in *secundo* (*per se utendi jure*) bestehen kann, weil z. B. eine Veräußerung (als Akt) nach der Natur schon einen vernünftigen Willen in sich schließt.

Und, was einer Okkupation dann nun empfänglich sei? — Flüsse, wenn sie auch nicht mit einem Territorium sich anfangen und enden, sondern vor- und rückwärts sich viel weiter erstrecken; insofern sie aber von beiden Seiten her, innerhalb ihrem Ufer, als ein Theil des Landes zu betrachten, leiden allerdings eine Okkupation. Und genau unter dieser Analogie genommen, auch eben so ein Theil des Meers, z. B. ein *Situs* oder *Fretum*: nur muß es zu dem Lande selbst ein solches Verhältnis haben, daß es immer nur als Theil des Landes zu betrachten ist. — Bei den Römern zwar, bis Justinian, wurde an eine Okkupation solcher Meeresstücke nicht gedacht. Es wurde „*mare omnium commune*“ genennet; nicht wie es einige erklären, *quasi commune civium Romanorum*; sondern nach der Auslegung des Ulpianus: *quod mare omnibus natura pateat, & ita commune sit, sicut aer* (in Unterscheidung von dem, was man im Staat *publica* nennet). Nicht darum weniger konnte, in dem vorhin bestimmten Maas, allerdings ein solcher Meeresbezirk gewiß eben sowohl

von einem Staat okkupirt werden, als Privati, z. B. Luullus, sogar etwa das Meer an gewissen Orten, in kleinern Theilen, in ihre Güter hineinleiteten und das durch ein ausschließendes Recht erwarben. Aber durch gemeines Einverständnis der Völker konnte etwas, das natürlich erlaubt gewesen wäre, untersagt werden. Und wo vormalz ein solches Völkerrecht gegolten, und nicht mit gemeinem Einverständnis wieder aufgehoben worden, kann auch ein solcher Theil des Meeres, war' er auch größtentheils vom Ufer eingeschlossen, nun nicht für eine Proprietät gehalten werden. Auch wo jenes Recht nicht gegolten, oder nicht aufgehoben wäre, mußte wenigstens eine angebliche Okkupation durch etwas anderes, als bloß den langen Besiz erweislich seyn. Oder wenn man seinen vorigen Besiz nicht erhalten hätte, so wäre das Meer dann doch wieder in seine natürliche Eigenschaft, d. h. zu gemeinem Gebrauch zurückgetreten.

Aber eine solche Meeresokkupation auch zugegeben! dürfte eine unbewafnete und ungefährliche Schifffahrt darum doch andern nicht gewehrt seyn: viel weniger noch, da bei der Landesproprietät ein Durchzug gestattet werden muß, der oft weniger nothwendig und gefährlicher ist (minus necessarius & magis noxius *).

Eine gewisse Meeres superiorität (imperium in maris partem) quoad personas, z. B. einer sich darin aufhaltenden Flotte, (& territorium), ohne ein Eigenthum, hat weniger schwieriges; scheint auch im Völkerrecht gegründet zu seyn. So machten es die Argiver den Athes

*) Wie reimt sich das magis noxius mit dem innoxius? Anders dürfte er doch nicht gestattet werden, als eben unter der Bedingung des innoxius.

nienfern zu einem Vorwurf, daß sie die Spartaner gegen Vertrag durch ihr Meer (den zu ihrem Gebiet gehörigen Meerestheil) passieren lassen.

Als Folge einer solchen Superiorität kann auch nun wol eine Macht, für den auf sich genommenen Schutz der Schiffarth, sich einen billigen Zoll entrichten lassen: dergleichen auch schon die Römer und Byzantiner in gewissen Meeren forderten (nach Polyb.).

Einzelne Verträge (wie zwischen Rom und Karthago), wodurch ein oder das andere Volk seine Schiffarth auf eine bestimmte Weite zu beschränken sich verpflichtet, sind darum kein Beweis gegen die Meeresfreiheit. Völker, wie einzelne Menschen, können nicht weniger von ihren Kommunen, als eigenen Rechten etwas fahren lassen. Aber die Schiffarth hört darum nicht auf ein gemeines Recht zu seyn.

Wenn ein Strom, der zwischen zweien Staaten inne liegt, seinen Lauf verändert: werden dadurch auch die Grenzen der Superiorität verändert? und darf der, dem dadurch etwas zugewachsen ist, es behalten? — Entweder war das Gebiet durch natürliche Grenzen, z. B. Berge, Flüsse 2c. bestimmt (ager *arcifinius*: (sq. *fines arcendis hostibus idonei*); oder durch künstliche Grenzen (ager *limitatus*). In dem letztern Fall leidet das Gebiet keine Veränderung, und was durch Alluvion zugewachsen ist, wird ein Gegenstand der Okkupation. Im erstern Fall wird bei Veränderung eines solchen Flusses allerdings auch das Gebiet selbst verändert, und bleibt nach wie vor bei der vorauszusetzenden Regel der Medietät des Stroms, d. h. jeden Theils Gebiet reicht bis zur Mitte des Stroms; was einem Theil dadurch zugewachsen, das ist für ihn gewonnen. Was

anders wäre es, wenn der Fluß völlig sein Bett verändert hätte, und wie ein neuer Fluß nun zu betrachten wäre. Nun müßte, eben als wenn der Fluß versieget wäre, jeder so viel behalten, als er vorhin gehabt; weil ein solcher Fluß, als Grenze des Territoriums, zugleich samt seinem Bett genommen wird, und *medietas fluminis* eben so viel ist als *medietas alvei*.

Jene Regel der Medietät kann jedoch auch bisweilen eine Ausnahme leiden, so daß die Superiorität des ganzen Stroms nur dem einen Staat gehört: wenn das andere Ufer erst später in Besitz genommen, oder durch Konvention etwas anderes festgesetzt wäre.

Okkupation findet auch statt, wenn eine vorige Proprietät ihren Herrn verliert, oder freiwillig verlassen wird; wo sie dann zurück in ihren ursprünglichen Zustand tritt. Nur kann das partikuläre Eigenthum oft auch in der Generalität der ersten Volksokkupation schon so enthalten seyn, daß jenes auf eine gewisse Weise von diesem abhängig ist (ohngefähr wie ein Fideikommiß), und daher bei Abgang des Privat-Proprietärs unmittelbar an die Totalität (den Staat) zurückfällt, und von keinem andern okkupirt werden darf.

P r ä s k r i p t i o n .

Auch das Verjährungsrecht (*usucapiendi ius*) wird unter der Präsumtion einer vorhergegangenen Verlassung auf Okkupation gegründet.

Da irgend eine Zeitbestimmung, ohne welche die Präskription nicht wohl denkbar ist, an sich kein Recht

begründen kann; die Verjährung also erst durch bürgerliche Gesetze eingeführt worden ist: so scheint es, daß dieselbe für freie Völker und Souveräne darum auch überall nicht verbindlich sei. Da aber alle Länderbesitzungen hierdurch schwankend gemacht, und unzählige Kriege und Verwirrungen entstehen würden, wenn die gegenseitige Ansprüche mit keiner Zeit vertilgt, sondern ohne Ende fortgesetzt oder aufgeregnet werden könnten: so scheint dies von der andern Seite dem gemeinen Völkersinn gerade entgegen zu seyn. Wie vereinigt man dies? Man sehe, wohin vernünftige Betrachtung uns führen kann!

I. Ausgemacht ist es, daß zu Gründung eines Rechts, soweit es von einem freien Willen abhängig ist, eine aus gewissen Zeichen hinreichend erkennbare Willensäußerung erforderlich sei. Hinreichend — nicht, als ob eine solche Willenserklärung eine mathematische Gewißheit geben könne; da es immer möglich ist, daß der andere im Herzen anders gesinnet. Aber ohne alsdann weiter auf die innere Gesinnung Rücksicht zu nehmen, wird nun jeder solcher deutlicherklärter Wille, nach der Erfordernis der Menschengesellschaft, für den wahren und wirksamen Willen gehalten.

2. Erkennbar wird der Wille eines andern vorerst aus Worten (ausdrücklicher Wille), dann auch aus factis (soweit sie von Worten unterschieden sind). Wer ohne Zahlung einem andern seine Handschrift zurückgibt, wird dafür angesehen (censetur), daß er die Schuld erlassen. Wenn jemand etwas von dem Meinigen besetzt, und ich nun doch wissentlich mit ihm, als Herrn der Sache, kontrahire, so gilt dieser Akt für Entäußerung meines Rechts. Und wie dies? Nicht als bürger-

liches, sondern als natürliches — auf die natürliche Präsumtion einer Losfagung gegründetes Recht; und leidet daher auf Völker und Souveräne auf gleiche Weise seine Anwendung.

3. Zu solchen Faktis können (moraliter) auch **Unterlassungen** gerechnet werden. *Qui sciens & praesens tacet, consentire videtur* (wiefern aus den Umständen keine andere Ursache des Schweigens zu ersehen ist). Wer überall keinen Willen anzeigt, etwas, das ihm genommen worden, wieder zu erlangen, der scheint sich dessen entschließt zu haben. Eben so hält man es *ex coniectura voluntatis* für verlassen (*pro derelicto*), was einer als sein, mit Wissen, nicht von dem andern fordert oder vindicirt: wofern nicht eine andere Ursache hiervon ersichtlich wäre; da allerdings jene Konjektur nicht stattfinden würde. *Parum iuste* (heißt es in einem Reskript des Kaiser **Dius**) *praeteritas ufuras petis, quas omisisse te longi temporis intervallum indicat.* Auch rechtliche Gewohnheiten können auf diese Art in der Bürgergesellschaft durch Nichtjinderung (Toleranz), von Seiten der Regierung, begründet werden (bloß *ex praesumptione naturali*).

4. Jene Präsumtion wird allerdings (auch naturaliter, d. h. abgesehen von bürgerlicher Konstitution) durch die Länge der Zeit gestützt: nicht aber unter der genauen Bestimmung auf so und so viel Jahre (*quod est civile*), sondern unter dem allgemeinen Begriff der Zulänglichkeit der Zeit, seinen Willen (wofern man etwas als sein vindiciren wollte) genugsam zu erkennen zu geben (*quod est naturale*). Nichtwissenheit, Abwesenheit, Furcht &c. können wahrscheinlich doch nicht für eine so ganze lange Zeit eintreten.

5. Eis

5. Eine undenkliche Zeit (qf. naturaliter *infinitum* tempus), scheint daher unter einem beständigen Stillschweigen, in der Regel wenigstens (nisi validissimæ sint in contrarium rationes, die eine Ausnahme machen würden) die Vermuthung einer Dereliction allerdings zu begründen.

6. „Aber bloße Unterlassung kann überall durch keine Länge der Zeit zu der Vermuthung einer Dereliction nicht zureichend seyn; weil jeder schlechtweg schon vorhin die natürliche Vermuthung für sich hat, daß er das seine erhalten wolle.“ — Aber dieser Vermuthung stehet eine andere eben so natürliche und stärkere Vermuthung entgegen, daß, wer etwas als sein erhalten will, in so langer Zeit doch irgend auch ein Zeichen davon geben werde.

7. Vielleicht dürfte man es dann nicht bloß als Präsumtion, sondern wahrscheinlich als ein stillschweigend eingeführtes und gültiggewordenes Völkergesetz betrachten, daß jeder seit undenklicher Zeit ununterbrochen und ohne Widerspruch fortgesetzter Besitz ein wahres Eigenthum begründen soll: weil für gemeinen Frieden und gemeine Sicherheit dies nothwendig war.

8. Die größte Schwierigkeit ist noch hierbei: Ob den Nachkommen, durch eine frühere stillschweigende Dereliction ihrer Vorfahren, etwas an ihrem Recht benommen werden kann? — „Wenn das nicht ist: so ist der gemeinen Sicherheit der Besitzungen damit auch nicht geholfen. Und wie kann es seyn — daß ein Stillschweigen einem zum Nachtheil gereichen sollte, der überall noch damals nicht vorhanden war? Löse man diesen Knoten! Wer noch nicht geboren ist, hat (naturaliter)

(Geist des Grotius.)

§

noch überall kein Recht. Also kann es auch dem Ungebornen nicht zur Beleidigung gereichen, wenn Völker (auch nur stillschweigend) es zu einem Gesetz machen, daß dergleichen Besitzungen, ob *præsumtam derelictionem maiorum*, ein unumstößliches Eigenthum dessen bleiben sollen, der seit undenkbaren Zeiten sie okkupirt hatte. Wol etwa können nach dem Civilrecht auch Ungeborne, vermittelst einer Fiktion, einstweilen durch das Gesetz vertreten, und jeder ihnen künftig nachtheiligen Okkupation vorgebeuet werden. Als Vermuthung aber kann es darum nicht gelten, weil zu verhütender Unsicherheit der Besitzungen, der Privatvortheil hier dem gemeinen Besten nachstehen muß: daher auch Lehen (wenn sie schon *ex investitura primitiva* abhängen) durch einen sehr langen Besitz eines andern Eigenthums werden können, welches *Corruvavia* (*summi iudicii iurisconsultus*) auch auf Majorat und Fideikommiß erstreckt. Unschicklich ist es nicht, daß ein Gesetz dergleichen Veräußerung, zwar nicht durch einen Akt, wohl aber bei einer langen und fortgesetzten Vernachlässigung gestattet, um die Besitzungen sicher zu stellen.

9. Obigen Betrachtungen zufolge findet unter der gleichen Voraussetzung einer vermuthlichen Dereliction, auch zwischen Volk und Volk, oder einem Souverän, und dem andern, eine gleiche Okkupation *quoad imperium* (in Ansehung ganzer Länder und Territorien) statt.

10. Eine andere Frage aber ist: Ob auch innerhalb eines gewissen Staats, gewisse *actus & jura imperii* durch den Nichtgebrauch präskribirt werden können? Und ob nicht das Präskriptionsgesetz, wenn der Regent in seinem Staat es eingeführt, auch wider ihn selbst gelten müsse? — Wo der Regent als *Pars* nicht

genau als *Chef* des Ganzen zu betrachten ist, können seine Gesetze ob *aequitatem naturalem* allerdings auch ihn selbst verbinden. Auch so! wenn der Inhalt und der Grund des Gesetzes ganz allgemein ist, z. B. Güterpreis. Aber wenn von dem *summo imperio* selbst und dessen wesentlichen Theilen, als einem eminenten, eigenen und besondern Recht, die Rede ist, so findet keine Vermuthung statt, daß der Regent hierin irgend eine solche Konstitution auch wider sich selbst gelten lassen wolle. Was anders wäre es, wenn bei dem ersten Uebertag der höchsten Gewalt es zur ausdrücklichen Bestimmung gemacht worden, daß gewisse Rechte durch Nichtgebrauch, binnen einer gewissen Zeit, für verlohren gerechnet werden sollten. Was hingegen nicht zum Wesen der höchsten Gewalt selbst gehört, was davon trennbar oder mittheilbar ist, lieget allerdings auch unter dem Präskriptionsgesetz. Und so können Unterthanen wohl auch manche Immunitäten und Rechte sich erwerben.

II. Ob Volksfreiheit präskribirt werden könne? — Wäre auch von Anfang eine Herrschaft durch Gewalt begründet worden, so kann doch allerdings in der Folge, durch eine hinzukommende stillschweigende Einwilligung, auch ein festes und bleibendes Recht begründet werden. Herstellung der Freiheit darf nun nicht der Vorwand der Empörung seyn. „*Intempestivum est, nunc libertatem concupiscere* (war die Rede des Agrippa an die Zeloten unter den Juden, bei Josephus). *Olim ne ea amitteretur, certatum oportuit* „ Und wenn schon anfangs die höchste Gewalt freiwillig übertragen worden, so folget doch nicht, daß sie nach Wohlgefallen auch wieder genommen werden kann.

12. *Actus mera facultatis*, d. h. solche Akte, die man nicht zu gesetzten Zeiten üben muß, sondern bloß nach Konvenienz und Gelegenheit einmal etwa und einzeln üben kann, z. B. Pfandlösung, oder Freiheiten, in deren Generalität (z. B. dem Recht, mit jedem andern Bündnis zu schließen) der einzelne Akt, z. B. Bündnis nur mit einem Nachbar mitbegriffen, nicht aber als gerade dawiderlaufend angesehen werden kann, werden gar nicht präskribirt, d. h. für keine Zeit durch Nichtgebrauch aufgehoben.

Originelle Erwerbung gewisser Rechte über Personen.

Im allgemeinen werden diese Rechte auf eine dreifache Weise gegründet:

I. Durch Zeugung. Elternrecht.

II. Durch Konsens: und zwar

1. bloß Konsociationsweise: theils in kleinern Gesellschaften — Eherecht, Kollegialrecht &c.; theils in größern Verbindungen; z. B. Bürgervereingung (noch ohne Rücksicht auf das Staatesregiment, bloß nach dem Verhältnis der vereinigten Familienväter unter sich), oder ein verbundenes Staatesystem.

2. Oder unterwerfungsweise: Und nun

a. von Seiten einzelner Individuen: *Subjektio privata*. Arrogation, Servitus &c.

b. von Seiten eines ganzen Volks: *Subjektio publica* (*civitas*).

III. Durch Verbrechen, z. B. Pönalservitut.

Potestas patria.

Aus der Zeugung *) erhalten die Eltern ein unmittelbares, gemeinschaftliches Recht, (nur im Kollisionsfall mit einiger Präferenz des Vaters ob sexum **) über ihre Kinder. Dies Recht leidet eine nähere Bestimmung nach drei verschiedenen Zeiten: Zeit des Schwächern, unreifen Alters; Zeit des reifern und gesetztern Alters, bei noch fortwährender Verbindung mit der Familie, und dann nach geschehener Sonderung von dem väterlichen Hause.

I. In dem ersten ungebildeten Alter der Schwachheit sind Kinder in allen ihren Handlungen der Eltern Gewalt durchaus unterworfen. Wer sich nicht selbst regieren kann, muß sich von andern regieren lassen. Und wem anders könnte dies Recht nach der Natur gehören, als den Eltern selbst? Eben daraus folget, daß Kinder insolange auch ihr Eigenthumsrecht nicht üben können; keinesweges aber die Unfähigkeit, ein Eigenthum zu besitzen oder zu erwerben. Was gewisse Gesetze etwa hierüber disponiren, ist bloß positiven Rechts.

*) „Aus der Zeugung, sagt man, können Eltern keine Gewalt über die Kinder erlangen, Kind und Vater — eines ist Mensch wie das andere. Alle Menschen sind nach der Natur sich gleich.“ Die väterliche Gewalt soll aber also keine absolute und bleibende, sondern nur eine temporäre und relative Ungleichheit — bloß für den Zweck der Erziehung seyn. Wenn die Natur den Eltern die Erziehung der Kinder zur Pflicht macht, so muß sie ihnen auch die dazu nöthige Gewalt über die Kinder geben.

***) *Præstantia sexus* ist eine mißliche Unterstellung. Wer hat sie bewiesen? und womit?

2. In dem mittlern Alter reifender Unterscheidung, so lange Kinder noch als Theil des Hauses zu betrachten, wird ihre Unterwerfung bloß auf die den Zustand des väterlichen Hauses betreffende Angelegenheiten beschränkt. Wie der Theil mit dem Ganzen harmoniren muß, so müssen auch Kinder sich in die Ordnung des Hauses schicken. Uebrigens bleibt es Pflicht der dankbaren Hochachtung, daß Kinder auch in andern Dingen den Eltern zu Gefallen handeln. Aber darum wird eine Handlung nicht schon nichtig, weil sie den Eltern mißfällig ist.

Ein gewisses Korrektionsrecht (in Unterscheidung von härtern Strafen), so weit es zum Gehorsam und Besserung der Kinder nöthig ist, findet in beiden Altern statt.

Paternität und Vaterrecht, als eine persönliche Eigenschaft, ist freilich *quoad naturale* unveräußerlich, kann aber gleichwol *quoad effectum civilem* auf einen andern übertragen werden. Und im Fall es das einzige und äußerste Mittel wäre, den Kindern Unterhalt zu verschaffen, dürfte ein Vater sie wol auch verpfänden oder verkaufen, wosern kein Civilgesetz diese natürliche Freiheit beschränkt.

3. In der dritten Zeit, der wirklichen Absonderung von der Eltern Hause, werden Kinder völlig *sui juris*. Nur die Pflicht der schuldigen Liebe und Verehrung dauert ihr ganzes Leben hindurch.

Judengesetz gab (während der Verbindung mit dem Hause) dem Vater mehr Recht über die Tochter, als den Sohn. Römisches Bürgergesetz ließ dem Vater noch eine gewisse Gewalt über die Söhne, wenn sie auch schon ihre eigene Familie hatten, so lange sie nicht (nach Sklavenart) mancipirt waren. Alles dies war aber bloß positives, nicht natürliches Recht.

E h e r e c h t.

Die allernatürlichste Kofsociation ist die Ehe: wobei jedoch eine gewisse Superiorität in rebus familiae (quoad imperium domesticum) dem Manne vorbehalten bleibt, z. B. das *ius constituendi domicilii*. Nam uxor pars fit familiae maritalis.

Zwei wichtige Punkte hierbei sind: die Natur und Gültigkeit der Ehe.

I. Natur der Ehe. Sehe man, was dazu nothwendig und wesentlich ist, oder nur zufällig und auferwesentlich.

1. Nothwendig und wesentlich ist, **Kohabitation** und **Treue**. Jene bezeichnet mehr das Sinnliche (physische) der ehelichen Verbindung: diese giebt den Unterscheidungscharakter von gemeiner thierischer Beivohnung.

2. Nichtwesentlich und nichtnothwendig ist, **Unicität** und **Perpetuität** einer solchen Verbindung.

a) Polygamie ist weder der Natur (schlechtweg) zuwider, noch durch ein göttliches Gesetz (vor den Zeiten des Evangeliums) irgendwo untersagt. Das mosaische Gesetz enthielt selbst gewisse Verordnungen für solche, die mehrere Weiber hatten. Dem David wurden die viele Weiber für eine göttliche Wohlthat gerechnet. Und wie viel fromme Männer waren Polygame! Daß „Gott dem ersten Menschen nur ein Weib gegeben hat“, beweiset doch nicht, daß es schlechthin unerlaubt gewesen sei, mehrere Weiber zu haben, so lange kein Gesetz das wider war. Fast alle Völkerschaften (außer die

Deutsche und Römer) waren polygamisch. Erst durch Christusgesetz wurde die Vielweiberei untersagt.

b) Scheidung (Wiedereneinlassung des Weibes) wird eben so wenig verboten. Daß „zwischen Mann und Weib ein Bund seyn soll,“ ist kein Beweis, daß man diesen Bund nicht trennen könne.

II. Gültigkeit (Rechtsbeständigkeit) der Ehe (matrimonium ratum).

Nicht alles, was man nicht thun sollte, wird darum auch gleich nichtig, wenn es gethan (Non omnia, quæ iuri naturæ repugnat facere, 3. B. eine verschwenderische Schenkung, *irrita post factum sunt jure naturæ*). Nur dann wird der Akt selbst ungültig (nichtig), wenn an dem Princip es mangelt, wovon die Gültigkeit des Aktes abhängen mußte. Und dies Princip enthält nicht mehr, als daß ich etwas darf und will.

In Anwendung auf die Ehe schlagen in Ansehung des Punktes von Dürfen (denn von Wollen wird bei den Zusagen unten gehandelt) folgende Punkte ein:

I. Elternkonsens. Allerdings ist es kindliche Pflicht, aus Ehrerbietung auch der Eltern Einwilligung zu suchen: wenn anders die Eltern ihn nicht aus offenbarem Eigensinn verweigern. Für nichtig aber kann darum doch eine Ehe nicht gehalten werden, weil es etwa der Eltern Willen entgegen wäre: wosfern die, so die Ehe geschlossen (wie sich versteht), nun schon von reifem Alter und der Eltern Gewalt nicht mehr unterworfen sind. Nirgends, sagt Quintilian, muß dem Menschen mehr Freiheit überlassen seyn, als bei der Verheirathung. Daß nach römischem Recht manche Ehe wegen mangelnden elterlichen Konsenses nichtig war; „non ex natura est,

sed ex legis conditorum voluntate. „ Über eben so willkürlich war es auch, daß die Mutter (der doch gleiche Ehrerbietung gebührt) durch ihren Widerspruch die Ehe nicht ungültig machen konnte; daß wenn des Mannes Vater noch am Leben war, auch dieser willigen mußte; daß in Ansehung der Tochter des Großvaters Konsens allein ausreichend war u.

2. Frühere Ehe. Einem andern Mannes Weib (ungeschieden) zu heirathen, ist wider das Naturgesetz. Denn ein solcher Kontrakt tråfe rem alienam, (weil der vorige Mann schon ein Recht hat auf des Weibes Leib). Und eines andern Weibes Mann zu heirathen, ist wider Christusgesetz, aus dem nemlichhen Grunde, weil nach diesem Gesetz (ob servandam maiorem pudicitiam) auch das Weib ein Recht hat auf des Mannes Leib.
3. Verwandtschaftsgrade. „ *Causas certas ac naturales, cur talia coniugia ita, ut legibus (positivis) aut moribus vetantur, illicita sint, assignare qui voluerit, experiendo discet, quam id sit difficile, ut prestari non possit.* „ Der allgemeine Grund (nach Augustinus de civitate Dei), „daß es zuträglicher sei, solche Freundschaftsverbindungen (durch Heirathen) über den sonst zu engen Cirkel der Familien zu erweitern „ würde noch die Einwendung leiden: daß das weniger zuträgliche darum doch nicht schon unrecht sei. Auch könnte in manchen Fällen der einen Zuträglichkeit wohl eine andere entgegengesetzt werden; wie z. B. nach dem moaischen Gesetz bei dem unbeerbten Absterben des Mannes (Levirat). Für einige Fälle lassen sich indes doch allerdings auch natürliche Gründe angeben, warum dergleichen Ehen

nicht gestattet werden können. Insonderheit die Ehen zwischen Eltern und Kindern (Ascendenten und Descendenten) sind durchaus unerlaubt und nichtig. Sohn und Mann zugleich, oder Frau und Tochter seyn, reimt sich nicht mit der den Eltern schuldigen Ehrerbietung. Hahnenrecht (bei Diogenes und Chrysyp) ist darum nicht Menschenrecht. Zwar die Perser machten sich daraus nichts. Aber darum hört es nicht auf, ein natürliches Recht zu seyn. „*Naturale est, quod apud plerosque non corruptos, sed naturæ convenienter se habentes obtinet* *). Ungleichheit des Alters (nach Sokrates bei Xenophon), und die daher zubeforgende Unfruchtbarkeit, oder übele Bildung der Kinder kann nicht als ein zureichender Grund hiervon angesehen werden, weil diese sonst auch bei nicht verwandten Personen eine Hinderniß der Ehe' werden müßte. Ein natürlicher Abscheu (horror naturalis) gegen dergleichen Vermischungen (wie man auch bei manchen Thieren findet) dürfte eher noch in Betrachtung gezogen werden.

Mosaische Eheverbote (Levit. 18.) wiefern einige darin bestimmte Fälle noch allgemein verbindlich sind? Jene Konstitutionen scheinen auf irgend ein älteres, allgemeinpositives, göttliches Gesetz (von der Schöpfung her, oder seit der Restauration des Menschengeschlechts) sich zu beziehen.

Und warum? Aus dem reinen Naturrecht lassen sie sich schwerlich deduciren. Und für ein besonderes Judentum

*) Jene Erklärung wäre freilich schwankend, und möchte wohl in einen Cirkel ausgehen. „Was die meiste Gesittete thun, das ist Natur.“ Und wer sind denn die Gesittete? Doch gerade nicht die, die das nun thun!

gesetz können sie um deswillen nicht wohl gelten, weil es auch als Verunreinigung der Kananiter angesehen wurde; und Paulus, wahrscheinlich in gleicher Beziehung auf ein früheres göttliches Gesetz, aus einem ähnlichen Grunde so sehr gegen die Ehe mit der Stiefmutter eifert. Nun scheint es aber, daß Christus überall keines jener allgemeinen positiven Gesetze, sondern allein die unterscheidende Judentumsgesetze aufgehoben. Von allen diesen Verordnungen haben die jüdische Ausleger, besonders der gelehrte Maimonides überhaupt einen zweifachen Grund bemerkt.

- a. Eine natürliche Anständigkeit, um deren willen auch in der Affinität die Ehen in *linea recta* untersagt.
- b. Die Vermeidung wollüstiger, unzüchtiger Neigungen, in besonderer Beziehung auf Geschwister, bei dem sehr frühen und vertrauten — oft un beobachteten Umgang derselben.

Einer andern Bemerkung dieser Ausleger zufolge wären diese Ehegesetze, besonders das von Nichtverheirathung der Geschwister (war dem Adam schon, zugleich mit jenem — wider Abgötterei, Raub, Blutvergießen u. bekannt gemacht; aber in ihrer Ausübung bis zu einer größern Vielfältigung des Menschengeschlechts (welche ohne dergleichen Ehen unter Geschwistern nicht möglich gewesen wäre) suspendirt worden. Und obgleich Moses dieser frühern göttlichen Promulgation nicht erwähnt habe, so liege die stillschweigende Anzeige derselben doch schon in dem, daß er es „eine Verunreinigung (Versündigung) der Heiden,“ nenne, wobei ein früheres (allgemeines) Gesetz supponirt werden müsse.

Jenen Betrachtungen nach wäre das Verbot der Ehen *in linea recta* (sowohl *inter consanguineos* als *affines*),

und unter Geschwistern ein gemeines Menschengesetz. Nicht so aber die übrige mosaische Gebote, welche mehr eine vernünftige Vorsicht empfehlen, die aber auch auf andere Weise erhalten werden kann. Der Einwurf, daß „den Romanitern und den benachbarten Völkern es gleichwol zur Versündigung angerechnet werde,“ läßt sich leicht damit beantworten: daß jene Versündigung nur von den vorhin angezeigten gröbern und wichtigeren Fällen, nicht aber schlechthin von jedem einzeln verstanden werden müsse; weil das Beispiel des frommen Jakobs doch gewiß es nicht gestattet, das Verbot — nicht zwei Schwestern zu heirathen, für ein allgemeinverbindliches Verbot zu halten. Uebrigens haben die erste Christen, bei Beobachtung jener, obgleich nicht all gemein verbindlichen Judengesetze, und sogar einiger Erweiterung derselben noch auf andere darin nicht bestimmte Fälle — ganz recht gehandelt, um hierdurch in der Jugend der Unständigkeit noch vor den Juden sich auszuzeichnen. Und die bürgerliche Gesetze haben sie darum auch beibehalten. Nur kann der Akt selbst, wenn er geschehen, nicht darum, weil er einem menschlichen Gesetz zufolge nicht hätte geschehen sollen, schon für ungültig angesehen werden. Auch kann ein solches Gesetz niemand verbinden, als der ihm unterworfen ist.

4. Konkubinat. Bei der Verpflichtung des Weibes zur Kohabitation und Treue muß eine solche Verbindung (naturaliter) für eine wahre und gültige Ehe (*verum & ratum conjugium*) gehalten werden: wenn schon gewisse bürgerliche *efficitus* derselben entzogen werden; z. B. nach römischem Recht, zwischen einem Freien und einer Magd; oder zu Athen, zwischen einem Bürger und einer Fremden. Nur das christliche Gesetz setzt die

Bedingung der Unzertrennlichkeit, der Verbindung zwischen einem und einer hinzu. — Und wenn übrigens das bürgerliche Gesetz manche Ehen untersagt, so wird doch darum nicht jede solche schon geschlossene Ehe nichtig gemacht. Es giebt Gesetze (*leges imperfectae*: im Sinn des Ulpianus) *quae fieri quid vetant, sed factum non rescindunt*. Eine Rescission würde oft noch mehr Unbequemlichkeit oder Uebelstand mit sich führen, als der Akt selbst.

Kollegialverfassungsgesetze.

Auch gleiche Gesellschaften — kleinere und größere, privat und öffentliche Gesellschaften, ihrer Natur nach, haben gewisse Gesetze gemein.

Also

In Absicht auf Majorität und Gleichheit.

1. Der größere Theil gilt in allem, was die Societät angehet (naturaliter: wosern nicht durch Vertrag oder Gesetz etwas anderes festgestellt) für die Totalität, und verbindet daher die einzelne Glieder. Vernünftiger Weise mußte bei Errichtung der Societät doch ein möglicher Weg zur Berichtigung der gesellschaftlichen Angelegenheiten übrig gelassen werden. Unschicklich wäre es, daß die Mehrern sich nach den Wenigern richten müßten. Bei nicht völliger Einstimmung kann daher nichts gelten als Majorität.
2. Bei einer völligen Parität kann nichts gehandelt werden. Die Sache beruhet auf sich, weil

kein Entscheidungsgrund vorhanden ist. Z. B. der Angeklagte wird alsdann für absolvirt gehalten (calculus Mineræ). „Inter *disparēs sententias* mitior vincit.“

In Absicht auf Sonderung und Vereinigung der Stimmen.

3. Verschiedene Stimmen, wiewohl die eine nur einen Theil von dem enthält, was die andere sagt, können zusammen verbunden werden; z. B. wenn der eine auf 10, der andere auf 20. Jahr Verweisung erkennt. Nicht so, wenn jede Stimme ganz etwas eigenes enthält, z. B. Tod — Verweisung — Absolution. Parvulum refert (sagt Plinius von einem solchen Fall) an *idem displiceret*, quibus *non idem placuisset*.

4. Die anwesende Glieder gelten für alle. Das Recht der übrigen akkrescirt den Gegenwärtigen.

In Absicht auf Rang und Präcedenz der Glieder.

5. Einer natürlichen Ordnung nach folget jeder so, wie er der Gesellschaft beigetreten ist. *Inter pares* ist dies der einzige Grund, Rang und Folge zu bestimmen.

6. Wenn aber die Natur der Societät auf ein Eigenthum gegründet wäre, das den Gliedern in ungleichen Theilen gehört (z. B. der eine hätte die Hälfte, der andere einen Dritttheil, ein dritter das Quart an einer Erbschaft oder Grundstück zu fordern), dann ist es der natürlichen Billigkeit gemäß, in diesem Verhältnis auch die Stimmen zu schätzen (*proportio menforia*).

Volkseinigung und Völkerbund.

Größere Gesellschaften bilden sich insonderheit, wenn eine Menge einzelner Familien in eine Volksgemeinschaft zusammentreten, oder mehrere Völker zusammen sich in ein System verbinden.

Natürlich ist es nun auch, daß der Volkskörper ein Recht über die einzelne Theile und Glieder einer solchen Vereinigung bekommen muß. Aber ob es Bürgern gekehrt seyn könne, sich vom Staat zu trennen — zu emigriren? Eine römische Konstitution gestattete jedem die Verlegung seines Domicilii, aber mit Beibehaltung der Municipalbeschwerden. Nun aber ist nicht die Rede von bürgerlichen Gesetzen, nicht von Sitten oder Verträgen, wodurch die Emigrationsfreiheit beschränkt werden dürfte, sondern von natürlichem Recht. Der Natur scheint es gemäß, daß die Auswanderung in ganzen Haufen (gregatim), wobei der Staat nicht bestehen würde, zwar nicht gestattet, wohl aber einzeln Gliedern der Abzug — nicht etwa bloß aus einem Theil des Staats in den andern, sondern aus dem ganzen Staat; doch mit billiger Rücksicht (daß jeder z. B. zuerst seine Schulden bezahle) frei gelassen werde. *De sua cuique civitate statuendi facultas libera est.* Auch Cicero findet es löblich, „ne quis in civitate maneat iniutus.“ Auch über Exulanten kommt dem Staat nun überall kein Recht mehr zu. — Vom Völkerbund wird unten gehandelt.

Arrogation und Knechtschaft.

Sind zwei Arten einer freiwilligen Privatsubjektion. Uebertrag des väterlichen Rechts (quoad effectus) auf einen andern, ist Arrogation. Immerwährende Verpflichtung zum Dienst eines andern für Lebensunterhalt ist Knechtschaft (servitus perfecta). Unnatürlich ist an sich eine solche Verpflichtung nicht, wiefern Menschen bei dem Gefühl ihres eigenen Unvermögens, um ihrer Erhaltung willen sie nothwendig finden. Ein Recht aber, seine Sklaven auch zu tödten, folget daraus nicht. Wenn auch irgend ein bürgerliches Gesetz dem Herrn für Sklavenmord Impunität gestattet, so macht dies (nach der innern Gerechtigkeit) noch eigentlich kein Recht. Ungezweifelt ist es auch, daß ein Herr ungerecht gegen Sklaven werden könne.

Ob die Slaveneigenschaft auch Slaventindern angelerbet werde? Nach römischem Recht wurde die Regel von dem animalischen Fötus: Partus sequitur ventrem (wiewol naturaliter es vielmehr ein gemeinschaftliches Produkt von Vater und Mutter ist), so völlig auch auf Sklaventinder angewendet, daß dem Herrn der Magd auch ihre Kinder zugehörten. Nach natürlichem Recht dürfen Sklaven wohl etwa ihre Kinder, wenn sie solche auf keine andere Weise ernähren können, zum künftigen Dienst der Herrn verpflichten. Aber diese Dienstbarkeit währet dann doch nicht länger, als bis die aufgewendete Kosten dem Herrn erstattet werden.

Ausser jener vollkommenen giebt es noch mancherlei Arten der unvollkommenen Dienstbarkeit, z. B. Lohndienst. Und

Und so läßt sich auch wol eine solche — vollkommene oder unvollkommene Unterwerfung von Seiten eines ganzen Volks gedenken, mit oder ohne Konsens (als Strafe).

Abgeleitete Erwerbung.

Ueberhaupt

- I. In facta gegründet, durch freiwillige Entäußerung des Eigenthümers; z. B. Infeudation (als bedingte Alienation, nemlich mit vorbehaltenem Rückfall *sub conditione feloniae* oder *deficientis familiae*), *Opignoration* (wiesern eine Veräußerung daraus folgen kann) &c.
- II. Oder unmittelbar im Gesetz (gesetzlicher Disposition), vermittelt nothwendiger Entäußerung. Und was für ein Gesetz dies sei? Ist es
 1. Bürgergesetz? (gehört nicht hieher).
 2. Naturgesetz? Aus Disposition der natürlichen Gesetze entspringet unmittelbar
 - a. jene Rechtshilfe, wo man für das, was man aus vollkommenem Recht zu fordern hat, und auf keine andere Weise erlangen kann, so viel als hiers zu nöthig ist, von des andern Eigenthum sich zu eignen (*expletio juris*).
 - b. Die Intestatsuccession. Oder
 3. Willkürliches Völkergesetz?

Völkergesetz (Völkerrecht) begreift eigentlich nur das, was die Verhältnisse zwischen Volk und Volk angehet. Man rechnet aber wol auch manches zum (Geist des Grotius.)

Völkerrecht, was Völker einzeln und für sich (cor-
sim) nach Erforderniß ihres Vorthells und ihres
Wohlfeyns, als Regel festgesetzt, wiefeln solche schon
mehrern Völkern gemein geworden: wie z. B. viele
teutsche Verfassungen und Sitten von den meisten
europäischen Nationen, seitdem sie teutsche Herr-
scher bekommen haben, angenommen worden. Aber
dies alles ist dann doch entweder bürgerlichen oder
natürlichen Rechts.

A l i e n a t i o n .

Veräußerung gründet eine Art abgeleiteter Erwerbung
(facto). Niemand kann es nach natürlichem Recht ge-
wehrt seyn, das Seine ganz oder zum Theil an einen
andern zu überlassen.

Koncession eines Rechts von der einen, und Acception
von der andern Seite sind die wesentliche Erfordernisse
einer gültigen Veräußerung. Der eine Theil muß durch
Worte oder andere Zeichen seinen Willen, ein solches
Recht zu gestatten, hinreichend erklären: obgleich die
wirkliche Uebergabe (Tradition), wie andere Formalis-
täten, z. B. bei der Obrigkeit sich zu melden und in
die Akten es eintragen zu lassen, bloß auf bürgerlicher
Konstitution gegründet; der andere muß ordentlicher
Weise (wosfern nicht z. B. in einer vorhergegangenen
Bitte schon die Annahme enthalten gewesen) nach sol-
cher Erklärung nun auch seinen Willen hinreichend zu er-
kennen geben, ein solches Recht wirklich anzunehmen.

Sehe man, wie weit die Veräußerung auf Länder
und Reiche sich anwenden lasse!

1. Ein Patrimonialreich, als ein völliges Eigenthum des Besitzers, ist allerdings auch durch ihn veräußerlich. Sonst aber kann eine solche Veräußerung nur vom Volk geschehen, doch mit Einwilligung des Regenten (als Usufructuarius) dem wider Willen sein Recht nicht entzogen werden darf.

2. Veräußerung einzelner Volkstheile erfordert auch noch die Einwilligung des zu veräußernden Theils. Bei der Staatsvereinigung hängt alles von dem ersten Willen derer ab, welche in eine solche Vereinigung zusammentraten. Und zu vermuthen ist es doch nicht, daß sie bei Gründung des Staats dem politischen Körper auch das Recht verstaten wolten, gewisse Theile von sich abzuzureißen und einer fremden Herrschaft zu unterwerfen. Ein politischer Körper ist kein physischer Körper.

3. Aber auch keinem Theil stehet es frei, außer dem äußersten Nothfall (zu seiner Selbsterhaltung), sich zu trennen. Die äußerste Noth wird bei allen menschlichen Einrichtungen für eine stillschweigende Ausnahme genommen; und setzt alles in den Stand der Natur zurück. Selbsterhaltung gestattet hier dem Theil ein Recht, das der Staatskörper (das System) nicht wider den Theil gebrauchen darf; weil der Theil alsdann ein Recht gebraucht, das er schon vor der Vereinigung gehabt, das System aber erst durch jene Vereinigung hätte erlangen müssen.

4. Wohl aber unbewohnte, öde Landstriche, als Volkseigentum, leiden auch durch den Willen des Volks eine Veräußerung.

5. Und wiefern aus einer für das ganze Volk sowohl, als den zu veräußernden Theil ersichtbaren Zuträglichkeit, oder dringenden Nothwendigkeit, der Konsens jenes

Theils sich vermuthen läset, kann eine solche Veräußerung allerdings nun auch gestattet seyn.

6. Volkspatrimonium — wovon die Staatsausgaben und die Unterhaltung des Regenten und seiner Würde bestritten werden muß, ist (ohne Konsens des Volks) unveräußerlich. Der Regent ist nur Fruktuarius davon. Wäre auch das Objekt von geringerem Belang, so kann es dem Volk wider Willen doch nicht entzogen werden. Nur ist in diesem Fall (besonders ob utilitatem vel necessitatem) der Konsens des Volks eher oder leichter (auch aus dem bloßen Stillschweigen) zu vermuthen. Nur unterscheide man die Substanz des öffentlichen Patrimoniums von dem Ertrag (fructibus patrimonii), z. B. die Zollgerechtigkeit von den eingehenden Zöllgeldern, das Konfiskationsrecht von einem konfiscirten Gut. Letztere können wohl auch eine Veräußerung leiden.

Infeudation. Oppignoration. Testament.

Gehören zusammen unter den Begriff von Veräußerung. Infeudation — als eine bedingte Veräußerung (sub conditione *feloniae* vel *deficientis familiae*). Oppignoration — wiewohl sie eine Veräußerung hervorbringen kann. Testament — als eine wiederrufliche Alienation.

Eine Reichsinfeudation wird daher, wie eine andere Alienation, von einem Volk, wofern sie ohne dessen Willen geschehen (der durch Komitien oder Bevollmächtigte der integrierenden Theile erklärt werden mußte), mit Recht in Widerspruch genommen. Und eben so kann ohne Konsens des Volks, was zum Imperio

gehört, auch nicht verpfändet werden, weil es Pflicht des Regenten und des Volks ist, die Uebung der höchsten Gewalt nach allen ihren Theilen, in ihrer Integrität zu erhalten. Mindere Staatsämter hingegen können, der Reichsintegrität unbeschadet, wohl auch erblich an andere überlassen werden: doch nicht ohne das Volk darüber zu befragen, wenn anders nicht etwa vertragmäßig dem Regenten hierzu schon die Gewalt verliehen worden. Bei einer unbeschränkten Herrschaft, wo die Regierung auch neue Schätzungen dem Volk aufzulegen berechtigt ist, kann auch das Volkpatrimonium in einzeln Theilen von der Regierung verpfändet werden. Wenn das Volk sie lösen muß, ist es doch auch nur eine Art von Schätzung. Volkspatrimonium ist eigentlich schon für die Schuldigkeiten des Volks dem Regenten verpfändet. Und was mir selbst verpfändet, darf ich doch auch an einen andern verpfänden.

Testament kann durch bürgerliche Gesetze in seiner Form auf mancherlei Art modificirt werden; ist aber, als Folge des Eigenthums, in seiner Substanz nicht weniger natürlich. Jeder darf sein Eigenthum — rein oder bedingt, auf Widerruf oder auch mit vorbehaltenem völligen Nießunge- und Besizungsrecht — veräußern. Ist denn aber ein Testament was anderes, als eine auf den Todesfall geschene, aber vor solchem noch immer wieder rufliche Veräußerung, unter beibehaltenem Besiz und Genuß? Nach bürgerlichem Gesetz wurde freilich etwa einem Fremden die Testamentsfreiheit nicht gestattet; vielleicht weil man in einem gewissen Zeitalter die Fremde gleichsam als Feinde ansah und behandelte: ein Recht, das bei gesitteteren Völkern eben darum in Abgang gekommen.

L e g a l e r w e r b u n g.

Nach ohne ein vorauszusetzendes Factum, unmittelbar aus dem Gesetz können abgeleiteter Weise gewisse Rechte gegründet werden. Nicht vom Bürgergesetz ist die Rede. Civilgesetz ist zuweilen ein ungerechtes Gesetz, wie z. B. das vom Strandrecht (*ius naufragii*) war. Wer giebt doch einem andern, über die Güter eines Verunglückten, ein Recht? „*Quod enim ius habet fiscus* (sagte Konstantin) *in aliena calamitate, ut in re tam luctuosa compendium* (durch den kürzesten Weg etwas zu gewinnen) *sectetur?*“ Aus dem Naturrecht aber entspringet eine gewisse unmittelbare Rechtshülfe sowohl als eine unmittelbaregesetzliche Succession.

E x p l e t i o J u r i s.

Nach natürlichem Recht, wenn ich an den andern etwas auf eine vollkommene Weise zu fordern habe, und anders nicht zu Erfüllung meines Rechts gelangen kann, darf ich so viel von fremden Eigenthum mir zueignen, als hierzu erforderlich ist. *Iustitia expletrix, quoties ad idem non potest pertingere, fertur ad tantumdem.*

Im Staat findet dies Recht nur bei einer bleibenden Cessation der Gerichte statt. Sonst gilt eine solche Selbsthülfe nach bürgerlichem Gesetz für Gewalt; und wer sie gebraucht, verliert wohl gar seine Forderung. Und die Gerichtsbestellung erfordert dies auch. Doch darf ich auch bei einer *momentanea cessatione iudicii* (wenn ich

auf der Stelle den Richter nicht anrufen kann), z. B., wenn mir sonst mein Schuldner entlaufen würde, mich wohl der Sache bemächtigen; aber ein Eigenthum darauf muß erst durch eine obrigkeitliche Auktorität begründet werden. Wäre mein Recht ungezweifelt gewiß, aber ich könnte es nicht gerichtlich beweisen, so würde dies auch als cessatio iudiciorum anzusehen seyn; und ich dürfte alsdann mein natürliches Recht gebrauchen (ius pristinum h. e. naturale, quale erat ante iudicia constituta *).

I n t e s t a t s u c c e s s i o n .

Man bemerke folgende Momente :

1. Allgemeiner Grund. Abgesehen von aller bürgerlichen Konstitution, gründet sich die Intestatfolge, ihrem natürlichen Ursprung nach auf eine vernünftige Willenskonjektur, „Defunctorum voluntatem intellexisse, propterea est“ (bei Plinius). Eigenthum hängt von des Menschen freien Willen ab. Vernünftiger Weise vermuthen muß man doch, wenn keine ausdrückliche Erklärung dagegen ist, daß der Mensch das wolle, was der natürlichen Ordnung, Billigkeit und Rechtschaffenheit gemäß. Billig und vernünftig ist es aber, seine Güter, die er nun selbst nicht mehr gebrauchen kann, nicht dem ersten besten preiszugeben, sondern sie demjenigen vor allen andern zuzuwenden, dem er aus Pflicht sie zuwenden sollte.

*) Ist ein sehr schwankender und bedenklicher Satz. Das hieße: Jeder der glaubt (auch ohne bürgerliche Beweismittel) völlig überzeugt zu seyn, daß er Recht habe, darf Gewalt gebrauchen.

II. Die erste und natürlichste Bestimmung hieron ist die Erbfolge der Kinder (Descendenten). Führe man sie von ihren Principien heraus.

1. Alimentation der Kinder, ist, wo nicht Schuldigkeit in der strengsten Bedeutung des Worts, doch natürliche Pflicht der Eltern (ex regula honesti). Wer einem Menschen das Daseyn giebt, muß auch für seine Erhaltung sorgen, und was zu den Absichten des natürlichen und geselligen Lebens, als der Bestimmung des Menschen, nothwendig ist. Auch Thiere ernähren ihre Jungen. Die Erziehung der Erzeugten wird durch einen unmittelbaren Naturtrieb den Thieren, dem Menschen aber auch durch die Vernunft empfohlen. Als bloß natürliche Pflicht erstreckt sie sich auch auf Kinder, die aus einem widergesetzlichen Beischlaf erzeugt worden. Und wiefern der Pflichtheil (legitima) die nöthige Alimente der Kinder in sich enthält, kann solcher nun auch durch irgend ein menschliches Gesetz den Kindern nicht entzogen werden. Schon etwas ungewöhnlicheres ist es, daß Kinder ihre Eltern ernähren, wenn es schon darum nicht aufhöret, der Kinder Pflicht zu seyn.

2. Aus jenem natürlichen Verhältnis der Eltern und Kinder bildet sich die natürliche Vermuthung, daß Eltern, ihre Kinder nach bestem Vermögen zu bedenken, nicht bloß mit den Lebensnothwendigkeiten, sondern auch mit den Lebensbequemlichkeiten, so gut sie immer können, zu versorgen; und eben darum auch ihre Güter, nach ihrem Tode, vor allen andern ihren Kindern zu überlassen geneigt. Ratio naturalis (sagt Paulus der Rechtsgelehrte), quasi lex quaedam tacita, liberis parentum hereditatem addicit. Und Papinian:

liberos (ad bona parentum) *natura ratio simul & parentum commune votum* admittit.

3. Und wie die entferntere Erzeuger, wenn die Eltern nicht mehr vorhanden wären, auf gleiche Weise in deren Pflichten treten, und für die Erhaltung der Erzeugten zu sorgen schuldig sind: so erhalten auch die übrige Descendenten hierdurch ein natürliches Erbsolgerecht. Diese *successio vicaria* (Repräsentation), nach den Stämmen (*per stirpes*) war auch schon bei den Juden angenommen, wie aus der Landesvertheilung unter Jakobs Söhne abzunehmen ist.

4. Ausnahmen hiervon sind:

a. Erheredation: wiesern sich Kinder derselben schuldig gemacht. Nur dürfen, außer dem Fall eines todeswürdigen Vergehens, doch auch alsdann die nothwendige Alimente den Kindern nicht entzogen werden.

b. Ungewisse Paternität. Die Gewißheit der Mutter kann durch die Zeugnisse solcher Personen, die bei der Entbindung gegenwärtig gewesen, nicht aber auf diese, oder irgend eine andere Weise auch so in Ansehung des Vaters erhalten werden. Indessen wurde, um doch irgend einen sichern Grund hierbei festzusetzen, die Ehe selbst, unter ihrem natürlichen Begriff, als Rohabitation, wobei das Weib gleichsam unter des Mannes Hut und Augen ist (*sub custodia maris*), zur Paternitätsregel angenommen. Wenn aber auch außer der Ehe die Paternität von dem Vater wirklich anerkannt worden wäre, so würde (naturaliter) dem Kinde nun auch eben so das Recht der Succession zukommen. Und

daß nemliche gilt von adoptirten Kindern, wiewfern kein besonderes Gesetz im Wege steht.

- c Eine vertragsmäßige Uebereinkunft, daß die aus einer gewissen Ehe erzeugte Kinder, außer der Alimentation, von der übrigen Erbschaft ausgeschlossen bleiben sollen, wie z. B. bei der Ehe ad morgengabicam (ad morganicam).

III. In Ermangelung der Descendenten kommt es in Ansehung der verwandten Personen auf die Frage an: wie nahe? und in Ansehung der zerbenden Güter, auf diese andere: woher? Entweder ist es schon vorhin von Vater oder Mutter geerbt, oder neuerworbenes Gut. Auch hier lieget die allgemeine Regel zum Grunde:

Wer der nächste Verwandte ist, der ist Erbe.
Wird aber durch diese andere näher bestimmt:

Paterna paternis, materna maternis.

Der natürlichen Billigkeit scheint es allerdings gemäß, daß ein Vermögen dahin wieder zurückfalle, woher es kam. Die Frage ist nun nicht, ob der Besitzer auch über väterliches oder mütterliches Vermögen, aus billigen und löblichen Gründen, auch anders disponiren könne? sondern was, im Fall er nicht testirt, aus vernünftiger Konjektur, als Wille des Verstorbenen sich betrachten lasse? Da es nicht zu vermuthen, daß er der Gelegenheit wolzuthun sich selbst berauben wollen: so kommt es nun blos auf die Bestimmung an, welches die natürlichste Ordnung war, diese Wohlthat zu erweisen. Potius est (autem), gratiam referre ei, qui benefecit (nach Aristoteles). Non reddere beneficium bono viro non licet (nach Cicero). Und in dieser Hinsicht ist es auch der Billigkeit gemäß, aus dankbarer Gesinnung, Güter, die von andern uns zugekommen sind, ihnen

vorerst, oder ihren Kindern und nächsten Verwandten wieder zu Theil werden zu lassen. Auch die Justinianische Gesetzverfasser machten sich diese Regel zum Augenmerk.

Neuervorbenes Vermögen, bei nun nicht eintretender Wiedervergeltungspflicht, fällt, der allgemeinen Regel nach, auf den, den der Verstorbene am meisten geliebt, d. h. (aus vernünftiger Konjektur) auf den nächsten Verwandten. *Optime societas hominum coniunctioque fervabitur, si ut quisque erit coniunctissimus, ita in eum benignitatis plurimum conferatur.* CICERO. Intestaterbsfolge gilt für ein stillschweigendes Testament: *ex voluntatis coniectura.*

IV. Wie weit dieß alles nun eine Abänderung leiden könne? Was einer natürlichen Vermuthung gemäß, ist darum nach dem Recht der Natur nicht so nothwendig, daß es durch besondere Verträge, Sitten und Gesetze, nach der verschiedenen Beschaffenheit der Umstände, nicht eine mannichfaltige Bestimmung leiden könnte. So werden nach den verschiedenen Sitten der Völker, etwa die *primogeniti* den *postgenitis*, die *agnati* den *cognatis*, *masculi* den *feminis* &c. vorgezogen. Ueberall wird auch in Ansehung der Succession, wiewohl keine entgegengesetzte deutliche Erklärung vorhanden wäre, das nun als Wille des Defuncti präsumirt, was bei einem Volk, der Regel nach, für Konjektur genommen wird.

Besondere Anwendung
auf
Reichsfolge.

Die Regterungsfolge (successio regnorum) ist von zweierlei Art:

1. Patrimonialsuccession: völlig abhängig von dem Willen des Regenten (und veräußerlich).
2. Nichtpatrimonialsuccession: ursprünglich abhängig von dem Willen des Volks (unveräußerlich). Und nun:

- a. schlechtwegerbliche Succession, wiesern das Volk die Reichsfolge bei dem regierenden Hause andern erblichen Gütern (soweit die gemeine Erbordnung auf ganze Reiche sich anwenden läßt), völlig gleich gemacht,

- b. oder durch eine bestimmtere Ordnung festgestellte Succession. Insbesondere Linealsuccession: Linienweise (durch jede Linie bis zu deren völligen Ermangelung) ganz durchgehende Erbfolge. Noch mit dem Untrrscheid

Agnatika: wiesern nur mares ex maribus zugelassen, oder

Cognatika: wobei auch feminæ & feminis nati nicht ausgeschlossen, nur aber den masculis (in eodem gradu eiusdem lineæ) nachgesetzt werden.

I. Von Patrimonialreichen. Da ein solches Reich eben so, wie ein anderes Eigenthum zu betrachten ist: so muß der erklärte Wille des Besitzers für eben so verbindlich geachtet werden, wie jede andere Disposition,

die der Defunktus über sein Vermögen gemacht. Wiefern aber eine solche Disposition wegen der Reichsfolge nicht vorhanden wäre, dann tritt in deren Stelle die vernünftige Vermuthung ein:

Daß der Reichsbesitzer, wie jeder andere Güterbesitzer, die Succesion nach seinem Tode dem vorzüglich zuwenden wollen, den er in seinem Leben am meisten geliebt.

Solcher Konjektur zufolge muß in solchem Fall

Nun auch die nemliche Ordnung, wie sonst bei Privaterbschaften, beobachtet werden: nur mit einigen Modifikationen, welche die Natur und Erhaltung des Reichs räthlich machet; und darum, bei nicht vorhandner gegenseitigen Erklärung, nun auch als vernünftig-vermutheter Wille des Defunkti gelten.

Zu diesen Modifikationen gehört:

Daß das Reich in seiner vorigen Form und Verfassung, unzergliedert, auf die Kinder des Besitzers übergehe; und in Ansehung der Kinder selbst zuerst die Prærogativ des Geschlechts, und dann (bei demselben Geschlecht) die Prærogativ des Alters, zur Entscheidungsregel angenommen; die übrige Kinder aber mit anständigen Unterhalt (Alpnanagen) versorgt werden.

Ob (nach Hobbes) die Hofnung eines Rechts, (*spes nondum in ius velut animata*), wie das Recht selbst, von einem zu dem andern übergeleitet werde? Also der Sohn des früher Verstorbenen nun auch seinem Oheim vorgezsetzt werden müsse (*ius repræsentationis sive substitutionis in locum*)? dünket Pufendorfen aus natürlichen Gründen nicht ganz erweislich zu seyn. De J. N. & G. L. VII. C. 7. §. 11. in fine.

II. Von schlechtwegerblichen Reichen. Was dort der Wille des Regenten war, ist hier jener erste Wille des Volks, wodurch eine solche Successionsordnung begründet wurde. Und so weit nicht ausdrücklich etwa darüber auf eine andere Weise disponirt worden, oder Landesgesetze und Landesgesetze nicht schon eine andere Regel begründet haben, müssen auch hier gewisse Grundsätze, als vermutheter Wille des Volks, gelten. Vernünftige Konjektur ist es, daß das Volk das gewollt, was ihm am zuträglichsten ist.

Also:

Daß das Reich

1. ungetheilt,
2. nur bei der Descendenz des ersten Erwerbers verbleiben,
3. keine andere aber als wahre und legitime Descendenten zur Succession zugelassen, unter diesen aber
4. bei sonst gleichen Ansprüchen, zuerst nach der Prärogativ des Geschlechts — die Maskuliden Weibern; und bei dem nemlichen Geschlecht dann erst nach der Prärogativ des Alters. — der Frühergeborene dem Spätergeborenen vorgezogen werde.

Und warum dies alles so? — Weil die Sicherheit des Staats und die Eintracht der Bürger um so mehr erhalten werden kann, wenn die Kräfte des Staats vereinigt bleiben. Weil die Vorzüglichkeit der Familie doch eigentlich der Grund von jenem ursprünglichen Regierungsübertrag gewesen. Weil auf der unächten Geburt schon eine gewisse Verachtung haftet; auch die Paternität selbst mehr Zweifel ausgesetzt. Weil die Mas-

fuli zum Krieg und zur Staatsverwaltung ordentlicher Weise mehr Tüchtigkeit besitzen. (Aber kennet man nicht auch große, staatskluge und heroische Weiber? Man denke an die berühmte Philippa von Hennegau, die den schottischen König David gefangen nahm, an die nordische Margaretha, die englische Elisabeth, die Habsburgische Maria Theresia, und die glorreiche Selbstherrscherin des russischen Reichs, Katharina II.) Weil endlich von dem Altern ein reiferes Urtheil zu erwarten, als von dem Jüngern. (Aber, wenn schon beide ein völlig reifes Alter erreicht hätten)?

Ob also gleich die Reichsfolge hier wie ein anderes Erbe zu betrachten ist, so findet dennoch zwischen derselben und einem Privatnachlaß ein zweifacher Unterscheid statt.

1. Der Reichsfolger erbet das Reich, nicht *ex beneficio ultimi possessoris*, sondern *ex primæva constitutione populi*.
2. Der Reichsfolger ist nicht schuldig wider Willen den Privatnachlaß und die darauf hastende Lasten über sich zu nehmen (*regnum est quidem pars hereditatis, sed privilegiata*).

III. Von der Linealsucceßion. Da unter den entferntern Verwandten, wo selbst das Repräsentationsrecht nicht mehr anwendbar bleiben würde, häufige Streitigkeiten über die Präferenz entstehen könnten, wenn es schlechthin bei jener unbestimmten Erblichkeit gelassen würde, so haben die meiste Nationen, diesen zuvorzukommen, die Erbfolgeordnung auf die Weise näher bestimmt — daß die nächste Descendenten (Kinder) des Stifters eines solchen regierenden Hauses, jeder mit seiner ganzen Posterität, für so viel besondere Linien

genommen; nach der Prærogativ des Geschlechts und des Alters, eine dieser Linien der andern vorangesezt, und nicht eher als nach dem völligen Abgang der vorigen Linie eine Devolution des Reichs an die folgende Linie gestattet werden solle. Und eben diese bestimmtere Erbfolgeordnung, weil sie durch jede solche Linie ganz durch, und erst nach deren gänzlichen Erlöschung zu der folgenden Linie übergeheth, hat man Linealsuccession genannt.

Einzelne Bestimmungen hierbei wären:

1. Die Kinder des letzten Besitzers sind immer die erste Erben des Reichs.
2. Die erste unter diesen, die Maskuli.
3. Der erste unter den Maskulis, der Älteste.
4. Diejenige Person nun, welche nach diesen Betrachtungen das vorzüglichste Recht gehabt, im Fall sie vorhin gestorben wäre, transmittirt solches Recht wieder auf ihre Descendenz: *pari rursum inter pares prærogativa sexus, ac deinceps ætatis.*
5. Bei ermangelnder Descendenz succediren, in gleicher Ordnung des Geschlechts und des Alters, wieder die Nächste, oder die am nächsten wären, wenn sie leben würden: also (in *successione cognatica*) Sohnestochter vor dem Tochtersohn; Bruderstochter vor dem Schwestersohn; des ältern Bruders Sohn vor dem jüngern Bruder (nach der vorigen Transmissionsregel)

Noch besondere Fragen dabei sind:

Erstens. Kann der Sohn vom Vater des Reichs enterbet werden? In einem Patrimonialreich kann er es: weil dieß eben so veräußerlich ist als andere Güter. Nur für Alimentation muß auch in diesem Fall, wie sonst,

sonst, wenn das Verbrechen an sich nicht todeswürdig wäre, gesorgt werden. Aber er kann es nicht in einem erblichen Reich, und noch weniger bei der Linealsuccession, wo in der vorhin bestimmten Ordnung jedem schon ein unentwendbares Recht zukommt.

Zweitens. Kann einer der Regierung selbst, oder des Rechts der Succession sich entäußern? Wol immer für sich kann er es: aber für die Kinder und Descendenz kann er es nur, wenn es ein regnum patrimoniale wäre; nicht aber bei der Erblichen und Linealsuccession. Denn hier erlangen die Kinder ihr Recht ex lege & transmissione necessaria, nicht voluntaria. Nur findet dabei der Unterscheid statt, daß in Ansehung der noch nicht gebornen Kinder — die daher auch noch kein ius quæsitum haben können, eine solche Entäußerung der Eltern, mit Einwilligung des Volks, wirksam werden kann, nicht aber in Ansehung der schon wirklichvorhandenen.

Drittens. Wenn über der Erbfolge Streitigkeiten entstehen, wer darf richten? — Nicht das Volk (wiefern von einer eigentlichen Gerichtsbarkeit die Rede ist): denn das Volk hat sich zum Vortheil der königlichen Gewalt aller Jurisdiction nun schon entäußert. Nicht der König: nam successio imperii non est sub iure imperii. Aber rathsam ist es, von Seiten der Reichskompetenten, dergleichen Streitigkeiten durch Schiedsrichter auszugleichen. Und billig ist es, wenn jener erste Wille des Volks zweifelhaft wäre, das nun gegenwärtige Volk um seine Erklärung zu befragen, und diese für den ersten Willen des Volks gelten zu lassen.

Viertens. Von zweien Söhnen, deren einer schon vor, der andere aber nach erlangter Reichswürde ge-

(Geist des Grotius.)

boren worden, welchem gebühret die Präferenz? — Wofern das Reich unzertrennbar ist, dem erstern. Denn wie er einen Theil des Reichs bekommen würde, wenn es trennbar wäre — wie von andern Gütern, wobei auf die Zeit der Erwerbung überall nicht gesehen werden kann: so muß er es nun *ex privilegio ætatis* auch ganz bekommen, weil es unzertrennbar ist. Auf gleiche Weise gehet ein Lehen über auf den Sohn, wenn er auch schon vor der ersten Investitur geboren ist. Und von jener Reichserwerbung an haben alle schon geborne Kinder ein Recht erlanget, daß bei der *successione cognatica* (ob *sexus privilegium*) zwar suspendirt, nicht aber durch ein späteres Factum vernichtet werden kann. In Teutschland war dieß der Fall zwischen Otten und dessen jüngern Bruder Heinrich. Zu Sparta wurden durch ein besonderes Staatsgesetz, in Hinsicht einer vollkommenern und sorgfältigern Erziehung, die während der Regierung erst geborne Kinder vorgezogen. Und wie bei der ersten Investitur als eine besondere Bestimmung etwa festgestellt werden kann, daß die Lehenfähigkeit nur den nachher geboren werdenden Kindern des Vasallen anhängen solle: so könnte wol auch bei der ersten Reichsdelation eine ähnliche Bestimmung beigefüget werden.

Sünstens. Welchem von diesen gebühret die Präferenz (von den Söhnen des Regenten): des ältern Sohnes Sohn, oder dem jüngern Sohn? — Bei der *linealsuccession* allerdings dem erstern: *ibi enim mortui pro vivis habentur in hoc, ut in liberos (ius) transmittant*. Und in *successione cognatica* wird selbst die Tochter des ältern Sohnes dem jüngern Sohn vorgehen müssen. *Quia (tum) nec ætas nec sexus efficiunt,*

ut desceratur linea. Anders, bei dem schlechtweg erblichen Reich. Wenn es theilbar ist, so würden beide zu gewissen Theilen konkurriren. Wofern überall das Recht der Representation durch ein bürgerliches Gesetz schon wirklich eingeführt, wird solche auch dadurch nicht aufgehoben, daß in einem besondern Gesetz etwa die Rede von *proximis* wäre. Wie überhaupt in *materia favorabili* die Worte in der ausgedehntesten — nicht bloß gemeinen, sondern auch technischen Bedeutung genommen werden müssen (z. B. *filius* nach der Rechtsprache auch *pro adoptivo*; *mors* auch *pro morte civili*): eben so wird auch unter dem Wort *proximus* derjenige mit verstanden werden müssen, dem das Gesetz schon diese Eigenschaft der Proximität beigelegt hat. Wenn das Reich schlechtweg erblich und untheilbar (die Representation gleichwol nicht ausgeschlossen) wäre: so konkurriren Enkel und Sohn als *pares*; und der ältere von ihnen gehet dem andern vor. Nam in *ætatis privilegium non succeditur in regnis hereditariis*. — Und (in Ansehung der Brüder des Regenten) wem gebühret die Präferenz: des ältern Bruders Sohn, oder dem noch lebenden jüngern Bruder? Mit diesem Fall hat es die nemliche Beschaffenheit, wie mit dem vorigen. In *dubio* aber ist die Surrogation der Kinder an der Eltern Statt immer eher zu vermuthen, weil solche der natürlichen Billigkeit am nächsten kommt.

Erwerbungsarten

des

sogenannten Juris Gentium.

In der Sprache der römischen Rechtstheoristen sogenanntes (nicht wahres und eigentliches) Völkerrecht bedeutet nichts anderes, als gemeinere Völkersitte: was von mehreren Völkern als Recht erkannt und angenommen worden; wie vormals etwa manche griechische Verfassungen auch unter die italische und andere benachbarte Völker; und späterhin teutsche Sitten fast über alle Nationen Europens sich ausgebreitet. Alle diese Sitten aber sind an sich der Veränderung der Zeiten und Völker unterworfen. Keinem einzelnen Volke kann es gewehrt seyn, neue und andere Verfassungen für jene einzuführen. Und in einem spätern Zeitalter könnte wol auch ganz etwas anderes eine gemeine Völkersitte werden, als was es in einem frühern war. Jene Erwerbungsarten, welche die römische Rechtsgelehrte, in diesem Sinn, zum iure gentium rechnen, haben ihren Ursprung an sich selbst entweder aus dem Naturrecht, oder bloß bürgerlicher Konstitution.

Was für Erwerbungen nun?

- I. In Ansehung freistehender Dinge (*quæ nullius sunt*) durch Okkupation: in besonderer Anwendung auf
 1. Wild: Fisch- und Vogelfang.
 2. Schatzfinden.
 3. Fluvialaccessionen: *insula in flumine nata* — *derelictio alvei vel ripæ* — *alluvio*.

4. *Genitura Animalium.*II. In Ansehung nichtrechtstehender Dinge (*quæ sunt alius*). Also:

1. *Ob speciem.*
2. *Ob prævalentiam.*
3. *Iure soli.*
4. *Ex bonæ fidei possessione.*
5. *Per traditionem.*

Schon aus natürlichem Recht (wiefern kein andres Gesetz im Wege steht) darf jeder Mensch herrenlose Güter (*adspota*) sich eigen machen. Aber in Anwendung auf die Raptur des Wildes, Fische und Vögel, entsteht vorerst die Frage: wenn? und wie weit dies alles für herrenlos zu achten sei? Das Wild in meinem Walde (wenn er wol umzäunt) sowol, als in einem Thiergarten; die Fische in meinem Teich, wie in meinem Trog, sind nun schon mein. Der grössere oder mindere Raum kann doch an meinem Recht nichts ändern. Und dies Recht kann auch mit dem verlorenen Besitz (wenn z. B. das Wild schon seine natürliche Freiheit wieder gewonnen hätte) darum nicht schlechtes weg verloren gehen. Nur einer Konjektur zufolge, wegen der zu schwierigen Wiedererlangung, und der nicht wol möglichen Unterscheidung dessen, was unser gewesen (wofern es nicht an einem beständigen Zeichen kennbar wäre; dergleichen bisweilen z. B. Hirschen oder Vögeln beigefüget werden), wird es in solchem Fall *pro derelicto* gehalten. Um aber, durch Okkupation einer wirklich freistehenden Sache ein wahres Eigenthum zu gründen, wird vorerst der körperliche Besitz derselben erfordert. Wer z. B. ein Wild anschießet, hat es darum noch nicht okkupirt. Nicht, als müßte man im

mer die Sache mit den Händen halten. Aber so muß er es doch in seinen Beschluß und seine Gewalt gebracht haben, daß es ihm nun nicht so leicht entgehen kann, wie z. B. der Vogel im Netz. Ob aber diese natürliche Freiheit nicht irgend durch ein bürgerliches Gesetz beschränkt werden könne? Wol kann etwas natürlichen Rechtens seyn pro certo rerum statu; nicht aber darum so schlechterdings, daß nicht durch bestimmtere Gesetze etwas anderes verordnet werden könnte. Sehr weislich haben die teutsche Völkerschaften ihren Regenten, zu Unterhaltung ihrer Würde, vorerst jene freistehende Güter als Eigenthum angewiesen, wobei niemanden von dem Seinen etwas entzogen wurde. Und ein solches Eigenthum konnte auch schon vor der wirklichen Okkupation durch das Gesetz für sie begründet werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit allen andern herrenlosen Dingen. Wer so etwas findet, und okkupirt, dessen Eigenthum wird es. Den Chalcidensern wurde die verlassene Insel Anthos zugesprochen, weil sie dieselbe zuerst betreten; nicht den Adriern, ob sie gleich ihren Spieß hineingeworfen hatten: quia possessionis initium est, corporis ad corpus adiunctio, qualis circa res mobiles maxime fit *manibus*, circa res soli, *pedibus*.

„*Thesauri naturaliter fiunt inventoris*„. Denn niemand kann es wissen, wem dieser langvergrabene Schatz gehört. Wol aber können bürgerliche Sitten und Gesetze hierin auch etwas anderes verfügen. Nach Judengesetz scheint es (aus der Parabel Matth. 13.), gehörte der gefundene Schatz dem Grundbesitzer. Die römische Kaiser machten darüber verschiedene Konstitutionen.

Einem alten teutschen und nun gemeinen europäischen Recht zufolge gehören die gefundene Schätze den Regenten.

Was ältere Rechtsgelehrte und Kommentatoren von den Fluvialacceptionen gelehrt, ist größtentheils nicht sowohl auf natürliches Recht, als besondere Bürgers- und Völkersitte gegründet. Volksokkupation gieng in der Regel dem besondern Eigenthum voran. Insofern ein Volk, vermittelst Okkupation, schon ganze Flüsse sich eigen gemacht, müssen nun auch Beet und Ufer und die auf einem solchen Fluß etwa sich bildende Inseln als ein Volkseigenthum betrachtet werden, wie z. B. in Holland auch wirklich geschieht. Auch Ueberschwemmungen können das Eigenthum nicht verändern. Wenn auch die Oberfläche eines Terrein ganz umgewandelt würde, so höret doch der feste Grund und Boden darum nicht auf, das zu seyn, was er war: *quod nostrum est, nostrum esse non definit, nisi facto nostro (aut lege)*. Als Faktum aber — als Dereliction anzeigendes Faktum könnte es gelten, wenn der Eigenthümer aldann so ganz keine Spur, sein Eigenthum behaupten zu wollen, von sich gäbe. Und bürgerliche Gesetze können hierüber etwas näheres bestimmen. Wer z. B. in Holland seinen verschütteten Aker 10. Jahre hindurch liegen läffet, ohne (war' es auch nur durch Fischerei) ein Zeichen eines fortzuziehenden Besizes zu geben, der verliert sein Eigenthum (*ex coniectura derelictionis*).

Alluvio — Fluß allmählig, von fremden unbekanntem Eigenthum, zusammengespülten Erdtheilen sich ansetzendes Land, (*naturaliter*) *cedit occupanti*: wenn anders der Fluß selbst nicht schon ein Eigenthum des Volks ist.

Über das Volk kann auch dies Recht den nächsten Güterbesitzern besonders ertheilen. Und wenn in diesem Fall es streitig würde, ob ein gewisser Zuwachs für eine Insel oder bloße Alluvion zu halten wäre (wenn z. B. das Land mit den Grundstücken zwar zusammenhienge, doch eine mit Wasser gefüllte Ebene zwischen inne läge), so müssen die bestimmtere Gesetze entscheiden.

Bei entstehenden Streitigkeiten zwischen Souveränen und Vasallen muß in Ansehung der Fluvialaccesion Rücksicht darauf genommen werden, ob dem Vasallen zugleich die Totalität eines gewissen Gebiets (doch den Privatkompetenzen unbeschadet) vom Souverain überlassen worden? in welchem Fall unstreitig auch die Alluvionen dem Vasallen gehören. Das nemliche gilt von neugebildeten Inseln, wiewfern der Fluß selbst dem Vasallen überlassen wurde. Wenn eines und das andere aber in der Belehnung nicht enthalten ist, dann müßte der Vasall sein Recht gegen den Fiskus nur durch Landesbesitz, oder einen langen Besiz begründen. Einem Gemeinspruch zufolge soll zwar der, so den Schaden von etwas leiden muß, auch den Vortheil zu genießen haben; also wenn er es leiden muß, daß der Fluß ihm etwas nimmt, auch das gewinnen, was er ihm giebt. Aber diese Regel kann doch nur von Vortheil gelten, den ich von meinem Eigenthum genieße, nicht von fremdem Eigenthum. *Quod autem perit, domino perire, naturale est.*

Für die *genituram animalium* haben die Römer die nicht natürliche Regel aufgestellt. *Partus sequitur ventrem.* Warum sollte der partus nicht auch als ein Theil des Vaters angesehen werden? ausser in dem Fall, wenn man nicht wissen kann, wer Vater sei.

Wenn ein fremdes Material von einem andern bearbeitet und gebildet würde (specificatio), wie weit findet alsdann eine Erwerbung statt? Soll die nun so gebildete Sache dem Eigenthümer des Material, oder dem zugehören, von welchem sie diese Bildung (speciem, formam) erhielt (wiefern eine Absonderung nicht möglich wäre)? Keinem ganz. Beides, die Species und das Material, ist doch nur ein Theil der Substanz, nicht das Ganze. Die Sache gehört nun beiden in gemein: pro rata dessen, was eines und das andere be trägt. Auch in dem Fall, daß einer mala fide an dem fremden Material sich vergriffen hätte, wäre der Verlust der angewandten Mühe zwar vielleicht eine verdiente Strafe. Natürlich ist es aber darum nicht. Natur lehret Gerechtigkeit der Strafen gegen Verbrecher wol überhaupt; nicht aber, daß der Verbrecher nun schon sein Eigenthum verlieren müsse.

Nicht natürlich ist es auch, was Römergesetz von Accessionen ob *prævalentiam* verordnet. „Daß das Größere das Kleinere nach sich ziehe,“ mag physisch richtig seyn, aber darum nicht jurdisch (naturale est facti non iuris). Eben so! ut pictura tabulæ cedat, scripturæ tabula, ist nicht natürlich. Doch können allerdings wol bürgerliche Gesetze, zu leichterem Beilegung streitiger Fälle, irgend eine gewisse Norm verordnen: natura non repugnante.

Anpflanzungen und Konsiten werden nach positivem Gesetz, iure soli (weil sie in diesem Grunde sich nähren, dem Grundbesitzer zugeschrieben.) Aber die Nahrung des Saamens ist doch nicht die schon vorhin vorhandene Substanz desselben; und der Eigenthümer dieses Saamens, dieser Pflanze, dieses Baums, kann naturaliter sein

Recht darum nicht verlieren. Gemeinschaft wäre auch hier das natürlichste.

Nicht natürlich ist es, daß der ehrliche Besizer alle die fructus perceptos ex re aliena als Eigenthum betrachten dürfe. Nur das Recht kommt ihm zu, seinen Aufwand und seine Mühe in billigen Anschlag zu bringen; und wenn kein anderer Ersatz ihm geleistet wird, an fructibus perceptis, oder auch exstantibus den Betrag derselben abzurechnen. Auch selbst gegen einen unehrlichen Besizer dürfte jenes Recht, ohne ein besonderes Pönalgesetz, sich nicht weiter erstrecken.

Auch Tradition ist zu Gründung eines Eigenthums nach dem natürlichen Recht nicht wesentlich erforderlich. Kann doch eine Schenkung, bei vorbehaltener Nutznießung, oder an den, der die Sache schon vorhin etwa ex commodato, wirklich besitzt, ohne dieselbe gültig seyn. Auch bei Auswerfungen, (iactis missilibus) Erbschaften, Legaten &c. wird schon vor erlangtem Besiß ein wahres Eigenthum gegründet.

Hæc ideo annotavimus, ne quis reperta iuris gentium voce apud romani iuris auctores statim id ius intelligat, quod mutari non possit; sed diligenter distinguat naturalia præcepta ab his, quæ pro certo statu sunt naturalia; & iura multis populis seorsum communia ab his, quæ societatis humane vinculum continent.

C e s s a t i o n
der
Proprietäts- und Superioritätsrechte.
(*Dominii vel Imperii.*)

Nicht eigentliche Amifion, nicht Transmifion, sondern Aufhören, Verlöfchen — Expiriren diefer Rechte! Ift auf eine zweifache Weife gedenkbar:

1. Durch freiwillige Verlaſſung (Dereliftion). *Voluntate cessante non manet dominium.*
2. Durch Abgang des Subjekts, auf dem diefe Rechte ruheten: wiefern keine ausdrückliche, oder doch (wie bei der Inteftatfolge) ftillschweigende (natürlich zuversumthende) Veräußerung vorangegangen.

Eine Person stirbt ohne Willenserklärung und ohne Verwandte zc.: nun sterben mit ihr auch alle die Rechte, die sie vorhin auf Personen oder Güter gehabt. Jene — weil sie an sich nicht okkupabel sind, treten in ihre vorige Freiheit zurück, z. B. *servi vel populi*. Diese werden ein Gegenstand der Okkupation.

Eben das ist alsdann der Fall bei dem Abgang einer Familien oder eines ganzen Volks. Wie dies?

Volksunsterblichkeit. In einem gewissen Sinn, nach Julianischem Ausdruck, ist es wahr: „Völker sterben nicht.“ Wie ein Strom, bei der augenblicklichen Ablösung in ganzen Massen vorüberrollender und gewaltsam sich nachdrängender Wassertropfen, und dem unaufhörlichen Fortwälzen seiner Wellen, seiner Totalkeit nach genommen, immer der nemliche bleibt; — und

wie der menschliche Körper, was für materialische Theile sich sondern, und was für andere an deren Stelle sich setzen, dennoch sein identisches Wesen behält, so lange dies stetige Leben in dieser so organisirten Einheit dauert: — so höret auch ein Volk nicht auf zu seyn, wenn schon seine einzelne Glieder Jahrhunderte hindurch in stets folgenden Generationen sich verändern, ablösen und versjüngen; so lange nur das allgemeine Band der obersten eigenen Regierung diese immerbleibende politische Masse, als Ganzes, zusammenhält. Das Volk von Athen, nach 1000 Jahren, wie vor, war immer das nemliche Volk von Athen. Und bei den Geschichtschreibern wird oft ein gegenwärtiges nun lebendes Volk, bei der Erinnerung an die Thaten seiner grauen Voreltern, als Volksthaten, immer noch als das nemliche eingeführt. Nur Rednerfigur ist es — nicht auf die Totalidentität des Volks, sondern auf äußere oder zufällige Beschaffenheiten, z. B. Ruhm, Tapferkeit u. treffende Figur, wenn von spätern Römern, Atheniensen u. dgl. etwa gesagt wurde, daß sie keine Römer, keine Athenienser wären. Aber an sich ungedenkbar ist es darum nicht, daß auch ganze Völker ihr Daseyn verlieren — sterben können.

Volkstod. Völker können sterben in einem zweifachen Sinn:

I. In einem physischen (eigentlichen) Sinn (quoad corpus),

a. Entweder zugleich mit seinen Theilen: wenn z. B. Meeresfluth (oder ein Erdbeben) ganze Völker verschlingt, wie die bei Plato, Seneca und Marcellin; oder wenn ein Volk einer gänzlichen Vertilgung sich preisgibt, wie die Sagen

tiner. Plinius meldet, daß 53 Völker des Latium, ohne eine Spur zurückzulassen, untergegangen.

b. Oder nur als Körper (als System): durch gewaltsame oder freiwillige Trennung seiner Glieder, z. B. bei Pest und Krieg.

2. In einem geistigen (uneigentlichen) Sinn (quoad spiritum seu speciem), durch den Verlust seiner Regierungsgewalt (sublato imperio): wie z. B. Theben unter Alexander, und Kapua unter den Römern keinen Schatten seiner Selbstregierung übrig behielt. Auch so, wenn ein Volk in die Form einer Provinz verwandelt wird.

Nicht aber höret ein Volk schon auf zu seyn — durch Migration; nicht, durch Veränderung seiner bisherigen Regierungsform; nicht, durch Vereinigung mehrerer; auch nicht durch Zergliederung eines politischen Körpers.

Volkswanderung. Allgemeine Noth, Hunger oder Gewalt können etwa ein Volk bewegen, seine alten Wohnsitze zu verlassen. Aber es höret darum nicht auf, so lange noch die oberste Selbstregierung in ihm dauert; z. B. die Karthager nach dem dritten punischen Kriege.

Volksregierung. Auf die Form der Regierung kommt es nicht an. Rom — unter Königen, Konsuln und Kaisern — blieb Rom; das nemliche Volk. Auch bei der unbeschränktesten Monarchengewalt wird zwar die volle oberste Gewalt von dem Regenten, als Volkshaupt, geübt; aber wiefern der Fond dieses obersten Herrschaftsrechts noch selbst in diesem Volkskörper ruhet, und die Uebung desselben nach dem Tode des Regenten (wie bei Wahlreichen), oder nach Abgang des regierenden Hauses (wie bei erblichen Staaten), jedesmal dem Volk heimfällt, wird dem identischen Volkscharakter dadurch

nichts benommen. Wenn eine Republik in eine Monarchie, oder umgekehrt, eine Monarchie in eine Republik verwandelt wird, so wird zwar nun das Verhältniß der Volkstheile unter sich verändert; aber, als Ganzes bleibt es immer das nemliche Volk. Jene Bestimmung beschäftigt den Publicisten; diese den Politiker. Schulden, die ein freies Volk zu bezahlen gehabt, muß es nicht weniger bezahlen, nachdem es monarchisch geworden. Es ist noch das Volk, das es war. Auch kann es keinen andern Rang behaupten, als den es vorhin gehabt.

Volkseinigung. Wenn mehrere Völker — nicht bloß bundesweise, oder nur in der Hinsicht, daß das nemliche Haupt des einen Volks, auch das Haupt des andern Volks ist; sondern so völlig zur Staatseinheit sich verbinden, daß diese mehrere nun für einen Staat geachtet werden wollen (wie die Sabiner, und später die Albaner mit den Römern): so wird das Imperium dadurch nicht zerstört, sondern communicirt.

Volkszergliederung. Und wenn umgekehrt ein größerer Staat in mehrere gleich unabhängige Staaten zertheilet wird, wie z. B. die persische Monarchie nach Alexander, oder das Karolingische Reich seit dem Verdünischen Vertrag): so ist dies wieder keine Zerstörung, sondern Dervielfältigung des Imperiums.

 Ueber

die vermeinte Surrogation
 des teutschen Reichs für das römische
 in Hinsicht
 auf ältere Besitzungen und Dependenz.

Ob alles, was vorhin der Römer Herrschaft unterworfen gewesen, nun so ganz auch an die Teutsche übergegangen? — Auch das römische Volk ist noch jetzt eben dasselbe, das es vorhin war; und in diesem Volkskörper ruhet auch noch das Oberherrschungsrecht (Nationalsimperium). Von ihm wurde vormals das Recht, seine Kaiser zu wählen, unmittelbar, oder durch den Senat geübt. Auch wenn die Kriegsheere einen Kaiser etwa aufgeworfen hatten, hieng die Gültigkeit der Wahl doch immer von der Einwilligung des Volks ab. Seitdem die Kaiser ihren Sitz von Rom nach Konstantinopel verlegt, war auch das Konstantinopolitanische Volk, wiewerue es seine Kaiser wählte, als Theil des römischen Volks zu betrachten; und jede solche Wahl mußte doch immer vom ganzen Volk genehmiget werden. Wegen dieser Abhängigkeit vom Willen des römischen Volks, wurde in spätern Zeiten, da das Volk von Konstantinopel, gegen die bisherige römische Sitte, der Irene sich unterworfen hatte, von dem römischen Volk, durch die Stimme seines Bischofs, als ersten Bürgers, in der Person Karls des Großen ein eigener Kaiser erwählt. Und Karl und seine Nachfolger sonderten darum auch immer dies neuerwerbene Herrschungsrecht über Rom, von jener frühern Herrschaft über Franken und Longo-

barden. Nach der Theilung aber des Karolingischen Reichs in das Ost- und Westfränkische Reich (Frankreich und Deutschland) schien es dem römischen Volk zu seiner eigenen Beschützung nöthig zu seyn, an die Deutsche sich anzuschließen, und den deutschen König auch für seinen höchsten Oberherren zu erkennen: doch mit Beibehaltung einer eigenen Krönung, als einer feierlichen Einstimmung in die von den Repräsentanten des deutschen Volkskörpers geschehene Wahl. Ein deutscher König, in der nun zugleich tragenden Eigenschaft, als König von Italien oder römischer Kaiser, ist darum auch der rechtmäßige Oberherr alles dessen, was vorhin römisch gewesen: wiewohl es nicht durch Verträge, oder Dereliktion, oder Siegerrecht nun schon ein Eigenthum anderer Völker geworden.

Korrespondirende Verbindlichkeiten.

Jenes gleiche Recht des Eigenthums noch fester zu begründen, und alles, wodurch dessen Ausübung erschwert werden könnte, zu entfernen, haben die Menschen, der natürlichen Billigkeit zufolge, gleichsam aus gemeiner, stillschweigender Einwilligung (Konvention), in Absicht auf eine fremde Proprietät, wiewohl ein anderer dieselbe noch wirklich besitzt, oder schon etwas davon genossen, (*exstantia* vel *non exstantia*), es unter sich zu einem beständigen Recht gemacht:

- I. Daß, wer irgend eine fremde Sache in seine Gewalt bekommt, nach bestem Vermögen sich verwenden solle, sie wieder an den rechtmäßigen Eigenthümer gelangen zu machen.

Nicht

Nicht Schulbigkeit ist es, zu deren Auslieferung selbst Kosten anzuwenden; aber anzeigen soll er es, damit der andere sein Eigenthum zurücknehmen könne. Jeder soll behalten, was sein ist: ward seit der Einführung der Proprietät eine eben so natürliche und nothwendige Regel, als bei noch fortwährender Güterkommunion jene es war: Daß jeder auf die gleiche Weise, wie der andere, die gemeine Güter gebrauchen und zu seinem Nutzen verwenden konnte. Daß jemand auf eine ehrliche und unschuldige Weise (*bona fide*) zum Besitz einer fremden Sache gelangt, macht keine Ausnahme von dieser Regel. Die Verbindlichkeit, jedem das Seine wieder zuzuerstatten, ist nicht auf Schuld, sondern auf die Natur der Sache selbst gegründet (*non ex delicto oritur, sed ex re*). Auch jeder spätere und besondere Kontrakt, z. B. Depot, muß jener frühern und gemeinen Menschenkonvention nachgesetzt werden. Wenn z. B. ein Räuber sein geraubtes Gut bei einem dritten, unwissenden, niedergelegt, so ist dieser schuldig, jenem Recht zufolge, das mit dem Eigenthum selbst von gleichem Alter ist, dem wahren Eigenthümer es auszuliefern. Und nach dem gleichen Recht ist der Eigenthümer, wiefern aus Unwissenheit seine eigene (ihm vorhin entwundene Sache) bei ihm niedergelegt worden wäre, nun auch berechtigt, sie zu behalten. Restitution des fremden Eigenthums ist schlechthin eine natürliche Eigenschaft der Proprietät. Und nach Ulpianus kann darum auch der Finder eigentlich keinen Finderlohn fordern.

2. Daß, wer eine fremde Sache in seinem Besitz gehabt, so viel als er dadurch wirklich gewonnen (*quantum factus est locupletior*), dem Eigenthümer wieder zu ersetzen schuldig sei.

(Geist des Grotius.)

3

Contra naturam est, ex hominis *incommodo suum augere commodum* (nach Cicero). Eine so ganz in der natürlichen Billigkeit gegründete und einleuchtende Regel! daß auch große Rechtslehrer hiernach die wichtigsten Fälle entschieden haben. Daher in iure die *actio utilis*.
 Mache man hiervon besonders die Anwendung auf den ehrlichen Besitz (*possessio bonæ fidei*).

Also:

Der ehrliche Besitzer ist nicht schuldig dafür zu haften, wenn etwa die Sache bei ihm zu Grunde gegangen; denn nun ist das für ihn kein Gewinn.

Der ehrliche Besitzer ist verbunden, dem Eigenthümer auch die *fructus exstantes*, (so weit sie zu der Sache selbst gehören; nicht aber, was durch eigenen Fleiß etwa hinzugekommen ist) zu restituiren; denn wem die Sache selbst gehört, dem gehört auch der Ertrag.

Der ehrliche Besitzer muß auch das wieder ersetzen, was er von der Sache oder ihrem Ertrag schon wirklich genossen (*fructus consumptos*); wenn er anders eben so viel auch von dem Seinen würde aufgewendet haben; denn um so viel hat er nun dadurch gewonnen.

Der ehrliche Besitzer aber ist nicht schuldig, für den Ertrag zu stehen, den er etwa zu beziehen versäumt; denn damit hat er nichts gewonnen.

Der ehrliche Besitzer, wenn er eine fremde Sache, die er selbst geschenkt bekommen, nun auch wieder an einen andern verschenkt, ist zu keinem Ersatz verbunden: ausser wenn er eben so viel auch von dem Seinen geschenkt haben würde. So viel hat er nun an dem Seinen erspart und gewonnen.

Der ehrliche Besitzer, wenn er eine fremde Sache, die er selbst gekauft nun wieder an einen andern vers

Kauf, ist nicht schuldig, mehr zu ersetzen, als was er an dem Pretium etwa gewonnen hat. War die verkaufte Sache ihm vorhin geschenkt, dann ist er schuldig, den Preis der Sache herauszugeben: wofern er nicht das Geld zu solchen Ausgaben verwendet, die er sonst nicht gemacht haben würde.

Der ehrliche Besitzer einer gekauften fremden Sache, wiewfern er sie wirklich noch besitzt, ist, ohne Rückforderung des Pretiums, zur Restitution verbunden: wenn anders der Eigenthümer nicht selbst zu deren Wiedererlangung einigen Aufwand hätte machen müssen; oder so viel Schwierigkeit damit verbunden gewesen, daß dies schon für ihn als Gewinn betrachtet werden kann. Nach bürgerlichem Gesetz erlanget der Käufer, insofern er die Sache in der Absicht, sie dem Eigenthümer wieder zuzuwenden, erkaufet hätte, eine actionem negotii utiliter gesti. Nun aber ist die Rede von bloß natürlichem Recht. Auch wenn jemand nicht um meinetwillen, sondern um seines Vortheils willen, meinen Geschäften sich unterzogen, und etwas für mein Eigenthum aufgewendet hätte, würd' er doch immer so viel zu fordern berechtiget seyn, als ich dadurch nun wirklich gewonnen: wie z. B., wenn ein Schiff durch Auswerfung gewisser Güter erleichtert werden muß, die Eigenthümer derselben einen Theil des Erlases mit Recht von jenen andern erhalten, deren Güter dadurch gerettet worden sind. Immer ist es doch wahrer Gewinn, etwas zu erhalten, das sonst hätte verloren gehen müssen.

Der ehrliche Besitzer kann die gekaufte fremde Sache, zu Wiedererlangung des Pretiums, nicht erst wieder an den Verkäufer zurückgeben; denn von dem Aus

genblick, da die fremde Sache sich in seiner Gewalt befindet, fängt die Verbindlichkeit zur Restitution an den Eigenthümer sich an.

Der ehrliche Besizer einer fremden Sache, deren Eigenthümer unbekannt, ist nicht schuldig, solche den Armen etwa zu überlassen; denn niemand, außer dem Eigenthümer, hat einen begründeten Anspruch daran. Eine ganz billige Konstitution mag es an manchen Orten immer seyn; natürlich ist es darum nicht. Manche bürgerliche Geseze verordnen wol auch eine Restitution dessen, was einer für eine unerlaubte Handlung, oder für etwas, das er ohnehin zu leisten schuldig gewesen, empfangen hatte. Aber nach dem natürlichen Recht war nun schon mit gutem Willen dessen, der es ihm gab, sein Eigenthum auf ihn übergegangen; und weder der vorige Eigenthümer, noch ein anderer, kann etwas fordern. Was anderes wär' es, wenn die Art, wie er es bekam, an sich selbst schon fehlerhaft gewesen, z. B. wenn er es erzwungen hätte.

Ob Dinge, die nach Gewicht, Zahl und Maas genau sich schätzen (also auch durch andere Dinge dieser Art ersetzen) lassen, auch ohne Einwilligung ihres Eigenthümers, die Proprietät eines andern werden können? — Allerdings findet in Ansehung derselben eine Funktion, d. h. eine gleichsam stellvertretende Eigenschaft anderer Dinge, dieser nemlichen Art, zwar statt; doch nur aber, wiefern Konsens, oder Sitte, oder Gesez, (wie z. B. bei dem Mutuum, oder wenn es unmöglich wäre, eben dieselbe schon aufgezehrte Sache nach ihrer Individuation nun wieder herzustellen) dabei vorausgesetzt wird. At extra talem *consensum* (expressum vel præsumtum) & extra *necessitatem* functio ista locum non

habet (d. h. außer diesen Fällen kann der Eigenthümer nicht gezwungen werden, für seine Sache und an deren Stelle etwas anderes von eben der Art anzunehmen).

Rechtliche Forderungen.

Nicht nur durch unmittelbare Verletzung unserer wirklichen Proprietät, sondern auch durch Nichtleistung dessen, was wir mit Recht von dem andern zu fordern haben, kann eine gerechte Gewalt (Krieg) begründet werden. Alle rechtliche Forderungen entspringen aus einer dreifachen Quelle.

Vertrag. Malefiz. Gesetz.

Vertragslehre.

Man betrachte die Verträge:

I. nach ihrer Natur und überhaupt. Und zwar in Hinsicht

I. auf den Aktum *primarium* (*principalem*).

a. Entweder schlechtweg und an sich selbst (*nude*):

Promission. In einer dreifachen Stufenfolge.

Affertio: non obligat.

Pollicitatio: tantum *imperfecte* obligat.

Pactio: (*promissio perfecta*) obligat *perfecte*. Oder

b. unter einer bestimmten rechtlichen Konventionsform: Kontrakt.

2. Auf die *Aktus accessorios*. Insonderheit *Edess* bestätigung.

II. In besonderer Anwendung:

1. Auf Souveräne: nach ihrer Verbindlichkeit für sie selbst, ihre Unterthanen und Successoren.

2. Auf Völker unter einander. Bund und Sponzion.

III. Nach den Grundsätzen vernünftiger Auslegung, Vertragsinterpretation.

Für und wider die Verbindlichkeit der Zusagen überhaupt *).

I. „Wer gleichhin auf jede Zusage sich verlassen wollte, hat nicht weniger Schuld, als der leichtsinnige Versprecher.“

*) Wenn Grotius hier gegen Connanus — einer der größten Pariser Rechtsgelehrten, ehemals Königl. Rath und Requeitenmeister, in Widerspruch tritt, so scheinete endlich alles sich doch in Mieberstand zu enden. Connanus behauptet, daß eine Zusage nicht anders, als unter einer gewissen Kontraktform (*Synallagma*) eine bürgerliche Verbindlichkeit hervorbringe; läugnet aber damit nicht die daraus entspringende natürliche Verbindlichkeit. Der Unterscheid aber zwischen einem *pactum nudum* und *contractus* dürfte überall am Ende nuuß und nichtig sein, weil jeder wirkliche Vertrag sich sogleich zu einer gewissen Kontraktform qualificirt (also im Grunde *pactum* und *contractus* nur dem Namen nach verschieden sind; und jenes die natürliche, dieses aber die gerichtliche Benennung ist): worin Schilter auch den ganzen Aufschluß zu finden glaubt, warum ein römisches Recht nur *ex contractu* habe erlangt werden können. S. *Kulpis in Colleg. Grotiano* Edit. V. Jen. 1738. pag. 99. not. c.

2. „Mancher würde darüber in Gefahr gerathen, sein Vermögen und sein Glück zu verlieren, wenn jede oft ihm selbst nicht ernste, wenigstens unüberlegte Zusage gehalten werden müßte.“

3. „Etwas muß doch immer auch dem Menschen auf seine Ehre überlassen bleiben, nicht aber darum gleich zum Zwang gemacht werden. Schlecht ist es immer, seine Zusage nicht erfüllen, weil es Leichtsinns oder Eitelkeit verräth. Aber ungerecht ist es darum nicht.“

4. „Ein Versprechen, durch dessen Erfüllung man dem andern gar nicht nutzen würde, kann nicht verbindlich seyn.“

5. „Genug, wenn es nicht mehr *res integra* ist, daß man dem andern das prästirt, *quod interest*; nicht aber, *quod promissum est*.“

6. „Wie anständig etwas an sich auch immer ist, wird es doch durch das Gesetz (eine gesetzliche Form), nun immer erst zur Nothwendigkeit.“

G e g e n g r ü n d e :

1. Auf die Weise wären ohne eine solche Form, und so lang es noch *res integra* ist, auch alle Verträge unter Souveränen und Völkern ohne Kraft.

2. Das Gesetz selbst ist auch doch nur als ein gemeinsamer Volksvertrag zu betrachten. Wie könnt' es einer Handlung Gültigkeit geben, wenn der Wille jedes Einzelnen sich zu verbinden, nicht gelten sollte.

3. Wie jemand durch eine deutliche Willenserklärung ein wirkliches Eigenthum auf einen andern übertragen kann, eben so muß er doch auch ein Recht dadurch für den andern gründen können.

4. Treue und Glaube ist der Grund der Gerechtigkeit.

keit. Aber wo bliebe Treue, wenn die Menschen nicht halten dürften, worin sie überein gekommen sind?

5. Wenn es selbst der göttlichen Natur gemäß ist, seine Zusagen zu erfüllen, so muß es ein Theil der wesentlichen und allgemeinen Gerechtigkeit seyn.

6. Ohne überlegten und ernsten Willen kann eine Zusage allerdings nicht verbindlich seyn. Aber zur Anzeige desselben giebt es auch ohne die römische Stipulation noch andere Zeichen.

Affertion, Pollicitation, Vertrag.

Affertion. — Eine Erklärung, was man für jetzt geneigt oder entschlossen sei, künftig zu thun (ohne die Verbindlichkeit bei dieser Gesinnung zu beharren).

Pollicitation. — Die Erklärung einer auch für die Zukunft beharrlichen und verbindlichen Gesinnung, ohne jedoch dem andern ein eigentliches strenges Recht dadurch zu sichern.

Vertrag. — (promissio perfecta,) Die Erklärung, dem andern auch ein solches Recht nun wirklich zu übertragen.

Vertragserfordernisse.

Lassen sich in einer dreifachen Absicht betrachten: auf Subjekt, Gegenstand und Form des Vertrags.

I. Subjekt. Vernunftgebrauch ist die wesentliche Bedingung von Seiten des zusagenden oder acceptirenden Subjekts, weil ohne sie kein überlegter, wahrer Wille denkbar ist.

Also:

1. Wahnsinnige oder Verrückte und Kinder können überall nicht gültig promittiren.
2. Unmündigen und Frauenzimmern wird zwar eine schwächere Beurtheilungskraft beigelegt; doch ist dieser Mangel nicht dauernd, oder an sich allein nicht hinreichend, jede solche Handlung zu vernichten. Im Allgemeinen ist es nicht wol möglich, die Epoche reifer Vernunft zu bestimmen. Aus dem Gewöhnlichen, nach jedes Landes Beschaffenheit, muß die Regel der Majorennität genommen werden. In Aufsehung der bürgerlichen Konstitutionen, wiesern sie hierüber bestimmtere Vorschriften enthalten, kann das Naturrecht nichts anderes bestimmen, als daß diese Verordnungen an jedem solchen Ort, wo sie angenommen sind, gehalten werden müssen. Auch ein Fremder, wenn er mit einem Bürger eines solchen Orts pacificirt, ist an diese Gesetze gebunden. Verträge aber, die z. B. auf dem Meer, oder öden Inseln, oder durch Korrespondenz in entfernten Gegenden geschlossen werden, „*iure solo naturæ reguntur.*“ Dahin gehören auch dergleichen Handlungen der Souveränen, als solcher; denn in Privathandlungen sind auch sie ohnedies den gewöhnlichen Gesetzen unterworfen.
3. Irrende können nicht gültig promittiren, wenn die Promission in der Vermuthung irgend eines Faktum gegründet, das in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Eben dies Faktum war nun die Bedingung, weun

ter der Versprecher gewilliget hatte. Und weil diese Bedingung nicht zur Wirklichkeit gekommen ist, so kann auch seine Zusage ihre Gültigkeit nicht erhalten. Nachlässigkeit des Versprechers aber in Erkundigung der Sache, oder in Erklärung seiner Willensmeinung, wiewfern der andere Theil dadurch in Irthum und Schaden gesetzt werden sollte, giebt diesem ein Recht, Ersatz zu fordern; nicht *ex promisso*, sondern *ex damno per culpam dato*. Jeder andere Irthum, worauf die Zusage nicht gegründet war, kann solche auch nicht ungültig machen. Nur verliert der Promissar immer so viel, als er selbst etwa betrüglicher Weise zu diesem Irthum beigetragen hatte.

4. Furchtsame, wenn sie auch aus Furchtsamkeit nun wirklich doch gewilliget, sind insofern allerdings verbunden, ihre Zusage zu erfüllen, als der Promissar nicht selbst auf eine ungerichte Weise eine solche Furcht bei ihnen erregt. In dem einen Fall war es nun doch der wirkliche Wille des Versprechers: wie z. B. bei Besorgung eines Schiffsbruchs einer außer dieser Gefahr zwar seine Güter gern erhalten möchte, nun aber, bei drohender Gefahr, doch wirklich sie verderben will. In dem andern Fall erlanget der Promissar zwar keine Befreiung, ob *inefficacem promissionem*, aber ob *damnum iniuria datum*. Nach bürgerlichem Gesetz kann wol auch eine Furcht, die durch einen dritten veranlasset worden, eine Zusage nichtig machen.

II. Der Gegenstand oder das Material eines Vertrags muß schon wirklich in der Gewalt des Versprechers seyn, oder doch in seine Gewalt kommen können (*oportet esse aut esse posse in iure promittentis.*)

Also :

1. Ueber durchaus unerlaubte Handlungen läſſet ſich gar nicht gültig paſſiren ; denn niemand hat dazu ein Recht , und kann es nicht haben.
2. Die Wirkſamkeit eines Vertrags , in Anſehung einer Sache , die noch erſt in die Gewalt des Verſprechers kommen ſoll , hängt daher von der Wirklichkeit als Bedingung ab , und bleibt bis zu deren Erfüllung ſuspendirt. Über ſchuldig iſt der Promiſſor , die Erfüllung dieſer Bedingniß , ſo weit ſie von ihm ſelbſt abhänget , zu befördern. Aus politiſchen Gründen können bürgerliche Geſetze auch hier , was nach der Natur verbindlich wäre , unverbindlich machen , z. B. einen Eheverſpruch bei Leben des erſten Gatten , Handlungen der Minorennen ꝛc.
3. Eine Zuſage ob cauſam naturaliter vitioſam , z. B. Mordes halber , kann auch natürlich nicht gültig ſeyn. Wohl aber kann etwas *in factō* fehlerhaft ſeyn , z. B. eine verſchwenderiſche Schenkung , das dennoch *in effectu* gültig iſt. Hier endet der Fehler zugleich mit der That. Denn nach der That iſt es kein Fehler mehr , einem zu laſſen , was man ihm gab. Aber auch bei einem Verſprechen ob cauſam vitioſam dauert die Vitioſität doch nur bis zur Vollziehung des Unerlaubten. Wenn dieß einmal geſchehen , kann damit nicht geholſen ſeyn , daß der andere , was er verſprochen , nicht halten wollte. (Dufendorf und andere glauben mit Recht , daß das vitium allerdings auch noch poſt crimen perpetratum dauere.)
4. Wäre auch das , wofür man etwas verſprochen hätte , ohnedieß ſchon eine Schuldigkeit des andern geweſen , ſo wird die Zuſage doch darum nicht verrei-

telt ; weil nach natürlichem Recht auch ohne Noth schon jeder gültig promittiren kann.

III. Die Art und Weise, wie man eine Zusage zu erkennen giebt, erfordert immer ein äusserliches, hinreichendes Zeichen des Willens, das zuweilen schon durch Winke (nutu), gewöhnlich aber durch Wort und Schrift gegeben wird. Aber auch mittelbar können wir unsern Willen durch andere Personen zu erkennen geben, die wir als Werkzeuge gebrauchen. Als Werkzeuge — entweder auf eine bestimmte oder unbestimmte (allgemeinere) Art. Auf diese letztere Weise kann ein Bevollmächtigter auch gegen unsere Absicht eine Verbindlichkeit für uns begründen. Z. B. wenn ein Gesandter gegen seine geheime Instruktion, der allgemeinen Vollmacht zufolge, etwas versprochen hätte. Jener Akt, wodurch wir uns verpflichten das genehm zu halten, was der Gesandte an unserer Statt handeln würde, ist verschieden von diesem andern, wodurch wir den Gesandten uns verpflichten, seiner geheimen Instruktion nichts entgegen zu handeln. (Bei der Wahl Friedrichs von Oesterreich, und Ludwigs aus Baiern wurde dem Brandenburgischen Gesandten aufgegeben, seine Stimme dem zu geben, den er für den Tüchtigsten hielt. Seiner geheimen Instruktion zufolge sollte er sie dem Friedrich geben. Aber er gab sie dem Ludwig. Die Stimme galt. Aber der Gesandte wurde von seinem Churfürst zur Rechenschaft gezogen.)

Anmerkung. Grotius macht eine weitere Anwendung davon auf die *actionem exercitoriam & inflitoriam*.

Acceptation von Seiten des andern ist bei Zusagen eben so wesentlich, als bei Veräusserungen. Nur kann eine vorhergegangene Bitte auch schon für Annehmung

gehalten werden. Ob aber diese Acceptation dem Promissor, ehe seine Zusage ihre volle Kraft erhalten könne, auch kund werden müsse? ist eine andere Frage. Allerdings kann eine Zusage auf eine zweifache Weise geschehen: „Ich will, daß es gelten soll, wenn es angenommen wird.“ Oder: „Ich will, daß es gelten soll, wenn ich (erst) weiß, ob es angenommen wird.“ Als Vermuthung gilt das erstere bei ganz liberalen Versprechungen: das letztere aber bei gegenseitigen (beschworenden) Verpflichtungen.

Einige Folgen und Zusätze.

I. Eine Zusage kann also vor geschעהener Acceptation, auf eine gerechte — und wiefern es die wahre Absicht gewesen, erst durch die Acceptation sie gelten zu machen, selbst billige Weise widerrufen werden. Insbesondere auch in dem Fall, wenn der selbst indes gestorben, der sie acceptiren sollte. Was der Versprecher in dessen Willkühr gestellt hatte, war darum nicht auch der Willkühr seiner Erben überlassen. Und wenn die Sache durch einen Unterhändler geführt wurde, findet auch bei dessen Tode eine Widerrufung statt. Nicht aber, was von einem Mundboten, das nemliche kann darum von einem Briefboten gelten. Briefe und Instrumente können ebenso durch einen andern eingehändig't werden. In Ansehung dessen aber, was von einem, der nicht bloß eine Promission anzeigen, sondern selbst promittiren sollte, indes gehandelt worden ist, kann eine spätere, ihm (dem Unterhändler) vorhin unbekannt'e Widerrufung

nicht von Wirksamkeit seyn. Bei einer bloßen Anzeige aber kann eine Zusage, z. B. Schenkung, auch erst nach dem Tode des Schenkers, als von dessen Seite (obgleich noch damals widerruflich) schon vollendet, gültiger Weise angenommen werden. Nicht so aber in dem Fall einer erst zuleistenden Promission „*quia non facta est, sed mandata fieri*. In dubio läßt sich immer vermuthen, daß der Gewaltgeber (mandans) gewollt, daß eine sehr wichtige Veränderung, wie sein eigener Tod, eine Ausnahme machen solle: wiewohl nicht andere Konjekturen, z. B. „*quod pia de causa dari mandatum est*“, etwas anderes begründen.

2. Eine Acceptation findet auch für einen dritten statt. Man denke sich einen zweifachen Fall. Ist die Zusage (zum Vortheil eines dritten) mir selbst geschehen: nun bin ich schuldig, mich zu verwenden, daß dieser dritte zu seinem Recht gelange; und bis zu dessen Erklärung, ob er auch selbst es wolle, darf der Versprecher es nicht widerrufen. Ist die Zusage aber auf den Namen dieses dritten gestellt: nun hatte ich entweder einen Auftrag hierzu von ihm, oder nicht. Dort wurde vermittelst der Acceptation jene Zusage wirklich vollendet. Was jemand in den Willen eines andern stellet, das gilt für eigenen Willen, wenn dieser es will. Hier aber kommt es noch auf die Erklärung jenes dritten an, bis dahin auch der Versprecher seine Zusage nicht widerrufen kann.

3. Sobald eine Zusage durch unmittelbare Annehmung schon wirklich vollendet, oder durch Interposition eines dritten unwiderruflich geworden, darf der Versprecher nun nicht noch einige Beschwerde (onus) damit verknüpfen.

4. Eine Zusage, deren Gültigkeit vorhin ein natürliches oder bürgerliches Hindernis, z. B. error, metus &c. entgegengestanden, konvalescirt, indem der andere nun doch es halten will, oder dies Hindernis nachher gehoben wird. Eine nachfolgende, obgleich nicht immer ausdrückliche Willensäußerung, z. B. wenn man einen die versprochene Sache besitzen läßt, ist allerdings hiers zu erforderlich.

5. Eine Zusage, wäre auch keine Ursach, warum sie geschehen, ausgedrückt, höret darum nicht auf, gültig zu seyn.

6. Wer etwas verspricht, daß von einem andern geschehen soll, ist nicht schuldig für den Erfolg zu stehen: wenn er nur nach Möglichkeit sich dafür verwendet; es wäre dann, daß die Natur der Sache, oder der Buchstabe des Vertrags eine strengere Verbindlichkeit in sich enthielt.

K o n t r a k t.

A r t e n d e r s e l b e n.

Wie Versprechungen auf etwas künftiges, so beziehen sich Kontrakte auf den gegenwärtigen Akt (promissio respicit actum futurum, contractus vero actum praesentem). Jede Handlung, die einem andern zum Nutzen gereichen soll, ist überhaupt von der einfachen oder gemischten Art.

I. Einfach: und nun

1. wolthätige Handlung (actus beneficus seu liberalis).

a. ganz wolthätig (mere beneficus): mit einm vorübergehende Handlung (in praesens absolvitur factum)

- utile) z. B. Schenkung; oder einen rechtlichen Effekt für das künftige begründende Handlung, z. B. *promissio dandi vel faciendi*,
- b. oder doch auch mit einer gegenseitigen Verbindlichkeit verbunden: wie *Mandatum*, *Kommodatum*, *Depot*, *ic.*
2. Tauschhandlung (*actus permutatorius seu onerosus*).
- a. sondernde Handlung (*diremtorius*). Allgemeine Formeln dieser Verträge sind: *Do ut des* — Geld um Geld (Wechsel); Waare für Geld (*emptio venditio*); Geld für Gebrauch, oder Gebrauch für Gebrauch (*locatio-conductio rerum*). *Facio ut facias* (von unendlich verschiedener Art, wie die Fakta selbst: (oder *facio ut des do ut facias*: z. B. *locatio-conductio operarum*, *Assesuranz* *ic.*
- b. gemeinmachende Handlung (*communicatorius*)
- z. B. *Societäten*.
- II. Gemischt: *principaliter*, z. B. *Feudalkontrakt* (theils *beneficus*, theils *onerosus*); oder *accessorie*, d. i. durch Zutritt eines Dritten, z. B. *fideiussio* &c.
- „*Omnes autem actus aliis utiles extra mere beneficos contractuum nomine appellantur*„ (L. II. C. 12. §. 7.)

Natürliches
Grundgesetz aller Tauschkontrakte.
Gleichheit.

In Beziehung auf die Handlung selbst und die Sache.

I. Quoad *actus*: und zwar

I. *precedentes*

a. von Seiten des Verstandes.

Die

Die Fehler an der Sache, die der eine weiß,
darf er auch dem andern nicht verhehlen.

Von Verhehlen dessen ist die Rede, was die Sache selbst angehet, nicht von äusserlichen Umständen, deren Kenntniß etwa dem andern zum Vortheil gereichen würde. Wer z. B. einen Markt besucht, seine Früchte zu verkaufen, ist darum nicht schuldig, den Käufern anzuzudeigen, wie viel andere noch ihre Früchte dahin bringen werden.

b. von Seiten des Willens.

Beide Kontrahenten müssen mit gleicher Freiheit handeln können: ohne Furcht und Zwang.

2. *principalem*.

Kein Theil darf den andern übersezzen (*ne plus exigatur quam par est*).

Sagen könnte man: „was einer zuviel giebt, das gilt für ein Geschenk“. Aber bei einem Tauschkontrakt läßt sich dann nicht vermuthen, daß man schenken wolle. In der Regel will jeder wieder soviel haben, als er giebt.

II. *Quoad rem*.

Unschuldiger Weise — wenn auch die Fehler der Sache ehrlich angezeigt, und nicht zuviel gefordert wäre, könnte nun doch wegen eines verborgenen Fehlers, oder eines irrigen Preises der eine zu viel, und der andere zu wenig haben. Gerecht ist es, diesen Ueberschuß mit jenem Mangel auszugleichen, weil es in der Natur eines Kontrakts lieget „*ut uterque tantumdem habeat*“.

Römisches Gesetz hat diese Ungleichheit, (wiefern sie ein Recht zu klagen geben soll), den Anlaß zu häufigen Streitigkeiten abzuschneiden, auf die Bestimmung beschränkt „*quæ dimidium iusti pretii excedit*“: wie die positive Gesetze überhaupt mehr die gröbere (gar zu hands
(Geist des Grotius.)

R

greifliche) Ungerechtigkeiten einzuhalten, als mit philosophischer Genauigkeit alles ins Kleine zu verfolgen suchen. Wer nun aber dem Bürgergesetz nicht unterworfen, und auch, wer ihm unterworfen — wiefern er nach der Vorschrift der Rechtschaffenheit sich zu handeln bemühet, muß immer, was die Vernunft als billig empfiehlt, befolgen. Das positive Gesetz kann etwas insofern gestatten, daß man darum nicht klagen kann (*auxilium denegat*), aber darum ist es noch nicht recht.

Auch bey wolthätigen Verträgen findet eine gewisse Gleichheit (Billigkeit) statt. Regel ist's: daß niemans den seine Wolthat zum Schaden gereichen müsse. Der Mandator muß seiner Kosten halber und für das, was er *ex causa rei mandatae* gelitten, entschädiget werden. Der Kommodator muß in Rücksicht des wolthätigen Genusses einer fremden Sache, wenn solche während seines Besizes zu Grund gehen sollte, billigermaßen sie ersetzen: es wäre dann, daß sie bei dem Eigenthümer selbst auf die nemliche Weise würde zu Grund gegangen seyn; denn nun hätte der Eigenthümer durch das Kommodat nichts verlohren. Nicht so aber mit dem Depositar! von dem überall nicht mehr als treue Verwahrung gefordert werden kann. Verwahrung einer fremden Sache war Wolthat für den andern. Ist sie (ohne seine Schuld) zu Grunde gegangen, so kann er für den Schaden nun nicht haften. Ein Pfandinhaber ist schon weiter verbunden als der Depositar; weil Pfandschaft ordentlicher Weise nur Zusatz eines an sich beschwerenden Vertrags ist. „*Quæ omnia romanis quidem congrua legibus, sed non ex illis primitus, sed ex æquitate naturali veniunt.*“

Wenn Gleichheit gelten soll, so muß nach etwas doch bestimmt werden können, was jedes Dinges Werth. Wo ist nun die Mensur? -- Indigenz ist zwar der allernatürlichste Maasstab, den Valor der Dinge zu bestimmen, aber der einzige nicht. Neigungen der Menschen hängen oft mehr an dem Entbehrlichen als dem Wesentlichen. „Margaritis pretium luxuria fecit.“ Ueberfluß auch der unentbehrlichsten Dinge mindert den Preis, und eben darum ist der Preis nur temporär und relativ. Aus dem, was man zu irgend einer solchen Zeit gewöhnlich (communitur) für eine Sache bietet und zahlt, wird der gemeine Werth bestimmt: immer freilich mit einiger Ab- und Zugabe, wenn nicht ein besonderes Gesetz denselben pünktlich feststellt. Dieser gemeine Preis bildet sich in der Regel nach dem Verhältniß der Arbeit und des Aufwandes; leidet aber auch oft schnelle Veränderungen nach der Konkurrenz der Käufer, der Menge des Geldes und der Waaren. Nach zufälligen Umständen z. B. bei Besorgniß eines nachfolgenden Verlusts, oder eines entgehenden Gewinns; bei besonders hegender Affektion für eine Sache, oder wenn man nur aus Gefälligkeit etwas kaufen, oder verkaufen wollte, was man sonst nicht kaufen und verkaufen würde — kann es allerdings wol auch erlaubt seyn, unter oder über den gewöhnlichen Preis zu kontrahiren: nur müssen diese Umstände auch dem andern Theil angezeigt werden.

B e m e r k u n g e n

in Ansehung einzelner Kontraktarten.

I. Kauf.

- a. Um allernatürlichsten ist es, daß mit dem Kauf sogleich, auch ohne die wirkliche Tradition, ein wahres Eigenthum auf den Käufer übergehe. Im Fall man aber übereingekommen wäre, daß die Proprietät nicht sogleich übergehen solle, so müßte nun auch Vortheil und Schaden wärendender Zeit allein den Verkäuffer treffen. Umgekehrt hat das bürgerliche Gesetz (bis zur wirklichen Tradition) beides dem Käufer zugeschrieben.
- b. Alleinhandel (Monopol) ist dem natürlichen Recht nicht schlechtweg zuwider; kann sowol von Regierungswegen aus gerechten Ursachen, unter Bestimmung eines gewissen Preises, gestattet, als von Privatpersonen, unter billiger Einschränkung geübt werden. Aber beleidigend wär' es, wenn man den gemeinen Preis geffentlich zu erhöhen, oder durch gewaltsame und boshafte Hinderung der Zufuhr, oder absichtlicher Zusammenkaufung solcher Waaren ein Monopol anrichten wollte.
- c. Der Werth des Geldes läffet sich nicht bloß aus dem Gehalt und der Art der Münzen, sondern vielmehr unter einem allgemeinen Begriff, aus dem Verhältniß zu den dafür zuerlangenden wesentlicheren Bedürfnisse bestimmen. Und so kann das nemliche Geld — in der nemlichen Materie und unter dem nemlichen Gewicht, einen veränderten

Werth bekommen, je nachdem jene Bedürfnisse häufiger oder seltener geworden. Die Zahlungsepoche mußte hierbey zur Regel angenommen werden, wosfern nicht besonders darüber etwas festgesetzt worden wäre.

2. Pacht. Beruhet auf den nemlichen Regeln des Rechts, wie Kauf. Zins gilt insoweit für das Pretium der Sache; und der Gebrauch — für Eigenthum. Mißwachs oder Nichtnutzung, wegen zufälliger Umstände, trifft den Konduktor: wiesfern durch Gesetz oder Vertrag nichts anderes darüber bestimmt worden ist. In dem Fall aber, da der erste Konduktor gehindert wäre, die Sache zu benutzen und der Lokator sie einem andern vermiethet hätte, kommet so viel als hierdurch gewonnen wurde, dem vorigen Konduktor zu gut.

Wenn jemand sich einem andern zu gewissen Diensten (ad operas) z. B. einer Reise, verdingen; kann aber mit der nemlichen Mühe auch mehreren nützlich werden, so darf er auch von jedem denselben Lohn empfangen, den er von einem fordern würde (wenn kein Gesetz es hindert); denn der eine hat dadurch nichts verlohren.

3. Anlehen. Ob Zinsen zu nehmen, nach dem natürlichen Recht erlaubt? Unser Geld kann eben so wie andere an sich todte Dinge z. B. Häuser u. durch Industrie ergiebig gemacht werden. Der Gebrauch gehört hier zwar schon zu der Sache selbst, wofür eine andere Sache dergleichen Art wiedererstattet wird. Aber die Zeit, bis zu welcher diese Wiedererstattung ausgestellt bleibt, leidet doch auch an sich eine bestimmte Aestimation. So viel später gezahlt: so viel weniger! minus solvit, qui tempore minus solvit. Was ältere Philosophen gegen die *usuras* eingewendet, gehet nicht sowol

die Sache selbst, als den dabei gewöhnlichen Mißbrauch an, oder was man eigentlich Wucher nennt. Nach dem mosaischen Gesetz war Wucher nicht sowol aus strengen Rechtsgründen, als unter dem moralischen Begriff von Tugend und Anständigkeit untersagt. Als Tugendgesetz kann es auch für Christen verbindlich seyn. „Subvenire non habenti (saget Ambrosius) humanitatis est, duritiae autem plus extorquere quam dederis. Und Kaiser August bestrafte die, so um geringere Zinse Geld aufnahmen, um es mit höhern Wucher wieder anzulegen. Aber nicht alles, was man Zinsen nennet, gehöret darum eigentlich zum Wucher. Was einer zum Ersatz bekommt für das, was er verliert, indem er sein Geld entbehren muß, und was er selbst damit gewinnen konnte, oder zu einiger Vergütung seiner Mühe, auch wohl bisweilen für die Gefahr, sein Kapital ganz zu verlieren u. ist eigentlich nicht Wucher. Auch können die positive Gesetze ein bestimmtes Maas der Zinsen verordnen.

4. **Affekuranz.** Ein Affekuranzkontrakt ist an sich selbst nichtig, wenn einer oder der andere Theil schon vorhin gewisse Wissenschaft gehabt, daß das Objekt einer solchen Versicherung z. B. ein Waarenschiff an dem bestimmten Ort schon glücklich eingelaufen, oder schon wirklich verunglückt: *quia propria materia huius contractus est, damnum sub ratione incerti.*

5. **Handelsgesellschaft.** Sind die Beiträge gleich, so wird auch Schaden und Gewinn unter die Kontribuenten auf gleiche Weise vertheilt: bei ungleichem Beitrag bekommt jeder seine *ratam*. Und eben so verhält es sich *ratione operarum, aequalium vel inaequalium*. Auch Geld und Mühe wird nach billiger Schätzung gegeneinander ausgeglichen.

6. SchiffsKompagnien. Mag der Zweck derselben bloß eine gemeinsame Vertheidigung, oder Beute seyn. Gewöhnlich werden die Schiffe und was sich darauf befindet, nach einem gewissen Anschlag summirt, und Schäden und Kosten hiernach von den Eigenthümern pro rata getragen.

„Et hæc quidem, quæ diximus hæctenus, ipsi iuri naturæ sunt consentanea.“ Nur in Ansehung der obenbesaupteten Gleichheit hat das willkührliche Völkerrecht eine Ausnahme gemacht. Alles worin die Kontrahenten, wahrhafter und ehrlicher Weise, miteinander übereingekommen sind, das gilt für Gleichheit: und wie vor jener diokletianischen Konstitution niemand wegen Ungleichheit klagen konnte; so darf auch nach dem Völkerrecht kein Theil darum eine Forderung an den andern machen. Der Grund dieser Völkersitte lieget in den sonst hieraus zu besorgenden endlosen Streitigkeiten, und der Schwierigkeit, bei oft ungewissen Preisen, und ohne einen Richter, sie auszuwirren; wenn wegen angeblicher Ungleichheit es jedem erlaubt wäre, den Vertrag zu brechen. „Das ist (sagen die Kaiser) in Handel und Wandel der beständige Gang (substantia): daß jeder wolfeil zu kaufen und theurer zu verkaufen wünscht; der eine sezet zu, der andere läffet ab, bis beide über einen gewissen Preis einig werden,“ und Seneka: nihil venditori debet, qui berze emit.

 Eid.

Man bemerke dabei folgende Momente :

I. Eideswichtigkeit.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern wurde der Eid, als religiöse Bethuerung, bei Zusagen und Verträgen in Achtung gehalten, und als das festeste Band der Gerechtigkeit und Treue angesehen. Nullum vinculum ad adstringendam fidem maiores nostri *iureiurando* auctius esse voluerunt. *Cic.*

II. Eidesubjekt.

Wer kann gültig schwören ?

1. unwissend kann niemand schwören. Die Kraft eines Eides lieget nicht in den über die Lippen hinrollenden Worten, oder einer ausgesprochenen Formel. Einstimmung des Sinnes und des Geistes gehöret zum Wesen des Eides. *Quæ iurat mens est* (nach Ovidischem Ausdruck.)
2. Der Eid verbindet nicht weiter als jeder sich dadurch verbinden wollen. *Quod ex animi tui sententia iuraveris, id non facere periurium est.* Aber der deutliche und überlegte Ausdruck des Schwörenden muß nun auch für dessen wahren Willen gelten.
3. Mentalvorbehalt, oder gegen die Meinung des andern stillschweigend eingeschobene, untergestellte Bedingungen können dem Eide nichts an seiner Kraft benehmen. *Liquido iurandum est.* Alle gesuchte Wortkünste und Täuschungen sind der Ab-

sicht des Eides zuwider: quia *simplicitas* quam maxima iuramento convenit.

4. Ungültig ist der Eid, wenn der Schwörende auf eine boohafte Weise dazu verleitet worden ist, wenn z. B. ein Umstand oder Faktum als wahr dabei untergestellt worden, das nicht wahr ist, und ohne welches der Eid nicht geschehen wäre.

III. Eidesextension.

Nie muß der Eid weiter erstreckt werden, als was, dem hergebrachten Redegebrauch nach, darin wirklich enthalten. Wer z. B. geschworen hatte, einem seine Tochter nicht zum Weibe zu geben, ist darum nicht meidig geworden, wenn er sie ihm läßt, nachdem sie entführt worden ist.

IV. Eidesgegenstand.

1. Keine eidliche Zusage kann gültig sein, wenn die Sache an sich selbst dem natürlichen oder einem andern Gesetz zuwider ist. Wer aus religiöser Achtung des Eides wollte Böses thun, der entehrt die Religion, und häufet eine Schuld mit der andern. Er sollte nicht schwören: noch weniger aber, nur weil er geschworen, das Böse vollziehen. Unsinzig war es, aus eingebildeter Gottesverehrung durch Uebelthaten Gott beleidigen. Eid ist Sanktion dessen, was an sich anständig und recht ist. Man vergleiche damit Davids und Agamemmons Gelübden. Worthalten in Vollziehung des Bösen: kann das wol Treue heißen? Und wenn es so hiesse, dann wäre dies der Fall bei Seneka: *interim scelus est fides*.

2. Auch wenn durch ein eidliches Versprechen eine größere moralische Vollkommenheit gehindert wird,

kann der Eid nicht gültig seyn. Ueberall kann und darf der Mensch nicht sich selbst der Freiheit berauben, im Guten zu wachsen, wozu er nach einem unveränderlichen Naturgesetz verbunden ist. Von der Art, war z. B. der Eid bei den Juden, diesem und jenem bis an seinen Tod nie etwas Gutes zu erweisen.

3. Was schlechthin unmöglich ist, kann nie ein Objekt eines verbindlichen Eides werden. Temporäre und hypothetische Unmöglichkeit aber läßt die Verbindlichkeit bis zu eintretender Möglichkeit in suspenso.

V. Eidesform.

Wesentlich muß der Eid, dem Sinn nach, eine Berufung auf Gotteszeugniß und Gottesstrafe in sich halten. Der Allzeuge ist auch Allrächer des Bösen und des Falschen. Hiervon war der Opferbrauch und die Bundesformel der Alten — Symbol. „Tu Jupiter! ita illum ferito, ut ego hunc porcum“. Nicht aber wird diese Berufung immer in der Eidesformel ausgedrückt. Heiden und Juden schwuren auch bei der Sonne, bei der Erde, beim Himmel und beim Kaiser. Joseph schwur bei Pharao's Leben. Auch wer bei seiner Seele schwört, hat nicht weniger darum bei Gott selbst geschworen. Jeder Eid enthält (implicite) schon diese Beziehung auf den göttlichen Zeugen und Rächer. Und Christus wollte eben hiervon die Juden belehren, welche einen Eid, der nicht unmittelbar und ausdrücklich unter dem Namen Gottes geschehen war, für weniger wichtig hielten. „Wer bei dem Tempel schwört (war Christi Lehre), der schwört bei dem Gott des Tempels; wer bei dem Himmel schwört, der schwört bei

dem Herrn des Himmels. Auch der Gözendiener, unter welchem irrigen Begriff er auch die Gottheit immer denken mag, ist nicht weniger durch diesen Eid verbunden. Et qui per lapidem iurat, si falsum iurat, periurus est (Augustinus). Ein Beispiel siehe an Jakob und Laban Gen. 31, 53.

VI. Eideseffekt.

Einer der wichtigsten ist die Beilegung so mancherlei Streitigkeiten unter den Menschen, wiewohl sie durch keinen andern Weg entschieden werden können. So machet der Eid alles Haders Ende.

VII. Eideserfüllung.

Nicht nur müssen die Worte des Schwörenden der Gesinnung, sondern auch die That den Worten entsprechen. Auch wenn der andere wegen eines sich findenden Defekts z. B. ob metum iniustum, aus dem eidlichen Versprechen kein Recht erhalten hätte, kann die Verbindlichkeit, den Eid zu halten, im Gewissen dennoch dauern. Cicero macht einen Unterscheid zwischen einem öffentlichen Feinde und einem Räuber. „Ein Räuber — sagt er, ist ein gemeiner Menschenfeind, mit dem man in Vertrags- oder Eidsgemeinschaft überall nicht eingehen darf.“ — Aber bin ich nicht auch schuldig, eine niedergelegte Sache (si Dominus non appareat) auch dem Räuber wiederauszuliefern? *) Einige nehmen auch eine solutionem momentaneam an d. h. man dürfe dem Räuber, was man für den Augenblick ihm entrichtet habe, nachher wieder abzugewinnen suchen

*) Die Gründe des Grotius: man habe es hier nicht mit der Person allein, sondern mit Gott selbst zu thun, und der Eid sey als ein Gelübde zu betrachten, die man Gott gethan, sind bei weitem zu schwankend.

(wie Cäsar es machte). Aber die Worte eines Eides, in Beziehung auf Gott, müssen immer auf eine wirkliche Weise genommen werden. Auch die Ungleichheit, wiewfern sie etwa sonst bey einem Kontrakt eine Rescission hervorbringen könnte, kann es nicht bei einem eidlichen Versprechen. Doch ist die Verbindlichkeit, im Fall eines sich findenden solchen Defekts, bloß persönlich, und gehet nicht auf die Erben über.

Eine andere Frage ist: ob das, was dem Eide zuwider geschehen, und darum nicht geschehen sollte, auch nachdem es geschehen, nichtig sei (*irritum*)? Inwiefern jener Eid nur bloß eine Verpflichtung enthielt (*si sola fides sit obstricta*), so kann ein wirklicher Akt, wenn er auch dem eidlichen Versprechen zuwider wäre z. B. ein wirklichgeschlossener Kauf, nun dennoch gültig sein. Nicht gültig würd' er seyn, wenn der Eid schon eine völlige Entfagung der Macht zu irgend einem solchen Akt in sich enthalten hätte.

VIII. Eidesrelaxation.

Ungezweifelt ist es, daß der, welchem der Eid zum Vortheil gereichen sollte, mit gutem Willen die Verbindlichkeit erlassen könne. Etwas anderes ist: ob und wie weit irgend ein Superior (Regenten, Väter zc.) die Eidesverbindlichkeit verändern könne? — Zwar kann ein wirklichverbindlicher Eid durch keinen Akt der Superiorität nun unverbindlich werden. Insofern aber unsere Handlungen von einer solchen Superiorität abhängig sind, kann der Superior entweder, ehe der Eid noch wirklich geleistet wird, ihn für nichtig erklären, oder nachdem er schon geleistet worden, die Erfüllung desselben untersagen: wie z. B. nach jüdischem Gesetz die Männer und Väter in Ansehung des Eides ihrer Weis-

ber oder Töchter gethan. Das Gesetz schüzet mich alsdann selbst. Gedenkbar ist es auch, daß der Superior durch eine Konstitution verordne — daß gewisse eidliche Versprechungen nicht anders als nach vorhergegangener Approbation ihre Gültigkeit haben sollen. Aus diesem Grunde kann eine Eidesabsolution von dem Regenten, oder nach dessen Willen, von den Vorstehern der Kirche geschehen. Auch in Hinsicht jener andern Person, welcher ein solcher Eid geleistet wird, kann der Superior, ihm zur Strafe, oder um eines gemeinen Vortheils willen, den daraus zu erlangenden Nutzen ihm entziehen. Nicht aber, er selbst, der sich eidlich verpflichtet, hätt' er es auch mit einem Räuber zu thun, darf, was er einmal versprochen, ihm zur Strafe, oder etwa eine frühere streitige Forderung zu kompensiren, ihm nun wieder entwenden. Was in Christusgesetz vom Nichtschwören geboten wird, hat nicht den assertorischen, sondern den promissorischen Eid, in Ansehung noch ungewisser künftiger Dinge, zum Gegenstand, und enthält die sehr heilsame und vernünftige Lehre; sich der Wahrhaftigkeit mit solchem Ernst zu befleißigen, daß unser Wort auch schon für Eid genommen werden kann. *Viri boni oratio pro iuramento sit.*

IX. Eidesurrogat.

Statt des Eides hat man an mehrern Orten wol auch einen Handschlag oder irgend ein anderes Zeichen eingeführt, das für eben so gültig und bedeutend angesehen wird, als selbst der Eid; und wer dawider handelt, für eben so abscheuungswürdig als der Meineidige. Königswort, auch ohne Eid, sollte vor allen unverlezlich seyn. Kaiser August rechnete sich zu seinem schönsten Ruhm: „*bonæ fidei sum.*“

Regentenvertrag. Regenteneid.

In besonderer Anwendung auf Verträge und Eide der Souveränen führe man die nähere Bestimmungen unter eine dreifache Beziehung zurück. Wie weit sie verbindlich seien?

I. Für sie selbst?

Kann ein Souverän sich selbst eben so, wie einen Privatmann (bei vorwaltendem Defekt, wie *dolus*, *error*, *metus*) in *Integrum restituiren*? — In *actibus regis*, d. i. solchen Handlungen, die er als oberster Regent verrichtet, und wobei er die ganze Communität des Volks repräsentirt, kann er es nicht. Restitution ist ein Akt der Superiorität. Und die Superiorität kann sich nicht über sich selbst exerciren. Anders in Ansehung der *actuum privatorum* d. i. solcher, wo der Imperans nicht als Haupt des Ganzen, sondern als Theil zu betrachten.

Kann der Souverän, was er gehandelt, auch nichtig machen?

1. Wenn die Gewalt des Regenten durch bestimmtere Gesetze beschränkt, so ist das, was diesen Gesetzen zuwider gehandelt worden, an sich selbst nichtig.
2. Nichtig, auch bei einem unbeschränkten Regierungsrecht (außer einem Patrimonialreich) ist auch jeder das Reich selbst oder dessen Theile treffender Veräußerungsakt: *ut factus de re aliena*.
3. Privathandlungen des Regenten liegen, wie die Handlungen der übrigen Glieder, unter der gemeinen Regel der Gesetze; und müssen auch dem Res

genten jene Rechtswohlthaten hierbei zu statten kommen.

4. Wenn hingegen das bürgerliche Gesetz etwa gewisse Handlungen nicht *in favorem*, sondern zur Strafe ungültig macht, so findet dies bei Regentenkontrakten so wenig seine Anwendung, als irgend eine andere Poenalkonstitution; weil Strafe und Zwang seiner Natur nach immer zwei verschiedene Personen, nicht bloß verschiedene Respekte einer und der nemlichen Person, erfordern.

Kann der Souverän sich selbst von Eid entbinden? — Insoweit der Regent schon vorhin (antecedenter) sich selbst der Macht eines solchen Eides entäußert hätte, würde derselbe allerdings nun nichtig sein. Nicht aber, wenn, ausser diesem Fall, der Eid schon wirklich geschehen (consequenter) kann er sich selbst desselben entlassen; weil auch hierzu zwei verschiedene Personen nothwendig sind. Was post factum nichtig werden soll, sezet vorhin stillschweigend schon die Bedingung voraus: *nisi superior noluerit*. In Ansehung des Regenten aber hiesse das eben so viel, als schwören und sich zu etwas verbinden, aber mit dem Beding: *nisi ipse nolit*. Ist ungereimt.

II. Für die Unterthanen. Räume man zuerst die Vieldeutigkeit hinweg, wenn von natürlicher und bürgerlicher Verbindlichkeit die Rede ist. Natürliche Verbindlichkeit kann etwas bezeichnen, das nicht Schuldigkeit, sondern Wohlthat ist (*benigne factum*) z. B. daß ich eine Schuld bezahle, wenn gleich das Gesetz, dem Glaubiger zur Strafe mich davon befreiet; oder nur eine unvollkommene Schuldigkeit (*æquum*) z. B. *ex pollicitatione*; oder strenge und vollkommene Schuldigkeit

(iustum) §. B. ex pacto. Bürgerliche Verbindlichkeit kann insbesondere so etwas bezeichnen, wodurch man ein Recht zu Klagen erhält. Hiernach bilden sich diese zwei Sätze:

Erster Satz.

Regentenkontrakte führen, in dem wahren und strengen Verstande eine natürliche Verbindlichkeit mit sich; so daß Unterthanen dadurch ein eigentliches Recht erlangen.

Ea enim est *promissorum & contractuum* natura.

Zweiter Satz.

In Privathandlungen des Regenten (wie auch jeder Privatus handeln kann) müssen auch die bürgerliche Gesetze gelten.

Denn als Theil (nicht als Oberhaupt des Ganzen) betrachtet, ist der Imperans selbst dem allgemeinen Gesetz unterworfen.

Also!

Auch gegen Souveränen darf man Klagen (datur etiam actio in regem): doch nur quoad iuris *declarationem*; nicht quoad *coactionem*; nam subditis cogere eum, cui sunt subditi, non licet.

Die Fälle, wo der Regent aber auch berechtigt ist, jemand ein *jus quæsitum* zu entziehen, sind nur von zweierlei Art. Entweder muß diese Privation eine wolverdiente Strafe seyn; oder sie muß ex *supereminente dominio* begründet werden. Letzteres findet nur statt, wenn ein gemeiner Nutzen es nothwendig macht. Und um dieses gemeinen Nutzens willen muß die Kommunität dem Leidenden, was er verliert, nach Möglichkeit ersetzen. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit dem

ex

ex promisso seu contractu erlangten Recht. Ohne Ursach aber kann der Regent überall niemand sein wolermorbenes Recht — bürgerliches oder natürliches Recht, entziehen. Und auf Fremde kann dieser effectus supereminentis domini sich gar nicht erstrecken.

Sehr unrichtiger Weise haben einige aus Kontrakten des Regenten — Gesetze machen wollen. Gesetze geben niemand ein Recht auf den Regenten: aber Kontrakt, Gesetze verbinden alle: ein Kontrakt aber nur die Kontrahenten. Wol kann ein Kontrakt insofern als ein Gesetz angesehen, und in der Form eines Gesetzes publicirt werden, als etwa die Unterthanen z. B. in Ansehung dessen, was mit einem andern Staat verabredet worden, sich darnach richten müssen.

III. Für den Successor.

Ist der successor regni zugleich der volle Erbe der Güter des Verstorbenen, so muß er auch alle darauf haftende Verbindlichkeiten übernehmen: pro debitis enim, etiam personalibus, bona defuncti ut obligata sint, ipsi rerum dominio coævum est.

Ist er bloß *in regno* successor z. B. bei einer neuen Wahl; nicht in *bonis*: so hat er zwar keine direkte Verbindlichkeit, doch aber interventu civitatis. Denn wenn der Staat die höchste Gewalt überließ, dem gab er auch das Recht, gewisse Verbindlichkeiten für ihn zu kontrahiren: so weit es zu den Absichten des Staats nöthig und dienlich war. Dehne man aber dies Recht darum nicht ins Unendliche aus: so wenig als der Pfleger bei Verwaltung der Pupillengüter dadurch ein Recht erlanget, seinen Mündel auszuplündern. Ein so unendliches Recht war weder zu den Absichten des Regiments, noch der Tutel erforderlich. Aber schränke man

(Geist des Grotius.)

£

jenes Recht auch nicht bloß unter den Begriff der *negotiorum gestorum* ein, als wäre jeder solcher Akt nur dann erst gültig, si *utiliter* gestum sit. Eine solche Einschränkung würde dem Staat oft selbst zum Nachtheil gereichen, und kann daher auch nicht als vernünftige Vermuthung bei Uebertrag der Regentengewalt genommen werden. Nur die vernünftige Regel lieget bei dergleichen Regentenkontrakten, wiesern sie für den Staat verbindlich werden sollen, zum Grunde: *ut probabilem habeant rationem* (irgend eine gute und billige Absicht): und in zweifelhaften Fällen läßet das Ansehen des Regenten es präsumiren. Insofern aber ein solcher Kontrakt nicht bloß etwa zu einigem Nachtheil gereichen, sondern gemeinverderblich würde, kann er für den Staat so wenig als den Successor nun mehr verbindlich seyn; weil diese Ausnahme als Bedingung der wesentlichen Gerechtigkeit angesehen werden muß.

Eine gleiche Bestimmung (*probabilis alienandi ratio*) findet auch bei Veräußerungen statt z. B. der Staatsgelder und anderer Dinge, so weit der Regent zu gemeinen Nutzen darüber disponiren konnte. Auch Beneficien und Privilegien (*vel maxime liberalia*) wenn sie nicht anter der Klausel des *Prekarium* ertheilt worden, gelten für eine wirkliche Schenkung und können nicht widerrufen werden: es wäre dann ob *poenam vel utilitatem publicam*. Partikularbefreiungen aber von irgend einem Gesetz bleiben immer widerruflich. Denn wie ein Gesetz im Ganzen, so kann es auch diesem Theil nach wiederhergestellt werden.

Bundestheorie.

Bund und Sponsion sind zwei Arten der öffentlichen und feierlichen Völkervervention.

Wer konvenirt? und wie? mit oder ohne einer öffentlichen Auktorität?

I. Ohne eine solche Auktorität: **Privatkonvention.** Alles was privati oder auch der princeps in Privatangelegenheiten kontrahiren.

II. Mit einer solchen Auktorität. Aber ist es nun

1. eine untergeordnete (mindere) Auktorität? Sponsion, wenn z. B. ein Feldherr oder Magistrat ohne Auftrag etwas für den Staat oder die Kommunität abschlieset; oder

2. die höchste Auktorität selbst (summa potestas) Bund: und zwar

a. in Hinsicht auf das Verhältniß der kontrahirenden Theile gegeneinander: *foedus aequale vel inaequale*: wenn die Bedingungen von beiden Seiten gleich oder ungleich sind; und im letztern Fall *cum onere transitorio* oder *permanente*, für einen oder den andern Theil.

b. In Hinsicht auf den Gegenstand ist es Friedensbund, oder unter einem gewissen Charakter von Societät, Kriegsallianz, Kommerzvertrag ic.

Von **Bund.** (foedus.)

I. Ein wesentlicher Bundescharakter ist die Sanktion der obersten Staatsgewalt. Verträge, welche von irgend einer untern gewalthabenden Person, einem Magistrat, oder auch dem mindern Theil des Volks (wie

3. B. bei dem Vertrag mit den Galliern zur Zeit des Camillus) für die gesamte Staatskommunität, ohne Bevollmächtigung hierzu, geschlossen werden, nennet man Sponſion.

2. Wäre der Bundesinhalt nicht mehr, als was nach natürlichem Recht schon vorhin ein Theil dem andern zu leisten schuldig war, oder beträfe nur bloß gemeine Humanitätsrechte, so konnten dergleichen Bündnisse (Freundschaftskontrakte) nur in jenen rohern Zeiten von Nothwendigkeit seyn, wo man glaubte, gegen Auswärtige als gegen Feinde, handeln zu dürfen, und die natürliche Regel verkannte — daß Menschen schon als Menschen, wegen eines allgemeinen Bandes der Freundschaft und Liebe, sich wechselseitig Pflichten schuldig sind. (daher, bei gesitteteren Völkern: foedera pudenda.)

Bundesgleichheit sezet voraus, daß kein Theil mehr oder weniger beschwert oder verpflichtet sei, als der andere: 1. B. bei Friedensschlüssen, in Ansehung der zu restituirenden Güter oder Gefangenen 2c; bei Kommerzverträgen, in Ansehung der Zölle 2c; bei Kriegsalianzen in Ansehung der zustellenden Hülfe u. s. w. Beschwerden, die der eine oder andere Theil, doch ohne Minderung der Oberherrschaftsrechte, auf sich nimmt, können von einer bleibenden oder vorübergehenden Eigenschaft seyn (*manentia vel transitoria*). Vorübergehend 3. B. Bezahlung der Kriegskosten, Schleifung der Mauern 2c: bleibend 3. B. an gewissen Orten feste Festungen anzulegen, keine Werbungen anzustellen 2c.

4. Ob Bundesrecht auch auf solche sich erstreckte, die der wahren Religion nicht beigethan? (welche Frage besonders seit Franz I. von Frankreich und Carl XII.

von Schweden in Bewegung gekommen.) — Weder das natürliche noch irgend ein göttliches positiv Gesetz hat dies Recht hierin beschränkt. Naturrecht ist an sich ein allgemeines Menschenrecht: ohne einige Rücksicht auf den Unterscheid der Religion. Und daß es weder dem patriarchalischen noch dem mosaischen Gesetz zuwider gewesen, auch mit Ungläubigen Bund zu errichten, lehren sowol die Beispiele der Altväter, in Ansehung eines Abimelech, Laban u. als die des David und Salomo, in Ansehung der Könige von Tyrus. Nur eine verkehrte Auslegung des Gesetzes der spätern jüdischen Lehrer machte es zu einer Pflicht, mit Ausländern keine Gemeinschaft zu pflegen; welche durch die ihnen vorgeschriebene eigene Lebensart ohnedies erschwert wurde. Ein besonderes Verbot etwa, mit diesem oder jenem einzeln Volk keinen Bund zu errichten, hatte seinen Grund in zufälligen Beschaffenheiten und Verhältnissen, und machet darum keine allgemeine Regel. Auch Christusgesetz hat darinn nichts verändert; und ist vielmehr dem Geist dieses Gesetzes angemessen, Hülfe und Wohlthätigkeit auch denen zu erweisen, die einer fremden Religion beigethan sind. „Ziehet nicht am fremden Joch u.“ untersaget bloß die Gemeinschaft bei den damaligen Gözenmahlen. Eine nöthige Vorsicht aber kann allerdings dabei empfohlen werden, nicht durch eine zu grosse Gemeinschaft der wahren Religion Nachtheil zu verursachen.

Anmerkung.

Grotius thut hierbei den frommen Wunsch, daß alle christliche Staaten und Souveränen, als Glieder und Theile eines Körpers, bei einer eindringenden ungläubigen Macht, in einen allgemeinen Bund

sich vereinigen, und mit theilnehmender Betriebsamkeit, als für ihre eigene und die gemeine Sache, mit Volk und Geld einander treulich unterstützen möchten: wie vormals schon bei ähnlichen Gefahren dergleichen Christenbund wirklich errichtet, und der römische Kaiser, als das erste und vorderste Glied der ganzen Christenheit, zum Bundeshaupt erwählt worden sei. (L. II. C. XV. §. 12.)

5. Bei entstehenden Bundeskollisionen, wenn z. B. verschiedene Bundesgenossen eines dritten unter sich selbst, oder zu gleicher Zeit mit andern in Krieg verwickelt würden, muß vorerst darauf gesehen werden, was der Bund in sich enthält, und wer hiernächst eine gerechte Ursach des Krieges hatte. Und bei gleichen Umständen, wiefern man nicht beiden helfen könnte, würde der ältere Bundesgenosse die Präferenz vor dem jüngern haben. *Amicitias ita institui par est* (waren die Worte des römischen Konsuls) *ne qua vetustior amicitia ac societas violetur.*

6. Ein bloßes Stillschweigen, wenn die vorhin bestimimte Zeit verfllossen, kann nicht für Bundeserneuerung gelten. *Non enim facile præsumitur nova obligatio.*

7. Jeder Bundesartikel hat die Eigenschaft einer Bindung. Nichterfüllung derselben wird als Bundesverletzung angesehen, und berechtigt den andern Theil (wiefern man nicht anders übereingekommen wäre) nun gleichfalls, von dem Bunde wieder abzugehen.

Von Sponsion.

Man fragt

I. Was für Verbindlichkeiten entstehen hieraus für den Sponsor, wenn der Staat oder die Kommunität einen solchen Vertrag nicht ratihabirt? — Für den Staat

kann überall keine Verbindlichkeit hieraus erwachsen. Wer nichts gelobt, ist auch nichts schuldig. In diesem Fall befanden sich die Römer bei der kaudinischen Sponfion. Unklug hatten die Samniter gehandelt, indem sie nicht vor Entlassung der Armee dem römischen Senat und Volk es selbst überließen, was es zu Rettung derselben zu beschließen dienlich finden möchte. Nun aber konnten sie allein an die Sponsoren sich halten. Der Sponsor ist schuldig, mit Leib und Gut für das zu haften, *quod interest*: wenn anders statt des Interesse nicht schon eine bestimmte Strafe stipulirt worden ist.

2. Ob das Stillschweigen des Staats, nach erlangter Wissenschaft davon, als eine stillschweigende Ratihabition, eine Verbindlichkeit für ihn begründen könne? — War dem Vertrag die Ratihabition als Bedingung beigefügt, so ist derselbe bei nicht erfolgender Genehmigung an sich schon nichtig. Auch kann eine günstige Konjektur, ohne einen hinzukommenden Akt von solcher Beschaffenheit, daß keine andere Ursach davon abzunehmen ist, durch Stillschweigen allein noch nicht begründet werden. Der Karthager Asdrubal hatte mit dem römischen Feldherrn die Uebereinkunft getroffen, daß kein Karthager den Ebro passiren solle. So lange nicht ein wirklicher Fall sich ereignete, wo dieser Paß von den Römern gewehrt, und von der Karthager Seite anerkennt wurde, konnten die Römer das bloße Schweigen auch nicht für eine Genehmigung des Staats gelten machen.

Interpretation der Verträge.

Unerdings können Pakta und Kontrakte zwar an sich nicht weiter verbinden, als einer sich dadurch verbinden wollen. Aber es kann darum doch nicht einem jeden nun selbst überlassen bleiben, seinen Worten etwa nachher irgend einen beliebigen Sinn nach Willgefallen anzudichten. Sondern was einer richtigen Erklärung gemäß, das muß für seinen wahren Willen gelten. Eine solche Interpretation muß auf Zeichen gegründet werden. Und diese Zeichen sind Worte und Konjektur.

1. In Ansehung der Worte eines Vertrags hält man sich keinesweges an die etymologische (buchstäbliche) sondern die populäre und gemeine Bedeutung derselben. Von den Lokriern erzählt Polyb, daß sie gelobt, ihren Vertrag so lange zu halten, „als sie auf dieser Erde stehen, und die Köpfe auf den Schultern tragen würden,“ bald nachher aber die Erde, die sie in ihre Schuhe gestreut hatten, und Zwibellköpfe, die sie auf die Schultern gelegt, von sich geworfen, um hierdurch von der Verbindlichkeit sich zu entladen. Sind es Kunstwörter, z. B. militärische Benennungen, so darf nun auch keine andere als die in jeder solchen Kunst oder Wissenschaft schon gewöhnliche und hergebrachte Bedeutung untergelegt werden.

2. Konjekturen, wiefern dadurch bei anscheinenden Widersprüchen oder Zweideutigkeiten ein gewisser Sinn begründet werden soll, können

- a. aus der Materie hergenommen seyn. Alles muß doch so verstanden werden, wie die Natur des Ge-

genstandes es leiden mag. So wird in bürgerlichen Handlungen unter einem Tage, nun auch der bürgerliche, nicht der natürliche Tag verstanden; unter Menschen nicht die Todte, sondern die Lebendige; unter dem halben Theil der Schiffe nicht die Hälfte der zerschnittenen, sondern der ganzen Schiffe &c.

- b. Aus dem Effekt, wenn z. B. in einem gewissen Verstande genommen, ein Effekt erfolgen würde, welcher der Absicht gerad entgegen wäre. Sophisterei wär' es, versprechen, ein erobertes feindliches Land zu räumen, aber nachher behaupten wollen, daß eben dies eroberte Land nicht mehr dem Feinde zugehöre. Die Rede konnte ja nur seyn von dem, was jedem vor dem Kriege gehört.
- c. Aus verwandten Handlungen und Umständen (ex coniunctis). Sehr wichtig hierbei ist *ratio legis* (foederis). Nur muß es auch erweislich seyn, daß der angebliche Grund der wahre und einzige gewesen. Eine Schenkung, die sich auf eine künftige Heirath gründet, ist nichtig, wenn die Heirath nicht erfolgt.

Mit besonderer Hinsicht auf die verschiedene — bald eingeschränktere, bald ausgedehntere Bedeutung der Worte, und die zuträgliche (günstige) oder beschwerende (lästige) Beschaffenheit der Sache (favorabilia vel odiosa), lassen sich einige Grundregeln der Vertragsinterpretation hieraus entwerfen.

Erste Regel.

Was beiden Theilen zum Nutzen gereicht (favorabilia), muß in dem ausgedehntesten Umfang: was

hingegen den einen Theil allein, oder doch mehr als den andern beschwert (odiosa) — in der eingeschränktsten Bedeutung des Wortes genommen und verstanden werden (extendenda vel restringenda sunt).

Ganz natürlicher Weise will jeder so viel Vortheil geniessen, und so wenig Beschwerde auf sich laden, als er immer kann. Nie aber muß man zu uneigentlichen (figürlichen) Wortdeutungen recurriren: auffer in dem Fall, wenn ohne dieselbe offenbar etwas ungereimtes und widersinniges darin enthalten wäre. Erhaltung des Friedens, sicheres Kommerz, Selbstbeschützung &c: alles ist von der günstigen Art. Entäußerung oder Beschränkung gewisser Freiheiten, Vernichtung vorhergesgangener Handlungen, Brechung der Freundschaft mit einem dritten, Zülleistung &c: alles — von der beschwerenden Art. Dort findet eine relaxirende, hier eine restringirende Erklärung statt.

Einige Beispiele zur Anwendung!

1. In dem Bunde zwischen Rom und Karthago war Sicherheit für beider Theile Bundesgenossen festgesetzt. Aber die Karthager beschränkten das bloß auf die damals wirkliche: die Römer hingegen erstreckten es auch auf die erst nachher in den römischen Bund aufgenommene Bundesgenossen, insonderheit die Saguntiner. Wer hat recht? — Sich der Freiheit zu priviren, gegen jemand, von dem man glaubet beleidigt zu seyn, Gewalt zu gebrauchen, war immer für die Karthager was beschwerendes. Also fand billig die restringirende Erklärung statt.

2. Ob Verträge in dubio für personal oder real (als so nicht mit dem Tode gewisser Personen expirirenden Vertrag) zu halten? — versteht sich von dem Fall,

wenn der Vertrag nicht mit einem freien Volk (das immer an sich schon als ein bleibender Körper zu betrachten ist); sondern mit einem einzelnen Souverän errichtet wurde, und ohne den ausdrücklichen Beisatz der Perpetuität. In materia favorabili z. B. Friedensschlüssen, Kommerztraktaten, Defensivbündnissen u. dgl. gilt die Konjektur für Realvertrag. In materia odiosa aber für Personalkontrakt.

3. Darf ein Bundesstaat den Usurpator eines andern Bundesstaats, so lange noch keine öffentliche Anerkennung des Volks geschehen — bekriegen? Allerdings! Denn der Usurpator hat kein Recht „& odiosa est in-va-forum causa“.

4. Wenn eine Belohnung ausgesetzt wäre für den, der zuerst etwas prästiren würde; und das nemliche würde von etlichen zugleich prästirt: soll nun keiner oder beide die Belohnung haben? — Belohnung des Verdienstes ist was günstiges. Beide sollen sie miteinander haben.

Zweite Regel.

Jeder Vertrag leidet eine Erweiterung oder Einschränkung, über oder unter den Buchstaben des Vertrags, wann und wiefern ein erkennbarer, evidenter, wahrer und einziger Grund des Vertrags es erfordert.

An sich ist es schwieriger und bedenklicher, durch Konjekturen eine Verbindlichkeit mehr zu induciren, als einer Verbindlichkeit sich zu entledigen, d. h. bedenklicher, dem Vertrag eine erweiternde, als eine restringirende Erklärung zu geben. Jede solche Verbindlichkeit ist ein rechtlicher Effekt. Leicht kann es an etwas fehlen, daß dieser Effekt nun nicht da ist. Mehr gehört dazu, denselben Effekt wirklich zu begründen. Nur also, wenn

es erwiesen und einleuchtend gemacht werden kann, daß ein Vertrag einzig auf irgend einem solchen Grunde beruhe, und ohne eine solche Generalität desselben der ganze Vertrag unnütz gewesen wäre: dann findet allein eine solche Erweiterung statt. Wenn es z. B. hieße: „dieser Ort soll nicht mit Mauern eingeschlossen werden, zu einer Zeit, wo dies die einzig bekannte Art der Befestigung war, so lag nun offenbar darin die Generalität: „dieser Ort soll überall nicht befestiget werden, und kann nun eine andere spätere Befestigungsart davon nicht ausgenommen werden. Oder, es machet jemand in der Erwartung, daß nach seinem Tode ihm noch ein Sohn geboren werde, ein Testament, auf den Fall. „Wenn der Posthumus wieder sterben sollte,“ Aber der gehoffte Sohn wird nicht geboren. Nun gilt das Testament wie in dem andern Fall. Ganz evident lag der Grund der Disposition in dem Defekt seiner Descendenz. Nicht geboren worden, oder geboren werden und sterben, gilt für eins. Auch so! wenn einer den Auftrag giebt, für ihn etwas auf eine gewisse nützliche Weise auszurichten; und dieser bewerkstelliget das nehmliche auf eine andere noch nützlichere Weise: so hat dieser nun (außer dem Fall der bestimmtesten Instruktion) seinen Auftrag erfüllt. Wer z. B. für einen andern bürgen soll, der darf auch zahlen.

Im Gegentheil tritt nun auch eine einschränkende Erklärung ein, sobald jener Grund überall ceßirt, oder eine solche Generalität auf Ungereimtheit führen würde, oder außer allem Verhältniß mit der unterliegenden Materie des Vertrags stünde, die doch der redende ganz natürlich vor Augen haben mußte. — Zur genauern Bestimmung der obigen Regel dienet noch die folgende

Dritte Regel.

Was als Grund des Vertrags untergestellt wird, muß nicht immer genau unter der Wirklichkeit gewisser Dinge, sondern mit den etwa vernünftlichen Folgen und Wirkungen (sub potentia morali) genommen und verstanden werden.

Wenn z. B. ausgemacht worden, daß kein Kriegs- heer und keine Flotte nach gewissen Gegenden geführt werden soll: so wurde dabei nicht schon eine gewisse, sondern besorgliche Gefahr vorausgesetzt: und der Vertrag leidet keine Einschränkung etwa auf den Fall, wann erst eine solche Gefahr oder Nachtheil hieraus wirklich existiren würde. Auch findet eine Restriktion auf die stillschweigende Bedingung nicht statt: si res maneat in eodem loco, quo sunt. Es müßte denn ganz offenbar in dieser wirklichen Lage und Beschaffenheit der Umstände einzig und allein der ganze Vertrag gegründet seyn.

Vierte Regel.

Unvorhersehliche, sehr relevirende Umstände (casus emergens), die aller vernünftigen Vermuthung nach von den Kontrahenten selbst, wofern die sie hätten wissen können, würden ausgenommen worden sein, (quod pro natura actus credi debeat exceptum), müssen bei Zusagen und Verträgen auch immer schon für stillschweigende Ausnahmen gelten.

Vornehmlich gehöret dahin

- I. Wenn eine Ungerechtigkeit daraus entspringen würde. Als Depositär verpflichte ich mich, dem DepONENTEN die niedergelegte Sache zu restituiren. Aber wenn diese Sache einem dritten gehört, und

der Eigenthümer sie vindicirt, so bin ich schuldig, sie ihm abzuliefern.

2. Wenn, bei unerwarteten Umständen, einem oder dem andern Theil zu Wehe geschehen, ein zu merklicher, unleidlicher Nachtheil daraus erwachsen würde. Ich habe wohlthätiger weise meine Sache auf eine gewisse Zeit einem andern verborgt. Aber ich fordere sie mit Recht zurück, wenn ich selbst derselben indessen sehr benöthiget bin. Ein Bundesgenosse kann die stipulirte Hülfe nicht leisten, wenn er sich selbst nicht anders schützen kann.
3. Wenn überall solche Hindernisse der Erfüllung eines Versprechens im Wege stehen, welche die Humanität selbst für gültig erkennen muß. „*Promisi advocacionem. postea adparuit per illam causam praedictum in patrem meum quaeri. Promisi me peregre una iturum: sed iter infestari latrociniis nuntiat. In rem praesentem venturus fui: sed aeger filius, sed puerpera uxor tenet.*“ *Seneca.* Und hiernach muß auch die Regel: daß man eine Zusage nicht halten dürfe, wenn dadurch dem andern selbst geschadet, oder uns vielmehr geschadet als dem andern genützt würde, ihre Bestimmung erhalten.

Fünfte Regel.

Bei verschiedenen, gegeneinanderlaufenden Erklärungen und Dispositionen, oder Stellen einer Schrift, gehet das Gebot dem Permissio, das Bestimmtere und Besondere dem Unbestimmtern und Allgemeinem, das honestius und utilius dem minder Edelen und minder Nützlichen, das Spätere dem Frühern u. vor.

Noch einige Fragen :

1. Ist ein schriftlicher Aufsatz wesentlich bei einem Kontrakt? Schriften sollen nur ein Monument des Kontrakts seyn; gehören aber darum nicht zu seiner Substanz.

2. Müssen Regenten- und Völkerkontrakte auch nach dem römischen Recht interpretirt werden? Nur wiefern das römische Recht bei gewissen Völkern auch als gültiges Völkerrecht angenommen ist. Aber erst muß dies bewiesen seyn.

3. Hat man bei der Interpretation mehr auf die Worte des antragenden oder des annehmenden Theils zu sehen? Keines von beiden läßt sich schlechtthin behaupten.

Indemnisationslehre.

Indemnisation sezet einen zugefügten Schaden voraus. Wer nun weniger hat, als sein ist, (minus suo) der leidet Schaden. Alles kommt daher auf folgende Punkte an.

Was kann der Mensch überhaupt als Sein betrachten?

Wie und wodurch wird dem andern ein Schaden zugefügt?

Wie? und von wem wird er ersetzt?

I. Alles was der Mensch sein nennen kann, ist überhaupt von einer dreifachen Art. Sein ward es unmittelbar durch die Natur, oder durch Handlung, oder durch Gesetz. Durch die Natur — Leib und Leben (nicht

um es zu verderben, sondern zu beschützen,) Glieder und Kräfte, Ehre *ic.* Durch Handlung (*facto*) — alle die Rechte, die die Menschen sich über äussere Dinge, oder fremde Personen erwarben. Durch das Gesetz — wie das Recht des Mündels, oder des Staats, von seinem Pfleger und Obrigkeiten eine genaue Verwaltung seines Vermögens und der Justiz zu fordern. — Was ich nur auf eine unvollkommene Weise von einem andern verlangen darf, ist noch kein eigentliches (*strenges*) Recht. Wenn der Geizige mit dem Seinen mir nicht hilft, hat er darum doch nicht mich an dem Meinen verkürzt. Wohl aber Injurie ist es von Seiten eines dritten, wenn er gewaltsamer oder boshafter Weise in der Uebung auch eines nur unvollkommenen Rechts, z. B. ein Amt oder Legat zu erlangen, mich hindert; und eine gewisse Aestimation findet allerdings hier statt — Zu dem Meinen aber gehört auch der Ertrag des Meinen (*fructus*) und jeder davon zu hoffende Gewinn (*spes lucri*).

II. *Malefiz* bezeichnet jede schuld bare Handlung oder Unterlassung, die den strengen — gemeinen oder besondern Pflichten des Menschen zuwiderläuft. Was einem andern dadurch von dem Seinen entzogen wird, ist *Schade* (*damnum* : von *demo*). Zufügung des Schadens ist gedenkbar auf eine unmittelbare oder mittelbare Weise (durch eine dritte Person;) eine thätige oder unterlassende Weise; eine gröbere oder mindere Weise (*primario vel secundario*) z. B. durch Hebeln, Zülfe *ic.* oder Rathen, Billigen *ic.* oder Nichtwehren, Nichtwarnen, Nichtoffenbahren *ic.*

III. In Hinsicht auf die daraus entstehende Verbind-

bindlichkeit zur Vergütung und Ersaz ist das erste und allgemeine Grundgesetz.

Wer auf irgend eine Weise zu dem Schaden eines andern konkurriert — also nicht nur die bestimmende (moralische), und vollziehende, sondern auch auf jede andere (vorhin angezeigte) Weise dazu wirklich etwas beitragende Ursach, ist nun auch zum Ersaz verbunden.

Von einem solchen Beitrag ist die Rede, ohne welchen solcher Schade nicht existiren würde. Im Fall also der andere, auch ohne eine solche Konkurrenz, besonders von der mindern Art, zuverlässig den nemlichen Schaden zugefüget haben würde, findet jene Verbindlichkeit nicht statt. Doch nicht so! als höre sie schon darum auf, weil ein anderer etwa sich (zum Rathen, Helfen ic.) gefunden haben würde, der das nemliche gethan, (gerathen, geholfen) hätte; denn auch jener andere wäre alsdann eben so schuldig gewesen, als nun dieser es ist. Nähere Bestimmungen sind:

I. Wer für die Handlung zu haften hat, der haftet auch für ihre Folgen.

Also:

Wer einen Menschen mordet, ist auch schuldig des Ermordeten Weib und Kindern ic., so viel diesen an ihrem Unterhalt dadurch entgangen, selbst zu leisten.

Wer einen andern verwundet oder verstümmelt, der muß die Heilungskosten, oder was er nun weniger erwerben kann, ersetzen und vergüten.

Ein Ehebrecher oder Jungfernschänder muß den unschuldigen Gatten wegen des Unterhalts der aus Ehebruch erzeugten Kinder, und das geschwächte Mädchen wegen der verminderten Hofnung zur Heirath, entschädigen.

(Geist des Grotius.)

☞

Ein Dieb oder Räuber muß nicht nur die entwundene Sache restituiren, oder (nach einem mittlern Anschlag) ersetzen, sondern auch den daraus entstehenden Verlust vergüten.

2. Wer durch List, Zwang, oder ungerechte Furcht, jemand zu einem Vertrag verleitet, ist schuldig, den andern in integrum zu restituiren. Ausnahmen sind:
 - a. Wenn jemand diese Furcht oder Zwang selbst veranlaßt hat. Nam involuntarium ex voluntario ortum pro voluntario habetur.
 - b. Wenn es eine öffentliche und feierliche Kriegsgewalt. Nam bella omnia summæ potestatis auctoritate utrinque gesta & indicta pro iustis habentur (quoad effectum externum).
3. Regenten und Obrigkeiten, wiewohl sie die ihnen obliegende Sorge, Räubereien und Ungerechtigkeiten zu verhindern, nicht anwenden, sind nun selbst dafür zu stehen schuldig. Aber dies ist nicht der Fall; wenn eine Macht in Kriegszeiten den Unterthanen die Freiheit giebt, Kaperschiffe gegen die Feinde zu rüsten; und diese etwa gegen Befehl und Erlaubnis andern freundschaftlichen oder verbundenen Nationen Schaden zufügen. Für fremde Handlung darf niemand bürgen.
4. Auch wer dem andern an seinem guten Ruf und seiner Ehre Schaden thut (z. B. durch Lästerung, Verläumdung u.), muß durch Bekennen des Unrechts, durch Widerruf, Ehrenerklärung u. es verbessern. Ueberall aber muß der Effekt, den eine Handlung zum Schaden eines andern hervorbringt, von der innern Unrechtmäßigkeit (vitiositas actus) unterschieden werden. Jene erfordert Reparation; diese — Strafe.

Unmittelbargesetzliche Forderungen.

Aus dem iure gentium voluntario bilden sich noch zwei besonders merkwürdige Arten von Recht: Gesandtenrecht und Begräbnisrecht.

Gesandtenrecht.

Gesandte werden in iure gentium diejenige Personen genannt, die ein Staat, unter der Auktorität der höchsten Gewalt, an den andern schickt.

Also:

1. Abgeordnete aus Städten oder Provinzen, als Bürger, werden auch bloß nach Bürgerrecht angesehen und behandelt.
2. Mit der obersten Staatsgewalt höret auch zugleich das Recht auf, Gesandte zu schicken (ius legandi).
3. In bürgerlichen Kriegen, oder wenn das Oberherrnschaftsrecht etwa selbst unter größern Partheien noch unentschieden ist, und der getrennte Staat eine Zeitlang gleichsam für einen zweifachen Staat geachtet werden muß; z. B. bei Successionsstreitigkeiten, kann das Recht der Gesandtschaft, aus Noth, auch beiden Theilen zugestanden werden.
4. Aus gleicher Nothwendigkeit können auch Räuberhorden, wenn sie schon keinen Staat ausmachen, bisweilen durch besondere Bewilligungen das nemliche Recht erhalten.

Gesandtenrecht begreift die zwei wesentliche Bestandtheile: Annehmung und Nichtverletzung der Gesandten (ut admittantur: ne violentur).

I. Zulassung der Gesandten. Nach der Regel des Völkerrechts kann jeder Staat es fordern, daß seine Gesandte angenommen, wenigstens nicht ohne besondere und wichtige Ursachen abgewiesen werden. Etwa eine zufällige — widrige oder verdächtige Beschaffenheit der abzuschickenden Person, oder des vorzutragenden Geschäfts kann eine Ausnahme begründen. Auch erstreckt sich jene Regel nicht auf bleibende (fortwährende) Gesandtschaften.

II. Unverletzbarkeit der Gesandten (sanctitas legatorum): in Beziehung auf die Person, Gefolge und Güter des Gesandten. Ueberhaupt läßt die Ausdehnung jener Personalunverletzbarkeit sich nicht aus allgemeinen und nothwendigen Gründen bestimmen. Völkerverwilligung und Völkereinstimmung muß entscheiden. Was wollten die Völker? In Ansehung der Zuträglichkeit könnte von der einen Seite eine völlig unbeschränkte Sicherheit, zur Erleichterung der Gesandtschaften; von der andern aber eine durchgängige Bestrafung der Verbrecher (ohne Ausnahme der Gesandten) für den Staat nützlich scheinen. Eine feste Regel aber hiervon kann nur auf Auktorität (Aussprüche der Weisen) und Konjektur gegründet werden.

Livius urtheilt von den Gesandten des Tarquinius, die zu Rom eine Verschwörung angesponnen hatten: „Quamquam visi sunt commississe, ut hostium loco essent, ius tamen gentium valuit.“ Und Salust, von dem Begleiter eines Gesandten (um so viel mehr muß es auch von der Person des Gesandten gelten): „Fit reus magis ex aequo bonoque, (d. h. nach den Ers

laubnissen des bloß natürlichen Rechts) *quam ex iure gentium* (voluntario) Bomilcar, *comes eius*, qui Romam *fide publica* venerat., Nach beiden gebühret daher den Gesandten eine unbedingte und völlige Sicherheit.

Auch vernünftigen Konjekturen zufolge muß Gesandtenfreiheit doch etwas mehr bedeuten, als jenes gemeine Menschenrecht, für ungerichter Gewalt gesichert zu seyn. Und was auch die Bestrafung eines Gesandten wegen Uebelthat für Nutzen haben möchte, so ist der Nutzen einer uneingeschränkten Sicherheit doch bei weitem überwiegend. Jene Bestrafung kann auch durch die abschickende Macht, mit deren guten Willen oder durch Gewalt erhalten werden; und im Fall diese Macht ihren Gesandten nicht strafwürdig finden sollte, würde auch jene eigenmächtig an dieser Person genommene Bestrafung kein Mittel seyn, etwa einem Kriege zuvorzukommen. Wo hingegen die Gesandte überhaupt in eine sehr misliche und schlüpfrige Lage gesetzt werden müßten, wenn sie von einer fremden Macht zur Rechenschaft wegen ihres Verhaltens gezogen werden könnten; da durch das verschiedene Interesse manches einen Anstrich von Verbrechen bekommen könnte, was jene andere abschickende Macht nicht dafür erkennt. Und wenn dann auch in einzelnen Fällen ein Verbrechen unläugbar erweislich wäre, so würde dennoch die Betrachtung des sonst entstehenden allgemeinen Nachtheils hinreichend seyn, die Regel einer durchgängigen Unverletzbarkeit in ihrer Allgemeinheit zu begründen.

Nach diesem allem scheint es sich zu einem Völkerzesez zu qualificiren:

Daß die Gesandte einer fremden Macht von der Territorialgerichtsbarkeit gänzlich befreit, und un-

ter ihrem repräsentativen Charakter der abschickenden Personen, auch so völlig angesehen werden müssen, als wenn sie gar nicht innerhalb dieses Territoriums befindlich seien (*quasi extra territorium constituti*).

Jener Regel zufolge wäre bei mindern Vergehungen eines Gesandten Nachsicht oder Entlassung zu gebrauchen; bei sehr wichtigen und gemeinschädlichen Verbrechen aber dessen Bestrafung oder Auslieferung von der abschickenden Macht zu verlangen, (wie vormalis die Gallier in Ansehung der Fabier). Nur die äußerste Noth machet eine Ausnahme bei allen menschlichen Rechten; kann aber nicht sowohl zu wirklicher Bestrafung eintreten, als zu dienlicher Retention und Befragung des Gesandten, so weit diese Vorsicht zu Abwendung einer großen Gefahr unvermeidlich wäre. Nur wenn der Gesandte offenbare Gewalt gegen den fremden Staat gebrauchen wollte, dann wär' er selbst als Feind zu betrachten, und fände nun auch das Recht der Vertheidigung gegen ihn statt. „Willst du, fragte der Fezial (bei Euripides) Hand an den Gesandten legen?“ *Ni fecialis* (antwortete Demophon) *dexteram a vi temperet*.

Noch einige Bestimmungen:

- a. Jene Unverletzbarkeit der Gesandten verbindet bloß den, der den Gesandten in solcher Eigenschaft nun wirklich angenommen hat. Mißhandlung eines durchziehenden Gesandten in einem dritten Territorium ist Beleidigung, aber nicht eigentlich Verletzung der Gesandtenrechte.
- b. Auch Feinde müssen dies Recht gegen einander unverbrüchlich halten. Ohne dasselbe könnten die wichtigste Geschäfte unter den Feinden selbst nicht leicht

zu Stande gebracht werden. *Nonne legati inter hostes incolumes esse debent?* CICERO.

c. Etwa an der Person eines Gesandten von der einen Macht verübte Injurien und Gewalt dürfen nicht von der andern an dem unschuldigen Gesandten gerächt oder wieder vergolten werden (*ius talionis*). Einzelne Beispiele beweisen noch kein Recht. *Historiæ non tantum quæ iuste sed & quæ inique facta sunt*, memorant. Unrecht bliebe es immer für die Person des Gesandten selbst (*ex vi pactionis tacitæ*). „Was die Karthager an den unsern verübt, sprach der edelmüthige Scipio zu ihren Gesandten, das soll Euch nicht wiederfahren.“ (*Isto te metu, Hanno, fides civitatis nostræ liberat*).

Abgeleiteter Weise (*accessorie*) erstreckt sich eine gewisse Unverletzbarkeit auch auf das Gefolge und die Güter des Gesandten. Daher die Formel der *Fecialen*: „*Rex, facisne me tu regium nuntium populi Romani Quiritium? vasa comitesque meos?*“ Alles was recht ist gegen den Gesandten, ist auch recht gegen sein Gefolge. Eine allgemeine Quartierfreiheit aber (*ius asyli*) und eine eigene Jurisdiktion des Gesandten hängen von besondern Gestattungen ab. Und eben so müssen auch die Mobilien des Gesandten von aller Gewalt und Rechtszwang exempt seyn. Gläubiger können keine andere Mittel gebrauchen, als gegen einen auswärtigen Schuldner sich brauchen lassen. Der Einwurf, „daß niemand auf diese Weise einem Gesandten borgen werde,“ würde nicht weniger auch alle große Herren treffen.

B e g r ä b n i s r e c h t .

Todte zu begraben — ist eine gemeine Völkersitte, ein altes heiliges Menschenheitsrecht. Mit Beiseitsetzung aller besondern Gebräuche, einer vorhergegangenen Balsamirung oder Verbrennung (nach ägyptischer oder römischer Weise), auch ohne Rücksicht auf eine gewisse Schicklichkeit — unsern Erdenkörper, den sie trägt und nährt, zuletzt wieder dem Schooß dieser allgemeinen Mutter zu vertrauen; oder nach christlichem Lehrbegriff die Beerdigung zugleich als Denkmal einer künftigen Auferstehung zu betrachten, mußte auch schon rohen Völkern die ganz einfache und natürliche Betrachtung sich darbieten, daß es der Achtung und der Würde menschlicher Wesen gemäß, ihre Leichname nicht zum Abscheu der Lebendigen hinzuworfen, oder den Vögeln und wilden Thieren zum Raube zu geben; sondern an verborgenen Orten und unter der Erde sie beizusetzen und zu verwahren:

Unter diesem allgemeinen Begriff — als ein Tribut, der nicht sowol dem Individuum für sich, als vielmehr der Menschheit selbst entrichtet wird (*publica humanitas*: bei Seneka und Quintilian), darf das Begräbniß auch Feinden nicht verweigert werden. „*Ne hostes quidem sepulturam invident*“, (Tacitus). Im Tode endet aller Streit und Hader: „*Tristis mors obruit iras*.“ Auch todeswürdige Verbrecher wurden nach Jüdischem und Römischen Gesetz nicht vom Begräbniß ausgeschlossen. Etwa in bürgerlichen Kriegen blieben die Erschlagene zuweilen unbegraben liegen: wie man

auch noch heutiges Tages bisweilen die Leichname der Verurtheilten zur öffentlichen Schau ausgestellt läßt. „Qui tamen mos an laudandus sit, disputant non politici tantum sed & theologi.“ Nur vorseßlichen Selbstmördern wurde (nach Josephus) bei den Juden das Begräbniß versagt: nicht ihnen sowol zur Strafe, als andere abzuschrecken. Was auch die Stoiker in gewissen Fällen zur Vertheidigung des Selbstmords vorgebracht, so haben die Platoniker doch mit viel besserem Recht behauptet, daß es in des Menschen Macht nicht stehe, sein eigenes Leben zu zerstören, und ohne den Wink und Willen des Schöpfers sich wegzudrängen. Den Fall nahmen einige jüdische Lehrer aus, wenn der Mensch gewiß wisse, daß er nicht mehr zur Ehre Gottes leben könne; und wendeten dies auf Simson, Saul 2c. an: wie etwa auch in der christlichen Geschichte Beispiele solcher sich finden, die einen freiwilligen Tod gestorben, um nicht ihren Glauben abzuschwören. (S. was Augustinus davon gehalten, de civit. Dei, L. I. C. 29.)

Zum iure gentium voluntario lassen sich auch noch manche andere Rechte rechnen, z. B. Verjährung, Intestatsuccession 2c. Quæ omnia quamquam ex iure naturæ ortum aliquatenus habent, accipiunt tamen ex humana lege firmitatem quamdam.

Theorie der Strafen.

I. Begriff und Natur der Strafen. Jedes gelittene Uebel, als Folge (Vergeltung) eines gewirkten (vers

(schuldeten) Uebels, ist in der allgemeinen Bedeutung des Wortes — Strafe.

Also:

1. Auch Verrichtungen oder Geschäfte (opera), unter dem Begriff der ihnen anhangenden Beschwerlichkeit, wiefern sie dem Menschen Widrigkeit und Leiden machen, können Strafe für ihn seyn.
2. Was der Mensch aus blossphysischen (unverschuldeten) Ursachen leiden muß, z. B. Krankheiten, ist eigentlich nicht Strafe.
3. Ueberall ist keine Strafe denkbar ohne Schuld.
4. Gleichheit der einen und der andern, Strafe und Schuld, ist das Erste, worauf bei allen Strafen gesehen werden muß.

II. Gerechtigkeit der Strafen. Strafen machen einen Theil der Gerechtigkeit. Aber was für Gerechtigkeit das sei? Nicht die attribuirende Gerechtigkeit (assignatrix iustitia), wo man auch einem ob solam aptitudinem etwas zuscheidet, woran er eigentlich kein Recht hatte, wie z. B. einem Armen eine Gabe. Wer gestraft wird, muß dann freilich auch insofern aptitudinem haben, daß er der Strafe würdig ist. Aber er gewinnt dadurch nichts, sondern verliert. Auch nicht die erfüllende Gerechtigkeit in dem Verstande, als wenn der Gestrafte ex debito etwas von dem Strafenden zu fordern hätte. Etwas sagt man wohl, „die Strafe gebührt ihm“ (debetur). Aber damit wird nicht ein eigentliches Debitum, wie z. B. ex contractu, sondern bloß seine Strafwürdigkeit — die Billigkeit und Schicklichkeit der Strafe angezeigt. Wohl aber gehören Strafen allerdings ad iustitiam expleticem in diesem andern Sinn: daß der eine ein gegründetes Recht zu strafen, und der ander-

eine gleiche Verbindlichkeit die Strafe zu leiden, haben müsse. Beides entspringet aus dem Verbrechen. Wie der Verkäufer ipso facto sich allem unterwirft, was einer solchen Handlung ihrer Natur nach anhängig ist: eben so kontrahirt der Verbrecher, durch das Verbrechen selbst, auch schon die Verbindlichkeit, die Folgen derselben, d. h. Strafe zu empfinden. Er selbst wollte es so, indem er diese That begieng, womit diese Folgen zusammenhängen.

III. Subjekt der Strafgewalt. Die Natur lehrt zwar, daß der Verbrecher gestraft werden kann; nicht aber genau, wer strafen soll. Superiorität — in dem allgemeinen und uneigentlichen Sinn, wenn es bloß eine gewisse Vorzüglichkeit (Schuldlosigkeit) bezeichnet, ist allemal nothwendig, wenn man strafen will. Wer einen andern strafen und verdammen will, muß doch nicht selbst verwerflich, nicht selbst verdammenswürdig seyn — muß besser seyn. Ein Schuldiger kann den andern nicht verdammen. „Wer unter euch ohne Sünde ist, (nur) der werfe den ersten Stein!“ war Christi Spruch. Non potest ullam auctoritatem habere sententia, ubi, qui damnandus est, damnat (nach Seneca). Aber nicht in dem eigentlichen und genauern Sinn.

IV. Zweck der Strafen. Jeder Uebelthäter machet sich strafwürdig. Ihm wiederfähret kein Unrecht, wenn er Strafe leidet. Aber ob er auch darum gestraft werden muß? Nothwendigkeit folget daraus nicht. Gott und Menschen vergeben oft das Böse ohne Strafe. Alle menschliche Strafen müssen auf einen dadurch zu erhaltenden Nutzen zielen *). Kein Vernünftiger straft: quia

*) Sehr hart lautet es bei Grotius, wenn er behauptet: Gott

peccatum est, sed ne peccetur, nicht wegen des vergangen, sondern wegen des künftigen (nach Seneka). Und was kann überall dies für ein Nutzen seyn? Nicht Rache! Zwar ist Rache — Widervergeltten, Zurückschieben eben des Schmerzens, des Uebels und Leidens, auf den der uns Leiden macht, für die sinnliche (thierische) Neigung der Menschen etwas angenehmes. „*Læso doloris remedium inimici dolor.*“ Aber nur an Rache sich weiden, ohne die Absicht auf irgend ein anderes wahres Gut, ist der vernünftigen Natur des Menschen, und also auch dem natürlichen Recht durchaus zuwider; indem jene Süßigkeit der Rache nur in einem eiteln und schädlichen Wahn der Einbildung bestehet. Ueberhaupt lassen sich die gedenkbare Zwecke der Strafen unter einem dreifachen Begriff nehmen.

I. Für den Verbrecher — Besserung. Durch widrige, bittere Empfindungen muß dem Laster sein anziehens der Reiz und der Geschmak der Süßigkeit genommen werden, wenn nicht durch oft wiederholten Akt eine schädliche Disposition im Menschen entstehen, und diese zuletzt in Fertigkeit übergehen soll. Und so weit diese Besserung durch Worte befördert werden kann, hat jeder verständige und rechtschaffene Mann schon von Na-

könne aus höchster Freiheit allerdings auch strafen, nur um zu strafen: und dahin das „Spotten der Gottlosen“, wie auch die Strafen des letzten Gerichts und die Verhärtung Pharaos deutet. Freilich könnte es wohl der wesentlichen Gerechtigkeit Gottes gemäß seyn, zu Erhaltung des obersten Gesetzes der Ordnung und Schicklichkeit und der innern Uebereinstimmung der Ursachen und Folgen, auch ohne einigen äußern Zweck, Strafen zu verhängen. Aber das heißt doch nicht „strafen, nur um zu strafen.“ Und was anthropopatisch von Gott gesagt wird, muß doch auf eine Gottwürdige Weise verstanden werden.

tur dazu ein Recht. Alle andere aber, mit Zwang verbundene Besserungsmittel haben die Geseze, zu Verbütung unnützer Gezänke, bloß auf die nächste Verwandte beschränkt. Nie aber darf dies Recht bis zum tödten ausgedehnt werden.

2. Für den Beleidigten — Sicherheit. Und wie? In dem der Verbrecher (außer dem Fall der Besserung) entweder aus dem Wege geräumt, oder außer Stand gesetzt wird, noch weiter zu schaden. Nach bloß natürlichem Recht ist diese Art der Bestrafung, innerhalb den Gränzen der Billigkeit, jedem Menschen erlaubt. Da aber die Menschen in ihren eigenen Angelegenheiten sich zu leicht der Leidenschaft und Partheilichkeit überlassen, so wurde seit Gründung der Staaten, jenes natürliche Recht der Selbsthülfe aufgehoben und Richter bestellt, den Beleidigten zu rächen. »*Iniuriæ compensatio non solum iuri inimica, sed paci: est enim lex, forum, iudex*», (Quinctil). Eben darum, saget der König Theodorich, ist der Gehorsam der Geseze dem Menschen heilig geworden: *ut nihil manu, nihil proprio ageretur impulsu*. Nur in Fällen und Gegenden, wo man von der richterlichen Hülfe bloßgestellt ist, tritt die natürliche Freiheit wieder in deren Stelle: daher der Zweikampf bei den alten germanischen Völkerschaften; daher das Recht der Waffen unter allen denen, welche keinen gemeinschaftlichen Richter über sich erkennen.

3. Für andere — Beispiel. Impunität würde auch andere noch mehr zu ähnlichen Ungerechtigkeiten und Verbrechen ermuntern. Nach der Natur kommet, wegen des damit verknüpften gemeinen Interesse, jedem klugen und rechtschaffenen Mann auch das Recht einer warnenden Bestrafung zu. Und insofern nennet Plus

tarch den Weissen — einen von der Natur bestellten, beständigen Magistrat. Da aber zu gründlicher Untersuchung des Faktum und richtiger Aestimation der Strafe viel Einsicht und Billigkeit erfordert wird, und bei den partheiischen Urtheilen der Menschen von sich selbst nur Streit und Uneinigkeit unter ihnen daraus entstehen müßte: so war es nöthig, in größern Menschenskommunitäten, jene durchgängige Freiheit bloß einigen zur Ausübung zu vertrauen, die man hierzu für die tüchtigsten und würdigsten hielt. Nur in Gegenden und unter Personen, die solchen Gerichten nicht unterworfen, hat ein Rest von jenem alten Menschenrecht sich erhalten. Und nach jüdischer Sitte waren auch gewisse besondere Fälle von den Gerichten exempt (iudicium Zeli) Num. 20. Auch Eltern und Herrschaften haben das Bestrafungsrecht über ihre Kinder und Dienstboten, auch nach Bestellung der Gerichte, immer fort behauptet.

Insbesondere gehören zu den exemplarischen Strafen auch Todesstrafen.

Wenn Strafe für eine oder die andere dieser Absichten, z. B. zur Besserung des Verbrechers nicht geschickt, oder nicht wirksam wäre, darum wäre sie noch überall nicht überflüssig, so lange ein anderer doch dadurch erzielet werden kann. Aber durchaus unnütz und fehlerhaft wäre sie, wenn jene Absichten miteinander dadurch unersreichbar würden.

V. Gegenstand der Strafen. Ueberall kein Gegenstand menschlicher Strafen sind:

I. Bloß innere — nicht in irgend einen äußern Akt übergehende Handlungen. Kein Mensch ist Richter der Gedanken eines andern. Daher der billige Grundsatz

auch in dem römischen Gesetzbuch: *Cogitationis poenam nemo meretur.*

2. Schwachheiten, die mit der menschlichen Natur überhaupt zu fest zusammengknüpft, oder nach einer individuellen Beschaffenheit des Temperaments, in besondern Lagen und Umständen, gleichsam unvermeidlich wurden; geringere, unbedeutende Verfehlungen zc. Wer völligeine Menschen verlangt, der fordert zu viel. Wer alles strafen will, verdammet sich selbst.

3. Alles, was für die menschliche Gesellschaft durchaus unschädlich ist. Wozu nun strafen? Was Menschen nicht schadet, gehört auch nicht in der Menschen, sondern allein in Gottes Gericht.

4. Unterlassungen dessen, was nicht strenge Pflicht, sondern eigentlich Tugend ist, z. B. Mitleidigkeit, Dankbarkeit zc. Die Tugend leidet keinen Zwang. Gezwungene Dankbarkeit ist keine Tugend. *Non est gloriosa res gratum esse, nisi tutum est ingratum fuisse.* Unrühmlich kann etwas seyn: strafwürdig aber ist es darum noch nicht.

VI. Nachlaß der Strafen. „Der Weise straft, sagen die Stoiker, überall wenn er strafen soll.“ Ist richtig gesagt! Aber wann soll er? Eine Strafe kann erlaubt seyn. Ist sie darum auch Pflicht? Die vernünftige Absichten der Strafen allein müssen es entscheiden, wenn strafen — Pflicht;

Nicht Pflicht ist es:

Wenn die obige Absichten nicht von Nothwendigkeit sind. Es braucht z. B. kein öffentliches Beispiel für andere, wenn ein Vergehen den allerwenigsten bekannt, oder dessen Aufdeckung wohl gar noch schädlich würde.

Wenn andere gleichzuträgliche und gleichwichtige Absichten die Nichtbestrafung zu erfordern scheinen. Eine Schuld kann durch anderweite hervorstechende Verdienste ausgeglichen und vergütet werden.

Wenn jene Absichten eben so schicklich auch ohne Strafe erhalten werden können. Wer durch Worte sich bessern läßt, oder den Beleidigten befriediget, muß doch nun nicht gestraft seyn. Die Klemenz wählt immer das leichtere und gelindere Mittel.

Ueberhaupt also lassen sich verschiedene Fälle gedenken.

Fälle giebt es:

Wo man strafen muß: z. B. bei Verbrechen, die andern zu einem sehr schädlichen Beispiel gereichen würden.

Auch Fälle:

Wo man nicht strafen darf, wenn ein gemeiner wesentlicher Vortheil Nichtbestrafung erheischt. Und Fälle:

Wo eines so wenig als das andere — strafen oder nicht strafen, nothwendig ist, beides aber erlaubt. Auch da wählt die Klemenz das letztere. „Nun schonet der Weise — sagt der Stoiker; aber er verzeihet nicht.“ Quasi vero nobis non liceat cum vulgo, loquendi domino, *ignoscere vocare, quod parcere illi vocant.* Nimirum & hic & alibi magna pars Stoicarum disputationum circa voces *consumitur*: quod philosopho apprime cavendum est.

Mehr Schwierigkeit dürfte es zu haben scheinen, wenn schon bestimmte Pönalgesetze gegeben sind, als wenn dergleichen noch nicht vorhanden sind. Der Regent, als Theil der Societät, ist allerdings auch selbst an seine Gesetze gebunden. Als Chef des Staats und repräsentirendes Haupt des Ganzen, hat er zwar das Recht, seine

seine Gesetze auch wieder aufzuheben, oder für gewisse Fälle oder Personen zu beschränken. Aber eines und das andere setzt billige Bewegursachen voraus, wenn das Ansehen der Gesetze nicht geschwächt und untergraben werden soll. Und diese bewegende Ursachen können aus irgend einer innern oder äußern Beschaffenheit der Sache hergenommen seyn, je nachdem etwa die gesetzliche Strafe in Vergleichung des Faktum zu hart befunden wird, oder anderweites — wirkliches oder noch zu hoffendes Verdienst eine begangene Schuld aufwäget: in Fällen besonders, wo der Grund des Gesetzes cessirt, z. B. bei einer, obgleich nicht völlig unschuldigen Unwissenheit, oder obgleich nicht völlig unvermeidlichen Schwachheit ic. Was ganz anderes ist es, wenn es auf die Frage ankommt, ob der Gesetzgeber einen vorliegenden Fall überall mit in dem Gesetz begriffen haben wolle? wo alsdann nicht von Dispensation die Rede ist, sondern von der Interpretation des Gesetzes.

VII. Schätzung der Strafen. Eine richtige Taxation ist überhaupt auf die zweifache Betrachtung:

Der innern Schuldbarkeit (des Meritum)
und

Des dadurch äußerlich zu erzielenden Nutzens (finis poenarum) gegründet.

Niemand darf mehr gestraft werden, als er verschuldet. Unter dieser Voraussetzung aber, daß die Strafe nur nie die Schuld übersteige (intra modum meriti), kann nach Beschaffenheit des dadurch zuerhaltenden Nutzens ab- und zugegeben werden.

I. Zur genauen Untersuchung des Meritum kommt es auf folgende Punkte vornehmlich an:

(Geist des Grotius.)

R

Was für Antriebe der Mensch zum Bösen gehabt? Was für Gründe ihn davon zurückhalten sollten? und Was jene Antriebe und diese Gründe, nach der Empfänglichkeit des handelnden Subjects, für Eindruck auf ihn machen, wie viel oder wie wenig sie für ihn wirken mußten?

Antriebe zum Bösen. — Für nichts und um nichts wird der Mensch kein Böswicht. Leidenschaften sind die Quelle der meisten Fehler und Sünden der Menschen. Je natürlicher etwa und je mächtiger diese Antriebe und Neigungen waren, um so mehr vermindern sie die Schuld.

Zrieb ihn das Verlangen, sich von einem schweren Leiden — Schmerz, Hunger, Gefängnis und Tod zu befreien? Recht war es darum nicht, aber sehr entschuldigbar doch.

Zrieb ihn die Neigung nach dem Genuß eines positiven — wahren oder eingebildeten Guten? Eines nun von diesen: sinnliches Vergnügen, oder Reichthum, oder Hoheit (Fleischeslust, Augenlust, hoffärtiges Leben i. Joh. II, 16.)

Abhaltungen vom Bösen. — In Hinsicht auf äußere Vergehungen ist überhaupt die Ungerechtigkeit des Akts — Beleidigung und Schaden anderer, der allgemeine Abhaltungsgrund. Nach dem Maas des Schadens — nicht bloß des directen gesuchten, sondern auch des daraus zubesorgenden Schadens, wie z. B. bei einem verschuldeten Brand: Tod und Verderben anderer, wächst die Schuldbarkeit. Ein vollendetes (ausgeführtes) Verbrechen hat daher mehr Schuld, als das noch unausgeführte; und dieses mehr oder weniger, je näher es der Vollendung kam. Was gemeine Ordnung und Ruhe stöhrt — mehr Schuld, als was das In-

Individuum verletzt. Lebensverletzung, Zerrüttung der häuslichen (auf die Heiligkeit der Ehe gegründeten) Glückseligkeit, Eingriff in die Proprietät: sind so viel steigende Grade der Schuldbarkeit. Und hiernach ist der Dekalogus geordnet. — Inhumanität z. B. gegen Wohlthäter, Eltern, Verwandte; öftere Wiederholung der nehmlichen That, Ungehorsam noch gegen besondere Gesetze u. können so viel besondere Ursachen werden, die Schuld und Sträflichkeit zu vermehren.

Empfänglichkeit der handelnden Person. — Alter, Temperament, Geschlecht, Erziehung, Lagen und Umstände müssen dabei sorgfältig erwogen werden. Kinder, rohe, übelunterrichtete, übelgeleitete und einfältige Menschen sind weniger fähig, mit überlegender Vernunft und nach richtiger Einsicht vom Guten und Recht zu handeln. Ein schnell übereilender Zorn, bei noch frischer Beleidigung; eine plötzlich anwandelnde Furcht bei drohender Gefahr, machet die Handlung immer verzeihlicher, als wann einer aus ungemäßigter Begierde nach einem entbehrlichen Genuß Böses thut. Ueberall nach dem mindern oder höhern Grad der deutlichen Unterscheidung und bestimmtern Wahl wird die Schuldbarkeit verringert oder erhöht. „*Leviora sunt, quæ repentino aliquo motu accidunt, quam ea quæ meditata & preparata inferuntur*“, CICERO.

Aus allem diesem bildet sich das Gesetz der Gleichheit der Strafen. Nicht als dürfe der Verbrecher genau nur so viel leiden, als er dem andern Uebels zugefüget. Der Schuldige muß billig mehr leiden, als der Unschuldige durch ihn gelitten hat. Ein Diebstahl wurde daher nach dem mosaischen Gesetz schon mit dem Quadruplum gebüßt. Nur bei Todesstrafen, weil

Tod an sich das äußerste ist, muß man bloß dabei stehen bleiben: Leben um Leben! Gleichheit vielmehr zwischen Strafe und Schuld: in einem ähnlichen Verhältnis, wie Waare und Geld; und mit der nöthigen Rücksicht auf den, der Strafe leiden soll. Nicht darauf allein kommt es bei Bestimmung der Strafen an: wie groß das Uebel an sich, sondern wie empfindlich es dem Leidenden sei. Die nehmliche Geldstrafe, um die der Reiche sich wenig bekümmert, kann drückend für den Armen seyn. Eine kleine Beschimpfung thut dem Vornehmen weher, als etwa dem Geringern.

2. In Betracht des zu erzielenden Nutzens können besondere Umstände es nothwendig machen, die Strafen zu schärfen. Eine weise Güte strafet so wenig, als sie immer kann; erläßet oder mildert die Strafe nach Möglichkeit. „*Pœnam, si tuto poterit, donet: sin minus, temperet.*“ Nur wenn eine gerechtere und allgemeinere Liebe etwa schärfere Mittel erfordert, was Anleitung und Reiz zum Bösen werden könnte, zu entkräften; dann werden die Strafen erhöht. Zwei Umstände werden hierbei vornehmlich in Anschlag genommen.

Je leichter ein Verbrechen ausgeübt werden kann;
und

Je häufiger es wird: um so nöthiger ist es, durch geschärfte Strafen demselben zuvorzukommen.

Zwar kann das Leichte und das Gewöhnliche irgend eines einzeln Vergehens im Gericht die Schuld des Individuums vermindern. Aber für den Gesetzgeber, wenn er Verbrechen zu verhindern sucht, wird beides, in seiner Generalität genommen, ein wichtiger Bewegungsgrund, die Strafen zu schärfen. So wurde nach

jüdischem Gesetz mit einem Felddiebstahl (weil er eher und leichter begangen werden konnte) eine härtere Strafe verknüpft, als mit einem Diebstahl im Hause.

VIII. Bestrafungskrieg. Da auch die sicherere gesetzliche Strafe, die doch nur den Schuldigen trifft, nicht nothwendiger Weise für jede Verschuldung irrogirt werden muß; und wohl auch schon vollendete Verbrechen Nachlaß der Strafe erhalten: so darf um so viel weniger nun jedes begangene, oder bloß vorgehabte — noch unausgeführte Delikt durch Krieg und Waffen, bei noch unsicherem Erfolg und mit Gefahr so vieler Unschuldigen, gerächt werden. Wol aber behaupten Souveränen, seit Gründung bürgerlicher Vereinigungen, nicht nur vermöge ihres obersten Herrschungsrechts, als Häupter der besondern politischen Kommunitäten, eine ausschließende Straf Gewalt über die ihnen unterworfenen Menge; sondern auch, vermöge ihrer gänzlichen Unabhängigkeit, und aus natürlichem Interesse, als Pfleger und Beschützer der großen gemeinen Menschenkommunität, auf eine vorzügliche Weise, noch jetzt das ursprüngliche, vorhin im Stande der Natur durchgängige und allgemeine Menschenrecht — gemeinschädliche, obgleich nicht sie selbst und besonders angehende, die Menschheit überhaupt schändende und beleidigende Handlungen, exorbitante, offenbare Verletzungen heiliger, natürlicher Rechte, und was gemeines Menschenwohl mindert und stöhrt, zu rächen und zu bestrafen; und so der leidenden Menschheit gegen Freyer und Uebelthäter sich anzunehmen. Menschenfresser, oder Nationen, bei denen alle Fremde todtgeschlagen würden, werden billig von gesittetern Völkern mit Krieg verfolgt. *Et naturale in eos bellum est.*

Vergesse man aber die nöthige Vorsicht nicht. Nur von Verletzung der allernatürlichsten und allerevidentesten Rechte war die Rede.

Also

nicht bürgerliche, wenn schon etwa gemeingewordene Sitte;

nicht irgend ein positives, göttliches Gesetz, nehme man gleich für Naturgesetz,

nicht, was jenen etwa zuwiderläuft, gleich für Verletzung natürlicher Rechte. Auch verwirre man

nicht die erste, für jeden Menschenverstand erkennbare, ungezweifelte Evidenzen des natürlichen Rechts, mit den daraus gefolgerten, abliegenden, oder noch streitigen Sätzen.

Oft mußte der Vorwand — Barbaren zu gesitteteren Menschen zu machen, eigennützig und herrschsüchtige Absichten bedecken. Et sunt, quæ ad poenam exigendam suscipiuntur bella, *suspecta iniustitia*, nisi scelera sint atrocissima & manifestissima.

Von Religionskriegen. Können Religionsirrbümer und Religionsverbrechen irgend eine fremde Macht zum Krieg berechtigen? — Man sagt: „Gott ist mächtig genug, Sünden, die gegen ihn selbst begangen werden, auch selbst zu strafen.“ Aber warum werden doch andere Verbrechen von Menschen gestraft? „Menschen strafen, was für sie selbst Beleidigung, ihnen schädlich und gefährlich ist.“ Aber strafet man nicht auch manches, was nur *indirecte* andern zum Nachtheil gereicht? Und kann dies nicht der Fall mit der Religion eben so seyn? Religion hat einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Menschensocietät. Sie ist eine Grundsäule des bürgerlichen Regiments, die un-

verlezlichste Sanktion aller Geseze und das Band aller menschlichen Ordnungen. Und das nicht bloß für die einzelne Bürgervereinigungen, oder besondere Staatsysteme; sondern um so viel mehr noch für die große und allgemeine Menschenkommunität: weil in einer besondern Bürgergesellschaft doch der Zwang der Geseze wirken kann; in der großen Menschengesellschaft aber Treue und Glaube und Rechtschaffenheit, vornemlich durch den fruchtbaren Einfluß der Religionswahrheiten gestützt und unterhalten werden muß. „Pietate sublata fides etiam & societas humani generis & excellentissima virtus, iustitia tollitur,, CICERO.

Vorerst aber unterscheide man die wesentliche und allgemeine Grundnotionen der wahren Religion — Das Seyn eines höchsten göttlichen Wesens und seine allregierende Vorsehung, und die daraus fließende praktische Grundwahrheiten — Liebe, Verehrung und Gehorsam gegen Gott, von den bestimmtern Lehren irgend einer besondern Religionsparthei. Jene erste und wesentliche Notizen können auch von den schwachsinzigsten und stumpfsten Seelen — wären auch die natürlichste Beweise für sie nicht faßlich und einleuchtend genug, schon darum nicht ohne Schuld verworfen werden, weil sie zu allen Zeiten und unter allen Völkern, von Ungelehrten und Weisen, mit einer alle andere Völkersitten und Völkergeseze bei weitem übersteigenden Einstimmung, angenommen und herrschend gewesen; und die Grundlage eines sittsamen, tugendhaften und glüklichen Lebens enthalten. Und gleichwie Individuen, die diese Grundwahrheiten zu zerstöhren suchen, in einem wohl eingerichteten Staat nicht geduldet werden: so dürfte auch gegen ein Volk, das diese heilige Sanktion

nen brechen wollte, eine öffentliche Kriegsgewalt, gleichsam um der gemeinen Sache der Menschheit willen, für gerecht zu halten seyn.

Aber unterscheide man ferner auch bei diesen ersten Grundprincipien der Religion, die Substanz selbst — ihren wesentlichen Grundinhalt, von den nähern und bestimmtern Modifikationen. Was dies göttliche Wesen sei? ob und wie es von der Natur verschieden sei? einzig — oder mehrere? ob die Welt von ihm hervorgebracht? oder mit ihm ewig sei? unter was für Kräften? und in welchem Bilde man die Gottheit ehren müsse?c. Dies alles ist nur Modifikation des Gottesbegriffs. Und hier haben die Menschen frühzeitig in verschiedene Haufen und Partheien sich gesondert. Und jede Parthei glaubt es, daß ihre Weise der Gottesverehrung die bessere sei. Wer darf es wagen, diese Irrrende zu verdammen? oder Schwerdt und Waffen gegen sie zu gebrauchen? Auch nach jüdischem Gesez, bei dem ernstesten Abscheu gegen den Dienst fremder Götter, wurde dennoch der Gözendiener nicht schlechthin für todeswürdig gehalten; und so viel abgöttische Nationen wurden lange Zeit von Gott selbst geduldet.

In besonderer Anwendung auf die christliche Religion ergeben sich diese Folgen:

I. Gewalt und Krieg ist kein schikliches Mittel, die christliche Lehre auszubreiten.

Christenthum — so weit es mehr als natürliche Religion enthält; und auf ablegendern Thatsachen z. B. der Auferstehung Christi und den Wundern der Apostel beruhet, erfordert, um zur Ueberzeugung zu gelangen, eine höhere göttliche Hülfe — die Gott selbst aus verborgenen Ursachen etwa manchem verweigert, und

um deren Mangel niemand von Menschen gestraft werden darf. Ueberall ist der Geist der Christusreligion — nicht knechtischer, sondern williger, kindlicher Geist (Röm. VIII, 15.), und allen gewaltsamen Mitteln gerade entgegengesetzt (Luc. IX. 54. 55.). Das: „Nöthige sie herein zu kommen,“ in der Parabel, weist auf anhaltendes (dringendes) Bitten, nicht auf Zwang. Dem Kaiser Justinian wurden seine gewaltsame Besetzungen von den Weisern mit Recht sehr übelgenommen (Prokop in histor. arcana.)

2. Verfolgung aber der Christusbekenner ist von der andern Seite eine vernunftbeleidigende Ungerechtigkeit.

Christuslehre ist Tugendlehre. Für die menschliche Gesellschaft eine nicht nur unschädliche, sondern heilsame Lehre. Gerechtigkeit und Liebe — sanfte und duldsame Gesinnung ist der Inhalt dieser Lehre. Nie kann eine Lehre, die Gehorsam gegen die Obere und Rechtsschaffenheit predigt, verdächtig und gefährlich seyn. Sie selbst — die Verfolger einer solchen Lehre, machen sich strafwürdig.

3. Unverantwortlich wäre es vollends, wenn verschiedene christliche Partheien — wegen einzelner Abweichungen, in dunkeln, zweifelhaften Dogmen, oder bei entgegengesetzter Auslegung gewisser Schriftstellen, unter einander sich hassen und verfolgen wollten.

Wurden doch die Sadducäer unter den Juden darum nicht verfolgt und gestraft, weil sie die in ihrem Gesetz nur unter dunkeln Bildern enthaltene Lehre von der Auferstehung läugneten. Freilich dünket nun manchen etwa ein Religionsirrtum so ganz einleuchtend und wichtig

zu sehn. Aber wie oft wird auch durch alte tiefgewurzelte Meinungen und Sektengeist die freie Einsicht der Wahrheit aufgehalten! Wer berechnet alle die Stimmungen in dem Innern des Menschen, um hiernach den Grad der Schuldbarkeit richtig zu bestimmen? Man höre, wie Salvianus — ganz im Ton und Geist des Orthodoxen, aber im Gefühl der Wahrheit, über die Ariasner sich erklärt. „Hæretici sunt, sed non scientes: apud nos sunt Hæretici, apud se non sunt. Nam in tantum se Catholicos esse iudicant, ut nos ipsos Hæreticæ pravitatis infament — Errant, sed bono animo errant, non odio sed affectu Dei — &c.

IX. Mittheilung der Strafen.

Ist die Rede

von Theilnehmung der Strafe bei vorhergegangener
Theilnehmung der Schuld?

oder

von Theilnehmung der Strafe, ohne Theilnehmung
an der Schuld?

I. Wer mitverschuldet, muß auch mitleiden. Was jemand dafür leiden muß, das leidet er nun auch nicht für fremde, sondern eigene Schuld. Und auf die nemliche Weise, wie man Mitursächer eines fremden Schadens, so kann man auch Theilnehmer werden an fremder Schuld, z. B. durch Geheiß, Beifall, Rath, Zelfen, Segen &c. Nur sezet Strafwürdigkeit nicht bloß That, sondern zugleich auch bösen Willen voraus.

Zwei der wichtigern Anwendungen sind: Theilnehmung der Obern an der Schuld ihrer Untergebenen, und Theilnehmung der Untergebenen an der Schuld ihrer Obern.

I. Aufseher, Vorgesetzte, Regenten, machen sich der Verschuldungen ihrer Untergebenen theilhaftig durch Zulassen und Zegen (*patientia & receptus*).

Wer Böses geschehen läßt, das er hindern kann und soll, wird billig selbst als die Ursach dieses Bösen angesehen. *Par est delinquere, & delinquentes non prohibere.* Nach römischem Gesetz wurde der Herr, mit dessen Wissen sein Knecht einen Mord begienge, nun selbst als Mörder angesehen. Auch so mit Eltern und Regenten!

Seit Gründung der bürgerlichen Societäten ist das Bestrafungsrecht der Uebelthäter zwar innerhalb ihrer Staaten ein eigenes Recht der Regenten geworden; doch nicht so völlig, daß darum in Fällen, welche die gemeine Sache der Menschheit interessieren, oder wenn eine andere Macht besonders beleidiget wäre, keinem andern nun das Recht zustünde, den Schuldigen zur Rechenschaft zu fordern. Da gleichwol kein Staat dem andern einen gewaltsamen Eingrif in sein Gebiet gestattet, so bleibt nur eines von beiden übrig. Entweder muß der Regent des Staats, worin der Schuldige sich befindet, ihn ausliefern, oder selbst bestrafen. So rieth Kato, den Cäsar an die Germaner auszuliefern. So begehrt die Gallier die Auslieferung der Fabier. Ob die Ausgelieferte ihr voriges Bürgerrecht verlieren? Auslieferung hat nichts anderes zum Zweck, als daß der Beleidigte sein Recht nach Wohlgefallen üben kann, wenn er will. Will er es nicht üben, so bleibt der andere — Bürger, wie vorhin. Gleiches Recht gilt auch von Fremden, die in einem andern Gebiet ihre Zuflucht suchen. Freistätte (*asyla*: wie zu Athen der Altar der Barmherzigkeit) müssen Unglücklichen und Verz

folgten, nie aber Verruchten und Böswichten zum Schutze dienen. „Mala semper æquum (est) ferre, qui fecit male,“ — „At iustum fuit, piis patere templa contra iniurias,“). Gerecht kann es seyn, Zufluchtsuchende bis zu rechtlicher Erkenntnis der Sache in Schutz zu nehmen. In Fällen aber, die nicht nach natürlichem Recht entschieden werden können, muß ihre Strafwürdigkeit nach den Sitten und Gesetzen desjenigen Volks, dem sie zugehören, beurtheilet werden.

2. Untergebene machen auch umgekehrt sich der Verschuldungen ihrer Obern theilhaftig, indem sie auf deren Rath oder Geheiß etwas thun, das sie nicht thun sollten.

Kann den einzelnen Individuen das zugerechnet werden, was das System (universitas) gehandelt? und umgekehrt — dem System, was Individuen gehandelt? — Insofern freilich als von dem einen oder andern Theil keine Misbilligung (Nichteinwilligung) erklärt worden ist.

Und wie lange dauert das Recht, von einer ganzen Kommunität, wegen Verschuldung der Individuen, Strafe zu nehmen? Was nicht dem System an sich selbst zukommt, sondern bloß, abgeleiteter Weise, von gewissen Individuen zum System übergeht, das hört auf, so bald diese Individuen nun nicht mehr sind, z. B. ein Staat will an dem andern rächen, daß er Verräther heget. Die Verräther sterben: nun findet auch keine Rache mehr statt. Eine sehr schiefe Vergleichung ist es: „wie man Nachkommen verdieneter Vorfahren belohnen, so kann man auch um deren Verschuldung willen sie bestrafen.“ Darf ich jeden strafen, weil ich jedem wohlthun darf?

II. Kein Unschuldiger darf für ein fremdes Verbrechen Strafe leiden. Die Strafe setzt Schuld nothwendig voraus. Schuld entspringet aus des Menschen eigenem Willen; ist daher durchaus etwas persönliches, und kann nicht von dem einen auf den andern übergetragen werden. *Noxa caput sequitur*. Wer will die unschuldigen Kinder eines schuldigen Vaters verdammen? Etwas „weil sie dem Vater ähnlich werden dürften.“ Wer bürget dafür? und darf man wegen einer so ungewissen Besorgnis zum voraus schon strafen?

Aber

- a. Strafe ist es nicht, wenn einer durch fremde Schuld einen Vortheil verliert, den man sonst erhalten haben würde, z. B. bei Güterkonfiskationen. Was den Eltern gehörte, war doch nicht schon ein Eigenthum der Kinder.
- b. Strafe ist es nicht, was ich bei Gelegenheit einer fremden Schuld, aber eigentlich doch durch meine eigene Handlung verliere, z. B. wenn ich mich für einen Betrüger verbürge. Eben darum, weil es nicht Strafe, sondern blos Effekt eigener Handlung ist, darf auch jener Verlust nie weiter erstreckt werden, als der Bürge die Macht so zu handeln hatte. Einen, der sich mit seinem Leben verbürget, darf man nun doch nicht tödten, weil er die Macht nicht hatte, über sein Leben zu disponiren.

Wenn Gott drohet „die Sünden der Väter noch an den folgenden Generationen heimzusuchen“, so gehöret dies in Gottes besondere Oekonomie; und was Gott, vermöge seines obersten und vollkommensten Eigenthums zu thun berechtiget ist, das dürfen Menschen nicht. Und eben dies göttliche Gesetz gebietet daher ausdrück-

lich, „daß (im menschlichen Gericht) der Sohn nicht die Missethat des Vaters tragen soll.“ Ferretne (fraget Cicero) ulla civitas latorem istiusmodi legis, ut condemnetur *filius* aut *nepos*, si pater aut avus deliquissent?

Strafen gehen auch daher nicht, wie andere Schulden, auf den Erben über (wiesern nicht irgend eine andere Verpflichtung, z. B. eine Art von Konvention hinzukommt); weil das Meritum, als etwas bloß persönliches, mit der Person erlöscht.

Ungerechte und zweifelhafte Kriegursachen.

I. Ungerechte Ursachen.

Auch die etwa zur Rechtfertigung einer Kriegsgewalt bisweilen öffentlich angegebene Ursachen (*causæ manifestæ*), in Unterscheidung von den geheimen, oft wahren Triebfedern und Anlässen (*causæ suavoriæ*), sind nicht immer gerecht.

Nicht gerecht ist es, bloß wegen einer besorglichen Uebermacht eines benachbarten fremden Staats die Waffen zu gebrauchen (*metus ex vicina potentia*). Eine gerechte Vertheidigung setzet nicht bloß voraus, daß ein anderer einmal mir Schaden kann, sondern auch die moralische Gewißheit, daß er mir Schaden will. Ein Staat leget in seinem Gebiet Vestungen an. Mag doch der andere durch ähnliche oder andere Einrichtungen nun auch für seine Sicherheit sorgen; aber gewaltsam muß er jenen in seinem Recht nicht hindern.

Nicht gerecht ist es, bloß um eines wichtigen Nutzens willen zu kriegen (wie z. B. die alten Germaner ihre öde, morastige Wohnsitz mit fruchtbarern und mildern Gegenden zu vertauschen suchten).

Nicht gerecht ist es, unter dem Titel des Sündens fremde Besitzungen, obgleich roher oder abgöttischer Völkerschaften gewaltsam anzufallen. *Inventio est eorum, quæ nullius iunt.* Und der Unterscheid der Sitten und Religion, eines höhern oder mindern Grads der Kultur und Geistesfähigkeiten, macht nichts zur *Proprietät*.

Nicht gerecht ist es, mit bewaffneter Faust aus Subjektion sich wieder in Freiheit zu setzen. Freiheit (*Autonomie*) ist ein natürliches Menschenrecht; aber nicht so, als wenn darum überall keine Unterwerfung (persönliche oder bürgerliche Unterwerfung) auf eine rechtmäßige Weise gegründet werden könne; und jedem es frei stehe, seine natürliche Freiheit durch alle mögliche Mittel wiederzuszuchen.

Nicht gerecht ist es aber auch, freie Menschen, etwa ihnen selbst zum Besten, Korrekions halber, durch Kriegszwang sich zu unterwerfen. Jedem vernunftgebrauchenden Wesen muß es überlassen werden, was ihm nützlich ist, selbst zu wählen. Nicht jeden Vortheil darf ich andern mit Gewalt aufdringen.

Einem übertriebenen Begriff zufolge haben einige irriger Weise wohl auch dem römischen Kaiser, gleichsam als dem allgemeinen Herrn der Welt, ein unbeschränktes Herrschungsrecht über die entfernteste oder zuvor noch unbekannteste Völker zugeeignet; oder andere, gerade gegen den Geist der Christuslehre (mein Reich ist nicht von dieser Welt, Joh. XIII: 36.), der Kirche die Macht bei-

gelegt, einen ganzen vorhin unbekanntem Welttheil zu bezwingen. Auch nach einer gewissen Auslegungsweise dunkler Schriftweissagungen hat mancher etwa schon eine gerechte Ursach zum Krieg zu finden gewöhnt.

Forderungen einzelner Menschen oder ganzer Nationen, die nur aus Gründen der Moral, nicht aber aus Gründen der strengen Gerechtigkeit entspringen, können überall im Stande der natürlichen Freiheit ein Waffenrecht so wenig begründen, als in der bürgerlichen Verfassung das Recht einer gerichtlichen Klage.

Leidenschaften, wodurch Menschen in ihren Handlungen sich leiten lassen, ehrgeizige oder eigennützige Antriebe, die sich zugesellen, sind an sich zwar immer fehlerhaft, machen aber unter Voraussetzung einer wirklichen gerechten Ursach zum Kriege, einen Krieg darum nicht ungerecht.

II. Zweifelhafte Ursachen.

In den moralischen Wissenschaften findet sich nicht immer eine so präcise Evidenz und Gewisheit, wie in der Mathematik. Der Mathematiker hat es nur mit Formen — die er selbst, so streng er immer will, entwerfen kann; der praktische Philosoph aber mit wirklichen Gegenständen zu thun. Zwischen einer geraden und krummen Linie giebt es schlechterdings kein drittes. Nicht so mit den moralischen Begriffen! Zwischen dem was geschehen soll, und nicht geschehen darf, liegt das *Licium* in der Mitte. So manche Verwickelungen gewöhnlich eintretender Umstände und deren Mannichfaltigkeit und Zusammenstoß, können der Sache ein verschiedenes Ansehen geben, und daraus mancherlei Grade und Mischungen entstehen, wie Helle und Dunkel etwa in der Dämmerung miteinander gemischt.

Für

Für Fälle dieser zweifelhaften Art können einige allgemeine Regeln von Nutzen seyn.

E r s t e R e g e l.

Alles was der Mensch seiner möglichen Einsicht von Recht zuwiderhandelt, wie gerecht es immer an sich selbst seyn mag, ist Fehler.

Eine höhere, urtheilende Kraft ist dem Menschen vom Schöpfer selbst zur Leiterin bestimmt. Und wer sie verachtet oder vernachlässiget, macht sich selbst zum Thier.

Z w e i t e R e g e l.

Bei Zweifeln und Bedenklichkeiten, wiefern sie durch reife und aufmerksame Betrachtung nicht gehoben werden können, soll der Mensch nicht handeln, wenn er nicht muß; und wenn er von zweien bedenklichen eines wählen muß — das weniger bedenkliche.

„Bene præcipiunt, qui vetant, quidquam agere quod dubites æquum sit an iniquum, — De malis (vero) minima.

D r i t t e R e g e l.

Zu Entscheidung des Urtheils über zweifelhafte Dinge, bei nicht sich findenden innern Gründen (ex re), bediene man sich anderer kluger Menschen Rathes.

Am besten ist es: sich selbst rathen: „Præstantissimum est per se sapere.“ Wer die dazu erforderliche Erfahrung aber und Tüchtigkeit nicht in sich selbst besitzt, muß durch andere sich berathen lassen: *Probabilia sunt, quæ omnibus, aut plurimis aut certe sapientibus videntur.*

(Geist des Grotius.)

Q

V i e r t e R e g e l.

In wichtigern Fällen, bei gleichen Gründen (innern oder äußern Gründen), wähle man immer das Sichere, d. h. das Gelindere.

So ist es besser und sicherer, einen Schuldigen loszusprechen, als einen Unschuldigen zu verdammen. Jenes ist nur Irrthum; dieses — Uebelthat.

Von dieser wichtigern Art ist Krieg: wegen des für so viel Unschuldige daraus entspringenden Elendes und Leidens. Zu Verhütung solcher Kriegsübel finden sich vorerst noch andere Mittel, entstehende Streitigkeiten beizulegen.

a. Durch Unterhandlung. » *Omnia prius experiri verbis quam armis sapientem decet* (Terenz.)

b. Durch Kompromis (Schiedsrichter): den Ausspruch von beiden Theilen dazu bestellter wohlgesinnter, erfahrener Männer. Ob es nicht zuträglich und gewissermassen nöthig wäre, aus den christlichen Mächten eine Art von Friedensgericht zu bestellen, fremde Partheien auszugleichen, und ein billiges Erkenntnis gelten zu machen?

e. Durch Loos, oder

d. Durch Duell. Immer ein geringeres Uebel ist es doch, das Leben etlicher Individuen dem Ausschlag der Waffen preiszugeben, als ganze Völker den verheerenden Folgen eines Krieges bloßzustellen. Eine alte fränkische Sitte!

Noch mehr dem fordernden, als dem besitzenden Theil lieget es ob, sich gütlicher Mittel zu bedienen. In dubio hat der Besizer schon immer etwas voraus. Und bei der stärksten Ueberzeugung von seinem Recht, wenn er es nicht ändern darlegen und beweisen kann, darf er

einen andern nun doch aus seinem Besiz nicht mit Gewalt verdrängen.

Uebrigens kann ein Krieg, nach einem subjektiven Betracht, von beiden Seiten nicht nur in dem strengern Sinn — gerecht, sondern auch ganz unschuldig seyn, wenn von der einen und der andern Seite irgend eine unvermeidliche Unwissenheit (in *iure vel facto*) zum Grunde läge; und jeder auf eine ganz ehrliche Weise nur sein vermeintes Recht zu behaupten sucht: wie etwa auch im Gericht die klagende Partheien, der eine und der andere, in der unschuldigen Meinung stehen können, recht zu haben. *Potest quis iniustum agere non iniuste.* Aber in objektivem Betracht findet eines so wenig als das andere statt. Recht kann doch nicht mit sich selbst im Widerspruch seyn. Von zwei streitenden Theilen, sofern sie in einem Widerspruch begriffen sind, muß der eine Recht, der andere Unrecht haben.

Abhaltende Ursachen.

Eigentliches Kriegsgesetz ist freilich wohl kein Tugendgesetz. Nüzlich aber, und besonders gegen den Wahn — als ob jeder sein strenges Recht auch streng verfolgen müsse, dienlich kann es seyn, auf das was Tugend und Rechtschaffenheit in Nachlassung unserer strengen Rechte, vornemlich aber der von andern etwa verdienten Strafen, dem Menschen gebietet, aufmerksam zu machen.

I. Wie viel siehet ein guter Vater seinen Kindern nach! Und hat nicht jeder, der strafen will, auch Vaters Pflicht? Sollen wir schon, aus Menschenliebe, Prozesse

zu umgehen, lieber etwas von unsern Rechten verlieren: wie viel mehr, verderbliche Kriege zu vermeiden! Krieg ist noch viel ärger, als Prozeß. Auch der Regent muß in Privatbeleidigungen um so nachgebender und schonender seyn „*quoniam vindicta sui doloris et si iustior fuit, acrior videtur*„ (Worte Antonini Philosophi an den Senat). Schonung ist um so nöthiger, wenn man an sich selbst findet, was man an andern strafen will. Lasse man Keue bisweilen für Rache gelten! „*Sapiens multa remittit; multos parum sani, sed sanabilis ingenii servabit*„ SENECA.

2. Unser eigenes und das Wohl der Unserigen; der sehr unsichere Ausschlag der Waffen, und die Betrachtung, daß, was wir andern bereiten, uns selbst treffen könne, sollte billig bei Kriegsberathschlagungen vornehmlich mit in Anschlag genommen werden. „*Cum tuas vires, tum vim fortunæ Martemque communem propone animo*„ (bei Livius). „*Quod si in comitiis* (sagte Euripides von den griechischen Städten) *funera ante oculos forent, furiosa bello non perisset Græcia.*„ — Ueberhaupt kommt es bei Berathschlagungen auf eine genaue Vergleichung der Absichten und Mittel an. Gutes und Böses, Gewinnst und Schaden, muß nach einem zweifachen Verhältnis gegen einander abgewogen werden: nicht nur, welches von beiden größer? sondern auch, welches wahrscheinlicher sei? Bei einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit, das Gute zu bewirken, wenn es auch größer, als der zu besorgende Schade wäre, dürfte es doch nicht rathsam seyn, uns diesem Schaden auszusetzen. „*Freiheit oder Frieden?* hieß es bei den Städten Galliens, d. i. wollen wir bis zur gänzlichen Vertilgung unsers Volks für Freiheit sechten?

oder einen elenden Frieden uns erkaufen? „Tod! lieber als Knechtschaft!“, würde ein Kato geantwortet haben. Aber die Vernunft erhöht die Selbsterhaltung, als den Grund aller zeitlichen Güter, noch über die Freiheit. Und dann, auch das Maas der Kräfte! Wer Krieg führen will, den andern zu züchtigen, muß stärker seyn, als er. Gegen die Regentengerechtigkeit wäre es, ein ganzes Volk unbedächtiger Weise den unseligen Folgen eines zu gefährlichen Krieges preiszugeben. Sorge für ihre Untergebene ist nicht weniger der Oberrn Pflicht, als Gehorsam die der Unterthanen gegen die Regenten.

3. Selbst da noch, wann man gerechte Ursachen zu kriegen hat, und Kraft genug, müßte die Betrachtung aller der verheerenden Wirkungen des Krieges und der Werth des unschuldigen Menschenbluts, aus gemeiner Menschenliebe, die überlegteste Vorsicht und zurückhaltendste Mäßigung empfehlen. Die unwürdigste Art der Verschwendung ist Menschenverschwendung. Nur wenn Krieg das letzte und einzige Mittel ist, Menschenwohl zu schützen und zu erhalten; oder wenn der Friede uns noch elender machen würde, als Krieg: dann ist Waffengewalt, fromme und gerechte Gewalt. „*Pia arma, quibus nulla nisi in armis relinquitur spes*“, (Livius). Oder nach Flori Ausdruck: *quum iura sunt armis serviora*.

Extension der natürlichen Kriegsfreiheit.

Nicht nur für sich selbst, seine Sicherheit und seine Rechte, sondern auch für andere, wiesern sie durch alle

gemeine oder besondere Verhältnisse mit ihm verbunden sind, darf der Mensch seine Waffen verwenden. Ganz die nemliche Ursachen, worauf die Gerechtigkeit des Krieges in dem einen Fall beruhet, sind es auch in dem andern. Und für wen nun?

Für Untergebene. Jeder Theil eines kleinern oder größern Systems fordert billigen Schutz. Nur muß dieser Schutz und diese Hülfe nicht andern und mehreren Theilen verderblich seyn. Wenn ein Staat bei weitem gegen den andern zu schwach, so kann das beleidigte Individuum darum nicht fordern, den mächtigern zu bekriegen. Einen Unschuldigen aber, wenn ein überlegener Feind es verlangte, in feindliche Hände zu liefern, oder (welches im Grunde das nemliche wäre) ihn zu zwingen, sich selbst zu übergeben, wosern dies zu Abwendung gemeinen Verderbens das äußerste Mittel wäre, hat mehr bedenkliches. An sich ist es dann freilich nur unvollkommene Pflicht fürs Individuum, für eine unschuldige Menge sich aufzuopfern. Aber Superioritätsrecht könnte wohl auch in diesem, wie in andern Fällen (z. B. bei Hungersnoth die Ablieferung des Fruchtvorraths) etwas zur Nothwendigkeit machen, was sonst der Willkühr eines jeden überlassen war.

Für Bundesgenossen. Wechselseitige Hülfe und Vertheidigung ist der natürliche Grund solcher Verbindungen. „*Qui non repellit iniuriam a socio, si potest, tam est in vitio, quam ille qui facit*„ (Ambrosius). Aber daß ein Bundesgenosse den andern auch bei offenbar ungerechten Kriegen unterstützen müsse, folget daraus nicht. Auch wenn ein solcher Krieg ganz evident den Bundesgenossen selbst zum Schaden gereichen

müßte, höret die Verbindlichkeit auf. Bund soll Vortheil bringen — nicht Schaden.

Für Freunde: wenn auch eine solche Hülfe nicht versprochen wäre. In der Natur der Freundschaft lieget es schon, dem andern, so viel es ohne merkliche Beschwerde geschehen kann, sich nützlich zu beweisen.

Für die gekränkte, leidende Menschheit überhaupt. Alle Menschen sind in einem gewissen Grad verwandte Wesen. Der Weise hilft, wo er helfen kann. Mensch und Mensch, Volk und Volk — wider ungerechte Gewalt muß einer den andern, der Stärkere den Schwächeren, schützen helfen.

Ist es erlaubt, Unterthanen eines fremden Staats gegen Ungerechtigkeiten und Bedrückungen ihrer Regenten zu schützen? — Seit Gründung bürgerlicher Vereinigungen ist die Gerichtsbarkeit innerhalb jedes einzelnen Gebiets zwar ein ausschließendes Recht der besondern Staatsherrscher geworden. Doch nicht um evidentest Böses zu thun. Das Recht der gemeinen Menschensocietät ist dadurch nicht präkludirt, und kann es nicht seyn. Konstantin und andere römische Kaiser drohten Krieg, wenn andere Staaten ihre christliche Unterthanen gewaltsam verfolgten. Wenn auch Unterthanen nicht sich selbst gegen offenbare Ungerechtigkeiten ihrer Obern vertheidigen dürfen; so darf ein dritter doch sich zu ihrem Schutz verwenden: wie ein Mündel etwa im Gericht durch seinen Pfleger oder einen andern vertreten wird. Etwa hat man bisweilen diesen Vorwand zu gewinnfüchtigen Absichten misbraucht. Aber das Recht wird dadurch nicht verändert.

Kriegszwang der Unterthanen.

Subjektion kann den Menschen nicht verpflichten, evidenten Böses zu thun. Wenn ein Sohn oder Diener von seinem Vater oder Herrn aufgefordert würde, einen ungerechten Spruch zu fällen, ein falsches Zeugnis abzulegen, einen Unschuldigen zu ermorden, oder das Vaterland zu verrathen; so würden diese mit Recht entgegensezen: „das darf ich nicht.“ Auch das bürgerliche Recht — ob es gleich manche Handlungen, die aus Gehorsam gegen einen Obern geschehen, begünstiget, macht dennoch eine Ausnahme hiervon in Ansehung grober und schwerer Verbrechen und Uebelthaten. Und ebenso können auch Unterthanen zu ebidentungerechten und unmenschlichen Gewaltthätigkeiten nicht verbunden seyn.

Aber was ist Pflicht der Untergebenen in zweifelhaften Fällen? — Man sagt: „wenn auch in Absicht auf den Gegenstand der Handlung sich Zweifel finden, so kann doch das praktische Urtheil, in Absicht auf die Handlung selbst, entschieden seyn, daß man Obern gehorchen müsse. Und die Regel also: quod dubites ne feceris, findet hier keine Anwendung.“ — Und wirklich gestatten darum die römische und andere bürgerliche Gesetze in Fällen, wo man aus Befehl einer gebietenden Gewalt gehandelt, Impunität, und legen die Schuld auf den, der es gebot. Auch Aristoteles zählet einen Bedienten, der auf Geheiß seines Herrn etwas übelß that, denen iniustum *non iniuste facientibus* bei; weil der Diener nicht Urheber des Uebelß, sondern einem fremden Urtheil unterworfen ist „Principi summum rerum in-

dicium dii dederunt, subditis *obsequii gloria* relicta est,, (*Tacitus*). Indessen scheinen folgende Gründe (die aber doch gegen die vorigen bei weitem zu schwach sind) gleichwohl für die entgegengesetzte Meinung zu seyn. Wenn in der Betrachtung des Gegenstandes (*contemplative*) sich Zweifel finden, so muß das praktische Urtheil (*iudicium activum*) in Ansehung der Handlung selbst für das sich entscheiden, was das sicherste ist — also lieber von Kriegsgewalt sich enthalten. Evidente und gerechte Ursachen des Krieges lassen sich, ohne einige Gefahr für den Staat, öffentlich vorlegen (denn von etwa sich zugesellenden geheimen Antrieben ist hier ohnedies die Rede nicht). Und warum wollte man bei einer so wichtigen Sache, wo es um so vieler unschuldigen Glück und Leben zu thun, nicht jeden vorerst von der Gerechtigkeit der Sache überzeugen? (Aber wenn nun diese Ursachen nicht für alle gleich einleuchtend wären? Auch der folgende Vorschlag bei *Grotius*: Unterthanen, welche an der Gerechtigkeit eines Krieges Zweifel hegen, lieber mit Abgaben zu belegen, fremde Kriegsvölker zu bezahlen, als zum Dienst zu zwingen, möchte wohl uns ausführbar seyn.)

Kriegserlaubnisse.

Allgemeine Uebersicht.

Ueberhaupt sind die Erlaubnisse des Krieges von zweierlei Art:

I. Von der absoluten (reinen), nicht auf vorauszusetzende Konventionen sich beziehenden Art: und diese

lassen sich in Absicht auf die dabei zum Grund liegende Norm entweder

1. nach bloß natürlichem Recht : und zwar sowohl
 - a. ihrer Ausdehnung nach, als
 - b. nach der Art und Weise sie zu gebrauchen ; oder
 2. nach den bestimmtern Grundsätzen des willkürlichen Völkerrechts betrachten :
- und nun

In Ansehung jeder gewaltsamen Exekution insgemein. Repressalien. Oder

In Ansehung des förmlichen (feierlichen) Krieges insbesondere.

a. Kriegsindiktion.

b. Kriegseffekt. **Seindesrecht**: nach einem dreifachen Respekt auf Leben, Eigenthum und Freiheit der Feinde.

II. Von der hypothetischen Art : in Beziehung auf vorhergegangene Konvention. **Seindenstreue**. Was nun für Konvention ?

1. Ausdrückliche Konvention : und zwar
 - a. öffentliche K. von Seiten der Kriegsgewalthaber. (fides publica)
bei Endigung des Krieges : Friedensschluß
bei noch fortwährendem Kriege.
 - b. Privat K. racione singulorum (fides privata)
2. Stillschweigende Konvention (fides tacita).

Generalregeln

zu

Bestimmung der natürlichen Grenze.

In Ansehung der natürlichen Kriegserlaubnisse kommt es vorerst auf die zwei Fragen an : wie weit sich diese

Erlaubnisse erstrecken? und, wie sie geübt werden müssen? (*Terminus* und *Modus*).

Zu Bestimmung der Grenze setze man vorerst nach dem bloß natürlichen und strengen Recht folgende Regeln:

E r s t e R e g e l.

Alles, was zu den vernünftigen Absichten des Krieges von moralischer Nothwendigkeit ist, das ist den kriegsführenden Theilen gegen einander erlaubt.

Ueberall giebt das Recht zu einem bestimmten Zweck auch ein Recht zu den dahinführenden Mitteln. Zu meiner Vertheidigung darf ich einer toddrohenden Gewalt auch Tod entgegensetzen. Aus einer augenscheinlichen Gefahr mich zu retten, darf ich auch ein fremdes Eigenthum gebrauchen (nicht aber mir darum eigen machen). Jeder darf das seine einem andern, der es ihm vorenthält, oder etwas anderes dafür gewaltsam entreißen. Wer ein Recht zu strafen hat, der hat auch das Recht, die Strafe gewaltsam zu vollziehen.

Z w e i t e R e g e l.

Je nachdem im Verfolg des Krieges neue Ursachen und Anlässe sich zugesellen, leiden auch die Erlaubnisse des Krieges eine Erweiterung.

Eben so wie im Prozeß, bei sich vorfindenden neuen Umständen, etwa die Partheien neue Rechte erlangen. Wer gemeine Sache mit einem Feinde macht, der wird nun selbst als Feind behandelt.

D r i t t e R e g e l.

Gerechte Gewalt, wenn auch aus deren Gebrauch per indirectum (unabsichtlich) etwa Folgen entstehen sollten, wozu man an sich nicht berechti-

get wäre, darf darum nicht weniger angewendet werden.

Ein Räuberschiff wird mit Recht beschossen, wenn auch einige Unschuldige z. B. Kinder darin sich befinden sollten. Menschenliebe gebietet jedoch, so weit diese Folgen sich vorhersehen lassen, und es ohne ein größeres Uebel nur immer möglich ist, sie zu vermeiden.

V i e r t e R e g e l.

Ein dritter, der nicht sich selbst für einen Feind erklärt, aber durch Zuführung nur bloß zum Kriege tauglicher Bedürfnisse (Waffen), oder in und außer dem Kriege gleichbrauchbarer Güter (Geld, Schiffe, Proviant), den Feind geflissentlich unterstützt, berechtigt den andern Theil, ihn selbst als Kriegsparthei zu betrachten, Entschädigung oder Sicherheit von ihm zu fordern u.

Stratagem und Falsiloquium.

Und was nun die Art und Weise betrifft, wie man im Kriege handeln soll?

Gewalt und Publizität machet den eigenen Charakter des Krieges aus. Aber eine sehr streitige Frage:

Ist darum den kriegführenden Theilen überall nicht erlaubt, auch ungewaltsamer und heimlicher Weise, durch List und Kunst, einer dem andern, zu schaden?

Nach Auktoritäten dürfte die Sache sich schwer entscheiden lassen. Dichter, Geschichtschreiber und Philosophen, Kirchenlehrer und Juristen sind zu sehr in ihren

Meinungen getheilt. Von der einen Seite: Homer, „*sive dolo seu vi manifesta, clamve palamve*„; und Virgil „*dolus an virtus: quis in hoste requirat?*„ und Xenophon, „*nihil utilius in bello dolis*„; und Polyb: „*quæ vi fiunt in bello, minoris censenda, quam quæ ex occasione & dolo*„; und Ammianus, „*nullo discrimine virtutis ac doli prosperi omnes laudandi bellorum eventus*„; und Augustin, „*quum iustum bellum suscipitur, vi aperta pugnet quis an insidiis, nihil ad iustitiam interest*„; und der *dolus bonus* (alle Maschinereien gegen den Feind) bei den römischen Juristen. Von der andern Seite finden sich gleichwol auch strenge Vertheidiger eines durchaus geraden, wahrhaften und offenen Betragens. Groß und edel ist es, und verräth ein hohes Gefühl von Ehre und Ueberlegenheit an Muth und Kraft, wenn man, ohne zu verstellenden schleichenden Künsten und krummen Wegen seine Zuflucht zu nehmen, mit fester Stirn und starkem Arm seinem Feind unter Augen tritt. Alexander wollte Sieg — nicht stehlen. Und die ältere Senatoren in Rom verachteten die *versutias Punicas & Græcam calliditatem*. Nun aber ist die Rede allein von strengem Recht. Was darf der Feind?

Vorerst setze man die Begriffe deutlich auseinander! Dolus (Stratagem), unter der allgemeinen Idee, für jede Art eines verdeckten, täuschenden Betragens genommen, wodurch man seinem Gegner den Vortheil abzugewinnen sucht, kann

- I. bloß in Unterlassung (in actu negativo) bestehen; Kluges Zurückhalten, Nichtentdecken seiner Absichten, Nichtmerkenlassen irgend einer wirklichen Lage, oder solcher Umstände, wovon der Feind Vortheil ziehen könnte — *Disimulation*.

II. oder in einem positiven Akt. Und zwar

1. durch eigentliche Handlung. Verstellung, z. B. eine verstellte Flucht, ein verstellter Marsch.

2. durch wörtliche (oder andere dafür substituirte Zeichen) geschehene Erklärung. Lüge (Unwahrheit)

a. in dem allgemeinem Sinn: jede Aussage, die der Meinung und Gesinnung des Redenden zuwider ist (falsiloquium).

b. in dem strengern Sinn: wiewfern dadurch eines andern Recht verletzt wird (iniuriosum mendacium).

Nach der wirklichen Menschenverfassung wäre es zu viel gefordert, alle Simulationen und Disimulationen aus der Menschensocietät durchaus zu verbannen. Kluges Disimuliren — Zurückhalten und Verbergen, nach Beschaffenheit gewisser Personen, Lagen und Geschäfte, kann nicht nur ganz unschuldig, sondern sogar nothwendig und unvermeidlich seyn. Niemand ist schuldig, jedem andern sich so völlig zu offenbaren und zu vertrauen.

Nicht weniger erlaubt ist es, solcher Dinge und Handlungen sich frei zu bedienen, die überall keine bestimmte, unter den Menschen schon festgesetzte und anerkannte Bedeutung haben; wenn man auch voraussehen könnte, daß der andere irriger Weise etwas anderes, als wohin es gemeint, daraus schließen werde. Wer hieß es ihn? Hat er falsch, oder sich selbst zum Schaden, geschlossen, so war es seine eigene Schuld. Kein Feind ist verbunden, den andern für Schaden zu warnen.

Aber dürfen Feinde einander auch durch Worte, oder andere zum Umgang und Kommerz unter den Menschen angenommene und bestimmte Zeichen, täuschen und hintergehen?

Schon unter dem allgemeinem Begriff genommen,

wird zur Lüge wesentlich erfordert, daß der andere etwas gegen seine Einsicht und Meinung ausgesagt; und daß eine solche Aussage, nach der unter den Menschen einmal festgesetzten Bedeutung der Worte, in keinem andern als gerade in diesem Sinn genommen werden konnte.

Also:

a. Wer eine Wahrheit sagt, indem er Falsches sagen wollte und es zu sagen glaubt, der lügt (subiective). Und wer mir Falsches sagt, indem er Wahrheit sagen wollte und zu sagen glaubt, der lüget nicht.

b. Wer, bei vieldeutigen Ausdrücken, seine Rede in dem einen Sinn verstanden wissen wollte, indes der andere es in dem andern Sinn genommen, der lüget nicht; wenn er auch wirklich denken konnte, daß der andere es anders nehmen würde, als er selbst es nahm. Nach religiösen, oder menschenliebenden Betrachtungen, oder in Hinsicht auf gewisse Personen und Geschäfte, z. B. bei Kontrakten, könnte es aber darum wohl fehlerhaft seyn, den andern in einem solchen Irrthum zu lassen.

Unter einem strengern Begriff genommen, schließet Lüge eine Verletzung des dem andern zukommenden Rechts in sich. Nicht irgend eines andern äußerlichen, sondern eines der Sprache selbst verwandten, in deren Natur gegründeten Rechts. Und was für ein Recht dies sey? — Von Beginn der Sprache und seit ihrer ersten Einführung unter den Menschen, als Mittheilungszeichen, mußte es Wille und Absicht derer seyn, welche sich derselben bedienten, daß die sich unterredende, einer dem andern, eine freie Beurtheilung überlassen sollte. Ohne diese wesentliche Bedingung wäre jede solche Unterredung eine ganz vergebene Sache gewesen. Und diese Grundbedin-

gung wurde nach der Natur der Sache und durch stillschweigende Uebereinkunft ein wechselseitiges Recht, und eine wechselseitige Verbindlichkeit für den einen, wie für den andern. Und insofern gründet sich die Pflicht der Wahrhaftigkeit (*veriloquentia*) auf Principien der Gerechtigkeit, indem es gleichsam aus Konvention — nicht irgend einer besondern, bestimmten, mit irgend einem einzelnen solchen Akt erst anfangenden, sondern ursprünglicher, stillschweigender, durch die Praxis selbst begründeter, gemeiner Menschenkonvention (*non ex speciali, sed quasi communi & antiquo pacto*) zu einem gültigen und anerkannten Recht unter den Menschen geworden.

Über man bemerke hierbei:

1. Daß dies Recht in einzelnen Fällen, wie andere Rechte, *ex alio iure superveniente* beschränkt werden könne.
2. Daß es nur auf diejenigen sich erstreckt, an welchen man seine Rede nun wirklich richtet, nicht auf einen dritten.

Jene Betrachtungen leiten zu einigen Folgen:

Erstens. Kinder kann man nicht eigentlich belügen. Ihnen mangelt ohnehin noch eine freie, reife Urtheilskraft (*iudicii libertas*).

Zweitens. Wenn ein dritter, mit dem der Redende nicht handelte, an den die Rede nicht gerichtet war, sich etwa dadurch irre machen läßt, oder Anlaß daher zu falschen Einbildungen nimmt, so hat der andere darum nicht gelogen.

Drittens. Nicht jedes *Falsiloquium*, dessen sich ein Superior, um eines gemeinern und wichtigern Nutzens willen, gegen seine Untergebene bedient, ist darum schon Lüge (*strictè dictum seu iniuriosum mendacium*).

Hiers

Viertens. In Fällen, wo man vernünftiger Weise präsumiren muß, daß der andere seinem Recht, die Wahrheit von uns zu fordern, gern entsagen, oder uns dafür noch danken werde; wenn jemand z. B. seinen kranken Freund mit eiteler Hoffnung tröstet, oder ein muthloses Heer durch falsche Nachrichten zum Streit und Sieg befeuert, sind Falsiloquien so wenig für beleidigende Lügen anzusehen, als es ein Diebstahl zu nennen wäre, wenn einer dem andern von dem seinem etwas heimlich nähme, um ihm einen wichtigen Nutzen dadurch zu verschaffen. *Mendacio utendum pro remedio.*

Fünftens. Ueberall, wo das natürliche Recht erlaubt, sich eines fremden Eigenthums zu bemächtigen, z. B. bei dringender Lebensvertheidigung, da darf man zu solchem Ende auch Falsiloquien gebrauchen. Denn auch jenes Recht, dem zufolge der andere von uns verlangt, daß wir ihm die Wahrheit sagen sollen, ist doch nur eine Art von *Proprietät*.

Auf diesen letztern Satz, in besonderer Anwendung auf Krieg, scheint die Meinung der Weisen — daß Feind gegen Feind Falsiloquien gebrauchen könne, ohne dadurch des Vorwurfs betrüglischer, injuriöser Lügen sich schuldig zu machen, vornehmlich gegründet zu seyn. Und jene strenge Eiferer wider alle Falsiloquien ohne Ausnahme, müssen doch selbst einen Ausweg nehmen, der vielleicht noch schädlicher werden dürfte, indem sie gleichwol allerlei *Mentalreservationen* gestatten: so daß ich z. B. bei dem Ausdruck: „Ich weiß es nicht“, noch hinzudenken darf: „nicht darum, daß ich es sagen soll“; oder bei dem: „Ich hab’ es nicht“: noch hinzudenken, „nicht für dich.“

(Geist des Grotius)

¶

Eine zweifache Einschränkung muß hierbei nicht übersehen werden:

1. Nur bei Assertionen, aber durchaus nicht bei Promissionen findet jene Erlaubnis statt. Zusagen müssen auch unter Feinden wahrhaft und heilig gehalten werden.
2. Nur bei einfachen, aber durchaus nicht bei beschwornen Assertionen: wo ohne alle Rücksicht der Person, mit der man handelt, aus Religionsgründen, mit der möglichsten Simplicität und Zuverlässigkeit gehandelt werden muß.

Noch eine andere Regel circa modum belli ist folgende: Auch Feinde dürfen niemand zu etwas reizen oder verführen, was seinen Pflichten schlechweg zuwider ist, z. B. Desertion, Verrätherei ic.

„Nihil interest utrum ipse scelus admittas, an alium propter te admittere velis,“ (Augustinus). Was anderes ist, wenn der andere auf eine freiwillige Art und auf eigene Verantwortung hin, obgleich gegen seine Pflicht, zu Diensten sich erdietet, die an sich nichts sträfliches sind. *Transfugam iure belli recipimus.*

R e p r e s s a l i e n .

Sind zwar eine Art gewaltsamer Exekution (*bellum imperfectum*), aber verschieden von der förmlichen und völligen Kriegsgewalt (*plenitudo belli*). Manche, aus den reinen Grundsätzen des natürlichen Rechts nicht ableitbare Bestimmungen, in Ansehung der einen sowol, als der andern, gründen sich nur auf ein willkürliches Völkerrecht. Zu solchen Bestimmungen gehöret vorerst:

Daß die Glieder und Unterthanen eines politischen Systems, für das, was eine solche Societät, oder deren Chef zu leisten schuldig ist, mit ihrer Person, Gütern und Rechten haften müssen.

Es wahr es ist, daß nach dem reinen Naturrecht (mero iure naturali) für irgend eine fremde That und wegen fremder Schuld niemand beschwert werden müsse, und was ein System (universitas), als System, zu leisten hat, von dem Individuum nicht gefordert werden könne: so schien es gleichwol, zu Verhütung häufiger Ungerechtigkeiten, von Nothwendigkeit zu seyn, eine solche Verbürgung der Unterthanen jedes Staats um so mehr zur Regel zu machen, da es den gemeinen Völkernutzen zur Absicht hatte, und die natürliche Gleichheit dabei unverletzt bliebe. Und daß es unter Völkern zu einem wirklichen Recht geworden sey, erhellet besonders in Ansehung des förmlichen und feierlichen Krieges schon selbst aus den Ankündigungsförmeln: „Populis priscorum Latino- rum, *hominibusque priscis Latinis*, bellum indico facio- que.“ — „Populus Romanus cum populo Hermundulo *hominibusque Hermundulis* bellum iussit,“ (bei Livius.)

Jene gewaltsame Exekution (außer dem Fall eines förmlichen Krieges) gegen einzelne Unterthanen eines fremden Staats, kann auf eine zweifache Weise geschehen: durch Pfändung und Arrest (*pignoratio* *vel* *prehenso*). Wegen des letztern war zu Athen das besondere Gesetz — daß wegen gewaltsamen Mordes den Verwandten des Ermordeten es freistehen solle, bis zur Bestrafung oder Auslieferung des Mörders, drei Mann von demjenigen Staat, dem es obläge, zu greifen und in Verhaft zu behalten. Und zu Karthago wurde die Gefangennehmung des Ariston (von Tyrus) nur dadurch aufgehalten, weil es den nach

Tyrus handelnden Karthaginensern wieder so gehen werde. Pfändung — Inhabung der Güter fremder Unterthanen ist gewöhnlich, wenn ein solcher Staat entweder die Justiz schlecht hin verweigert, oder ein ganz evident-ungerechtes Urtheil fället. Unterthanen müssen etwa auch einer ungerechten Sentenz ihrer obern Richter sich unterwerfen. Aber Auswärtige sind nicht so schlechterdings daran gebunden.

Nie aber darf diese Verpflichtung der Unterthanen für den Staat bis zum Morden der unschuldigen Unterthanen ausgedehnt werden: wiesern nicht diese durch gewaltsamen Widerstand es selbst verschulden.

Ueberall aber sind von solcher Verpflichtung diejenige ausgenommen, so nicht für beständig, sondern etwa nur während eines kurzen Aufenthalts, z. B. Durchreisende, als Unterthanen eines solchen Staats angesehen werden können. Und nach besondern Civilgesetzen werden auch Kinder, und Frauenzimmer, und Litterati, Meßreisende ic. ausgenommen. Ubrigens ist es der natürlichen Billigkeit gemäß, und kann zur Milderung dieses an sich etwas harten Rechts dienen, daß der Staat, der durch Nichtleistung seiner Schuldigkeit einzelnen Unterthanen einen solchen Verlust zugezogen, es wieder vergüte.

Kriegsindiktion.

Zu einem eigentlichen und förmlichen Kriege (*bellum iustum seu sollemne*), gewisse eigene rechtliche Effekte, z. B. Subjektion oder Eigenthum, zu begründen, gehören nach Völkerrecht zwei wesentliche Erfordernisse.

I. Daß die beide Kriegsparthien unter dem Charakter der in ihnen ruhenden obersten Staatsgewalt, als Volk und Volk, oder Volkshäupter und Repräsentanten, gleich unabhängige freie Mächte sind.

In der feierlichen Völkersprache werden darum die Benennungen „Feind“, und „Räuber“, (Räubergewalt und Feindsgewalt) sorgfältig unterschieden. Eine zusammengelaufene, verbundene, gewaltübende Räubermenge, ohne den festen Charakter einer ordentlichen und rechtmäßigen Staatsgewalt, wird nach Völkersitte nun auch für keine rechtmäßige Kriegsgewalt angesehen und erkannt. Wie aber ein Volk oder Staat wegen etwa darin herrschender Gebrechen oder verderblicher Sitten (z. B. Lands- und Seeräubereien der alten Germanier) seinen Volkscharakter doch darum nicht verliert: so werden auch größere Räuberbanden, wegen einer etwa unter sich eingeführten ordnungsmäßigen Verfassung, nicht gleich zu Völkerrang qualificirt. Aus dem Hauptzweck bestimmt man die Form des einen und des andern — einer Räuberrotte und Bürgervereinigung: dort nur Verletzung anderer; hier Sicherheit und Genuß seines eigenen Rechts. „*Ille hostis est, qui habet rempublicam, curiam, ærarium, consensum & concordiam civium & rationem aliquam, si res ita tulerit & pacis & fœderis.*“, CIC.

II. Daß die Kriegsfeindseligkeiten (beiden Theilen) zur vor gehörig angekündigt werden.

Man sehe:

Wie weit und warum eine solche Denuntiation von Nothwendigkeit? und:
Wie sie beschaffen sei?

Wohin und wie weit sie sich erstrecke?

Wann und wie sie geschehen müsse?

1. In Fällen, wo man als angegriffener Theil nur gegen eine fremde Gewalt sich schützt, oder eine erlittene Beleidigung bestraft, oder seines Eigenthums sich wieder bemächtigt zc. kann eine vorangeschickte Abmahnung und Betrohung auch nach natürlichem Recht ganz löblich seyn, aber schlechthin nothwendig ist sie nicht. Es bedarf keines Herolds, bei dem, was die Natur schon selbst ankündigt. Nothwendig aber wäre sie auch nach natürlichem Recht, wenn man zum Ersatz eines zugefügten Schadens das Eigenthum des andern angreifen, oder für das, was man an den Staat zu fordern hat, durch die Proprietät der Unterthanen, oder umgekehrt, sich schadlos stellen wollte zc. Immer müßte man zuerst doch wissen, ob nicht der andere freiwillig und Recht wolle widerfahren lassen, ehe man zu dieser gewaltsamen Selbsthülfe schreiten dürfte. Aber Völkersitte hat es bei feierlichen Kriegen aus dem besondern Grunde zu einer durchgängigen Nothwendigkeit gemacht, damit man wissen könne, ob dergleichen Gewaltthatigkeiten auch wirklich unter der Autorität der obersten Staatsgewalt und durch deren Anordnung unternommen würden.

2. Ueberhaupt kann eine solche Kriegserklärung von der bedingten oder unbedingten Beschaffenheit seyn (pura). Bedingt — wenn man seiner rechtlichen Forderungen halber (de rebus repetitis: worunter auch die Bestrafung oder Auslieferung der Schuldigen begriffen) keine Genugthuung erhalten werde (bei den Römern, *condictio*) Nein — schon erlittene Gewalt abzutreiben oder zu rächen. Bei nicht erfolgender Genugthuung kann auch auf jene bedingte nun erst eine reine Erklärung folgen. Da

her die Formel: „Testor populum illum iniustum esse, neque ius reddere.“ Und diese andere: Quarum rerum — *conduxit* pater patratus Pop. Rom. Quiritium patri patrato Pop. priscorum Latinorum — quas res nec solverunt, nec dederunt, nec fecerunt — puro pioque bello quarendas censeo. — „Aber nothwendig ist es nicht in diesem Fall.

3. Sobald der Krieg einem Volk oder Souverän, als Haupttheil, wirklich angekündigt ist, erstreckt sich die Kraft dieser Erklärung auch zugleich auf alle dessen Unterthanen, Mitverbundene und Adhärenenten; so weit diese als eine Accession dieses wirklichen Krieges anzusehen sind. Nach Endigung aber eines solchen Krieges, wenn ein Volk, wegen der den Feinden geleisteten Hülfe, besonders angegriffen werden sollte — wo es nun selbst als *pars principalis* anzusehen wäre, würde es nun auch einer besondern Kriegserklärung bedürfen.

4. Nicht wesentliche oder allgemeine, sondern von den besondern Bürger sitten und Zeitgebräuchen abhängige, und darum oft veränderliche Bestimmungen sind es: wie lange die Kriegsdenuciation der wirklichen Kriegsgewalt voranzugehen? wie sie geschehen? — durch Herolde, Gesandte, Schreiben zc. und mit was für Feierlichkeiten sie begleitet werden müsse? z. B. nach römischer Manier, mit Einwerfen eines blutigen Speißeß über die Gränzen des feindlichen Volks. Genug, wenn der andere Theil hinreichend Wissenschaft davon erhält.

F e i n d e s r e c h t .

Und wenn jene Eigenschaften und Erfordernisse eines feierlichen Völkerrrieges nun wirklich vorhanden sind: Was darf der Feind? — In der Völkersprache, und in Hinsicht bloß auf gewisse eigene Effekte des feierlichen Krieges, muß jener Ausdruck „man darf,“ nicht in Beziehung auf innere Sittlichkeit, sondern allein auf äußere Impunität genommen werden. D. h. die Rede ist nun nicht von dem, was einem Feind auf eine völligunschuldige und pflichtmäßige Weise, nach Grundsätzen der Rechtschaffenheit und des Gewissens; sondern allein, was nach den einmal unter Völkern angenommenen und festgesetzten Regeln des feierlichen Krieges, ohne vor Menschen einiger Verantwortung oder Strafwürdigkeit sich auszusetzen, zu thun erlaubt. Ganz was anderes ist: *quod decet*; und was anderes: *quod licet*. Claudianus macht es zu einer Maxime eines guten Königs. „*Nec tibi quid liceat, sed quid fecisse decebit, occurrat.*“ Alle diese Befugnisse, als Folgen — nicht *ex iustitia causæ*, sondern *ex licentia belli sollemnis*) müssen daher auch beiden Theilen auf die gleiche und nehmliche Weise zugestanden werden. Da kein Dritter leicht entscheiden mag, und (wegen der natürlichen Gleichheit der Völker) auch nicht entscheiden kann, welcher von beiden der rechthabende Theil sei; so ward es zur Nothwendigkeit, gleichsam unter der Sanktion eines feierlichen Krieges, den einen wie den andern äußerlich dafür gelten zu lassen, und jedem, was die innere Beschaffenheit

der Sache angeht, auf sein eigenes Gewissen zu geben. *)

*) So weit hat Grotius wohl völlig recht; daß die in einem feierlichen Kriege befangene Partheien, wegen eines mangelnden Richters, äußerlich einander völlig gleich gesetzt — eine nicht schuldiger und nicht gerechter angesehen werden darf, als die andere. Aber damit gewinne ich noch kein Princip von Recht. Die Frage ist nun: und wenn die eine oder die andere der rechthabende Theil dann wirklich wäre, was und wie viel ist ihm gegen einen Feind zu thun erlaubt? Und diese Frage will Grotius aus Völkersitte beantworten. Und diese Völkersitte nennt er Völkerrecht. Und dieses Völkerrecht unterscheidet er dann wieder von dem natürlichen Recht; und hebt sodann nach natürlichem Recht fast alles wieder auf, was er zuvor nach jenem sogenannten Völkerrecht gültig gemacht hatte. Mir scheint bei diesem Gang eine Verwirrung der Begriffe, und mancher Misverstand fast unvermeidlich zu seyn. So etwas haben einzelne Völker gethan, oder thun es noch. Man fragt: ist es auch recht? Freilich! wenn das, was geschieht, nun schon recht heißen soll, weil es geschieht; und nicht gestraft wird, wern es geschieht. Aber müssen überall die Begriffe von Sitte und Recht nicht gesondert bleiben? Sitte — auch Völkersitte, selbst wenn es sehr gemeine Sitte geworden wäre, — wiefern sie ein Recht werden soll, muß wenigstens dem Naturrecht doch nicht zuwider seyn. Was für abscheuliche Gebräuche könnten sonst unter den Menschen etwa gangbar und herrschend, und unter diesem Begriff zum Recht werden? Nach Grotius aber kann etwas nach dem Naturrecht verboten und strafwürdig, und nach dem Völkerrecht doch erlaubt seyn. (L. IV. C. 4. §. 15.) Dies heißt bei ihm zwar nur so viel: manches wird von Menschen nicht gestraft, das an sich doch unrecht ist. Aber lasse man es schlechtthin bei diesem ganz deutlichen Ausdruck bewenden. Wozu der verwirrende Gegensatz von Recht und Recht? Nenne man irgend eine Sitte, wenn sie der wesentlichen Gerechtigkeit, natürlichen Recht und Billigkeit zuwider ist, überall nicht Recht. Impunität — im äußern Gericht der Menschen ist schon eigentlich der Charakter jedes freien Volks. Was es auch thäte, wer hat das Recht dafür zu strafen? Und wenn man auch mit Grotius annehmen wolle (denn darauf läuft doch endlich alles bei ihm hinaus),

daß Völker — weil mehrere das nehmliche thun, einander gleichsam diese Impunität bewilliget hätten; so hiesse das denn doch nicht mehr, als: sie haben einander bewilliget, ungestraft auch unrecht zu handeln. Und wenn man dies nun Völkerrecht nennen wollte, so wäre das doch gewiß nichts anderes, als die misbrauchende Bedeutung des Wortes; und kann nur dienen, Ungerechtigkeiten mit einem eiteln Vorwand von Recht zu bekleiden. Aber noch eine eigene Schwierigkeit hierbei ist, daß Grotius jene unter Völkern bewilligte Impunität, die er mit dem Namen von Völkerrecht benennet, und auf gemeine Völkersitte gründet, mit nichts andern als bloß einzelnen Beispielen belegt. Was einmal etwa, hier oder da, von diesem oder jenem Volk, in diesem oder jenem Zeitalter, bei diesen oder jenen Umständen geschehen ist, beweiset bei weitem doch noch keine gemeine Völkersitte, vielweniger ein anerkanntes Völkerrecht. Und Grotius hatte oben an einem andern Ort auch wirklich selbst schon die Bemerkung gemacht, daß einzelne Thatsachen und oft widereinanderlaufende Beispiele keinesweges an und für sich zu Begründung einer gemeinen Sitte oder eines gemeinen Rechts angeführt werden können. Und doch giebt er, nur bloß einzelnen Thatsachen zufolge, seinem sogenannten Völkerrecht (als gemeiner Völkersitte) eine so übertriebene Ausdehnung, daß er auch das Morden der Geisseln, der Gefangenen, der Kinder und Weiber und Alten — nur weil etwa ein roher Krieger sich bisweilen dergleichen Excesse, unter einem falschen Begriff von Wasfenlicenz, erlaubt, zum Völkerrecht zu rechnen kein Bedenken trägt; ob er gleich selbst nachher dies alles nach den Grundsätzen des natürlichen Rechts wieder aufhebet oder beschränkt. Ich habe es für nöthig gehalten, diese allgemeine Erinnerung vorangehen zu lassen, um hiernach bei der folgenden Deduktion der besondern Feindesrechte einen Theil der Grotianischen Sätze richtig würdigen und beurtheilen zu können.

Gewalt über Leib und Leben des Feindes.

Völkerrecht (Völkersitte) unterscheidet sich hier vom Naturrecht auf eine zweifache Art. Gleichwie es in der Ausdehnung dieser Gewalt mehr als das Naturrecht gestattet, so beschränkt es hingegen die natürliche Freiheit in der Art sie zu gebrauchen.

I. In Ansehung der Ausdehnung erstreckt sich jene Gewalt den Feind zu tödten, nach Völkerrecht nicht nur unmittelbar

1. auf die Person derer, welche ihre Waffen wirklich gegen den andern gebrauchen; sondern auch
2. auf alle Unterthanen eines feindlichen Staats ohne Unterscheid, so weit sie dem andern gefährlich werden können; auch außerhalb des Feindes Gebiet; doch ohne das Territorialrecht eines neutralen Staats zu verletzen. Nicht weniger
3. auf die in einem feindlichen Lande befindliche fremde Personen; ingleichen
4. auf Kinder und Weiber und Gefangene — auch wenn sie sich auf Diskretion ergeben hätten. (Und doch selbst rohe Gothen saonten nach der aus Augustinus angeführten Stelle derer, die sich demüthigten und um Erbarmen flehten. *Quod belli iure fieri licuisset, illicitum sibi esse iudicarunt.* In den Worten „*belli iure licuisset*“, liegt ein Mißverstand. Sowohl hier als an vielen andern Orten heißt *belli ius* wohl nichts anders als Kriegsgewalt oder

höchstens ein angemessenes Recht, und „*licuisset*“ nichts anders, als was einer physisch oder seinen Kräften nach ungehindert werden kann. Von eigentlichem Recht ist keine Rede. Dies lehrt das folgende „*illicitum*.“ Aber wie oft verwirret man sich durch solche Ambiguitäten! *Sermonis errore fallimur*)

5. auf Geißeln (weil die Thessalier einmal zweihundert und funfzig Geißeln, oder die Römer dreihundert Völker tödteten, beweiset das schon gemeine Völkersitte?)

Anmerkung.

Dergleichen Härte wird von den Geschichtschreibern öfters mit Talionsrecht, oder auch dem hartnäckigen Widerstand entschuldigt. Grotius findet diese Entschuldigung unzureichend. Ist es aber wohl besser, vollends ohne alle Entschuldigung eine solche Strenge schlechthin für ein Feindesrecht gelten zu machen?

II. In Ansehung der Art: aber ist nach Völkerrecht (Völkersitte), wenigstens bei gesittetern Völkern, die Gefahren des Krieges nicht zu sehr zu vergrößern, und die Häupter des Krieges nicht selbst — mehr noch als bei der offenen Waffengewalt, zu exponiren, manches nicht erlaubt, was nach dem bloß natürlichen Recht gegen einen Feind wohl zugelassen wäre. Insbesondere gehören dahin Giftgebrauch — Brunnenvergiftung, vergiftete Waffen 2c. (*clandestina scelera* bei Livius), Mord, Verrätherei (wenigstens wenn der Verräther dadurch seinen Pflichten untreu wird) 2c. Wollüstige Mißhandlungen, gewaltames Schänden der Weiber und Töchter, können ohnedies nicht zu den vernünftigen Absichten des Krieges dienen, und sind daher durchaus strafwürdig.

E r o b e r u n g s r e c h t.

Wer tödten darf, der darf auch plündern. Feindliches Eigenthum — Festungen, Häfen, Städte, Schiffe, Früchte (Geld und Waffen) u. — so weit der Feind durch Gewalt oder List derselben sich bemächtigen kann, darf er nach dem reinen Völkerrecht (impune) verderben, zerstören, oder nach Wohlgefallen verwenden und gebrauchen. Auch heilige oder religiöse Dörfer und Gebäude — Tempel, Begräbniß-Dörfer u. hören wegen irgend einer religiösen Bestimmung doch nicht auf, ein Eigenthum des Staats zu seyn, und sind darum auf gleiche Weise der feindlichen Gewalt unterworfen. Marcellus führte den Schmuck und Kostbarkeiten aus den Tempeln von Syrakus nach Rom. Nie aber darf ein Feind, auch nach diesem erkannten Völkerrecht, etwas gegen die Religion handeln, zu der er sich selbst bekennet; noch auch Todte mishandeln: weil das Begräbnißrecht (nach dem obigen) auch ein unter Völkern gültiges Recht.

Ob nun aber auf Feindesgüter auch ein rechtmäßiges Eigenthum gegründet werden kann? — Wohl darf ich auch nach dem reinen Naturrecht soviel (oder dem schuldigen Theil zu einer billigen Strafe auch etwas mehr) von einem fremden Eigenthum mir zueignen, als zur Befriedigung meiner rechtlichen Forderung nöthig ist. Aber Völkerrecht (Völkersitte) gestattet als einen eignen Effekt des feierlichen Krieges, nebst der vorhin beschriebenen Impunität quoad actus, auch quoad bona hostilia ein unbegrenztes Eigenthum über alles Eroberte (sine

sine modoque.) *Bello capta capientium fiunt*, wie *occupata occupantium*. Nur kommt es hierbei noch darauf an: wann und unter welchem Charakter etwas für eine wahre Eroberung zu halten sei? Eine Grundbedingung (*ex placito gentium*, nach Grotianischem Ausdruck) ist:

Daß die in Besitz genommene Sache nun wahr scheinlich von dem andern nicht wieder erlangt werden könne, und für dessen Verfolgung genug gesichert sey.

In näherer Anwendung also

1. auf bewegliche Güter:

Daß die Sache nun schon ins feindliche Gebiet (unter feindliche Bedeckung) übergegangen; wenn z. B. eroberte Schiffe schon in die Häfen oder zur Lagerstadt einer ganzen Flotte aufgebracht worden sind, Nach dem neuern europäischen Völkerrecht hat man es dahin bestimmt, daß die Sache vier und zwanzig Stunden in Feindes Gewalt müsse gewesen seyn.

2. auf Ländereien (unbewegliche Güter).

Daß ein eingenommenes Land gegen einen neuen Angriff mit hinlänglichen Befestigungen verwahret und gesichert sey. (Beiläufig daher über die Benennung „Territorium“,: vielleicht *a terrere*).

In der Natur der Eroberung liegt es schon, daß, was man von einem Feinde erobern will, auch wirklich als Feindeseigenthum muß angesehen werden können. Auswärtigen (Neutraken) zugehörige, obgleich etwa in dem feindlichen Gebiet oder einer feindlichen Proprietät (z. B. feindlichen Schiffen) befindliche Güter können nicht als Feindesgut betrachtet, und müssen daher ihrem Eigenthümer restituirt werden. Wohl

aber gilt für Feindeseigenthum, was der Feind auch selbst zuvor etwa, nach gleichem Kriegsrecht, von einem Dritten erobert hatte; und der, dem es abgenommen worden, kann es nun nicht von dem neuen Besitzer vindiciren. Mit dem nemlichen Recht (*iure belli*), wie dieser nun es nimmt, hatte jener es auch genommen.

Aber eine bei den Rechtsinterpreten viel streitigere Frage ist: ob das eroberte feindliche Gut ein Eigenthum des Staats, oder der sich dessen bemächtiaenden Individuen werde (*manu capientium*)? — Nicht zu bezweifeln ist es, daß Völker eines sowohl als das andere zu Sitte und Recht unter sich machen konnten. Nun aber ist die Frage: welches von beiden sie dazu wirklich gemacht?

Nach einem Grundsatz des Völkerrechts gilt

Feindesgut für freistehendes Gut; und Kriegsokkupation, wie jede andere Okkupation, z. B. Fischerrei, Jagd etc. kann sowohl mittelbar als unmittelbar geschehen.

Mittelbar, d. h. durch die zur Kriegsrüstung eines Staats verpflichtete Personen. Und wenn durch diese dem Feinde etwas abgenommen worden, so geschehe es entweder

1. durch einen Gemeinakt (*actus publicus seu communis*) wie z. B. Grundstücke und Ländereien durch ein ganzes Korps besetzt und eingenommen werden; oder
2. durch einen Privatakt (*actus singulorum*). Und nun
 - a. im wirklichen Dienst: auf Ordre und Geheiß der Kriegsbefehlshaber; oder
 - b. außer der ordentlichen Kriegsfunktion: was etwa

einer für sich, obgleich mit Erlaubniß seiner Oberrn unternimmt, z. B. freiwillige Streifereien.

Hieraus bilden sich einige Bestimmungen.

Erstens. Feindliche Ländereien, die nur durch einen Gemeinakt erobert werden können, gehören darum auch der Gemeinschaft des Staats.

Zweitens. Auch bewegliches Gut, das von Einzelnen zwar, aber in ihren ordentlichen Dienstverrichtungen, wobei sie bloß als Stellvertreter des Staats anzusehen, dem sie verpflichtet sind, gewonnen worden ist, wird zunächst ein Eigenthum des Staats, dem das Recht zusteht, solches nach Wohlgefallen zu vertheilen. Bei Marathon und Plataen durfte niemand für sich etwas von der Beute entwenden. Nach der Schlacht bei Kannas wurde der Raub nach Karthago abgeführt. Die Franken (nach Gregor von Tours) vertheilten die Beute durchs Loos. Und von den Römern liest man (bei Dionys. Halikarnassens.): „*Quaecunque ex hostibus per virtutem capta sunt, ea lex iubet publica esse.*“ Der Imperator oder der Senat ließ das erbeutete Gut verkaufen (*sub hasta*) und das erlöste Geld (*manubiae*) wurde in den öffentlichen Schatz gelegt. Ein Theil wurde auch bisweilen den Göttern zur Ehre bestimmt, oder unter die Soldaten nach Rang oder Verdienst vertheilt; oder manchmal auch preisgegeben (*direptio*): wie z. B. Camillus bei Veji, Aemilius Paulus, nachdem er den Perseus besiegt; Lukullus nach dem Siege über Tigranes, und andere gethan. Nur sind oft träge Streiter sehr rüstige Plünderer, und verzehren den Lohn der Tapfern. Auch der Imperator mußte dem

dem Staat von der Beute Rechenschaft ableaen. Kato eiferte gegen den gewöhnlichen Unterschleif (peculatus). „Fures privatorum furtorum in nervo atque compedibus ætatem agunt. Fures *publici* in auro atque purpura.“ Eben so auch Cicero gegen Verres!

Drittens. Mobilien, die außer dem wirklichen Dienst von Individuen erbeutet werden sunt occupantium (wosern nicht durch besondere Staatsgesetze schon etwas anderes verordnet ist).

Viertens. Was Bundesgenossen oder Freiwillige, die auf ihre eigene Kosten dienen, ohne Sold, für sich erbeuten, wird, der gewöhnlichen Sitte nach, zur Vergütung ihrer Mühe, ihnen als Eigenthum überlassen.

Fünftens. Dinge von zu geringem Werth, als daß man sie dem Staat zuschlagen sollte, werden auch Unterthanen, wenn sie sich derer bemächtigt, eigenthümlich zugestanden, z. B. bei Schiffsplünderungen, was nicht über zehn Skudi beträgt; und bei mehreren Nationen ist den Soldaten ein bestimmter Theil der Beute festgesetzt.

Recht über Gefangene. Siegerherrschaft.

Wie weit erstreckt sich Siegerrecht,
I. in Ansehung einzelner Gefangenen?

Nach dem reinen Naturrecht ist kein Mensch des andern Sklave. Aber werden kann er es, durch Vertrag oder Verbrechen (*pacto vel delicto*). Das willkürliche (Geist des Grotius.)

Völkerrecht hat zu Vermeidung eines noch größern Uebels, eine Art von Knechtschaft introducirt, die über beides (Vertrag und Verbrechen) hinaus, auch auf solche ausgedehnt wird, die ganz unschuldiger Weise und durch Zufall, z. B. bei unvermuthet ausbrechendem Kriege, in feindliche Gewalt gerathen sind. Mehrere Völker, um einander desto williger zu machen, jenes harten Rechts, des Mordens der gefangenen Feinde sich zu enthalten, setzten für jenen strengeren Gebrauch, den etwas mildern: Knechtschaft für Tod. Und diese Knechtschaft wurde noch auf eine zweifache Art erweitert.

a. In Absicht der Person — auch auf die Kinder und Nachkommen des Gefangenen (von Seiten der Mutter, weil man wohl immer wissen kann, wer die Mutter, nicht so aber, wer der Vater eines Kindes sei). Und man hielt dies darum nicht für ungerecht; weil bei jenem Recht des Mordens der Eltern die Kinder überall ihr Daseyn nicht erhalten hätten.

b. In Absicht des Effekts gab man derselben eine völlig unbegrenzte Ausdehnung: der Sklave mußte alles thun und alles leiden. Auch seine Güter und Rechte (was nicht an sich schlechthin unveräußerlich und bloß personell, z. B. Paternität) giengen auf den Herrn über. Und da die Gefangene, wie eine andere Beute angesehen wurden, so fanden auch in Ansehung des Punkts — wem sie gehören sollten, die obige Bestimmungen statt. Da dies alles aber nur ein äußeres und willkürliches Recht, so konnte es dem Gefangenen im Geringsten nicht gewehrt seyn, sich und das seinige durch die Flucht (nicht bloß in seine Heimath, sondern wohin er immer

kann und will) zu retten: so wie einer etwa auch bei Abgang einer äußern gesetzlichen Feierlichkeit nun doch mit gutem Gewissen behalten dürfte, was durch Testament ihm wirklich zugeschieden war. Nimirum quia hoc ius captivitatis ita ius est, ut alio sensu plerumque & iniuria sit. Daß solche Flüchtige, wenn sie ertappt worden, hart gezüchtigt werden, beweiset nichts dagegen: „Nam & hæc & multa talia faciunt potentiores, non quia æqua sunt, sed quia ipsis expedit.“ Über Gewalt ist dem Gefangenen gegen seinen Herrn nicht erlaubt; denn dadurch würde auch jenes äußere Recht zerstört.

Doch! dies Recht über Gefangene war darum nicht immer und überall unter den Völkern gültig. Schon bei den Juden wurde unschuldigen Sklaven eine Zuflucht gegönnt. Daher vielleicht auch das Recht — auf Fränkischen Boden auf die Freiheit sich zu berufen. Und seit Einführung des Christenthums haben alle christliche Völker miteinander (wie Sokrates schon vergeblich geprediget hatte) jenes harte Recht, Gefangene zu Sklaven zu machen, völlig abgeschafft; weil es dem sanften Geist der Christusreligion zuwider war, vom Morden der Menschen um keinen geringern Preis, als Knechtschaft — abzusehen. Und man begnüget sich nun, die Gefangene bis zur Auslösung zu verwahren.

II. In Ansehung ganzer bezwungener Völker.

Wenn es Recht war, einzelne Gefangene zur Knechtschaft zu verdammen: so war es freilich auch wohl Recht, ein bezwungenes Volk zum Gehorsam zu zwingen. Wer siegt, darf herrschen: wurde seit Ninus (nach Justin) ein herrschender Grundsatz unter Völkern. Ariovist berief sich darauf gegen Cäsar.

Eine solche Siegerherrschaft ist auf eine dreifache Weise gedenkbar:

indem der Sieger bloß in die vorhin bestimmte Rechte des vorigen Regenten tritt; oder

indem er selbst die Grundgewalt des Volks auf sich überführt, und damit auch das Recht der Veräußerung sich zueignet (*regnum patrimoniale*); oder

indem er das eroberte Land einem andern Staat völlig einverleibt (wie die *provinciae Rom.*), so daß das überwundene Volk kein Volk mehr ist, sondern eine große Familie, die er mit Herrengewalt (*potestate herili*) regiert.

Und wenn die Güter und Rechte einzelner Gefangenen ein Eigenthum des Siegers werden konnten, so können freilich wohl auch die Güter eines bezwungenen Volks (*bona universitatis corporalia & incorporalia*), als ein Accessorium des Volks, in die Gewalt des Siegers übergehen. „*Quidquid Romani tot triumphis partum congestumque possident, id omne nostrum cum ipsis dominis futurum est*„; so redet Hannibal seine Krieger an. Und Alexander M., nachdem er von Theben Meister geworden, konnte nun auch den Thebanern die hundert Talente erlassen, womit sie dem Thebanischen Staat verschuldet waren. Eine gleiche Befreiung ertheilte Cäsar den Bürgern von Dyrrhachium: wiewohl das nur ein Bürgerkrieg, nicht eigentlich ein Völkerkrieg war.

P o s t l i m i n i u m.

Postliminium (von post und limen: qf. reditus in *limen* h. e. in fines publicos) bezeichnet das durch solche Wiederkunft erlangte Recht. Zwei Arten desselben bei den Römischen Rechtsauslegern: *reversio* und *receptio*.

I. Von Seiten der zurückkehrenden Personen: ents weder sind es

1. Friedensgefangene, d. h. solche, die in Friedenszeiten etwa schon in einem andern Staat sich aufgehalten, und zufällig bei plötzlich entstandenem Kriege in die Gefangenschaft gerathen; oder
2. eigentlich Kriegsgefangene.

II. Von Seiten der wieder zuerlangenden Güter: das hin gehören, (nebst Dienstleuten,) Grundstücke, Ländereien, und was dem Boden adhärirt — Gebäude, Nutzungen, Jurisdiktion zc. *Mobilia postliminio non redeunt*: ist Regel im Recht.

Zwischen Friedens- und Kriegsgefangenen ist der Unterscheid, daß jene, wenn nicht anders konvenirt worden, immer das Postliminium zu genießen haben; diese hingegen, ohne eine anderweite Konvention es nicht genießen. Und warum? Krieger sollten mehr auf ihre eigene Tapferkeit, als auf eine künftig zuhoffende Befreiung sich verlassen. Andere unschuldige Personen aber konnte man etwa während dem Kriege aus guten Ursachen anhalten, aber nach geendigtem Kriege war nun nichts, das ihre Entlassung hindern könnte.

Die Art, wie jemand sich der fremden Gewalt entz

ziehet — durch die Flucht oder freiwillige Auslieferung, macht dabei nichts.

Ex postliminio erlanget er nun auch alle bei andern friedlichen Mächten etwa habende Güter und Rechte wieder, wie er sie vorhin besessen hatte. Denn dies alles war nur ein Accessorium von der Person. Und wer iure belli ein Recht darauf erlangte, hatte es nur besdingt, so lange die Person in seiner Gewalt verbleiben würde. Ein Dritter hält ihn nun mit eben dem Recht für frei, mit dem er ihn zuvor für einen Gefangenen hielt. Und was an sich ein Gegenstand des Postliminiums war, konnte auch nur unter der vorigen Bedingung auf eine gültige Weise veräußert werden. Jeder andere erhält aber auch auf gleiche Weise nun wieder das nemliche Recht gegen ihn, das er vorher gehabt.

Eine Ausnahme von Postliminium ist, wenn jemand sich selbst durch Konvention an den Feind ergeben hat.

Nach bürgerlichen Gesetzen wurde das postliminium auf mancherlei Weise theils eingeschränkt, z. B. bei Ueberläufern u. theils erweitert. So galt z. B. gegen Gefangene keine Präskription.

Ueberall aber bedarf es keines Postliminiums in Ansehung dessen, was auf räuberische Art (außer dem feierlichen Kriege) entrisen worden ist; weil hier das vorige Eigenthum als unverändert angesehen wird, und jedem freigelassen ist, es, wie er kann, zu vindiciren.

In frühern rohen Zeiten, wo man Auswärtige gleichsam als Feinde betrachtete, hatte das Recht des Postliminium auch wohl unter unfeindlichen Nationen statt.

T e m p e r a t u r
 jener äußern strengen Kriegsrechte
 nach Grundsätzen
 der innern wesentlichen Gerechtigkeit.

Alle bisher aufgezählte Rechte kriegender Völker hatten nur einzig ihre Beziehung auf äußere Impunität und äußeres Menschengerecht, d. h. nur so weit hatten Völker etwa, unter der Bedingung des feierlichen Krieges (der Indiktion), dies alles, in Betracht ihres gemeinschaftlichen Vortheils — um nicht wider Willen in fremde Streitigkeiten und Entscheidung fremder Rechte verwickelt zu werden, oder von irgend einer fremden Beurtheilung sich abhängig zu machen, als Recht unter sich äußerlich gelten zu lassen, für gut gefunden, daß keiner nun dem andern es wehren; keiner an dem andern es rächen wolle. Für die innere und wesentliche Gerechtigkeit wurde durch jene bloß äußere und willkürliche Bestimmungen, des Nichtwehrens, Nichtstrafens, überall nichts entschieden; sondern jeder Parthei eines feierlichen Krieges die Gerechtigkeit ihrer Sache ganz allein überlassen. Und nach den Grundsätzen der wahren natürlichen Gerechtigkeit: (*ex æquo & bono*) müssen nun auch die Kriegserlaubnisse in gar viel engere Grenzen zusammengezogen und gar viel anders bestimmt werden, als in Absicht auf bloß äußere Impunität, als ein sogenanntes, vermeintes, uneigentliches Recht.

Also:

1. *Circa causam belli*. Ob man nun schon die beide

Partheien eines feierlichen Krieges (nach jenem willkürlichen Völkerrecht) als gerecht äußerlich gelten lassen: so handelt nicht darum weniger der, so mit Wissen und Vorsatz, ohne eine gerechte und zureichende Ursache, den andern bekriegt, der natürlichen innern Gerechtigkeit zuwider, und ist im Gewissen verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. Auch der, so einen ungerechten Krieg mit Wissen befördert, oder mit dazu gewirkt, oder auch unschuldiger Weise dadurch etwas an sich gebracht, was dem andern gehört und was er unter keinem andern Rechtstitel (z. B. consensus, delictum, compensatio) zu fordern hatte, ist gleichfalls zur Restitution verbunden. „Populus Rom. (sagt Valerius Maximus) — etli ærarium pecunia, fines agris auctos animadvertibat; tamen quia *parum liquida fide* id ab imperatore gestum videbatur, maxima cura conquisitos redemit.

2. Circa *cadem* hostis. Auch bei einer gerechten Ursache zum Krieg giebet die natürliche Gerechtigkeit keine unbegrenzte Gewalt über die Feinde. Unmäßige, zu weit getriebene Rache ist Grausamkeit: und wer sie übt, machet sich selbst schuldig. „An æquum sit (fragen die Platãenser in der Isokratischen Rede) ob *tantilla peccata* tam graves & iniquas pœnas exigere? „Nur wenn wir uns selbst und das Unsrige nicht anders schützen können, ist Feindestod gerecht. Tod als Strafe setzt Todeswürdigkeit voraus.

3. Circa *supplices*. Feindesverbrechen, wie andere Vergehungen überhaupt, können von einer dreifachen Beschaffenheit seyn. War es vorsätzlich überlegte Verleumdung, recht wissentliche und geflissene Injurie? oder bloß unglücklicher, nicht in unserer Gewalt gestandener

Zufall (infortunium)? oder ein Mittel zwischen beiden — nicht schuldlos, aber auch nicht ganz freiwillig, wie z. B. bei einer gewissen Art von Nothwendigkeit, bei gereizter Leidenschaft zc. (culpa media).

Vorsätzlich Ungerechte sind zur Restitution verbunden, und verdienen Strafe. In etwas Schuldige leisten Ersatz, meistens ohne Strafe. Bloss Unglückliche — keines von beiden. Schon mindere Schuld haben die, so durch anderer Ansehen etwa zur Theilnehmung verführt worden, als die Häupter und Urheber ungerichter und gewaltthätiger Unternehmungen. „Quoniam defectionis auctores meritas poenas — habent: quid placet de innoxia multitudine fieri? Tandem ignotum est,“ (bei Livius). Und sie selbst, die Urheber des Krieges, wiefern sie aus scheinbaranständigen Antrieben — pro fide, pro fœdere, pro libertate, die Waffen ergriffen, verdienen Nachsicht und Schonen: um so mehr, wenn sie selbst keiner Grausamkeiten sich schuldig gemacht. „Eti aliqua culpa tenemur erroris humani, a scelere certe liberati sumus.“ Der edle Feind schont Feindesblut. Er kämpft um Sieg: erkennet und ehret die Menschheit in den Ueberwundenen. Großmüthiges Vergeben ist königliche Tugend.

4. Circa innocentes & inermes. Oft schonet der menschliche Krieger um der Unschuldigen willen auch der Schuldigen; will' nicht alles mit der Wurzel vertilgen und zerstören. Auch ein gerechtes Unternehmen wird ihm schwer, wenn zu viele Unschuldige zu vieles dabei leiden müßten. „Puerum ætas excuset; Feminam sexus.“ Ich kriege nicht mit Weibern — sagte Alexander; mein Feind muß bewaffnet seyn. „Sunt apud bonos belli leges (andere Gesetze, als bloss Sitte und Impunität).

Bei der Eroberung von Veji gebot Kamillus — keine Hand an einen Unbewaffneten zu legen. Gelehrte und Künstler und Kauf- und Ackerleute und Handwerker — auch entwaffnete Feinde gehören alle in diese Klasse. Hostem pugnans necessestas perimat, non voluntas (nach Augustinus).

5. Circa *deditionem*. Gerechter Weise darf einem Feind, der unter Bedingung seines Lebens sich ergeben will, es nie verweigert, und auch denen, die ohne Beding und auf Diskretion sich dem Sieger unterworfen, das Leben nicht genommen werden. Trucidare deditos scævum (nach Tacitus). Etwas Talion zu üben — die ohnehin den Unschuldigen nie treffen darf; oder sich desto schreckbarer zu machen; oder dem Feinde seinen hartnäckigen Widerstand desto mehr entgelten zu lassen; oder wegen eines vorhin erlittenen Verlusts nun seinen Zorn auszuschütten — dies alles ist nicht zureichend, eine gerechte Ausnahme von jener Regel zu begründen. Auch bei wirklich todeswürdigen Verbrechen nimmt der Weise und Gerechte auf die Menge der Gleichschuldigen Bedacht, und beschränkt, um nicht zu viele miteins zu verderben, seine Strafe. „Quid tollit iram sapientis? fragt Seneka: „*turba peccantium.*“

6. Circa *obsides*. Nach einem Mißbegriff voriger Zeiten, daß jedem Menschen ein Recht zukomme, über sein Leben so völlig, wie über jede andere Proprietät zu disponiren, und daß dies Recht der Individuen in der bürgerlichen Vereinigung dem Staat übertragen worden, war es weniger zu verwundern, wenn Feinde sich besrechtiget glaubten, die vom Staat gegebene Geißeln, wie unschuldig sie auch für sich selbst waren, tödten zu können. Da aber nach den Grundsätzen einer reinern

und bessern Philosophie niemand durch bloße Einwilligung, wenn er es nicht durch schwere Verbrechen verursacht, irgend einem andern ein Recht über sein oder eines andern Leben geben kann, und Gott allein der oberste Herr des Lebens ist: so kann auch eine solche Anmaßung schlechthin mit den Regeln der Gerechtigkeit nicht bestehen. Narses erkannte diese Wahrheit und fand es zu hart, das Unrecht eines Staats durch der unschuldigen Geißeln Tod zu rächen. Und der Etrusker König ehrte noch selbst die Klölia, nachdem sie mit heroischem Muth sich in Freiheit gesetzt. — Ueberall sollten Regenten, Menschenblut zu schonen, jedes unnütze Gefecht mit strenger Aufsicht vermeiden und verhindern.

7. *Circa vastationes.* Ungerecht und thöricht ist es, Feindesgut und Feindesland ohne dringende Ursach, ohne Absicht und ohne Nutzen, muthwillig zu verderben. Der gedenkbar wichtigste Vortheil ist, wenn eine solche Verheerung ein Mittel wäre, den Krieg zu endigen oder zu verkürzen. Aber diese Absicht findet nicht statt: Wenn man die feindliche Güter schon so in seine Gewalt gebrauchet, daß der Feind sie nicht wider uns gebrauchen kann, wie z. B. nach einem vollen Siege. Cicero mißbilliget darum die Zerstörung von Korinth, und nennet es einen verhassten und unwürdigen Krieg, den man gegen Mauern und Häuser und Balken und Säulen führt.

Wenn man gegründete Hoffnung zu siegen und des Feindes Eigenthum bald selbst zu besitzen hat. So ward es (bei Polyb) dem Macedonischen Philipp zum Vorwurf gemacht, daß er nur umherziehe, Städte zu verbrennen und zu zerstören, und die Belohnungen der Sieger damit selbst vernichte.

Wenn der Feind dadurch nicht geschwächt wird, sondern ihm noch hinreichende andere Hülfquellen offen bleiben. „Was gewinnen wir, fragte Archdam, (bei Thucydides), wenn wir auch das Attische Gebiet verheeren, indes noch andere Länder und die freie Zufuhr vom Meer ihnen geöffnet bleibt?„ Und in diesem Fall sollte die Ugrikultur mit allem zugehörigen — Arbeiter, Vieh, Geräthschaften, Saat &c. von beiden kriegenden Theilen immer in Schutz genommen werden.

Wenn es für die Absichten des Krieges unbedeutende, unchädliche und ungefährliche Dinge sind — Kunstwerke, z. B. Bildsäulen, Malereien &c. prächtige Gebäude, heilige Gefässe, Kirchenornat, alte Denkmäler, Gräber &c. Cicero preiset den humanen Sieger Marcellus, der bei Eroberung von Syrakus alle öffentliche und besondere Gebäude in Schutz nahm. „Es ist Wuth, sagt Polyb, Dinge zu verderben, nur um zu verderben, ohne dadurch den Feind zu schwächen, oder sich stärker zu machen.“ *Homo quisquis urbes vastat & Diis Manibus sedes sacratas templaque*, haut recte sapit. Nam similis ipsum pestis excidii manet (Euripides).

Jene gerechte und billige Mäßigung empfiehlt sich noch besonders durch die Betrachtung wichtiger Vortheile, die sie begleiten. Man kommet der Verzweiflung eines erbitterten Feindes zuvor, indem man ihm Hoffnung läßt, sein Eigenthum zu erhalten. Man erhöhet die Meinung von dem eigenen Vertrauen auf Ueberlegenheit und Sieg. Man gewinnt durch Aemenz und edelmüthiges schonendes Betragen, bei hinreichender Macht zu schaden, oft selbst der Feinde Herz und brins

get sie zu billigen und friedlichen Gesinnungen zurück. So schonte August der Pannonier. „Sperabat fore ut sic eos *sine vi* sibi adiungeret.“ Siebenzig tausend gewaffnete Lingoner kehrten wieder zum Gehorsam der Römer zurück, „quod contra expectationem *inviolati*, nihil ex rebus suis amiserant „

8. Circa *occupationes*. Nach der natürlichen Gerechtigkeit darf niemand einem andern mehr nehmen, als dieser ihm zu geben schuldig ist. Etwa darf man auch zu seiner Sicherheit, so lang es nöthig ist, eine fremde Sache in Verwahrung nehmen; aber nicht darum sich eigen machen. Schuldigkeit kann etwas seyn, *ex re* oder *ex pœna*. Nur in dem erstern Fall haften auch die Unterthanen mit ihren Gütern für den Staat (qf. *ex communi pactione*); so daß auch das Vermögen feindlicher Unterthanen dafür angegriffen werden darf. Nicht aber in dem letzten Fall. Jeder muß an den sich halten, der Strafe verdient; nicht an den Unschuldigen. Auch der Unterthan muß nicht für seine Obern gestraft werden. Schuldigkeit kann etwas seyn, *ex debito primario* vel *subnascente* (*principali* vel *accessorio*: letzteres z. B. ob *impensas*). Kriegsokkupation, so weit sie zu Befriedigung dieser Forderungen nöthig war, ist zwar im strengen Sinn gerecht. Aber Mitleidigkeit und Humanität, in Ansehung derer, die unschuldig derum leiden müssen, kann nach Verhältnis der Personen, z. B. eines sehr reichen Glaubigers und armen Schuldners, jenes strenge Recht beschränken.

9. Circa *captivos*. Wo Knechtschaft der Gefangenen nun einmal eingeführt (willkürliche Sitte und natürliches Recht hätte Grotius hier nicht wieder vermischen sollen), muß wenigstens diese Art der Erwerbung, wie

vorhin in Ansehung der dinglichen Proprietät, nach der Größe des Debiti (*primarii vel subnascentis*) abgemessen seyn. Eine solche Knechtschaft — als Folge einer gewissen Verbürgung für den Staat (qf. ex fideiussione) muß doch immer von jener andern Knechtschaft — als Folge eines Verbrechens, verschieden bleiben. Höchstens kann sie nur für eine beständige Verpflichtung zu beständigen Diensten genommen werden. Bei weitem reichet nach natürlichem Recht die Gewalt über Sklaven so weit nicht, als etwa nach mancher Völker-Sitte. Sklaven hören nicht auf Menschen zu seyn. Auch Sklavenrecht ist doch gemeines Menschenrecht, Mag dann der Herr innerhalb seines Hauses, als einer kleinen Republik, auch das Recht über Leben und Tod gegen Sklaven üben! aber anders doch nicht, wie die Staatsobrigkeit es auch gegen Bürger übt. Nie muß der Herr seine Knechte mit Schlägen mißhandeln: und darum wurde nach mosaischem Gesetz einem Knecht oder Magd, dem der Herr ein Auge oder einen Zahn ausgeschlagen hatte, die Freiheit gestattet. Nie muß der Herr seine Knechte mit unmäßiger Arbeit überladen: wohin die Sabbatsstiftung, als Nachlaß der Dienstarbeiten, und Erholung, mit ihre Beziehung hatte. Und überall sollte der Name eines Familienvaters auch in Ansehung der Dienstboten schon mehr Humanität empfehlen, als der eines Herrn oder Despoten! „*Familia magis patres, quam domini vocantur.*“ Und für ihre Arbeit gebühret den Knechten auch Kleidung und Unterhalt. Eine gewisse Art von Eigenthum (*peculium*) kann auch mit dieser strengen Knechtschaft wohl bestehen. Was ein Knecht etwa an seinen Bedürfnissen sich selbst abbricht (*suum genium defraudans*), oder in ge-

gönnten Ruhestunden, sich besonders erwirbt; oder für Dienste, wie man sie mehr von Freunden als Knechten erwartet, zur Belohnung erhält u. ist sein. Aus dem, daß der Sklave ohne seines Herrn Willen nichts eigenes haben konnte, folget noch nicht, daß er nun überall nichts habe (*Non ideo nihil habet servus, quia non est habiturus, si dominus illum habere noluerit. SENECA*). Von diesem Eigenthum strekten zuweilen auch Knechte bei besondern Vorfällen, z. B. Aussteuerung oder Auslösung der Kinder, ihren Herren etwas vor. Auch manche bürgerliche Gesetze zogen Herrengewalt schon etwas mehr in die Grenzen der natürlichen Billigkeit ein. Wegen Sävitien, Hunger oder unerträglichen Mißhandlungen durfte der Knecht bei den Griechen auf Verkauf sich berufen, und bei den Römern zu den Bildsäulen seine Zuflucht nehmen. Manumission war jedoch mehr eine freiwillige Belohnung treuer und langwieriger Dienste. In Ansehung der Sklavenkinder, die erst noch gehohren werden sollten, scheint es nicht ungerath zu seyn — wiefern die Eltern durch eigene Verbrechen des Todes würdig gewesen wären; auch die Kinder, welche ihr Daseyn alsdann nicht erhalten haben würden, auch zum Dienst dafür zu verpflichten. In Ansehung der Kriegsgefangenen aber, die also nur *ex debito civitatis* in die Knechtschaft gerathen sind, können wohl auch die schon vorhandene Kinder, wie die Eltern selbst, nicht aber schlechtthin die nachher erzeugte Kinder, es wäre dann z. B. bis zum Ersaz der von dem Herrn aufgewandten Unterhaltungskosten, zu solchem Dienst verpflichtet werden. — Wo aber Knechtschaft der Gefangenen nicht eingeführt, findet Auswechselung oder Auslösung statt. Letztere muß nach der

Menschlichkeit bestimmt werden, daß wenigstens der Gefangene nicht seiner Nothdurft dadurch beraubt werde; um so mehr, da auch bürgerliche Gesetze einem der durch eigenes Versehen verschuldet worden, doch den nothwendigen Lebensunterhalt übrig lassen. Edel ist es, denen, welchen das Loos des Krieges Leben geschenkt, auch Freiheit zu schenken.

10. Circa imperium. Wenn Humanität und Gerechtigkeit gegen einzelne Menschen schon nothwendig und rühmlich ist: wie vielmehr ist sie es gegen eine große Menge von Menschen, oder ein ganzes Volk! So viele Weise haben es als einen Grundsatz erkannt, daß Krieg nur dienen müsse, Frieden zu gründen und zu befestigen. Und so viel Krieger älterer Zeiten wollten zwar Sicherheit gegen fremde Gewalt sich schaffen; nicht aber mit fremdem Eigenthum sich bereichern und ihre Macht vergrößern: nur siegen — nicht herrschen. „Maiores nostri, religiosissimi mortales, schreibt Salust, nihil victis eripiebant præter iniuriæ licentiam.“

Sicherheit und Mäßigung gegen überwundene Feinde lassen sich auf vielfache Weise vereinigen:

Durch eine völlige und gleiche Staatsgemeinschaft, wie z. B. die Römer ganze feindliche Völkerschaften — Sabiner, Albaner, Lateiner &c. zu Bürgergenossen aufnahmen. Cæsar Gallos in *triumphum* duxit, idem in *curiam*. Oder

Durch Concession ihrer vorigen eigenen Herrschaftsrechte: nur etwa, wenn es nöthig wäre, mit Vorbehalt gewisser Besitzungen, Tribute &c. „Quia difficilius est, provincias *obtinere* quam *facere*: *facilius, vincere* quam *tueri*.“ Oder

Durch

Durch ein gewisses Temperament, mittelst Gestattung wenigstens eines Theils der obersten Gewalt, wofern es zu unsicher wäre, den Ueberwundenen eine völlige Unabhängigkeit zu überlassen: wie z. B. bei den Juden das Scepter noch gewissermassen in dem Synedrium blieb; oder wie so manche auswärtige Könige von Rom abhängig waren. *Instrumenta servitutis & reges.* Oder doch

Durch Beibehaltung ihrer anderweiten Freiheiten, Verfassungen, Sitten, Gesetze und Religion, wenn dann der Sicherheit halber die oberste Gewalt ihnen völlig entzogen werden mußte. So ließen die Gothen den überwundenen Römern ihre römische Gesetze; und Titus den bezwungenen Juden ihre jüdische Religion. Und überall

Durch unbeleidigende, unbedrückende, gelinde und wohlthätige Behandlung eines besiegten Volks: auch bei der völligsten und unbeschränktesten Herrschaft. Völker, wie einzelne Menschen, wenn die ihnen aufgelegte Last zu schwer, tragen sie mit Unwillen nur so lange, als sie tragen müssen. Nur dann ist eine Herrschaft festgegründet, wenn das Volk sich seines Herrschers freuet.

Welch eine heilsame Lehre für Sieger! (bei Tacitus)

„*Bellorum egregii fines, quoties ignoscendo transigitur.*“

II. Circa *postliminii carentiam.* Obgleich nach der strengen Regel des feierlichen Krieges alles was ein Feind dem andern abgenommen (wenn auch dieser zuvor ungerechter Weise einem Dritten es entrißen hätte) nun als Eigenthum dessen angesehen werden kann, der sich seiner bemächtigt hat: so erfordert dennoch die wahre und natürliche Gerechtigkeit, jenem ersten und

(Geist des Grotius.) R

wahren Eigenthümer, was ihm gehört, zu restituiren. Jenes durch die Regel des feierlichen Krieges begründete Eigenthum war ein bloß äußeres Eigenthum in Absicht auf Impunität. Das wahre oder innere Eigenthumsrecht, welches der zweite (ungerechte) Besitzer selbst nicht hatte, konnte daher auch auf den folgenden nicht übergehen. In iure interno *bellum iniustum latrocinio nihil distat*. Auch die Römer und andere Völker erkannten dieß natürliche Recht und handelten öfters darnach, wenn nach erhaltenem Siege von Verwendungs- oder Austheilung der Beute die Rede war. „*Præda pars sua cognoscentibus Latinis atque Hernicis (nach dem Siege über die Volsker) reddita*„ (nach Livius) — „*Præda ingens sociorum; accitque edicto domini ad res suas noscendas recipiendasque præstituta die*„ (nach dem Siege der Samniter über die Campaner) — „*Præda omnis, præterquam hominum captivorum (nach dem Siege des Gracchus bei Benevent) militi concessa est, & pecus exceptum est, quod intra XXX dies domini cognovissent*„ — Vom Nemilius, nach dem Siege über die Gallier, heißt es bei Polyb: „*Prædam iis reddidit, a quibus abacta fuerat*„ — Wäre es aber, daß dergleichen Güter schon z. B. durch Kauf, unschuldiger Weise, auf einen andern Besitzer gekommen, so kann dieser, was es ihn gekostet, insoweit dem Eigenthümer aufrechnen, als derselbe die Wiedererlangung seiner schon verlohrengegebenen Sache sich würde haben kosten lassen. Auch läßt sich im allgemeinen keine Zeit bestimmen, innerhalb deren jene Verbindlichkeit zur Restitution verlöschet. Und auf gleiche Weise findet eine solche Restitution auch in Ansehung ganzer Völker und Provinzen statt, die etwa eine fremde Gewalt auf eine

ungerechte Weise an sich gerissen, und nachher gegen einen dritten wieder eingebüßet. So gab Flaminius dem von Macedonien zuvor unterjochten, nun aber wiedereroberten Griechenland die Freiheit wieder. — Bei sehr zweifelhaftem Recht ist das Beste, durch Vermittelung den Streit zu endigen.

N e u t r a l i t ä t.

Neutrale sind keine Feinde. Aber unter einer vorgewendeten Nothwendigkeit erlauben sich die kriegsführende Theile wohl auch manches gegen neutrale, besonders benachbarte Mächte. Und wie weit mit Recht diese Erlaubnis reicht?

1. Aus Noth kann allerdings wohl auch ein gewisses Recht auf irgend ein fremdes Eigenthum entspringen. Aber vorerst muß es wahre und dringende Nothwendigkeit seyn; und der andere muß nicht auch sich in der gleichen Noth befinden. Und nie muß man weiter greifen, als die höchste Noth es wirklich erfordert. Also — nicht die fremde Sache gebrauchen, wenn es genug war, sie zu verwahren; nicht sie zerstören, wenn es genug war sie zu gebrauchen: und auf jeden Fall, nachdem die Noth vorüber ist — Restitution oder Ersatz. Vom Sylla liest man (bei Vellejus). „*Pu-
tares venisse in Italiam non belli vindicem, sed pacis
auctorem: tanta cum quiete exercitum per Calabriam Apu-
liamque, cum singulari cura frugum, agrorum, urbium,
hominum, perduxit in Campaniam.*“ Vom Germani-
fus: „*Quum in finibus Vbiorum castella poneret, pro*

fructibus eorum locorum, quæ vallo comprehendebat, pretium solvi iussit. „ Vom Alexander Severus: „ Tanta disciplina, tanta reverentia sui egit, ut non milites sed senatores dicerentur. „ —

2. Von der andern Seite wird aber auch zu Beobachtung der Neutralität wesentlich erfordert, daß wer keine Kriegsparthei ergreifen will, auch übrigens nichts thue, was zu Verstärkung und Unterstützung des einen Theils, oder zu Schwächung und Aufhaltung des andern gereicht; gegen beide sich durchgängig gleichgesinnt beweiße; dem einen nicht verweigere was er dem andern bewilliget z. B. Durchzüge, Proviantlieferung u.

Privaterlaubnisse währenden öffentlichen Krieges.

So viel bisher von den Erlaubnissen der Häupter und Befehlshaber des Krieges! Aber, was darf der Privatus?

I. Was darf er ohne Vollmacht und für sich? Nach dem besondern römischen Kriegsgesetz hatte jeder, der ohne des Feldherrn Befehl mit dem Feind in ein Gefecht sich eingelassen, das Leben verwirkt. (Manliana imperia: bei Livius); weil bei einer solchen Lizenz mancher vielleicht auch seinen Posten verlassen, oder wenn es allgemein würde, wohl auch ein ganzes Korps unbedächtiger Weise in dergleichen Treffen verz

wickelt werden konnte. Aber bloß nach dem innern natürlichen Recht scheint, innerhalb der bestimmten Grenzen des feierlichen Krieges, auch Privatis während öffentlichen Krieges alles das erlaubt zu seyn, wodurch sie etwas zum Vortheil des unschuldigen Theils beizutragen hoffen dürfen; nicht aber etwas von feindlichem Gut, ohne rechtliche Forderung, sich zuzueignen.

2. Was darf er aus Vollmacht und Geheiß seiner Obern? Entweder ist dieß nur ein allgemeines Mandat, wie z. B. der römische Consul bei Tumulten sich der Formel bediente: „Qui rempublicam salvam volunt, me sequantur“; oder ein *mandatum speciale*, in Ansehung derer, die im Solde stehen, oder auch auf eigene Kosten dienen, und, mit Koncession, selbst zu den Kosten des Krieges etwas beitragen: indem sie z. B. Schiffe ausrüsten, als Freibeuter sie gegen den Feind zu gebrauchen. Und was lehret hiervon die innere Gerechtigkeit, so wohl in Beziehung auf den Feind, als in Beziehung auf den Staat, von dem sie jene Koncession erhalten haben. Gerecht ist es, einem Feinde alles, was zur Nahrung und Verlängerung des Krieges dienen kann, zu entreißen: auch wenn es Privatgüter feindlicher Unterthanen sind. Sich das weggenommene zuzusetzen aber — nur so weit, als es zur Befriedigung und Ersatz rechtlicher Forderungen und der Kosten nöthig ist. Bei ungleich größerm Verhältnis der zumachenden Beute gegen die dafür zuübernehmende Kosten und Gefahren, kann auch der kontrahirende Staat einen Theil derselben verlangen (*ex regula aequalitatis contractuum.*) Das Gesetz der Liebe erfordert noch mehr. Wenn dergleichen Prädationen vielen Unschuldigen zu großen Leiden, ohne einen merklichen

Beitrag zu Schwächung des Feindes und Endigung des Krieges, gereichen sollten: dann wäre es dem Gebot der Liebe nicht gemäß. Brand und Verwüstung ic. ist dem Soldaten, so wenig als einem andern Privatus, ohne Geheiß der Obern niemals gestattet. Auch wenn der Feind so etwas wohl verschuldet hätte, ist der Thäter darum doch dem Staat, wozu er gehört, *responsabil* dafür.

, Feindestreue.

Postremum, primumque, tueri inter bella fidem.

Auch Feind und Feind, einer ist dem andern Treue schuldig, d. h. Zusagen und Verträge müssen auch unter Feinden unverbrüchlich seyn. Auch Feinde hören nicht auf, Menschen zu seyn. Vernunft und Sprache ist das allgemeine Band, das Menschen mit Menschen verknüpft. Und aus dieser gemeynen Menschensocietät, die die Natur selbst unmittelbar erzeugt und gegründet hat, entspringet das Recht der Verträge. Etwa nach Umständen kann es erlaubt seyn, einem andern nicht die Wahrheit zu entdecken. Aber eine Zusage, wodurch nun erst ein neues und besonderes Recht gegründet wird, kann nicht sich selbst aufheben und zerstören. „Tyrannen und Räuber, sagt Cicero, zerreißen die Bande der Menschenkommunion. Für sie hat Wort und Eid nun keine Kraft, — Aber mußte nicht auch Pompejus die Meeräuerkriege durch Verträge enden? Würde nicht schon Freiheit durch versprochene Impunität

von Tyrannen erkaufte? Nicht die eigene Rechte des feierlichen Krieges, aber doch die natürliche Rechte sind auch ihnen gemein. Ein Beispiel aus Dio! da einem Räuber der auf seinen Kopf gesetzte Preis ihm selbst ausgezahlt wurde, als er sich stellte: *ne fides violaretur*. Noch scheinbarer sind folgende Einwürfe.

„Solche gemeinschädliche Menschen, die überall zu keinem Staat gehören, darf jeder aus gemeinem und natürlichem Recht auch strafen. Wer strafen und tödten darf, der darf auch ihre Güter und ihre Rechte ihnen nehmen. Und zu diesen Rechten gehöret doch auch das durch Vertrag erworbene Recht. — Wenn aber, einer beständigen und allgemeinen Regel zufolge, jeder Vertrag so ausgelegt werden muß, daß nicht jene ganze Handlung ganz eitel und vergeblich gewesen wäre: so muß auch bei einem nun wirklich geschlossenen Vertrag, die dem Uebelthäter sonst gebührende Strafe als erlassen angesehen werden. Flaminius warf dem Nabis vor „er sey ein Tyrann.“ Aber! fragte Nabis, bin ich nicht jetzt noch der, der ich war? hatte ich nicht das schon gethan — wie du es immer nennen magst, da du einen Bund mit mir schloßest? (bei Livius.)

„Ein Vertrag muß eine freie Handlung seyn. Wer durch Furcht dem andern ein Versprechen abgedrungen, ist schuldig dem Versprecher, zu dessen Entschädigung, die Verbindlichkeit das Versprochene zu leisten, nachzulassen. — Aber ungerechte Furcht mußte es doch seyn. Wenn ein dritter, den diese Furcht nicht angieng z. B. zur Ranzion seines Freundes, freiwillig einem Räuber eine Summe Geldes versprochen, so findet derselbe Grund nicht statt. Und bei hinzukommendem Leid (weil nach Grotius es dadurch gleichsam Gottes Sache

wird) kann auch *metus iniustus* keine gültige Exception begründen; ob es gleich Impunität bei Menschen wirkt. Und unter dieser Bedingung des Eides findet auch bei Verträgen mit rebellischen Unterthanen der Vorwand ungerechter Furcht, so wenig als jener der verdienten Strafe statt. Ob nicht aber in diesem besondern Fall, zwischen Regenten und Unterthanen, erstern vermittelt der Superiorität und *ex supereminente dominio* das Recht, zustehe, diese nun auch des aus einem solchen Vertrag erworbenen Rechts, wie irgend eines andern Rechts, wieder zu berauben? — Jenem *dominium eminens* sezet voraus, daß eine solche Privation um des gemeinen Besten willen nothwendig sei. In den meisten Fällen aber erfordert vielmehr das gemeine Beste, daß dergleichen Verträge gehalten werden; weil sonst durchaus jeder solcher Vertrag ganz unnütz gemacht würde, und alles mit Gewalt der Waffen entschieden werden müßte. Und wenn der Regent, oder der Staat auch durch Eid sich verpflichtet hätte, dann dürfte, wenn auch das gemeine Beste es erforderte (ist wohl zu streng), ein solcher Vertrag dennoch nicht gebrochen werden. So standen die Volkstribunen zu Rom nicht bloß unter dem Schutz des Gesetzes, wie andere Magistrate — Aedilen, Richter &c. sondern auch unter dem Schutz der Religion. Und darum mißbilligten es die gewissenhafte Römer, als Gracchus den Zunftmeister Oktavius, unter dem Vorwand: „*tribunitiam potestatem a populo habere sanctimoniam, non adversus populum*“, des Tribunats entziehe. Auch ein dritter kann eine solche Verpflichtung auf eine gültige Weise und aus gemeinem Menscheninteresse begründen, wie z. B. Philipp im Frieden mit den Römern versprechen

mußte, gegen die von ihm abgefallene Macedonier keine Grausamkeiten auszuüben. Zu den eigenen Wirkungen des feierlichen Krieges gehört nach Völkerrecht auch insonderheit — daß was währenden Krieges oder bei Endigung desselben unter den Partheien konvenirt und abgeschlossen worden, überall nicht durch die Einwendung einer ungerechten Furcht wieder umgestossen oder vernichtet werden kann; weil sonst, zum gemeinen Schaden der Menschheit, bei solchen Kriegen kein Ziel und Ende abzusehen wäre, und jeder Friede unter einem solchen Vorwand in einen neuen Krieg verwandelt werden könnte. Wohl aber kann die innere Gerechtigkeit (gesondert von jenem bloß äussern Recht) es allerdings erfordern — was man ohne gerechte Ursach dem andern in einem Vertrag abgezwungen, ihm nachzulassen; oder darüber nachher noch auf eine freie Weise mit ihm zu kontrahiren. Doch versteht sich auch jene Disposition des Völkerrechts nur von erlaubter, unter Völkern für erlaubt erkannter Waffengewalt. Wohingegen bei jeder andern, nicht nach feierlichem Kriegsgesetz gebilligten Gewalt, jene Einwendung des *metus iniusti* allerdings gebraucht werden könnte.

Auch gegen sonst schon als Treulose verrufene Feinde (wie z. B. die Punier waren) muß Feindestreue gelten. Niemand darf darum treulos seyn, weil ein anderer gegen andere und bei andern Gelegenheiten es war. Aber ohne Verletzung der Treue kann ein Vertrag unerfüllt bleiben.

1. Wegen nicht existirender Bedingung. Also wenn der andere selbst den Vertrag nicht hält. Jeder Vertragsartikel gilt schon stillschweigend für Bedingung des zuhaltenden Vertrags: wofern nicht in Anses

hung gewisser Punkte ausdrücklich festgesetzt worden wäre, daß sie auch bei Nichterfüllung der übrigen gehalten werden sollen.

2. Wegen zufordernder Kompensation. Retention — Zurückhalten dessen, was wir von einem andern in unserer Gewalt haben, *corporale vel incorporale* (Güter oder Rechte), so weit es zu Befriedigung unserer rechtlichen Forderung nöthig ist, ist gerecht.

Also

- a. So viel als der andere von dem unsrigen unborenthält, dürfen wir auch ihm an dem Versprochenen zurückhalten.
- b. Auch was man aus irgend einem andern Grunde an ihn zu fordern hat, wird mit dem Versprochenen ausgeglichen: obgleich im bürgerlichen Forum die verschiedene Klagen (*actiones*) abgesondert bleiben müssen.
- c. Auch der uns zugefügte Schaden wird in Anschlag gebracht. Wer z. B. meine Saat, meine Früchte, meine Bäume verdirbt, kann nicht fordern, daß ich zahlen soll, was im Kontrakt enthalten ist.
- d. Nie aber kann gegen eine geschlossene Konvention das wieder eingewendet werden, was dadurch als beiseite betrachtet werden mußte z. B. nach geschlossenem Frieden die Kosten und Schäden des vorigen Krieges. Sonst war der Friede ja um nichts gemacht (*nihil actum est.*)
- e. Und nie muß bei dergleichen Kompensationen das Recht irgend eines dritten verletzt werden: doch haften (nach Völkerrecht) auch die Unterthanen mit ihren Gütern für den Staat.

F i d e s P u b l i k a.

Friedenskonvention.

I. Friedensrecht.

Wer kriegen darf, der darf auch Frieden schließen. *Quisque rei suæ moderator.* Völkerkrieg und Völkerfriede ist ein Privilegium der obersten Staatsgewalt. Nach der verschiedenen Form des Staats üben das Recht des Friedens in einem populären oder Aristokratischen Staat das Volk oder die Optimaten (*proceres*); in einem Königsstaat — der König. Der König: wenn anders die Ausübung seiner höchsten Rechte nicht durch irgend eine Hindernis — Unmündigkeit, Wahnsinn, Gefangenschaft u. aufgehoben wird. Es ist nicht wohl vorauszusetzen, daß bei der ursprünglichen Uebertragung der höchsten Gewalt der Wille des Volks gewesen, irgend einen Herrscherakt anders, als auf eine freie Weise durch ihn verrichten zu lassen. Bei einer andern Regierungsform gilt auch bei Schließung des Friedens die Regel der Majorität. *Quod pluribus placuisset, eunctis tenendum* (nach Plinius.)

II. Friedensobjekt.

Was nun etwa bei einem zuschließenden Frieden veräußert werden kann? Ueberhaupt trifft eine solche Veräußerung entweder selbst die oberste Staatsgewalt oder einen Theil derselben (*imperium vel partem imperii*), oder gewisse öffentliche Staatsgüter (*bona regni*), oder das Privatvermögen der Unterthanen (*res singulorum.*)

Also

1. Außer einem Patrimonialreich ruhet die Grundgewalt im Volk. Der Regent ist Usufruktuar. Ohne Einwilligung des Volks (oder der Stände, als Repräsentanten des Volks) kann daher der Regent weder den Staat selbst, noch einen selbstständigen Theil desselben an Fremde veräußern. Und im letztern Fall wird besonders auch noch die Einwilligung dieses vom System zutrennenden Theils erfordert. Und aus vernünftiger Konjekture wird vorausgesetzt, daß seit der primitiven Reichskonstitution durch den Willen des Volks es zum Gesetz geworden, daß die derselben zuwider geschlossene Veräußerung an sich selbst nichtig seyn solle: womit nun auch von Seiten des Volks alle Verbindlichkeit *ad id, quod interest*, gegen den kontrahirenden Theil wegfallen muß.
2. Auch die *bona regni* kann der Regent, bei einer solchen Reichsverfassung, nicht willkürlich veräußern. Doch kann der höchste Imperans *ex ratione probabili*, und innerhalb gewisser Grenzen, soweit dies mit zum Umfang der obersten Regierungsrechte zu gehören schien, wohl auch auf eine für das Volk und den Successor verbindliche Weise über solche Güter disponiren.
3. Ueber das Privateigenthum einzelner Unterthanen hat zwar der Souverän *ex eminenti dominio* insoweit ein Recht zu disponiren, als eine dringende Noth oder der gemeine Nutzen des Staats es erfordert. Aber der Staat ist schuldig, dem leidenden Theil seinen Schaden zu ersetzen. Die Unterthanen, als Glieder einer Societät, müssen miteinander, nicht einer oder wenige allein es tragen, was dem ganzen System zum Besten aufgewendet werden muß.

Auswärtige halten sich indes nach Völkerrecht blos an die Regel, daß der Unterthanen Eigenthum als für die Staatsgewalt verbürgt anzusehen; und überlassen es dem Regenten des andern Staats, wie er seine Unterthanen für das, was er gehandelt, und was sie dadurch gelitten, befriedigen wolle.

III. Friedensinterpretation.

Nichts ist mehr zu begünstigen (*magis favorabile*) und daher in dubio nach den allgemeinen Auslegungsregeln, nicht zu beschränken — sondern auszudehnen, als daß ein jeder das seine erhalte. Dem reinen Naturrecht zufolge müßte daher der unschuldige Theil zu seinem völligen Recht gelangen nebst dem Ersatz seiner Schäden und Kosten, doch ohne *ex capite poenæ* sich zu bereichern; denn Strafen gehören zu den odiosis. Da aber nach der Regel des feierlichen Krieges beide Theile, äusserlich, einer nicht für gerechter oder schuldiger gehalten werden muß als der andere, so wird es bei Auslegung des Friedens (soweit nichts ausdrückliches darüber konvenirt) die

Erste Grundregel.

Daß vorerst beide Theile einander möglichst gleichgestellt werden.

Und dies entweder

indem die Sachen in den Zustand restituirt worden, wie sie vor dem Kriege gewesen; oder

indem die Sachen in dem Stande gelassen worden, in dem sie wirklich sind.

Bei dem letztern, welches auch das leichtere ist, kommt es also auf den wirklichen Naturalbesitz an. Bei dem erstern erstreckt sich die Restitution blos auf das

was der eine oder der andere durch feindliche Gewalt, nicht was er etwa durch freiwilligen Uebertrag gewonnen hat. „Thessaliæ civitates, setzte Quintus den Aetoliern entgegen, *sua voluntate* in ditionem nostram venerunt. „

Zweite Grundregel.

Daß (wofern nichts anderes ausgemacht worden ist) alle die beiderseitige Kriegsschäden, ohne weisern Anspruch gegen einander, aufgehoben, und auf gleiche Weise alle wechselseitige Beleidigungen und Bestrafung, sowohl unter den Souveränen selbst (welches sonst nur Unlaß zu einem neuen Kriege wäre), als *ratione privatorum* (weil es doch immer zu den *Obiosis* gehört, wenn die Staatsobrigkeit es nun an ihren Unterthanen noch rächen sollte) als vergeben und vergessen angesehen werden.

Schulden aber, welche Privati schon vor oder während des Krieges rechtmäßig zu fordern hatten, werden nun nicht damit für nachgelassen genommen. Ueberall sind dies auch keine Kriegserwerbungen; ob man gleich während des Krieges sie nicht betreiben konnte: so behalten sie doch, nachdem dies Hindernis aufgehört, ihre Kraft wie zuvor. Eher möchte, um allen Saamen zu neuen Kriegen auszurotten, für nachgelassen anzusehen seyn, was etwa die Souveränen oder Völker selbst vorhin, eines an das andere in Anspruch nahm, zumal wenn das Recht noch unliquid und streitig war.

Dritte Grundregel.

Daß in Ansehung des Wiederzuerstattenden die Worte der Konvention bei dem was beide Theile

gleich angehet mehr zu erweitern, als was nur einen Theil allein; bei dem was Menschen, mehr — als was nur Güter angehet, was Grundstücke, mehr — als was bewegliche Güter; was die in der Gewalt des Staats sich befindende Güter, mehr — als was die in Privathande gekommene Mobilien; und endlich was lukrative Besitzungen, mehr — als was einen schon beschwerenden Besitz (z. B. durch Kauf) angehet.

In Hinsicht auf die den Worten zugebende bestimmte Ausdehnung dienen noch einige besondere Regeln.

1. Mit der Koncession der Sache versteht sich auch, von der Zeit der Koncession, der Ertrag z. B. mit einer Provinz auch das Einkommen daraus.
2. Rahmen der Landschaften müssen nach dem nun, unter Sachkundigen, gangbaren Begriff genommen werden.
3. In allem was auf einen frühern Vertrag bezogen wird, müssen auch die dort bezeichnete und beigefügte Eigenschaften und Bedingungen gelten.
4. Bei zweifelhaftem Sinn der Worte fällt die Interpretation wider den vorschlagenden Theil. Er selbst hätte deutlicher reden sollen. Dem acceptirenden Theil kann es nicht gewehrt seyn, die Sache in der ihm vortheilhaftern Bedeutung zu nehmen.

IV. Friedensbruch.

Frieden brechen, sagt mehr als (bei nunentstehenden Anlässen) einen neuen Krieg anfangen. Jenes kann dem beleidigten Theil noch mehr Freiheit geben als dieses. Ueberhaupt ist ein Friedensbruch auf eine dreifache Weise gedenkbar. Was gegen den Frieden gehandelt, wodurch er gebrochen wird, ist entweder schon dem all-

gemeinen Begriff des Friedens, oder dem ausdrücklichen Inhalt dieses besondern Friedens, oder doch einer gewissen unverkennbaren Eigenschaft und Charakter desselben zuwider.

Erstens. Neue Kriegsgewalt (*vis armata*), ohne irgend eine angebliche neue Ursache, gebrauchen, ist gegen den allgemeinen Begriff des Friedens — ist Friedensbruch. Aber es fragt sich vorerst: wer hat sie gebraucht? und wider wen?

- a. Wer? — Etwa Bundesgenossen! Nun ist zwar der gewaltbrauchende Theil als Feind zu betrachten. Aber der so keinen Theil daran nimmt, hat darum den Frieden nicht gebrochen. Wäre es, daß man den Frieden noch auf diese Bedingung hin ausgestellt hätte, so war es eigentlich noch kein völliger Friede. Etwa Unterthanen! Aber waren diese Privatgewalthätigkeiten auch vom Staat gebilliget? Freilich gebilliget — wenn der Staat Wissenschaft davon hatte (wiefern die Sache öffentlich und notorisch ist) und es strafen konnte (præsumtive konnte er es, ausser dem Fall einer Rebellion) und es nicht bestrafte (innerhalb der sonst gewöhnlichen Zeit.) Und nun gilt es für Friedensbruch. Ob darum auch Unterthanen nicht in einem fremden Dienst gegen eine friedliche Macht dienen dürfen?
- b. Wider wen? Es ist nicht nöthig, den ganzen Staat anzufallen. Gewalt auch gegen einzelne Unterthanen (ohne besondere Ursache) ist genug. Wahres Friede ist Friede für die Theile, wie das Ganze. Nur dann erst könnte eine solche Gewalt zugelassen seyn, wenn Justiz verweigert worden wäre; oder gegen eine solche Art von Leuten, die durch keine
- Justiz

Justiz sich binden lassen, z. B. qui piraticam exercent. Auch Feindseligkeiten gegen Bundsgenossen, die im Frieden genannt und mitbegriffen sind, brechen den Frieden.

Zweitens. Wider den Inhalt des Friedens handelt man auch, indem man nicht das und nicht zu der Zeit prästirt, was und wann es geleistet werden sollte. Mag die Sache von grösserer oder minderer Wichtigkeit seyn: macht nichts. Jeder Artikel des Friedens ist immer insoweit wichtig genug, daß er gehalten werden muß. Nachgebender kann man etwa freilich bei geringeren Verfehlungen seyn. Rathsam ist es, um den Frieden mehr zu sichern, bei unwichtigen Artikeln es beizusetzen, daß, wofern etwas dawider geschähe, der Friede darum nicht gebrochen werden soll. Und für einen solchen Zusatz kann es gelten, wenn etwa bei einem dergleichen Punkt eine besondere Strafe festgesetzt worden ist. Im Fall aber, einer eintretenden nothwendigen Hindernis, wodurch die Vollziehung aufgehalten wird, ist der Friede darum nicht für gebrochen anzusehen. Wäre der Friede gegen den einen Theil gebrochen: so stehet dem unschuldigen Theil eines und das andere frei — ihn dennoch zu halten, oder auch an seinem Theil zu brechen.

Drittens. Wenn ein Friede noch unter einem bestimmten Charakter z. B. von Freundschaft geschlossen wurde, so würde auch schon durch Handlungen, die der Freundschaft offenbar zuwider laufen z. B. unfriegerische Beleidigung (iniuriæ non armatæ), harte Bedrohungen u. d. Friede gebrochen. Freundschaft war hier Vertrag. Nicht Verletzung der Freundschaft (Geist des Grotius.)

S

ist es aber, wenn man einzelne Unterthanen oder Ersulanten aus einem fremden Gebiet aufnimmt. Was anderes ist, wenn es ganze Haufen wären, oder ein integrierender Theil des fremden Staats z. B. ganze Städte, oder Personen die jenem Staat noch mit Pflichten verhaftet sind.

V. Friedensmittel.

Loos. Duell. Kompromis.

Loos kann nur ein gerechtes Entscheidungsmittel des Krieges seyn, wenn es unser völliges Eigenthum betrifft. Regenten sind schuldig, zu ihrer und ihrer Unterthanen und ihrer Güter Erhaltung und Beschüzung alle ihre natürliche Kräfte zu gebrauchen. Aber bei einer merklichen Ueberlegenheit des Feindes und zu Abwendung viel grössern Schadens und Verderbens konnte es, als das geringere Uebel, wohl erlaubt seyn, den Ausschlag der Sache dem Loos zu überlassen.

Zweikampf — verabredetes Duell (certamen condictum) ist zwar dem äussern Völkerrecht völlig gemäs; aber nicht so schlechtthin auch den Grundsätzen der innern Gerechtigkeit. Der Mensch ist nicht unbeschränkter Herr seines Lebens. Nie darf er es leichtsinnig für geringere oder entbehrliche Güter zum Opfer machen. Nur wenn es ein Mittel werden könnte, viele Unschuldige zu retten und zu erhalten, dann ist Zweikampf gerecht. Aber ein eiteler Wahn wäre es, einen Beweis seiner guten Sache, oder eine Art von Gottesgericht daraus machen zu wollen. Ein grösseres Uebel zu hindern und zu vermeiden kann man etwas, das an sich nicht recht ist — wohl dulden, wie z. B. in manchen grossen Städten die öffentliche Weiber. Ein Volk, zu

Abwendung eines verderblichen Krieges kann geschehen lassen, daß zwei Reichskompetenten durch Zweikampf den Streit entscheiden. Nie aber muß dadurch das Recht eines Dritten leiden. Und welches nun in einem solchen Fall das Kennzeichen des verlohrenen Sieges sei? Tod oder Flucht. Weichen — um von neuem anzugreifen, ist nicht Flucht. Bei zweifelhaftem Sieg bleibt die Sache, wie vorhin.

Kompromis (*arbitrium*.) Wenn die Partheien auf den Ausspruch eines Dritten kompromittiren d. h. sich verpflichten, bei der gefällten Sentenz — für oder wider den einen oder den andern Theil, sich zu beruhigen: nun ist der Arbitrer als Richter zu betrachten, nicht bloß als Mittler (*conciliator*), dessen Erkenntnis man annehmen oder verwerfen kann. Nach bürgerlichem Gesetz findet wohl auch bei einem Kompromis, wegen ungerechter Erkenntnis, noch Klage bei dem Superior statt: nicht aber unter freien Völkern, die überall keine Superiorität erkennen. Pflicht des Arbiters ist es, nach der gewöhnlichen Norm und Regel zu erkennen, wornach dergleichen Streitigkeiten entschieden werden; wofern ihm kein ausgedehnteres Recht — etwa bloß nach eigener Billigkeit und Gutfinden zu sprechen, ertheilt wäre: welches aber in *dubio* nicht zu präsumiren ist. In *dubiis minimum sequimur*.. Etwas eigenes bei diesem Völkerkompromis ist, daß hier nie-blos auf den Besitz (vom Recht getrennt) sondern auf das Recht selbst gesprochen wird. Jenes *possessorium* ist nur bürgerlichen Rechts. Nach Völkerrecht ist das Besizungsrecht nur Folge der Proprietät.

Ein *Arbitrium* von einer ganz andern Art ist es, wenn ein Feind sich dem andern so völlig überläßt,

daß dieser nun nach Wohlgefallen, was er will, über ihn aussprechen und beschließen darf (*deditio pura.*) Permitterentne *de se arbitrium* populo Rom. ? fragte man die Aetoler im Senat (bei Livius.) Der Uebertundene, indem er sich auf diese unbedingte Art dem Sieger überläßt, ist nun ganz — mit Freiheit, Gut und Leben, in dessen Gewalt, und muß nach äußerlichem Recht wohl alles leiden. Aber auch dieß volle Siegersrecht wird durch die innerliche Gerechtigkeit auf die vernünftige Absichten des Krieges beschränkt. „Kämest du — so redete Oktavius den Antonius an, um Bund mit mir zu schliessen, so würde ich als Sieger und Besiegender mich zeigen. Nun da du deine Person, deine Freunde und dein Heer meiner Willkühr vertraust, hast du meinen Zorn getilgt, und meine Gewalt beschränkt.“ Eben dahin beziehet sich auch die Formel: *Tradere se in fidem & clementiam.* „Ausser jener völligen Uebergabe findet aber auch eine *deditio conditionata* statt.

VI. Friedensaccessoria:

Geißeln und Pfandschaft.

Woher von der einen Seite das Recht, Geißeln zu geben? und wie weit erstreckt sich die Gewalt über Geißeln von der andern Seite?

1. Das Recht, Unterthanen auch gegen ihren Willen zu Geißeln zu gebrauchen, ist eine Folge der Superiorität. Ein Vasall, wenn er nicht auch als Unterthan zu betrachten, kann nicht dazu gezwungen werden. Billig ist, daß die, so dabei leiden, vom Staat Vergütung erhalten.
2. Geißeln zu tödten oder zu Sklaven zu machen, ist wider die innere Gerechtigkeit.

3. Für die Flucht der Geißeln hat sich der Staat nicht verbürgt; aber aufnehmen darf er sie nicht.
4. Nicht Pflicht der Geißeln ist es, für andere Schuldigkeiten zu haften, als wofür sie gestellet wurden (nach der Regel strenger Auslegung bei odiosis.) Wohl aber können Geißeln wegen vorfallender anderweiter Verletzungen, als Unterthanen des beleidigten Theils, zurückgehalten werden.
5. Bei aufgehörendem Zweck, wenn z. B. die Person, welche durch andere abgelöst werden sollte, gestorben, sind die Geißeln frei.
6. Eine gleiche Befreiung können sie auch durch den Tod des Regenten erhalten, von dem sie ausgestellt worden, wenn anders der Hauptkontrakt bloß personell gewesen, nicht aber wenn es *foedus reale* war. *Nam accessorium sequitur principale.*
7. Nach Umständen können Geißeln aber auch selbst bisweilen als *pars principalis* angesehen werden.
- Pfandschaft hat dieß mit Geißeln gemein, daß der andere wohl auch ob *aliud debitum* sich daran halten darf; leidet aber eher eine erweiternde Auslegung als bei Geißeln (ob minus odium.) Auslösung (*lucio pignoris*) kann an sich durch keine Zeit gehindert werden. Wie lange auch jemand das seine als Pfand in eines andern Händen läßt, so kann darum gegen ein früheres bekanntes Faktum (den Verpfändungsakt) noch keine Dereliktion präsumirt werden; wenn nicht besondere Umstände eine solche Konjektur begründen.

Waffenstillstand, Paßfreiheit. Auslösung der Gefangenen.

Auch währenden Krieges fallen unter den kriegsführenden Theilen mancherlei Unterhandlungen vor. Zu solchem Kriegskommerz gehöret insonderheit

I. **Waffenstillstand** (*induciæ*: von *inde* und *otium* qf. von einer bestimmten Zeit an verabredete Einstellung der Kriegsthätigkeit.) Nicht die Kriegsverfassung selbst (*status*), sondern nur die Kriegsfunktionen (*actus bellici*) werden durch eine solche Konvention aufgehoben. Was daher auf jene sich beziehet, findet auch währenden Stillstandes noch statt. Stillstand ist noch kein Friede; oder ist es nur in einem uneigentlichen (figürlichen) Sinn. Es braucht daher auch nach dessen Verlauf keine neue Kriegsindiktion. Nachdem das Zeit Hindernis gehoben, gehet die Sache von selbst ihren vorigen Gang. Wenn dabei ein gewisser Tag, Monath zc. zum Terminus angenommen worden, so dürft' es am natürlichsten seyn (ob *favorem rei*,) diese Bestimmung, wenn es zweifelhaft wäre, *inclusive* zu verstehen. Und wie eine solche Konvention die kontrahirende Haupttheile sogleich von ihrer Abschliessung an verbindet, so kann sie für die Unterthanen beider Theile hingegen nur erst innerhalb der zur Publikation erforderlichen Zeit verbindlich werden. Und was dürfen die beide Theile währenden Stillstandes? Was dürfen sie nicht?

Die allgemeine Regel ist: Personen und Güter beider Theile müssen währenden Stillstandes gegen feindliche Gewalt gesichert seyn. Auch was vorhin

unser gewesen — selbst wenn es durch Zufall während den Stillstandes wieder in unsere Gewalt gekommen wäre, darf dem andern Theil nicht vorenthalten werden, wie fern es nach dem äussern Kriegsrecht nun schon sein Eigenthum geworden war. *Postliminium* findet nur unter Voraussetzung einer gerechten Kriegsgewalt statt. Und während den Stillstandes cessirt diese Bedingung. — Ein ungefährliches Hin- und Herpassiren (*itus & reditus*) kann beiden Theilen während den Stillstandes nicht gewehrt seyn. Einwärts gemachte Truppenbewegungen, Wiederherstellung der Mauern, Werbungen *zc.* (wenn nicht besonders konvenirt worden) sind dem Stillstand nicht zuwider. Aber feindliche Besatzungen zu bestechen, abgefallene Unterthanen in Schutz zu nehmen, schlechtbesetzte Plätze, etwa unter dem Vorwand einer Dereliction (dergleichen Chikanen Belisar sich gegen die Gothen bediente) *zc.* streiten schon mit der Natur des Stillstandes. Geschehen kann es, daß bei ausgehendem Stillstande etwa noch dem andern Staat zugehörige Personen sich innerhalb des feindlichen Gebiets befinden. Edler ist es immer, sie frei abziehen zu lassen. Aber bloß nach äusserm und strengem Recht genommen, würden sie eben so, wie bei plötzlich ausbrechendem Kriege, bis zu erfolgendem Frieden angehalten werden können. Manches kann auch irgend eine besondere Absicht oder Charakter eines solchen Stillstandes zuwider seyn. Wenn z. B. ein Stillstand nur um seine Todten zu begraben, bewilliget worden wäre, so darf man jene Zeit nun nicht zu etwas andern verwenden. Oder wenn; bloß Einstellung der Belagerung zustanden worden, so darf der Feind darum nun nicht Verstärkung an sich ziehen. Wird der Stillstand von dem

einen Theil gebrochen, so darf ihn auch der andere brechen. War aber eine bestimmte Strafe festgesetzt; und diese wird prästirt: so hat der andere kein Recht zu kriegen. Auch können Privathandlungen an sich den Stillstand nicht brechen.

Das Freithett (*ius commeandi*) ausser dem Stillstand ist eine Art von Privilegien. Und da hierdurch weder dem gestattenden Theil noch einem dritten eine merkliche Beschwerde zugehen kann, so findet auch hier die erweiternde Bedeutung statt, so weit die Proprietät der Worte es immer leiden mag: um so mehr, wenn nebst dem Privatvorthail irgend ein gemeiner Nutzen dabei vorwaltet; oder eine beschränkende Auslegung eine daraus folgende Ungereimtheit, oder eine wohlgegründete Konjektur gegen sich hätte. So werden unter dem Ausdruck „*militēs*“ auch billig die hohe Kriegsbediente, und unter dem: „*clerici*“ auch Bischöffe zc. verstanden.

Also auch versteht es sich von selbst

daß, wer einem andern Sicherheit zum Kommen verspricht, ihn auch sicher wieder ziehen lassen wolle (*in itu cautum & de reditu censetur*); weil dies überall sonst keine Wohlthat wäre. Und

daß der Abzug durchaus gesichert bleiben müsse.

Alexander ließ, gegen Treue, die, welchen er zuvor einen freien Abzug erlaubt hatte, unterwegs ermorden. Nicht aber versteht es sich

daß, wer frei ziehen darf, auch frei wiederkommen dürfe; oder wer einmal kommen darf, auch mehr kommen dürfe. Auch nicht

daß, wer kommen darf, auch einen andern schicken könne; wiefern nicht durch eine gewisse Zeitbestimm-

mung etwa eine Konjektur begründet worden. Nicht aber versteht es sich

daß der Sohn dem Vater, oder die Frau dem Manne folgen müsse. Wohl hat man seine Familie bei sich, wo man wohnhaft ist: nicht so bei Peregrination. Eine mäßige Bedienung aber, wiefern es Anstands halber nothwendig ist, versteht sich allerdings. Auch daß man die zum Reisen erforderliche Effekten bei sich führen dürfe. Aber auch

daß, wenn vom Gefolge die Rede ist, keine verhaßte Personen — Räuber, Deserteurs ic. darunter begriffen werden. Ingleichen

daß der Salvuskonduktus auch bei Absterben der gestattenden Person seine Kraft behalte; weil es ein Effekt der Staatssuperiorität, die nicht mit der Person expirirt. Und

daß die gegebene Sicherheit nicht bloß innerhalb des bestimmten Territoriums, sondern auch auffer demselben gelten müsse. Wer gegen Kriegsgewalt soll gesichert seyn, muß es aller Orten seyn (ob man innerhalb oder aufferhalb eines Territoriums Gewalt wider jemand brauchen wollte, ist eins.)

Auslösung der Gefangenen. Bei allen christlichen Nationen ein sehr begünstigter Gegenstand! Ambrosius billigte es, eher die heilige Gefässe und den Schmuck der Kirchen hierzu zu verwenden, als unschuldige Menschen den Qualen wilder und barbarischer Feinde preiszugeben: Ein hartes Gesetz zu Sparta und Rom — wo man das ganze Wohl des Staats nur an eine rigoröse Kriegszucht heftete, und oft darüber alle Humanität aus den Augen verlor — verbot, die Ge-

fangene auszulösen. Nur die äußerste Noth kann eine solche Strenge entschuldigen.

Man bemerke noch folgendes

1. Das Recht, von einem Gefangenen Ranzion zu fordern, ist, wie andere Rechte, auch einer Veräußerung fähig.

2. Geschehen kann es, daß die nehmliche Person eine doppelte Ranzion zu leisten schuldig ist: wenn sie nach der Entlassung des erstern, etwa wieder von einem andern gefangen genommen wurde, und nun zu einer neuen Ranzion sich verpflichtet. Eine Schuld hebt die andere nicht auf.

3. Wer den Gefangenen für weniger reich gehalten, als er ist, darf die einmal bedungene Ranzion nun darum nicht erhöhen. Nach Völkerrecht ist die Gleichheit bei Kontrakten überall nicht wesentlich.

4. Kriegsgefangene sind nach heutiger Sitte keine Sklaven. Wer einen gefangen nimmt, wird darum nicht allgemeiner Herr seines Vermögens. Was der Gefangene heimlich verbarg, blieb seyn. Es konnte keine Besizung des andern werden, weil er selbst nichts davon gewußt (qui nescit, nequit possidere). Der Gefangene darf es daher nun auch zu seiner Ranzion gebrauchen.

5. Wenn der Gefangene stirbt, nachdem er schon wirklich in Freiheit gesetzt worden, muß der Erbe auch die bedungene Ranzion prästiren. Denn die Bedingung war nun schon erfüllt. Anders, wenn er noch in der Gefangenschaft stirbt. Doch kann man auch anders konveniren.

6. Wenn einem die Freiheit zugestanden worden, unter Bedingung, einen Dritten zu etwas zu vermögen, und

Dieses *factum tertii* nun nicht zur Wirklichkeit kommt, so ist jener zwar nicht schuldig, sich wieder in die Gefangenschaft zu stellen; wohl aber eine billige Aestimation zu prästiren.

F e l d h e r r e n t r e u e .

In dem Umfang von *fide publica* liegen nebst jenen unmittelbar unter der Sanktion der höchsten Staatsgewalt geschlossenen Verträgen, auch die Zusagen und Verträge der höhern oder mindern Kriegsbefehlshaber (*minores potestates*), als Officialen und Diener der kriegsführenden Mächte. Wie weit nun können die Handlungen der Kriegsgewalthaber verbindlich werden für den Staat? — für sie selbst? — und für die Untergebene?

I. Für den Staat kann eine Verbindlichkeit gegründet werden:

1. Auf eine vorhergehende Weise (*antecedenter: ex mandato generali vel speciali:*) Es ist vernünftige Konjektur, daß der Superior, indem er seinem Official ein Amt überträgt, ihm auch soviel Gewalt geben wolle, als zu Führung eines solchen Amtes nothwendig ist.
2. Auf eine nachfolgende Weise (*consequenter*): durch Ratihabition dessen was für ihn gehandelt worden: oder indem der Staat sich des Vortheils wirklich bedient, den er ohne einen solchen Vertrag nicht erhalten konnte. Seltsam wäre es, dieses

Vortheil genießen wollen, und doch den Vertrag verwerfen.

II. Für sie selbst (die handelnde Personen), nicht für den Staat (Superior) werden die Handlungen verbindlich, wenn ein Gewalthaber seiner Vollmacht zuwider gehandelt. Aber dies ist nicht der Fall, wenn etwa eine geheime Instruktion, wovon der andere Theil nichts wissen konnte, ihm etwas untersagt, was sonst innerhalb den Grenzen der tragenden Gewalt gelegen hätte (*intra fines publicæ functionis.*) Hat der Gewalthaber dolose mehr Gewalt zu haben vorgegeben, als er hatte, so muß er selbst für Ersatz und Strafe haften.

III. Für die Untergebene (*inferiores*) z. B. Unteroberkeiten, Soldaten, Bürger u. wird das was von den Kriegsbefehlshabern gehandelt worden, insoweit allerdings verbindlich, als die gewöhnliche Grenzen ihrer Funktion dabei nicht überschritten werden. Keinen Vortheil den Unterthanen zuzuwenden, kann nie ihrer Funktion zuwider seyn (*mere utilia.*) Aber Beschwerden können ohne Einwilligung, nur insoweit ihnen auferlegt werden, als der sonst gewöhnliche Umfang der ihnen vertrauten Gewalt es leidet.

Zur nähern Anwendung!

1. Kein Kriegsgewalthaber für sich kann Frieden schließen. Seine Funktion ist — nicht den Krieg zu enden, sondern zu führen (*ductus non finis belli.*) Darum verwarf das Römische Volk die Kaudinische und Numantinische Sponsion.
2. Wohl aber können höhere und niedere Kriegsbeamte

für sich und ihre unterhabende Kriegsvölker einen Stillstand errichten.

3. Menschen, Gebiete und Ländereien, die schon wirklich gewonnen, abzutreten, stehet nicht in des Feldherrn Macht. Syrien wurde dem Tigranes wieder abgenommen, wenn schon Lukullus es ihm zugeschieden hatte. Wohl aber wird nach besonderer Völkersitte dem Feldherrn über andere geringe Beute eini-
ges Recht ertheilt. Bewilligungen in Ansehung dessen, was man noch nicht in seine Gewalt gebracht (*nondum quaesita*), wenn z. B. bei einer Uebergabe Leben, Freiheit oder Güter zugestanden worden, hängen allerdings von des Feldherrn Disposition und Willen ab. Livius nennet es *filam Punicam*, da Hannibal einigen Römern, die von Thrashmeno entkommen waren, die von Maharbal zugestandene Bedingungen nicht halten wollte. Und Cicero konnte nur als Redner, nicht als Richter, behaupten, daß die dem Saturnin von Marius zugesagte Impunität für das Römische Volk nicht verbindlich sei.

Vorsicht ist überall hierbei nöthig, damit die Staats-
superiorität durch die Handlungen ihrer Diener nicht zu sehr beschwert, diese aber auch nicht zu eng beschränkt und in ihrer Funktion aufgehalten werden.

F i d e s p r i v a t a .

Es ist sonderbar, daß manche Rechtsmeister die Privatverträge währenden Krieges nicht für gültig erkennen wollen. Privati (auch als Feinde) können ja doch

(quoad res privatas) wechselseitig sich verpflichten; oder auch gewisse Rechte sich erwerben. Wenn *foles privata* währenden Krieges nicht gelten sollte, so würde mancher seine Freiheit gar nicht erhalten können, und des Mordens noch mehr werden. Muß man doch einem Räuber sogar wothhalten; nur mit dem Unterscheid, daß, wiesern durch eine ungerechte Furcht eine solche Zusage abgenöthiget worden wäre, Restitution gesucht werden darf: welches in Ansehung des öffentlichen Feindes (wie das Völkerrecht ihn erkennt) nicht statt findet. Ist die Zusage noch mit Eid bestätigt, so kann eine solche Zusage, ohne eines Meineids sich schuldig zu machen, nun nicht gebrochen werden: wenn schon, was einen Räuber betrifft, die menschliche Gerichte konniviren. Auch der Unmündige, wenn er anders von der Handlung die nöthige Einsicht gehabt, ist von dieser Verbindlichkeit nicht ausgenommen. Die bürgerliche Rechtswohlthaten der Minorennen gehören nicht ins Völkerrecht. Wiesern aber eine irrige Unterstellung einen Kontrakt ungültig machen könne, davon ist oben bereits gehandelt worden.

Aber, wie weit diese Vertragsfreiheit der *Privatorum* sich erstreckt? — Daß *Privati* nicht quoad publica etwas versprechen können, versteht sich wohl. Aber scheinen dürfte es, als stehe auch quoad privata die Staatsuperiorität, oder der geleistete Kriegseid im Wege, warum einzelne Bürger oder Soldaten mit dem Feinde nicht pacisciren können. Allein erwege man, daß es ja selbst für den Staat Vortheil ist, wenn man vermittelst eines solchen Vertrags sich von einem grossen und gewissen Uebel befreien kann.

Und wäre etwas auch nicht vortheilhaft, so wird doch

ein geschehener Akt *quoad effectum iuris* noch darum nicht gleich ungültig gemacht: wiefern keine gesetzliche Auktorität ihn untersagt. Aber aus Schonung der Bürger macht man nicht gerne solche Gesetze; und kann nicht überall sie machen. Ein verbindliches Gesetz muß auch ein menschliches Gesetz seyn (*ad humanum modum*), d. h. muß dem Menschen nichts auflegen, was seine Natur nicht leiden mag; und den äussersten Nothfall doch immer als Ausnahme übrig lassen.

Im Fall aber und soweit ein solcher Privatakt durch ein Gesetz billigermaßen untersagt werden konnte und wirklich untersaget wurde, wird er nun allerdings für nichtig angesehen.

Von solcher Privateigenschaft ist

Das Versprechen eines Gefangenen, sich wieder in der Gefangenschaft zu stellen. Der Gefangene verliert dabei nichts, denn er war nun auch ja schon Gefangener.

Das Versprechen, wider den, in dessen Gewalt man ist, nicht zu dienen. Dem Vaterland kann damit nicht geholfen seyn, daß er in der Gefangenschaft lieber sitzen bleibt.

Das Versprechen, nicht zu entweichen. Vielleicht kann man damit sich das Leben erhalten, oder die Gefangenschaft doch mildern.

Soll der Superior seine Untergebene zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit auch zwingen? — So scheint es nach Völkerrecht. Auch Feinde sind einander Gerechtigkeit schuldig: wie z. B. wenn der Gesandte einer feindlichen Macht von Privatis verletzt würde.

Bei der Interpretation solcher Kontrakte muß, wie sonst auch, ohne Noth von der eigentlichen Wortbedeus

tung nicht abgegangen werden. Wer z. B. Leben bedinget, darf nun nicht Freiheit fordern. Zur Kleidung gehören nicht auch die Waffen. Chifane wäre es, wenn einer, der sich wieder zu stellen d. h. wieder in dem andern Gewalt zu liefern versprach, nun heimlich zwar sich einfinden, aber sogleich wieder hinweg begeben wollte.

Nicht jeder etwa den *modum executionis* betreffende Umstand machet darum den Vertrag — bedingt (so daß, wenn zufällig etwas darin sich veränderte, der Vertrag selbst darum nichtig würde.)

F i d e s t a c i t a.

Einwilligung der kontrahirenden Theile, auf welche Weise sie immer zu erkennen gegeben und angenommen werden mag, gründet ein Recht. Worte und Schrift sind nicht die einzige Zeichen der Einwilligung. Einige liegen in der Natur der Sache selbst. Wer irgend z. B. in einem fremden Gebiet Schutz suchet, der vers bindet sich stillschweigend, nichts gegen den Staat zu handeln, der ihn aufgenommen hat. Sertus, Lars quinii Sohn, begieng Verrath gegen die Gabier. Wer eine Unterredung verlangt oder bewilliget, machet sich stillschweigend anheischig, daß den Kollokutoren kein Leid widerfahren solle. Aber weiter reicht es nicht. Verrath ist es nicht, wenn der Feind während der Zeit Vortheil zu gewinnen sucht. Auch haben die Menschen manche andere Dinge zu stummen Zeichen gemacht, z. B.

z. B. bei der Uebergabe, einen Zelzweig oder einen aufgerichteten Spies ꝛc.

E r m a h n u n g

; u

T r e u e u n d F r i e d e n .

Treue — Bundestreue, Festhaltung und Unverbrüchlichkeit der Verträge, ist das festeste und heiligste Band, nicht nur einzelner Bürgervereinigungen, sondern auch der allgemeinen und grossen Völkersocietät. Alle Lebensgesellschaft wird durch sie gegründet und befestiget: und ohne sie — alle Geschäfte und alles Kommerz unter den Menschen zerstört und aufgehoben. Völkerherrscher! haltet Verträge und Bund um eures Gewissens und um eures Ruhms willen! Vertrag — auch wo es zweifelhaft und dunkel ist, was Gerechtigkeit fordert, ist das sichere Mittel, streitige Rechte zu vergleichen und zu entscheiden. Grosse und Mächtige! wie schrecklich müßte eure Gewalt dem Menschen ohne sie seyn! Verbannet von Euch, die Euch lehren wollen, durch Ränke Menschen zu täuschen. Nie kann eine Politik dauerndnützlich seyn, welche das Band der Menschengeselligkeit zerreißt, und Gott beleidigt.

Friede — Friedensherstellung, Wiedereinigen der getrennten Theile der Menschenkommunität, sei während des ganzen Krieges das beständige und unverrückte Augenmerk! Nur der, so Frieden liebt, und Frieden

sucht, kann ruhigen Geistes seyn, und Gott vertraut. Kriegsgewalt, wie alle Gewalt — nur thierische Stärke, muß durch Humanität geordnet und gemäßiget seyn: oder die Würde des Menschen wird entsetzt und verkannt, und man sinkt zu viehischer Wildheit herab.

Pfleger christlicher Nationen! vergesset es nie: Einnigkeit und Friede ist der Charakter eurer Religion. Vergebet Beleidigung, und kauft den Frieden — wär' es mit einigem Nachlaß eurer Forderungen und eures Rechts.

Der Schwächere waget zu viel im Kampf mit dem Mächtigen. Hoffnung und Leidenschaft sind zu betrügerliche Leiterinnen. Verliere man etwas, wenn man nicht alles erhalten kann: wie Schiffahrende, bei dringenden Gefahren einem gänzlichen Untergang auszuweichen, einen Theil ihrer Haabe aufopfern.

Dem Mächtigen ist es doppelter Ruhm — Frieden geben. Und wer mag für einen unvorgesehenen Umschlag und die Gewalt des Schicksals bürgen? Die letzte Anstrengungen eines verzweifelnden Feindes sind oft die gefährlichste: wie der Biß eines sterbenden Thiers.

Die allgeschickteste Zeit der Friedensstiftung ist, nach asarischem Ausspruch, wenn beide Theile noch durch Muth und Kraftgefühl einander im Gleichgewicht halten.

Heilig sei der Friede! unter was für Bedingungen dann immer er geschlossen ward. Mit gekliffener Vorsicht meide man nicht nur, was Frieden stört und bricht,

sondern auch jeden entfernten Anlaß neuen Widerwillens und neuer Erbitterung. Völkerfreundschaft und Völkerfriede, wie der einzelnen Menschen, wird durch aufrichtiges Wohlwollen unterhalten und genährt.

Möchte dies alles, durch Gottes alleinvermögende Kraft den Herzen der Gewaltigen tief eingegraben seyn! Zu richtigem Verständniß göttlicher und menschlicher Rechte, und einem stets regen und lebendigen Gefühl ihrer Bestimmung — als Diener Gottes, die Regierer der vernünftigen Erdenbewohner zu seyn.

I n h a l t.

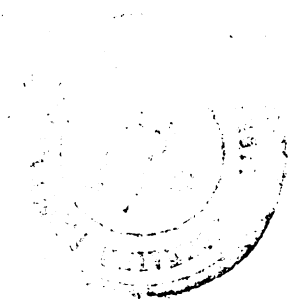
	Seite.
Grundlage des Grotianischen Systems. Kriegsbrecht.	3
Quellen des Rechts.	5
Natürliches Recht.	7
Ueber Verbindlichkeit und Nutzen des mosaischen Rechts.	8
Arten des Krieges.	10
Gründe für die Zulässigkeit des Krieges überhaupt und Gegen Gründe.	11
Privatgewalt. ,	25
Oeffentliche Kriegsgewalt.	27
Oberstes Staatsregiment. Umfang und Subjekt.	29
Misbegriffe, Fragen und Kantelen hierüber. . .	31
Unerlaubte Waffen gegen Obere.	43
Reichsusurpation.	50
Kriegskonkurrenz. Kriegsparthien. Kriegsgehül- fen. Kriegswerkzeuge.	52
Rechtfertigende Ursachen des Krieges. Defensions- krieg. Reparationskrieg. Strafkrieg.	53
Vertheidigungsrecht. Personalvertheidigung. . .	54
— — — Gütervertheidigung.	58
Uebergang von der ursprünglichen Güterkommun- ion zur Proprietät.	63
Meeresfreiheit.	66
Jagdgerechtigkeit.	67
Reliquien der ursprünglichen Güterkommunion.	68
Gemeine Humanitätsrechte in Absicht auf Hand- lungen.	72
Ursprüngliche Erwerbung. Okkupation.	74
Präskription.	78
Originelle Erwerbung gewisser Rechte über Pers- sonen.	84

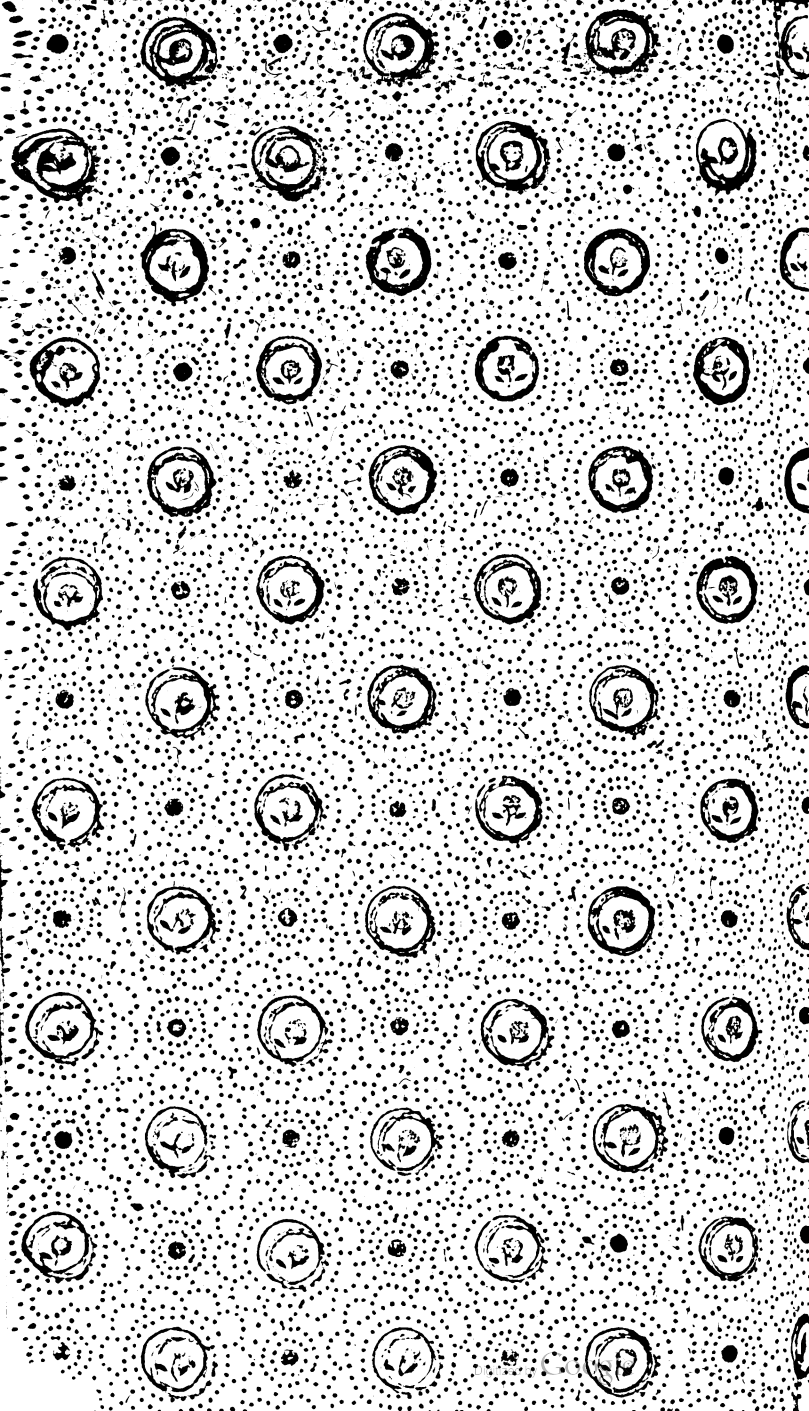
Potestas patria.	85
Eherecht.	87
Kollegialverfassungsgesetze.	93
Volkseinigung und Völkerbund.	95
Arrogation und Knechtschaft.	96
Legalserwerbung. Expletio Juris.	102
Intestatsuccesion.	103
Besondere Anwendung auf Reichsfolge.	108
Erwerbungsarten des sogenannten Juris Gentium.	116
Cessation der Proprietäts- und Superioritätsrechte.	123
Ueber die vermeinte Surrogation des teutschen Reichs für das römische, in Hinsicht auf ältere Besitzungen und Dependenzten.	127
Korrespondierende Verbindlichkeiten.	128
Rechtliche Forderungen. Vertrag. Malefiz. Gesetz. Für und wider die Verbindlichkeit der Zusagen überhaupt.	133
Affertion. Pollicitation. Vertrag. Vertragsverfordernisse.	134
Einige Folgen und Zusätze.	136
Kontrakt. Arten derselben.	141
Natürliches Grundgesetz der Tauschkontrakte. Gleichheit.	143
Bemerkungen in Ansehung einzelner Kontraktarten. Eid.	144
Regentenvertrag. Regenteneid.	148
Bundestheorie.	152
Interpretation der Verträge.	158
Indemnisationslehre.	163
Unmittelbargesetzliche Forderungen. Gesandtenrecht. Begräbnisrecht.	168
Theorie der Strafen.	175
	179
	184
	185

	Seite.
Ungerechte und zweifelhafte Kriegsurfachen.	206
Abhaltende Ursachen.	211
Extension der natürlichen Kriegsfreiheit.	213
Kriegszwang der Unterthanen.	216
Kriegserlaubnisse. Allgemeine Uebersicht.	217
Generalregeln zur Bestimmung der natürlichen Grenze.	218
Stratagem und Falsiloquium.	220
Repressalien.	226
Kriegsindiktion.	228
Feindesrecht.	232
Gewalt über Leib und Leben des Feindes.	235
Eroberungsrecht.	237
Recht über Gefangene. Siegerherrschaft.	241
Postliminium.	245
Temperatur jener äussern strengen Kriegsbrechte nach Grundsätzen der innern wesentlichen Ge- rechtigkeit.	247
Neutralität.	259
Privaterlaubnisse währenden öffentlichen Krieges.	260
Feindestreue.	262
Fides Publica. Friedenskonvention.	
Friedensobjekte. Friedensinterpretation.	
Friedensbruch.	267
Loos. Duell. Kompromis.	274
Geißeln und Pfandschaft.	276
Waffenstillstand. Paßfreiheit. Auslösung der Ge- fangenen.	278
Feldherrentreue.	283
Fides privata.	285
Fides tacita.	288
Ermahnung zu Treue und Frieden.	289

Druckfehler.

- §. 14. §. 10. von unten, lies verheerenden, für: verharrenden.
- §. 25. §. 9. von unten lies *momentanee*
- §. 63. §. 5. von unten, lies Symbol des Baums der Erkenntnis, für: Symbol der Erkenntnis.
- §. 85. §. 7. von unten, lies aber auch, für: aber also.
- §. 86. §. 2. von unten lies emancipirt für: mancipirt.
- §. 89. §. 13. von unten lies *imo* præstari für: ut præstari.
- §. 95. §. 3. von unten lies *inuitus* für: iniutus.
- §. 134. §. 3. von unten lies: warum nach römischem Recht eine *actio*, für: warum ein römisches Recht.
- §. 146. §. 13. u. 15. lies Mandatar, und, Kommodatar für: Mandator, und, Kommodator.
- §. 174. §. 16. lies *præiudicium*.





הספריה הלאומית

S 24 C 14116

Tittel, Gottlob August,

Geist des Grotius :



3193641-10

